

MINISTERO DELLE FINANZE
DIPARTIMENTO DELLE ENTRATE

FINANZMINISTERIUM
VERWALTUNGSABTEILUNG DER EINNAHMEN

IVA

MWST.

20000

**ISTRUZIONI PER LA
COMPILAZIONE DEI
MODELLI DI DICHIARA-
ZIONE IVA
RELATIVA ALL'ANNO
D'IMPOSTA 1999**

**ANLEITUNGEN FÜR DIE
ABFASSUNG DER VOR-
DRUCKE FÜR DIE
MWSt.-ERKLÄRUNG IN
BEZUG AUF DAS
STEUERJAHR 1999**

INHALTSVERZEICHNIS DER ANLEITUNGEN

1. – NEUERUNGEN IN DEN VORDRUCKEN DER MwSt.-ERKLÄRUNG FÜR DAS JAHR 1999.	Seite 5		
1.1 – <i>SUBJEKTE, WELCHE DIE MwSt.-ERKLÄRUNG SELBST EINREICHEN ..</i>	» 5		
1.2 – <i>AUFGLIEDERUNG DER VORDRUCKE</i>	» 5		
1.3 – <i>WIE DIE JAHRESERKLÄRUNGEN 2000 EINZUREICHEN IST</i>	» 5		
1.4 – <i>DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN DER VORDRUCKE</i>	» 6		
1.4.1 – <i>Titelblatt</i>	» 7		
1.4.2 – <i>Vordruck</i>	» 7		
1.4.3 – <i>Antrag auf Rückerstattung des MwSt.-Guthabens</i>	» 8		
1.4.4 – <i>Beherrschende Gesellschaften ..</i>	» 8		
2. – ALLGEMEINE HINWEISE	» 9		
2.1 – <i>MODALITÄTEN UND FRISTEN BEI DER ABGABE DER ERKLÄRUNG</i>	» 9		
2.2 – <i>ZUR ABGABE DER ERKLÄRUNG VERPFLICHTETE UND DAVON BEFREITE SUBJEKTE</i>	» 9		
2.3 – <i>BESONDERE FÄLLE VON EINREICHUNG DER ERKLÄRUNGEN (KONKURS, AUFLASSUNG DER TÄTIGKEIT)</i>	» 10		
2.4 – <i>UNTERZEICHNUNG DER ERKLÄRUNG</i>	» 11		
2.5 – <i>BESTÄTIGUNGEN DER CAF UND DER ERMÄCHTIGTEN ÜBERMITTLUNGSSTELLEN</i>	» 11		
2.6 – <i>ABFASSUNGSMODALITÄTEN DER ERKLÄRUNG</i>	» 11		
2.6.1 – <i>Ermittlung der Steuer</i>	» 10		
2.6.2 – <i>Ermittlung der Bemessungsgrundlagen (für Steuerzahler, welche das Register der Entgelte verwenden)</i>	» 12		
2.6.3 – <i>Art und Weise der Mitteilung über die getroffene Wahl</i>	» 12		
3. – VERWENDUNG DER VORDRUCKE MIT HINSICHT AUF DIE VERSCHIEDENEN KATEGORIEN VON STEUERZÄHLERN	» 13		
3.1 – <i>STEUERZÄHLER MIT VEREINHEITLICHTER MwSt.-BUCHFÜHRUNG</i>	» 13		
3.2 – <i>STEUERZÄHLER MIT GETRENNTEN BUCHFÜHRUNGEN (Art. 36)</i>	» 13		
3.3 – <i>STEUERZÄHLER MIT AUSSERORDENTLICHEN GESCHÄFTSVORFÄLLEN (Fusionen, Trennungen usw.) BZW. MIT SONSTIGEN WESENTLICHEN UND SUBJEKTIVEN UMWANDLUNGEN</i>	» 13		
3.3.1 – <i>Umwandlungen von Subjekten mit vereinheitlichter MwSt.-Buchführung</i>	» 14		
3.3.2 – <i>Umwandlungen von Subjekten mit getrennten Buchführungen (Art. 36)</i>	» 15		
3.3.3 – <i>Weitere Erläuterungen zur Abfassung der Vordrucke in der Annahme einer subjektiven Umwandlung</i>	» 15		
A) <i>Fusion (eigene bzw. durch Aufnahme)</i>	» 15		
B) <i>Trennung</i>	» 16		
C) <i>Übertragung des Betriebes ...</i>	» 16		
D) <i>Sonstige Umwandlungen</i>	» 17		
3.4 – <i>BEHERRSCHENDE UND BEHERRSCHTE GESELLSCHAFTEN UND KÖRPERSCHAFTEN (Art. 73)</i>	» 17		
3.4.1 – <i>ALLGEMEINE HINWEISE</i>	» 17		
3.4.2 – <i>SONDERFÄLLE: BEHERRSCHENDE BZW. BEHERRSCHTE GESELLSCHAFT, DIE EINE GESELLSCHAFT AUFGENOMMEN HAT</i>	» 18		
		A) <i>Aufnahme einer Gesellschaft, die an der Gruppenabrechnung teilgenommen hat</i>	Seite 18
		B) <i>Aufnahme einer Gesellschaft, die nicht an der Gruppenabrechnung teilgenommen hat</i>	» 18
		4. – ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG DER VORDRUCKE	» 18
		4.1 – TITELBLATT	» 18
		4.1.1 – <i>DATEN DES STEUERZÄHLERS UND DES ERKLÄRERS</i>	» 19
		4.1.2 – <i>ÜBERSICHT VX - ERMITTLUNG DER JÄHRLICHEN STEUER ...</i>	» 20
		4.1.3 – <i>UNTERZEICHNUNG DER ERKLÄRUNG</i>	» 21
		4.1.4 – <i>BESTÄTIGUNGEN DER CAF UND DER ERMÄCHTIGTEN ÜBERMITTLUNGSSTELLEN ...</i>	» 21
		4.2 – VORDRUCK	» 21
		4.2.1 – <i>ÜBERSICHT VA - INFORMATIONEN UND DATEN, WELCHE DIE TÄTIGKEIT BETREFFEN ...</i>	» 21
		Teil 1 – <i>Analytische Angaben</i>	» 21
		Teil 2 – <i>Zusammenfassende Angaben</i>	» 23
		4.2.2 – <i>ÜBERSICHT VB - MINDEST- STEUERZÄHLER</i>	» 24
		4.2.3 – <i>ÜBERSICHT VC - AUSFUHREN UND DIESEN GLEICHGESTELLTE UMSÄTZE: Einkauf und Einfuhren ohne Auferlegung der MwSt.</i>	» 24
		4.2.4 – <i>ÜBERSICHT VE - ERMITTLUNG DES GESCHÄFTSUMFANGES UND DER STEUER IN BEZUG AUF DIE STEUERPFLICHTIGEN UMSÄTZE</i>	» 25
		4.2.5 – <i>ÜBERSICHT VF - BETRAG DER ANSCHAFFUNGEN IM STAATSGEBIET, DER INNERGEMEINSCHAFTLICHEN ANSCHAFFUNGEN UND DER EINFUHREN ...</i>	» 29
		4.2.6 – <i>ÜBERSICHT VG - ERMITTLUNG DER ABZUGSFÄHIGEN MWSSt.</i>	» 30
		Teil 1 – <i>Reise- und Tourismusagenturen (Art. 74/ter) ..</i>	» 31
		Teil 2 – <i>Sonderbesteuerung für gebrauchte Güter (GD 41/1995)</i>	» 31
		Teil 3 – <i>Innergemeinschaftliche Umsätze und Einfuhren .</i>	» 32
		Teil 4 – <i>Steuerfreie Umsätze</i>	» 32
		Teil 5 – <i>Pauschalermittlung der Steuer</i>	» 33
		Teil 6 – <i>Landwirtschaftliche Betriebe</i>	» 33
		Teil 7 – <i>Zulässiger MWSt.- Absetzbetrag</i>	» 34
		4.2.7 – <i>ÜBERSICHT VH - PERIODISCHE ABRECHNUNGEN (bzw. übertragene Verbindlichkeiten und Guthaben)</i>	» 34
		4.2.8 – <i>ÜBERSICHT VK - BEHERRSCHENDE UND BEHERRSCHTE GESELLSCHAFTEN</i>	» 35
		4.2.9 – <i>ÜBERSICHT VO - MITTEILUNG DER WAHL UND WIDERRUFE .</i>	» 36

(*) HINWEISE. – Falls nicht anders angeführt, beziehen sich die Gesetzesartikel auf das DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 und die darauffolgenden Abänderungen;

– die vorliegenden Anleitungen wurden auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen abgefaßt, die zur Zeit der Ausarbeitung im Zuge der Veröffentlichung waren. Demnach ist für eine korrekte Abfassung der Vordrucke auch der Inhalt besagter Abänderungen, welche sich auf die Abfassung bzw. auf die Abgabefrist der Vordrucke beziehen, zu berücksichtigen.

Teil 1 – Wahl, Verzicht und Widerruf mit Hinsicht auf die MwSt.	» 37	4.3.3 – UNTERZEICHNUNG DES VORDRUCKES	» 47
Teil 2 – Wahl und Widerruf mit Hinsicht auf die Einkommensteuer	» 40	4.4 – BEHERRSCHENDE GESELLSCHAFT - ZUSAMMENFASSENDE AUFSTELLUNGEN DER GRUPPE	» 47
Teil 3 – Wahl und Widerruf mit Hinsicht auf die MwSt. und Einkommensteuer...	» 41	4.4.1 – ZUSAMMENFASSENDE AUFSTELLUNG - MwSt. 26PR - MwSt. ABRECHNUNG DER GRUPPE .	» 47
4.2.10 – ÜBERSICHT VL - ABRECHNUNG DER JÄHRLICHEN STEUER...	» 41	Übersicht VS - Liste der Gesellschaften der Gruppe	» 47
4.3 – VORDRUCK VR FÜR DEN RÜCKERSTATTUNGSANTRAG DES MWSt. GUTHABENS	» 43	Übersicht VT - Ausgeglicherer Guthaben-Überschuss der Gruppe	» 48
4.3.1 – DATEN DES STEUERZAHLERS UND DES ERKLÄRERS	» 43	Übersicht VV - Periodische Abrechnungen der Gruppe	» 48
4.3.2 – ÜBERSICHT VR - RÜCKERSTATTUNGEN	» 44	Übersicht VW - Abrechnung der Jahressteuer der Gruppe	» 48
Teil 1 – Ermittlung des zu erstattenden Betrages	» 44	Übersicht VY - Ermittlung der geschuldeten MwSt. bzw. des Steuerguthabens der Gruppe	» 49
Teil 2 – Grund der Rückerstattung	» 44	Übersicht VZ - Abzugsfähiger Überschuss aus den Vorjahren der Gruppe	» 50
Teil 3 – Rückerstattung des kleinsten abzugsfähigen Überschusses des Dreijahreszeitraumes	» 46	Unterzeichnung der Übersicht ..	» 50
		5. – STRAFEN	» 50

INHALTSVERZEICHNIS DES ANHANGES

1 - MwSt.-AKONTOZAHLUNG (Zeile VL17)	Seite 52	14 - ÜBERMITTLUNGSSTELLEN UND ANDERE SUBJEKTE, DIE ZUR TELEMATISCHEN ÜBERMITTLUNG ERMÄCHTIGT SIND	Seite 63
2 - REISEAGENTUREN (Übersicht VG - Teil 4) ..	» 52	15 - TELEMATISCHE ÜBERMITTLUNG DER ERKLÄRUNG	» 64
3 - LANDWIRTSCHAFT (Übersichten VE und VO)	» 53	16 - STEUERFREIE UMSÄTZE (Übersicht VG - Teil 4)	» 65
4 - AGRARTOURISMUS (Übersicht VG - Teil 5) .	» 54	17 - INNERGEMEINSCHAFTLICHE GESCHÄFTSVORGÄNGE UND EINFÜHREN (Übersicht VG - Teil 3)	» 66
5 - GEBRAUCHTE WAREN (Übersicht VG - Teil 2)	» 54	18 - WAHL UND WIDERRUF (Übersicht VO).....	» 67
6 - GETRENNTE BUCHHALTUNGEN (Übersicht VH)	» 57	19 - ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN - TÄTIGKEITSKODE (Zeile VA2).....	» 68
7 - MINDESTSTEUERZAHLER (Übersicht VB)...	» 58	20 - FREIWILLIGER RÜCKTRITT VOM VERSUCH	» 68
8 - STEUERGUHABEN (Zeilen VL16 und VL22).	» 58	21 - RICHTIGSTELLUNG DER ABSETZBETRÄGE (Art.19-bis) (Übersicht VG - Zeile VG33).....	» 69
9 - ERMITTLUNG DES GESCHÄFTSVOLUMENS (Übersicht VE)	» 59	22 - SCHROTT (Zeile VO7).....	» 70
10 - IM 1999 AUSGEGLICHERER GUTHABEN-ÜBERSCHUSS DER GRUPPE IN BEZUG AUF EHEMALS BEHERRSCHENDE GESELLSCHAFTEN (Zeile VA12)	» 59	23 - BEHERRSCHENDE UND BEHERRSCHTE GESELLSCHAFTEN - GRUND DER RÜCKERSTATTUNG (Übersicht VS).....	» 70
11 - AUSFUHREN UND SONSTIGE NICHT STEUERPFLLICHIGE UMSÄTZE (Zeilen VE19 und VE21)	» 60	24 - VON UNGEWÖHNLICHEN EREIGNISSEN BETROFFENE SUBJEKTE (Abfassung der Zeile VA9 und der Übersicht VH)	» 71
12 - EURO	» 61		
13 - LANDWIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN - ERMITTLUNG DER ABZUGSFÄHIGEN MwSt. (Übersicht VG - Teil 6).....	» 61		

MWST. 2000

1. NEUERUNGEN DER VORDRUCKE FÜR DIE MWST.-ERKLÄRUNG IN BEZUG AUF DAS JAHR 1999.

1.1 Die Einreichung "auf unabhängige Weise" (u.z. nicht in vereinheitlichter Form) **der MwSt.-Erklärung für das Jahr 1999 (Vordruck MwSt. 2000)** ist nur für einige Kategorien von Steuerzahlern vorgesehen:

Personen, welche die MwSt.-Erklärung unabhängig einreichen

- die Kapitalgesellschaften und die Körperschaften, welche der IRPEG unterworfen sind und ein Steuerjahr aufweisen, das nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt;
- die beherrschenden und die beherrschten Gesellschaften, die im Sinne des Art. 73 die Gruppenabrechnung der MwSt. vornehmen;
- die Konkursverwalter und die Liquidatoren für die Erklärungen, die von ihnen in Rechnung der Subjekte, die in Konkurs gegangen sind und jener welche sich in einer verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation befinden, eingereicht wurden;
- die steuerlichen Vertreter für die Erklärungen, die von ihnen für die von ihnen vertretenen Personen eingereicht wurden, dabei handelt es sich um Subjekte die weder in Italien ansässig sind noch eine feste Einrichtung in Italien haben;
- die besonderen Subjekte, wie die "Tür an Tür-Verkäufer", in dem Fall, daß sie nicht verpflichtet sind die vereinheitlichte Erklärung einzureichen, da sie Einkünfte aufweisen, für welche weder eine Erklärungspflicht für das Einkommen noch der IRAP besteht, bzw. sie keine Steuersubstituten sind.

ZUR BEACHTUNG: Weitere Erläuterungen zu den Personen, die verpflichtet sind die MwSt.-Erklärung in vereinheitlichter Form einzureichen, kann man im Rundschreiben Nr. 57 vom 5.3.1999 und Nr. 68 vom 24.3.1999 nachsehen.

1.2 Die MwSt.-Erklärung besteht aus **Formularen** und setzt sich folgendermaßen zusammen:

Aufgliederung der Vordrucke

- einer zusammenfassenden **Titelseite**, welche die Angaben der Steuerpflichtigen und die Ermittlung des geschuldeten bzw. gutzuschreibenden MwSt.-Jahresausgleiches enthält (Übersicht VX);
- Es wird darauf hingewiesen, daß die Titelseite "**MwSt. 2000**" anzuwenden ist, falls die MwSt.-Erklärung "unabhängig von anderen Erklärungen" eingereicht wird, falls der Erklärer verpflichtet ist eine einheitliche Erklärung einzureichen, muß hingegen die Titelseite des **Vordruckes UNICO** benutzt werden.
- einem **Vordruck**, bestehend aus mehreren Seiten (Übersicht VA-VB-VC-VE-VF-VG-VH-VK-VO-VL), der von allen Subjekten abgefaßt werden muß um die buchhalterischen Angaben und die sonstigen Angaben zur ausgeübten Tätigkeit anzugeben.

Weiters ist die beherrschende Körperschaft oder Gesellschaft verpflichtet in der eigenen Erklärung auch die **MwSt.-Aufstellung 26/PR/2000** (welche aus den Übersichten VS-VT-VV-VW-VY-VZ besteht) einzuschließen, um die Angaben zur MwSt.-Gruppenabrechnung gemäß Art. 73 und laut MD vom 13. Dezember 1979, zu erfassen. Insbesondere sind die Subjekte welche die jährliche Rückerstattung des MwSt.-Guthabens beantragen möchten, verpflichtet auch den **Vordruck VR** beim Einhebungskonzessionär einzureichen.

Die Steuerzahler mit getrennter Buchführung (Art. 36) müssen nur eine Titelseite und jeweils einen Vordruck für jede getrennte Buchhaltung einreichen. Die zusammenfassenden Angaben für alle Tätigkeiten sind nur im ersten Vordruck in den Übersichten VC, VH, VK, VO, sowie im Teil 2 der Übersichten VA und VL anzugeben. Bei Verschmelzungen, Trennungen oder anderen wesentlichen subjektiven Umwandlungen muß die erklärende Gesellschaft, (die übernehmende, die berechnete Gesellschaft usw.) außer den eigenen Vordruck (- mehrere Vordrucke für die Angabe der eigenen Daten), auch einen Vordruck - bzw. mehrere Vordrucke bezüglich Angaben der Gesellschaften einreichen, die überschrieben werden.

Die Titelseite muß die Angaben zur jährlichen Ausgleichszahlung beinhalten, falls mehrere getrennte Bücher oder wesentliche subjektive Umwandlungen durchgeführt wurden, sind dabei alle Angaben in Bezug auf die getrennt geführten Bücher oder bezüglich aller Subjekte auf welche sich die Erklärung bezieht, zu berücksichtigen.

1.3 **Erklärung, welche vom Steuerpflichtigen oder einem anderen Subjekt abgefasst wurde, der nicht zur telematischen Einreichung ermächtigt ist.**

Wie die Jahreserklärung 2000 einzureichen ist

Die Erklärungen, welche vom Steuerpflichtigen oder von einem anderen Subjekt abgefasst wurden, der nicht zu telematischen Einreichung ermächtigt ist, müssen **auf Papier** abgefaßt werden und bei einem der nachfolgenden Subjekte eingereicht werden:

- einem Postamt
- einer vertragsgebundenen Bank
- einem ermächtigten Übermittlungsbevollmächtigten, der für die Übermittlung auf telematischen Wege befugt ist.

Das Postamt und die Bank stellen eine Empfangsbestätigung aus und übermitteln der Finanzverwaltung abschließend telematisch die in der Erklärung enthaltenen Daten. Der von den Postämtern und Banken ausgeübte Empfangsdienst der Erklärungen, ist unentgeltlich.

Die anderen ermächtigten Übermittler erlassen außer der Empfangsbestätigung über den Erhalt der Erklärung auch eine Kopie der Bestätigung mit welcher sie sich verpflichten die Daten an die Finanzverwaltung auf telematischen Wege zu übermitteln. Für den Empfangsdienst können die genannten Übermittler ein Entgelt verlangen.

ZUR BEACHTUNG: Um in Kenntnis der Übermittlungsstellen zu gelangen, welche befugt sind die Übermittlung der Erklärungen auf telematischem Wege vorzunehmen und um Hinweise zu den Modalitäten in Bezug auf die telematische Einsendung zu erhalten, siehe im Anhang unter "Übermittlungsstellen und andere Subjekte, die für die Einreichung der Erklärungen auf telematischen Wege befugt sind" und unter "Einreichung der Erklärung auf telematischen Wege".

Haftung des ermächtigten Übermittlungsstellen

Bei verspäteter oder unterlassener Einreichung der Erklärungen ist zu Lasten der im Absatz 3 des Art. 3 des DPR Nr. 322 von 1998 angeführten Subjekte eine Verwaltungsstrafe von Lire 1 Million bis zu Lire 10 Millionen vorgesehen.

Beweis für die Einreichung

Die Bestätigung bzw. der Beweis, dass die Erklärung eingereicht wurde, besteht aus der Empfangsbestätigung, die von der Bank, dem Postamt oder von einem der in Absatz 3 des Art. 3 des DPR Nr. 322 von 1998 beauftragten Subjekte erlassen wird bzw. aus der Mitteilung der Finanzverwaltung welche den Empfang der Erklärung, die auf telematischem Wege eingereicht wurde, bestätigt.

Erklärung der Gesellschaften die an der Gruppenabrechnung teilnehmen (Art. 73)

Die Einreichung der MwSt.-Erklärung von Seiten der **beherrschenden und der beherrschten Gesellschaften** (Art. 73) ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Modalitäten durchzuführen:

- jede **beherrschte Gesellschaft** ist verpflichtet für sich die eigene Jahreserklärung ohne Anlagen einzureichen und dabei die oben angegebenen Modalitäten zu berücksichtigen;
- die **Körperschaft bzw. die beherrschende Gesellschaft** ist auf jeden Fall verpflichtet die Jahreserklärung mit der zusammenfassenden MwSt.-Aufstellung 26PR einzureichen aus welcher die Daten der Gruppenabrechnung hervorgehen. Weiters muß die Körperschaft bzw. die beherrschende Gesellschaft beim zuständigen Einhebungskonzessionär die Aufstellung der Gruppenabrechnungen (**MwSt.-Vordruck 26 LP/2000**) einreichen und folgende Unterlagen beilegen:
- die Kopie der MwSt.-Aufstellung 26 PR/2000, die in der eigenen Jahreserklärung inbegriffen ist;
- die Garantieleistungen der einzelnen Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung teilnehmen, die sich auf das jeweilige angegliche Guthaben beziehen;
- die Garantieleistung, falls ein Überschuß des angeglichenen Gruppenguthabens vorliegt.

1.4

Die wichtigsten Abänderungen in den Vordrucken

Nachfolgend werden die wichtigsten Abänderungen, die von allgemeinem Interesse sind und die mit den **MwSt.-Erklärungsvordrucken 2000** neu eingeführt wurden, aufgezeichnet:

AUFGLIEDERUNG

- der Erklärungsvordruck ist weiterhin in **Formularen** unterteilt und die wichtigsten Abänderungen beziehen sich auf die **Körperschaften** und die **beherrschenden Gesellschaften** gemäß Art. 73, welche in deren eigener Erklärung auch die Übersichten eingeschlossen sein müssen, aus denen die MwSt.-Aufstellung 26PR besteht (siehe Erläuterungen in den Abschnitten sub 1, 2 und 1.3).
- Die Anordnung der Übersichten ist sei es um die **alphabetische Reihenfolge** einzuhalten als auch um die Übersichten nicht in 2 Seiten "trennen" zu müssen, neu. Aus diesem Grund sind einige Übersichten neu benannt worden (zum Beispiel heißt die Übersicht VU für Exportunternehmen jetzt Übersicht VC).
- Die Vordrucke, sowie die Anleitungen sind dem **"Euro angepaßt"**, das heißt, daß der Steuerzahler die auf- bzw. abgerundeten Beträge in Euro bzw. in Lire anführen kann.
- Die **Anleitungen** zur Abfassung der verschiedenen Zeilen in den Übersichten sind in einem übersichtlicheren Schema angeführt und klarer verständlich um die Abfassung des Vordruckes vom Großteil der Steuerzahler zu erleichtern, während für nähere Erläuterungen in Bezug auf gewisse Personen oder auf besondere Bereiche, ein eigener **Anhang**, der alphabetisch geordnet ist, ausgearbeitet wurde.

INHALT

- In Bezug auf den Inhalt der Vordrucke wird darauf hingewiesen, daß diesbezüglich keine einschneidenden Abänderungen vorgenommen worden sind.
- Jedenfalls wird in Bezug auf die wichtigsten Neuheiten auf der Titelseite und im Vordruck auf die nachfolgenden Abschnitte hingewiesen (von 1.4.1 bis 1.4.4).

1.4.1 - TITELSEITE

Auf der ersten Seite sind nur die Steuernummer und die Gesellschaftsbezeichnung (bzw. die Firmenbezeichnung oder der Vor- und Zuname des Steuerzahlers) anzugeben. Auf der zweiten Seite ist zu den den meldeamtlichen Angaben, das Kästchen EURO (siehe Anhang) anzukreuzen, falls die Beträge in der Erklärung in Euro (auf bzw. abgerundet auf die nächste Einheit) angeführt werden, während in der **Übersicht VX** nur die Angaben zur jährlichen MwSt.-Einzahlung bzw. der Saldozahlung des Guthabens anzuführen sind.

1.4.2 - VORDRUCK

Wie bereits (im Abschnitt sub 1.2) angeführt wurde, muß der Steuerpflichtige außer der **Titelseite** ein **Formblatt** für die Angabe der Daten über die ausgeübte Tätigkeit und der Abrechnung der MwSt. in Bezug auf das Besteuerungsjahr, abfassen.

Demnach muß der Steuerzahler bei mehreren **getrennten Buchführungen** im Sinne des Art. 36 so viele Vordrucke ausfüllen, wie getrennte Bücher geführt werden, wobei die zusammenfassenden Angaben im Teil 2 der Übersicht VA und VL und in den Übersichten VH, VK, VO und VU, nur im ersten Vordruck anzugeben sind. Weiters muß der erklärende Steuerzahler, im Falle außerordentlicher Vorgänge (**Verschmelzungen, Trennungen** usw.) oder anderer **grundlegender subjektiver Umgründungen** für jedes einzelne Subjekt und für den Zeitraum vor der Umgründung, einen Vordruck (bzw. mehrere Vordrucke für die Subjekte welche getrennte Bücher geführt haben), ausfüllen.

Letztlich ist der Steuerpflichtige in dem Fall, daß er aufgrund besonderer Bestimmungen **unterschiedliche Besteuerungen** für verschiedene Zeiträume im Laufe des Jahres anwendet, verpflichtet (z.B. ordentliche MwSt.-Besteuerung und Sonderbesteuerung für die Landwirtschaft) mehrere Vordrucke abzufassen um die Geschäftsvorfälle in Bezug auf jede Besteuerung, getrennt anzugeben.

Außerdem müssen für jeden abgefassten Vordruck die entsprechenden Kästchen (am Ende des Vordruckes VL) angekreuzt werden.

Man weist auf die wichtigsten Abänderungen in den verschiedenen Übersichten hin:

Übersicht VA (Erläuterungen und Angaben zur Tätigkeit)

In dieser Übersicht sind einige Angaben nicht mehr erforderlich, während infolge der Gesetzesänderungen der MwSt.-Regelung für das Jahr 1999 neue Daten anzugeben sind:

Dabei handelt es sich um folgendes:

- die Zeilen (bereits VA3 und VA4) in Bezug auf den Textilwarenhandel wurden abgeschafft;
- 2 Zeilen (**VA10 und VA11**) wurden hinzugefügt; in diesen Zeilen sind die Angaben in Bezug auf die Mehrentgelte aufgrund der Anpassung an die **Parameter** oder an die **Fachstudien** für das Jahr 1998 und für das Jahr 1999 einzutragen;
- falls Verschmelzungen oder Trennungen stattgefunden haben ist das Kästchen in **Zeile VA1** anzukreuzen wenn das Subjekt, das die Verschmelzung oder die Trennung usw. vorgenommen hat, weiterhin seine Tätigkeit ausübt;
- es wurde eine neue **Zeile (VA8)** eingeführt, die den Konkursverwaltern und den Liquidationsabwicklern vorbehalten ist; diese Zeile ist nur für das erste Jahr abzufassen in dem das Konkursverfahren begonnen hat.

Übersicht VB (Mindeststeuerzahler)

Die Angabe des Tätigkeitscode ist nunmehr in **Zeile VA2** (und nicht mehr in Zeile VB1) anzuführen.

Übersicht VC (Exportunternehmen)

In der Übersicht VC (bereits Übersicht VU) wurden keine wesentlichen Abänderungen vorgenommen.

Übersicht VE (aktive Geschäftsvorfälle) und VF (passive Geschäftsvorfälle)

In diesen Übersichten sind einige neue Zeilen eingefügt worden um die Geschäftsvorfälle mit aufgeschobener Fälligkeit angeben zu können (**Zeilen VE26 - VF17 - VF18**).

Übersicht VG (Ermittlung der absetzbaren MwSt.)

In dieser Übersicht wurde ein neuer Teil hinzugefügt in welchem der Steuerzahler die angewandte Besteuerung angeben muß (dabei ist das Kästchen in Bezug auf den abgefaßten Teil anzukreuzen) um die MwSt. zu ermitteln, die in Abzug gebracht werden kann. Für weitere Erläuterungen siehe die Anleitungen am Fuße dieser Übersicht.

Es wird darauf hingewiesen, daß der **Teil 7** von allen Steuerzahlern abzufassen ist um die MwSt. anzugeben, die iabgezogen werden kann (dieser Betrag ist dann auch in Zeile VL5 zu übertragen).

Übersicht VH (periodische Abrechnungen)

Die geschuldete Akontozahlung muß hier nicht mehr angeführt werden (bereits in Zeile VH13 angeführt).

Übersicht VK (beherrschende und beherrschte Gesellschaften)

Hier wurden 2 neue Zeilen (VK17 und VK18) hinzugefügt, die nur abzufassen sind, falls die Beherrschung im Laufe des Jahres unterbrochen wird.)

Übersicht VO (Wahl und Widerruf)

Die **Zeile VO20**, die sich auf das sog. Ersatzbesteuerungssystem (das nicht mehr angewandt werden kann) bezieht, wurde gelöscht.

Übersicht VL (Verrechnung der Jahressteuer)

Der Gesamtbetrag der beantragten Rückerstattungen im Laufe des Jahres und der übertragenen Guthaben (von den beherrschenden und beherrschten Gesellschaften) ist nun getrennt in 2 Zeilen (**VL9 und VL10**) anzugeben, dasselbe gilt für den Gesamtbetrag der übertragenen Schulden (**Zeile VL18**). Weiters wurde die **Zeile VL11** neu gestaltet um die Angaben in Bezug auf das MwSt.-Guthaben, das mit dem Vordruck F24 verrechnet wurde, genauer angeben zu können.

Übersichten VS-VT-VV-VW-VY-VZ

Wie bereits gesagt, besteht die **MwSt.-Aufstellung 26PR/2000** aus diesen neuen Übersichten, die ausschließlich von der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft abgefaßt werden müssen.

1.4.3 ANTRAG AUF RÜCKERSTATTUNG DES MWST.-GUTHABENS

Es wird hervorgehoben, daß auch für das Jahr 1999 **der Vordruck VR / 2000** für den Rückerstattungsantrag des absetzbaren Steuerüberschusses (falls vorhanden), wie aus der jährlichen Erklärung hervorgeht zu verwenden ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Rückerstattungsantrag auf jeden Fall von Seiten der natürlichen Personen, sowie von Seiten anderer Subjekte direkt beim zuständigen Eintreibungskonzessionär, auch vor Einreichung der jährlichen Erklärung (und zwar ab **1. Februar 2000**), einzureichen ist, auch falls der Überschuss, wofür die Rückerstattung beantragt wurde, den Betrag von 500 Millionen Lire (zur Zeit ist dies der Höchstbetrag, der vom Konzessionär zurückerstattet werden kann) überschreitet.

Es wird darauf hingewiesen, daß innerhalb dieses Grenzbetrages, auch der Betrag der mit Vordr. F24 ausgeglichenen Guthaben im Laufe des Jahres 2000 inbegriffen sein muß.

Der Rückerstattungsantrag kann bis zum Verfallsdatum für die Einreichung der MwSt.-Jahreserklärung (31. Mai 2000) bzw. des vereinheitlichten Vordruckes (falls dieser innerhalb 30. Juni eingereicht wird), eingereicht werden.

1.4.4 - BEHERRSCHENDE GESELLSCHAFTEN

Es wird darauf hingewiesen, daß die **MwSt.-Aufstellung 26PR** seit heuer nicht mehr ein unabhängiger Vordruck ist, sondern mit den entsprechenden Übersichten ein Teil (mit einer anderen Bezeichnung) der MwSt.-Jahreserklärung ist, die von Seiten der beherrschenden Körperschaft oder Gesellschaft einzureichen ist. Insbesondere :

- enthält die **Übersicht VS** (vorher VA des MwSt.-Vordruckes 26PR / 99) die Liste aller Gesellschaften (einschließlich der beherrschenden Gesellschaft), die im Laufe des Jahres am MwSt.-Gruppenabrechnungsverfahren teilgenommen haben; dabei ist für jede Gesellschaft der Betrag anzuführen der (innerhalb der Grenze des gesamten Betrages, der von der Gruppe als Rückerstattung beantragt wurde), rückerstattet werden soll; weiters sind die entsprechenden Voraussetzungen, sowie der Gesamtbetrag des Guthabenüberschusses anzuführen, der durch übertragene Schulden der anderen Gesellschaften die an der Gruppe teilnehmen, ausgeglichen wurde;
- wird in **Übersicht VT** (vorher VK des MwSt.-Vordruckes 26PR / 99) der Überschuß des Gruppenguthabens des Vorjahres übertragen, das als Ausgleich der übertragenen Schulden der einzelnen Gesellschaften der Gruppe verwendet wurde;
- werden in der **Übersicht VV** (vorher VH des MwSt.-Vordruckes 26PR / 99) die periodischen Gruppenabrechnungen angegeben;
- werden in der **Übersicht VW** (vorher VL des MwSt.-Vordruckes 26PR / 99) die Angaben zur jährlichen Gruppenabrechnung der Steuer angegeben;
- sind in der **Übersicht VY** (vorher VX des MwSt.-Vordruckes 26PR / 99) die Angaben zum Jahresausgleich in Bezug auf die MwSt. die geschuldet ist oder die als Steuerguthaben der Gruppe aufscheint, anzugeben;
- enthält die **Übersicht VZ** (vorher VR des MwSt.-Vordruckes 26/PR / 99) die Angaben in Bezug auf die absetzbaren Überschüsse der Gruppe der zwei vorhergehenden Jahre; dies zwecks (etwaiger) Rückerstattung an die Gruppe des geringeren Überschusses der im Triennium absetzbar ist.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß die beherrschende Körperschaft oder Gesellschaft in der für die Einreichung der MwSt.-Erklärung vorgesehenen Zeitspanne, (und zwar vom 1. Februar bis 31. Mai 2000) den **MwSt.-Vordruck 26LP / 2000**, unabhängig von der Erklärung, beim zuständigen Einhebungskonzessionär einreichen muß. Weiters muß eine Kopie der MwSt.-Aufstellung 26PR / 2000, die Garantieleistungen der einzelnen Gesellschaften für die eigenen ausgeglichenen Guthaben und die Garantieleistung des ausgeglichenen Guthabenüberschusses der Gruppe, falls vorhanden, **beigelegt werden**.

Hingegen ist die beherrschende Körperschaft oder Gesellschaft in dem Fall, daß sie angehalten ist die eigene MwSt.-Erklärung direkt auf telematischen Wege zu übermitteln und dafür weder eine Vermittlungsstelle noch eine Gesellschaft der Gruppe für diese Dienstleistung beansprucht, verpflichtet, dieselbe innerhalb 30. Juni 2000 einzureichen; innerhalb derselben Frist kann der MwSt.Vordruck 26LP / 2000 zusammen mit den obgenannten Unterlagen beim Einhebungskonzessionär eingereicht werden.

Wie bereits im Abschnitt 1.1 angegeben, müssen jene Gesellschaften, welche im Jahr 1999 an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben, die jährliche MwSt.-Erklärung unabhängig von anderen Erklärungen einreichen, weshalb diese Erklärung nicht in der vereinheitlichten Erklärung eingeschlossen werden kann (falls diese Gesellschaften zur Einreichung des Vordruckes UNICO verpflichtet wären). Andererseits muß die MwSt.-Erklärung auch dann unabhängig von anderen Erklärungen eingereicht werden, wenn eine Gesellschaft im Laufe des Jahre 1999 von der Gruppe ausgetreten ist.

Weiters weist man darauf hin, daß die von den beherrschenden Körperschaften oder Gesellschaften übertragenen MwSt.-Guthaben und MwSt.-Schulden, es handelt sich dabei um Körperschaften oder Gesellschaften, die an der MwSt.-Gruppenabrechnung im Sinne des Art. 73, I.A. teilnehmen, gemäß GVD Nr. 241 von 1997 nicht zum Ausgleich beitragen dürfen.

Die MwSt.-Guthaben und die MwSt.-Schulden, die aus der zusammenfassenden Aufstellung (MwSt.-Aufstellung 26PR) hervorgehen, können hingegen ausgeglichen werden. Diese Aufstellung, die der Erklärung der Gruppe beigelegt ist wird von der beherrschenden Körperschaft oder Gesellschaft abgefaßt.

2. ALLGEMEINE HINWEISE

2.1

Auflagen und Einreichfristen der Erklärungen

Die MwSt.-Erklärung für das Jahr 1999 ist (in einer einzigen Ausfertigung auf Papier) im Zeitraum zwischen **1. Februar und 31. Mai 2000**, unter Berücksichtigung der oben (im Abschnitt 1.3) angeführten Voraussetzungen, einzureichen. Die Erklärung auf telematischem Wege muß von Seiten der Gesellschaften und Körperschaften, sowie von den befugten Subjekten, die im Abschnitt 1.3 angeführt sind, innerhalb Juni eingereicht werden. Im Sinne der Artikel 2 und 8 des DPR Nr. 322 vom 22. Juli 1998 sind die Erklärungen, die **innerhalb von neunzig Tagen** ab Verfallsfrist eingereicht worden sind, vorbehaltlich der Auferlegung vorgesehener Strafen, gültig. Für jene, die mit einer Verspätung von mehr als neunzig Tagen eingereicht wurden, wird die Einreichung als unterlassen betrachtet, diese gelten aber als Titel für die Eintreibung der geschuldeten Steuer.

Wo die Vordrucke aufliegen

Die MwSt.-Erklärungen (sowie der Vordr. VR - Rückerstattungsantrag) und die Anleitungen zur Abfassung stehen heuer durch das Datenverarbeitungssystem zur Verfügung und können aus dem INTERNET der Finanzverwaltung www.finanze.it unter Einhaltung der technischen Hinweise, die im Genehmigungsdekret enthalten sind, entnommen werden.

Im Internet kann man sich auch eines bestimmten Formates bedienen. Dieses Format kann von jenen Subjekten angewandt werden, die gewisse Drucksysteme für die Vervielfältigung verwenden.

2.2

Zur Abgabe der Erklärung verpflichtete Subjekte und davon befreite Subjekte

Gewöhnlicherweise sind alle Steuerpflichtigen, welche Unternehmertätigkeiten bzw. künstlerische und freiberufliche Tätigkeiten gemäß Art. 4 und 5 ausüben, zur Abgabe der MwSt.Jahreserklärung **verpflichtet**. Für die Abgabe der Erklärung seitens besonderer Erklärerkategorien (IKonkursverwalter, Erben des Steuerpflichtigen, beherrschende Gesellschaften, bei Trennung begünstigte Gesellschaften usw.) sind die nachfolgenden Abschnitte 2.3 und 3.3. zu beachten.

Befreit von der Abgabepflicht der MwSt-Erklärung sind besonders folgende Subjekte:

- Steuerpflichtige, die für das Steuerjahr nur steuerfreie Geschäftsvorgänge nach Art. 10 getätigt haben, ausgenommen jene, die bei Ankauf von abschreibbaren Gütern zur Ausführung der Berichtigungen der Abzüge gem. Art. 19-bis2 angehalten sind;

Die Befreiung ist nicht anwendbar, wenn innergemeinschaftliche Umsätze registriert worden sind (Art. 48, Absatz 2, GD 331 / 1993);

- Steuerpflichtige, die nur steuerfreie Geschäftsvorgänge getätigt haben und von der Rechnungslegung und Verbuchung gemäß Art. 36-bis befreit waren, außer sie waren verpflichtet, gemäß Art. 19-bis2, besagte Berichtigungen durchzuführen oder sie hatten innergemeinschaftliche Umsätze zu registrieren;
- Landwirte, die von der Verpflichtung gemäß Art. 34, Absatz 6, erster und dritter Abschnitt, befreit sind;
- Gewerbetreibende mit Genehmigung für Spiele und Veranstaltungen, wenn sie von der MwSt.-Verpflichtung gemäß Art. 74, Absatz 5, befreit sind und den pauschalen MwSt. Abzug in Anspruch genommen haben;
- Einzelunternehmen, die den einzigen Betrieb vermietet haben (vergl. Rundschreiben Nr. 26 vom 19. März 1985 und Nr. 72 vom 4. November 1986) und gleichzeitig keine nennenswerte, der MwSt. unterworfen Tätigkeit ausüben;

- Steuerschuldner, die in anderen Mitgliedsstaaten der EU ansässig sind und keine feste Betriebstätte in Italien haben und die Voraussetzungen des Art. 44, Absatz 3, zweiter Abschnitt des GD Nr. 331/1993 erfüllen, falls sie im Steuerjahr nicht steuerpflichtige bzw. steuerfreie Umsätze erzielt haben bzw. nicht der Steuer unterworfen oder jedenfalls von der Pflicht der Zahlung der Steuer befreit sind;
- die Amateur-Sportvereine nach Gesetz Nr. 398 vom 16. Dezember 1991 und gemäß Art. 25 des Gesetzes Nr. 133 vom 13. Mai 1999 sowie die Vereine ohne wirtschaftlichen Gewinn und die Fremdenverkehrsvereine nach Art. 9-bis des GD Nr. 417 vom 30. Dezember 1991, umgewandelt in Gesetz Nr. 66 vom 6. Februar 1992, die in der Vergangenheit, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, die Befreiung von der MwSt. beantragt haben.

Es wird für die obgenannten Vereinigungen daran erinnert, daß die Wahl ab Beginn der Tätigkeit für drei Steuerzeiträume (und für einen Fünfjahreszeitraum ab 1. Jänner 2000) aufgrund der Durchführungsverordnung des GvD Nr. 60 vom 29.2.1999 (in Veröffentlichungsphase) bindend ist, mit welcher die Steuer bzgl. Veranstaltungen abgeändert wird, außer es wird im Laufe eines dieser drei Steuerzeiträume die Grenze des erzielten Einkommens überschritten. Die Grenze wird jährlich mit Verordnung des Präsidenten des Ministerrates festgelegt. Diese Grenze ist letztlich für Vereinigungen, deren Steuerjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt ab 1. Jänner 2000 und für Vereinigungen, deren Steuerjahr vom 1. Juli bis 30. Juni geht (siehe Rundschreiben Nr. 231 / E vom 6.12.1999 - Art. 25, Absatz 2, Gesetz Nr. 133 von 1999), definitiv auf 360 Millionen Lire angehoben worden.

Bei Übertreten besagter Grenze sind die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 398/91 ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats an dem die Grenze überschritten wurde, aufgehoben. Für den Widerruf der genannten Wahl weist man auf den Anhang zur Übersicht VO hin.

Für die Anwendung der gesamten Sonderregelung nach Art. 398/91 und der entsprechenden Bedingungen siehe das Dekret des Finanzministers vom 18. Mai 1995 und die entsprechenden Anleitungen, veröffentlicht im Gesetzesblatt Nr. 137 vom 14. Juni 1995.

Es sei auch klargelegt, daß die Amateur-Sportvereine (bzw. Sportzentren oder Vereine, die in Form von Vereinen geführt werden) weiterhin zur Einhaltung aller MwSt.-Verpflichtungen angehalten sind - einschließlich zur Einreichung der Jahreserklärung. Derselben Verpflichtung unterliegen andere mit diesen verbundene Vereinigungen die nicht die Wahl zur Anwendung der Bestimmungen nach Gesetz 398/1991 getroffen haben (sei es durch die eigene Wahl oder weil sie nicht im Besitze der von Art. 1 desselben Gesetzes vorgeschriebenen Voraussetzungen waren) und die, da sie nicht schauspielerische Tätigkeiten ausüben, auch nicht unter die pauschale Sonderbesteuerung fallen, die von Art. 74, Absatz 5 (jetzt Absatz 6) des DPR 633/72 vorgesehen ist und die Voraussetzungen für die MwSt.-Befreiung - vorgesehen von Art. 4 Absatz 4 des DPR . 633/1972, umgewandelt von Art. 5, Absatz 2 des GvD Nr. 460 vom 4. Dezember 1997, nicht gegeben sind.

2.3

Besondere Einreichung der Erklärungen

Konkurs und verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation

Die Konkursverwalter bzw. die Liquidationskommissare sind in dem Fall, daß das Konkursverfahren im Laufe des Jahres 1999 begonnen hat, verpflichtet die MwSt.-Jahreserklärung für das gesamte Steuerjahr abzufassen. Diese Erklärung besteht aus zwei Vordrucken, der Erste bezieht sich auf die Geschäftsvorfälle, die in jenem Teil des Kalenderjahres, vor Konkursanmeldung oder Zwangsäumung registriert wurden (dabei ist das Kästchen in **Zeile VA8** anzukreuzen) und der Zweite bezieht sich auf die Geschäftsvorfälle, die nach diesem Datum verbucht worden sind. Die MwSt.-Erklärung muß getrennt von den anderen Erklärungen innerhalb **31. Mai 2000** eingereicht werden.

Die vom Konkursverwalter abgefaßten Erklärungen, müssen bei der Post oder bei einer konventionierten Bank bzw. bei einer Übermittlungsstelle, die für die Übermittlung auf telematischem Wege befugt ist, eingereicht werden. Jedenfalls kann der Konkursverwalter, der die Voraussetzungen hat, um die Erklärung auf telematischen Wege weiterzuleiten, selbst die Einreichung der MwSt.-Jahreserklärung auf telematischen Wege vornehmen. Es wird darauf hingewiesen, daß die vorgenannten Subjekte, in Bezug auf die, im Teil des Kalenderjahres vor der Konkursanmeldung oder der verwaltungsbehördlichen Zwangsäumung, verbuchten Geschäftsvorfälle auch die eigens dafür vorgesehene Erklärung zwecks Anmeldung der Forderung im Konkursverfahren innerhalb von **4 Monaten** ab Ernennung bei den zuständigen MwSt.-Ämtern (oder im Amt für Einnahmen, falls dieses eingerichtet ist) einreichen müssen. Diese Erklärung ist auch heuer auf dem eigens dafür vorgesehenen **MwSt.-Vordruck 74-bis**, mit welchem die Rückerstattung eines etwaigen Guthabenüberschusses (*vergl. RM 12-7-1995 Nr. 181/E*) nicht vorgesehen ist, abzufassen.

Außerdem müssen die besagten Steuerpflichtigen innerhalb derselben Frist die MwSt.- Erklärung in Bezug auf das ganze vorhergehende Jahr, unter Berücksichtigung der ordnungsmäßigen Modalitäten, einreichen. Dies für den Fall, daß die entsprechende Erklärung nicht bereits vom Steuerzahler, der in Konkurs steht oder der sich im Laufe eines verwaltungsbehördlichen Zwangsverfahrens befindet eingereicht wurde; dabei handelt es sich um Verfahren, die ab 1. Januar laufen und für welche die gesetzliche Abgabefrist der jährlichen MwSt.-Erklärung, sowie der entsprechenden Erklärung vom Konkurschuldner bzw. vom in Liquidation getretenen Steuerpflichtigen, noch nicht eingereicht worden ist.

Auflassung der Tätigkeit

Steuerpflichtige, die ihre Tätigkeit aufgelassen haben, müssen nach Art. 35, Absatz 4, die Enderklärung innerhalb der vorgesehenen Fristen des darauffolgenden Jahres ab Auflassung der Tätigkeiten einreichen.

Außerdem weist man für Unternehmen darauf hin, daß die Tätigkeit nur nach Beendigung der Liquidierung des Betriebes als aufgelassen zu betrachten ist.

Im besonderen Fall, daß der Steuerzahler im Laufe des Jahres 1999 die Tätigkeit aufgelassen hat (weshalb die Löschung der MwSt.-Kontonummer vorgenommen wurde) und dieselbe Tätigkeit oder eine andere Tätigkeit im Laufe desselben Jahres (mit Eröffnung einer neuen MwSt.-Kontonummer) wieder aufgenommen hat, ist er zwecks MwSt. verpflichtet ist, eine einzige Erklärung einzureichen, die aus den folgenden Teilen besteht:

- einer **Titelseite**, in welcher im Teil der meldeamtlichen Angaben, die MwSt.-Kontonummer anzugeben ist, die jener in Bezug auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit im Laufe des Jahres 1999 entspricht. In der Übersicht VX sind die zusammenfassenden Angaben beider Tätigkeiten anzugeben;
- einem **Formblatt**, in welchem die Angaben in Bezug auf die erste im Laufe des Jahres ausgeübten Tätigkeit anzugeben sind, insbesondere ist in Zeile VA1 die entsprechende MwSt.-Kontonummer anzugeben;
- einem **Formblatt**, in welchem die Angaben in Bezug auf die zweite Tätigkeit anzugeben sind (in diesem Fall ist die Zeile VA1 nicht abzufassen).

Zwecks richtiger Abfassung der Erklärung, wird darauf hingewiesen, daß man bei Vorliegen dieses Tatbestandes auf die Anleitungen für die wesentlichen subjektiven Umwandlungen (Abs. 3.3), zurückgreifen kann.

Die vorher genannten Anleitungen sind sei es für den Fall, daß die MwSt.-Erklärung unabhängig von anderen Erklärungen eingereicht wird, sowie in dem Fall, daß diese in vereinheitlichter Form eingereicht wird (*vergl. das Rundschreiben Nr. 68 vom 24. März 1999*), zu berücksichtigen.

2.4

Unterzeichnung der Erklärung

Die vorliegende MwSt.-Erklärung ist vom Steuerpflichtigen bzw. vom rechtlichen oder geschäftlichen Vertreter, bzw. von einem anderen erklärenden Subjekt, das in der Aufstellung 1 unter "Kode des bekleideten Amtes" im Abschnitt 4.1.1 angeführt ist, zu unterzeichnen.

Die Unterschrift muß auf der Titelseite im eigens dafür vorgesehenen Teil, leserlich angeführt werden. Im eigens für den "Erklärer" vorgesehenen Teil sind die Angaben der Person die unterschreibt, sowie der Kode des bekleideten Amtes, anzuführen.

2.5

Sichtvermerk der CAF und der befugten Übermittlungsstellen

Man weist darauf hin, daß am Fuße der Titelseite des Erklärungsvordruckes ein eigener Teil für die Anbringung des Sichtvermerkes und der vom Gesetz diesbezüglich vorgesehenen Bestätigungen von Seiten der Dienstleistungszentren und der befugten Übermittlungsstellen, vorgesehen ist.

2.6

Wie die Erklärung abzufassen ist

Um die Erklärung so deutlich als möglich abzufassen, sind die Daten ausschließlich innerhalb der vorgedruckten Kästchen einzutragen u.z. maschinengeschrieben oder in Blockschrift.

Nicht verlangte Angaben sind zu unterlassen.

Sämtliche in der Erklärung angeführten Beträge sind auf **Lire 1000 aufzurunden** wenn die letzten 3 Ziffern Lire 500 überschreiten und umgekehrt auf Lire 1000 abzurunden.

Falls die Erklärung in Euro abgefaßt wird, müssen die Beträge der **Einheit in Euro** angepaßt sein indem der Betrag aufgerundet wird, falls die Dezimalfraktion gleich oder höher als 50 Zentesimi in Euro ist bzw. abgerundet falls der Betrag unter der besagten Grenze liegt (siehe im Anhang unter "EURO"). Falls die Beträge in EURO angegeben sind, **sind die letzten drei** (vorgedruckten) **Nullen nicht zu berücksichtigen**, diese Nullen sind nur für jene Steuerzahler vorgesehen, welche die Beträge in Lire angeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß in den Feldern, die für die Auf- bzw. Abrundungen der Beträge vorgesehen sind drei Nullen vorgedruckt wurden, die für die letzten drei Zahlen stehen, die in die entsprechenden Kästchen einzutragen sind.

2.6.1 – ERMITTLUNG DER STEUER

In den **Übersichten VE** und **VF** sind für die, der MwSt.- unterworfenen Umsätze, zwei Spalten vorgesehen: die Erste für die Angabe der Bemessungsgrundlage, die Zweite für die Angabe der Steuersätze in Übereinstimmung der einzelnen Steuer.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, daß die in der zweiten Spalte anzugebende Steuer durch Multiplizieren der Bemessungsgrundlage aus der ersten Spalte, mit dem entsprechenden Steuersatz bzw. Ausgleichssatz ermittelt wird.

Es kann vorkommen, daß die so ermittelte Steuer nicht genau mit der konkret auferlegten und in den MwSt.- Registern verbuchten übereinstimmt.

Die Differenz kann sich durch folgendes ergeben:

- Steuerauf- bzw. abrundungen in den Rechnungen (Art. 21, Absatz 2, Nr. 5);
- in der Rechnung höher angegebene Steuer (Art. 21, Absatz 7) weshalb die Berichtigungen der Wertverminderungen nicht verbucht worden sind;
- Werterhöhungen- bzw. Verminderungen der nur im Jahr 1999 verbuchten Steuern, die sich auf Geschäftsvorfälle beziehen, die in den Vorjahren verbucht worden sind;
- in der Erklärung auf L. 1.000 durchgeführte Auf- bzw. Abrundungen.

Diese Differenz ist in die für die Angabe der Steueränderungen, der Steuerauf- bzw. -abrundungen eigens vorgesehenen Zeilen der verschiedenen Übersichten, zu übertragen.

2.6.2 – ERMITTLUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE (FÜR STEUERPFLICHTIGE, DIE DAS REGISTER DER ENTGELTE FÜHREN)

Jene Steuerpflichtigen, die im Art. 22 angeführt sind und für welche die Ausstellung von Rechnungen, in dem Fall, daß es der Kunde nicht verlangt, keine Pflicht ist, sind angehalten den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle nach Abzug der MwSt. zu ermitteln. u.z. indem sie den Betrag der Entgelte durch die folgenden, für die einzelnen Steuersätze festgesetzten Hundertsätze kürzen:

Steuersatz	2 %	Prozentsatz	1,95%
Steuersatz	4 %	Prozentsatz	3,85%
Steuersatz	8,50 %	Prozentsatz	7,85%
Steuersatz	9 %	Prozentsatz	8,25%
Steuersatz	10 %	Prozentsatz	9,10%
Steuersatz	20 %	Prozentsatz	16,65%

An Stelle der obgenannten Steuerausgliederungssätze kann die Ermittlung der steuerbaren und nicht steuerausgegliederten Entgelte durch Teilung der Entgelte selbst ermittelt werden. Geteilt wird, je nach angewandtem Steuersatz, durch 102, 104, 108,5, 109, 110 und 120. Das Ergebnis der Teilung wird mit 100 multipliziert und auf die nächststehende Einheitszahl auf- oder abgerundet.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Prozentsätze 7, 7,5 und 12,5, so durchzuführen ist, indem der Nettogesamtbetrag der registrierten Entgelte mit 107, 107,5 und 112,5 zu teilen und der Quozient mit den oben angeführten Ab- bzw. Aufrundungen mit 100 zu multiplizieren ist. Die, auf diese Weise ermittelten steuerpflichtigen Beträge sind in der entsprechenden Spalte, in Übereinstimmung zum vorgedruckten Steuersatz einzutragen und auf L. 1.000 ab- bzw. aufzurunden.

Die Steuer ist durch Multiplikation jedes einzelnen steuerpflichtigen Betrages mit dem entsprechenden Steuersatz zu berechnen. Die errechneten Beträge sind auf L. 1.000 auf- bzw. abgerundet, einzutragen.

Beispiele:

1) Anwendung der Ausgliederungssätze:

Gesamtbetrag der zu 20% steuerpflichtigen Entgelte	L.	1.000.000
16,65 der Entgelte	"	166.500
Bemessungsgrundlage	"	833.500
Abgerundete Bemessungsgrundlage	"	833.000
MWSt. (20% von 833.000)	"	166.600
Aufgerundete Steuer	"	167.000

2) Anwendung der mathematischen Formel:

Gesamtbetrag der zu 20% steuerpflichtigen Entgelte	"	1.000.000
Bemessungsgrundlage = $\frac{1.000.000 \times 100}{120} =$	"	833.333
Abgerundete Bemessungsgrundlage	"	833.000
MWSt. (20% von 833.000)	"	166.600
Aufgerundete Steuer	"	167.000

2.6.3 – ANLEITUNGEN FÜR DIE MITTEILUNG DER WAHL

Für die neuen Bedingungen zu den Wahlmöglichkeiten, die mit der Verordnung, die im **DPR Nr. 442 vom 10. November 1997**, in Durchführung der in Art. 3, Absatz 137, Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 662/1996 enthaltenen Bestimmungen erlassen wurde, wird darauf hingewiesen, im Anhang der Übersicht VO nachzusehen.

3. ANWENDUNGSART DER VORDRUCKE IN BEZUG AUF DIE VERSCHIEDENEN KATEGORIEN VON STEUERZÄHLERN

3.1

Steuerzahler mit einer einheitlichen MwSt.-Buchhaltung

Wie schon erwähnt, (siehe Abs. 1.2) müssen Steuerzahler mit vereinheitlichter MwSt.-Buchhaltung, die zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung verpflichtet sind, diese Erklärung bestehend aus Formblättern abfassen u.z.:

- einem zusammenfassenden **Titelblatt**, das hauptsächlich die Daten des Steuerzahlers, die Aufstellungen der periodischen Zahlungen und die Saldozahlungen der Jahresausgleichsrechnung, beinhaltet;
- einem **Formblatt** das aus mehreren Seiten besteht (Übersichten VA - VB - VC - VE - VF - VG - VH - VK - VO - VL) und von allen Subjekten für die Buchhaltungsangaben und die sonstigen Daten zur ausgeübten Tätigkeit abzufassen ist;
- einem **Vordruck VR**, der im Falle eines Rückerstattungsantrages des MwSt.-Guthabens abzufassen ist und ausschließlich beim gebietsmäßig zuständigen Konzessionär einzureichen ist.

Hingegen, sind Steuerzahler die für das Jahr 1999 mehrere getrennte Buchführungen nach Art. 36 gehalten haben oder außerordentliche Geschäftsvorfälle (Fusionen, Trennungen usw.) bzw. sonstige wesentliche subjektive Umwandlungen durchgeführt haben, wie auch für beherrschende und beherrschte Gesellschaften nach Art. 73, wird auf die Erläuterungen in den folgenden Abschnitten, verwiesen.

3.2

Steuerzahler mit getrennter Buchhaltung (Art. 36)

Wie bereits im Vorwort erörtert (Abs. sub. 1.2) müssen Steuerzahler, die mehrere Tätigkeiten ausgeübt haben und wofür sie Kraft Gesetzes bzw. durch die getroffene Wahl die getrennte Besteuerung nach Art. 36 geführt haben, außer dem Titelblatt so viele Vordrucke abfassen, wie sie Buchhaltungen geführt haben. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, daß:

- die Daten, welche im Teil 1 der Übersichten VA und VL, sowie in den Übersichten VE, VF und VG anzuführen sind, betreffen jede einzelne getrennte Buchhaltung;
- die Daten hingegen, die im Teil 2 der Übersichten VA und VL, sowie in den Übersichten VC, VH, VK und VO anzuführen sind, betreffen die gesamte vom Steuerzahler ausgeübte Tätigkeit und sind deshalb in einem einzigen Vordruck zusammenzufassen und zwar (wegen Vereinheitlichung bei der Abfassung) im ersten abgefaßten Vordruck.

Daraus geht hervor, daß Steuerzahler, welche laut Gesetz (Art. 36, Absatz 2 und 4) verpflichtet sind, die getrennte Buchführung für die ausgeübten Tätigkeiten zu halten, sich auf das jeweilige Umsatzvolumen beziehen müssen um die regelmäßigen monatlichen oder dreimonatlichen (nach vorheriger Wahlmöglichkeit) MwSt.-Zahlungen festlegen zu können.

Die Steuerpflichtigen hingegen, welche durch die freiwillige Wahlmöglichkeit, die getrennte Buchhaltung anwenden, müssen sich wegen der genannten Zwecke, auf den gesamten Geschäftsumfang aller ausgeübten Tätigkeiten beziehen.

Folglich kann sich bei gesetzlich vorgeschriebener getrennter Buchhaltung ergeben, daß der Steuerpflichtige monatliche Zahlungen für eine Tätigkeit (oder mehrere Tätigkeiten) und dreimonatliche Zahlungen für andere Tätigkeiten durchführen muß. Bei getrennt geführter Buchhaltung, muß der Steuerpflichtige den gesamten Geschäftsumfang (alle ausgeübten Tätigkeiten betreffend) angeben um die regelmäßigen Zahlungen festsetzen zu können. Es wird dennoch klargestellt, daß in der Annahme, daß das Gesamtgeschäftsvolumen nicht die von Art. 33 vorgesehene Grenze überschreitet, die Möglichkeit besteht, dreimonatliche Zahlungen, beschränkt auf eine oder mehrere der ausgeübten Tätigkeiten zu tätigen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die innerbetrieblichen Umschreibungen zwischen getrennten Tätigkeiten, nicht zur Festsetzung des Geschäftsumsatzes beitragen.

Dabei müssen diese Umschreibungen in der Übersicht VE der Einlageblätter inbegriffen sein, da diese gemeinsam zu den abschreibbaren Veräußerungen von Gütern der Besteuerung unterworfen sind und in Zeile VE27 zwecks Verminderung des Geschäftsumsatzes (mit dem vorgedruckten Minuszeichen) anzugeben sind. Es ist hervorzuheben, daß die Übergänge von Gütern innerhalb des Einzelhandels laut Art. 24, dritter Absatz, (Tätigkeiten für welche die MwSt. mit der *Aufgliederung des Prozentsatzes* verrechnet wird) sowie die Übergänge vom Einzelhandel auf andere Tätigkeiten, nicht steuerpflichtig sind und in Zeile VE27 nicht anzuführen sind.

3.3

Steuerpflichtige, mit außerordentlichen Geschäftsvorfällen (Fusionen, Trennungen, usw.) bzw. mit anderen wesentlichen subjektiven Änderungen

Es wird klargestellt, daß sich bei wesentlichen subjektiven Umgründungen, im allgemeinen, eine fortlaufende Situation für die an der Umgründung beteiligten Subjekte ergibt (Umwandlung von einem Einzelunternehmen in eine Gesellschaft, bei Schenkung eines Betriebes, Nachfolge usw.).

Falls im Laufe des Jahres Fusionen, Trennungen Einbringungen in eine Gesellschaft oder sonstige wesentliche subjektive Umgründungen stattgefunden haben durch welche die Abtretung der MwSt.-Schuld bzw. des MwSt.-Guthabens hervorgerufen wurde, muß die MwSt.-Erklärung nicht vom **übertragenen Subjekt** (aufgenommene Gesellschaft, geteilte Gesellschaft, einbringende Gesellschaft, schenkendes Subjekt usw.) eingereicht werden, sondern vom **übertragendem Subjekt** (aufnehmende Gesellschaft, berechnete Gesellschaft, entgegennehmende Gesellschaft, Subjekt, das die Schenkung entgegennimmt usw.) eingereicht werden u.z. unabhängig davon ob die Erklärung mit anderen Erklärungen oder in vereinheitlichter Form eingereicht wird. Diese Erklärung muß aus der Titelseite bestehen und aus zwei Vordrucken (bzw. aus mehreren Vordrucken im Verhältnis zu den am Geschäftsvorfall beteiligten Subjekten) in denen jeweils die Geschäftsvorfälle des übertragenen Subjektes in Bezug auf den Teil des Jahres vor der sog. Umwandlung und die Angaben der Geschäftsvorfälle des übertragenden Subjektes, hervorgehen. In Bezug auf das Datum an welchem die Umwandlung der beteiligten Subjekte stattfindet, können zwei Möglichkeiten zutreffen; für jede Möglichkeit sind in den Übersichten die Anleitungen zur Abfassung gegeben.

1) Umwandlung im Laufe des Jahres 1999

In diesem Fall muß die Gesellschaft, die aus der Umwandlung hervorgeht (aufnehmende Gesellschaft, Gesellschaft die durch die Eingliederung oder durch die Abänderung usw. entstanden ist) den Vordruck einreichen, der aus zwei Formblättern besteht, wovon einer dem Subjekt vorbehalten ist. Ein Formblatt ist für die Angaben zu den im Laufe des Jahres 1999 durchgeführten Geschäftsvorfällen und der andere für die Angaben der Tätigkeit vorgesehen, die vom anderen Subjekt ausgeübt wurde, (eingebrachte Gesellschaft, eingegliederte Gesellschaft, abgeänderte Gesellschaft usw.) u.z. für den Teil des Jahres **bis zur Abrechnung, die vor der Umwandlung durchgeführt wurde**. Diese Abrechnung ist unter Berücksichtigung der nachstehenden Modalitäten vorzunehmen. Im Titelblatt der Erklärung sind demzufolge die Firma bzw. die Bezeichnung der Gesellschaft, die Steuernummer sowie die Mehrwertsteuernummer aus der Umwandlung anzugeben, im Fall, daß ein Ausgleich vorgenommen wurde, muß in Zeile VX1, Kästchen 1 die algebraische Summe der Saldobeträge eines jeden Formblattes angeführt werden, falls ein Guthaben aufscheint, muß dies in Zeile VX2 eingetragen werden. Im Vordruck bezüglich der vom anderen Subjekt ausgeübten Tätigkeit ist in **Zeile VA1**, die Mehrwertsteuernummer von diesem Subjekt anzuführen. Auf jedem der zwei Formblätter ist die Steuernummer der erklärenden Gesellschaft anzugeben (jene, die sich aus der Umwandlung ergibt) und es muß der Teil 2 der Übersichten VA und VL abgefaßt werden.

Das einbringende und einverleibte Subjekte muß daher die MwSt.-Erklärung für das Jahr 1999 nicht einreichen.

2) Umwandlung, welche zwischen dem 1. Jänner 2000 und dem Einreikedatum der jährlichen MwSt.-Erklärung für das Jahr 1999 erfolgte.

Bei Vorliegen dieses Sachverhaltes, indem die Tätigkeit für das Jahr 1999 vom einbringenden, einverleibten Subjekt usw. ausgeübt wurde, können sich nachstehende Fälle ergeben:

A) Bei Einbringung oder Übertragung eines Betriebes (gegen Entgelt oder unentgeltlich) muß die aus der Umwandlung hervorgehende Gesellschaft, in dem Fall, daß die Parteien bei Abfassung des Vertrages nicht ausdrücklich festgesetzt haben, daß die Schuld bzw. das Guthaben der MwSt. zu Lasten des einbringenden bzw. abtretenden Subjektes (bzw. einverleibte Subjekt usw.) bleibt, die MwSt.-Erklärung für das Jahr 1999 einreichen, indem die Daten des einbringenden Subjektes im Teil für den Steuerpflichtigen und die eigenen Daten in der Übersicht "Erklärer" anzugeben sind und der Wert 9 in das Kästchen für den Kodes des bekleideten Amtes anzuführen ist.

Aus diesem Grund ist das einbringene Subjekt usw. nicht verpflichtet die MwSt.-Erklärung für das Jahr 1999 einzureichen.

B) Falls im Vertrag mit welchem die Einbringung bzw. Abtretung durchgeführt wurde, festgesetzt wurde, daß die Schuld bzw. das Guthaben der MwSt. dem einbringenden bzw. abtretenden Subjekt zuzuschreiben ist, muß letzteres Subjekt die MwSt.-Erklärung für das Jahr 1999 einreichen.

Im Falle einer Erbschaftsnachfolge werden die Steuerverpflichtungen auf jeden Fall gemäß den oben erwähnten Modalitäten von den Erben ausgeübt.

3.3.1 – UMWANDLUNGEN DER SUBJEKTE MIT EINER EINHEITLICHEN BUCHFÜHRUNG

Im Falle von Fusionen, Trennungen, Einbringungen von Betrieben oder anderen wesentlichen subjektiven Umwandlungen von einem Einzelbetrieb in eine Personengesellschaft, Nachfolge wegen Erbschaft) muß der Steuerpflichtige folgendes ausfüllen:

- das **Titelblatt**, in dem der Steuerpflichtige die eigenen meldeamtlichen Angaben und in Übersicht VX die Angaben der periodischen Einzahlungen und des jährlichen Betrages der Schulden bzw. Guthaben anführen muß.
- ein **Formblatt**, für sich selbst und ein **Formblatt** für jedes Subjekt, welches an der Umwandlung beteiligt sind (zum Beispiel übernommene, getrennte Gesellschaft), indem in jedem Vordruck die Angaben für jedes Subjekt angeführt werden.

Im bestimmten Fall, daß eine Gesellschaft nicht an der Gruppenabrechnung der MwSt. teilgenommen hat und im Laufe des Steuerjahres eine beherrschende Gesellschaft (Art. 73) übernommen hat, muß das aufnehmende Subjekt den Vordruck mit den oben angeführten Modalitäten ausfüllen. Außerdem muß das Subjekt im Vordruck, welcher die Daten der eingegliederten Gesellschaft enthält, die Übersichten VH und VK ausfüllen, um die von der beherrschten Gesellschaft, auf den Zeitraum bezogen in dem diese an der Gruppenauszahlung teilgenommen hat, übertragenen Guthaben und Schulden, hervorzuheben.

Außerdem wird im Fall einer Gesellschaft welche die Gruppenabrechnung nicht einbezieht und eine beherrschende Gesellschaft (Gruppenvorstand) aufgenommen hat, auf die Erläuterungen hingewiesen, die im **MR Nr. 363998 vom 26. Dezember 1986** enthalten sind.

Die oben angeführten Betrachtungen gelten für den Fall, daß die übernommene Gesellschaft an einer anderen beherrschenden Gruppe beteiligt ist, als an jener der aufnehmenden Gesellschaft;

Für eine weitere Klarstellung über die Abfassung der Übersichten seitens der genannten Subjekte wird auf den Abs. 3.3.3 und auf den Abs. 3.4.2., hingewiesen.

– Richtigstellung des Absetzbetrages bei Fusionen (oder anderen Umwandlungen) und Anwendungsart der MwSt. im Jahr nach der Fusion.

Aufgrund der Richtigstellungen, die von Art. 19-bis2 für die abschreibbaren Güter und die angekauften Immobilien, infolge von Fusionen oder anderen gleichgestellten wesentlichen subjektiven Umwandlungen vor-

gesehen sind, wird klaggestellt, daß diese Richtigstellungen von den einzelnen an der Umwandlung teilnehmenden Gesellschaften, für welche die jeweiligen Formblätter ausgefüllt wurden - der Anzahl der Monate (bzw. Trimester), worauf sich jedes Formblatt bezieht, gleichgestellt werden müssen. Die erklärende Gesellschaft (z.B. die übernehmende Gesellschaft) muß die Richtigstellung in Bezug auf die obgenannten Güter, im Verhältnis zur Anzahl der ausstehenden Monate (bzw. Trimester) durchführen (man vergleiche die Erläuterungen welche im *Rundschreiben Nr. 50 vom 29.2.1996* enthalten sind).

Zwecks Anwendung der MwSt. im Jahr nach der Umwandlung, muß demzufolge das gesamte Geschäftsvolumen des Steuerjahres berücksichtigt werden, auf das man sich aufgrund der Anweisungen des DPR Nr. 633/ 1972, für die Anwendung der damit verbundenen Bestimmungen beziehen muß, zum Beispiel, der *status* eines gewohnheitsmäßigen Exporteurs, die Anwendung der provisorischen prorata, die regelmäßig monatlichen bzw. dreimonatlichen Zahlungen usw.

3.3.2 – UMWANDLUNGEN VON SUBJEKTEN MIT GETRENNTEN BUCHHALTUNGEN (Art. 36)

Im Falle, daß eines oder mehrere Subjekte, welche an der Umwandlung teilgenommen haben, mehrere Buchhaltungen, im Sinne des Art. 36 geführt haben, können sich folgende Voraussetzungen ergeben.

A) Getrennte Buchhaltungen, die nur vom erklärenden Steuerzahler geführt werden

Der erklärende Steuerzahler muß folgende Vordrucke verwenden:

- 1) Das Titelblatt, in dem der Steuerzahler, außer den eigenen meldeamtlichen Angaben, die Angaben der Einzahlungen in der (**Übersicht VX**) für alle Subjekte, welche an der Umwandlung beteiligt sind, anführen muß;
- 2) für sich selbst, so viele Vordrucke, wie die geführten Bücher sind, indem nur im ersten Vordruck die zusammenfassenden Angaben aller Tätigkeiten in den Übersichten VH, VK, VO, VU, sowie im Teil 2 der Übersicht VA und VL anzuführen sind;
- 3) für die anderen Subjekte, so viele Vordrucke wie die Anzahl dieser Subjekte ist, welche an der Umwandlung beteiligt sind. In diesen Vordrucken sind für jedes Subjekt die Angaben zu übertragen, welche sich auf den Teil des Jahres vor der Umwandlung beziehen.

B) Getrennte Buchhaltungen, die von einem oder mehreren der anderen Subjekte, die an der Umwandlung beteiligt waren (und nicht vom Erklärer) geführt worden sind

Der erklärende Steuerzahler muß folgendes verwenden:

- 1) Das Titelblatt, in dem der Steuerzahler außer den eigenen meldeamtlichen Angaben, die Angaben der Einzahlungen in der (Übersicht VX) für alle Subjekte, welche an der Umwandlung beteiligt sind, anführen muß.
- 2) für sich selbst, einen Vordruck, der die eigenen Daten enthält;
- 3) für jedes Subjekt, welches mehrere getrennte Bücher führt, sind so viele Vordrucke, den geführten Büchern entsprechend abzufassen, indem der Teil 2 der Übersichten VA, VL, sowie die Übersichten VH, VK, VO und VU nur auf einem der Vordrucke abzufassen sind; hingegen ist für jedes Subjekt, welches eine vereinheitlichte Buchhaltung zwecks MWSt. führt, nur ein Vordruck abzufassen.

C) Getrennte Buchhaltungen, die vom erklärenden Steuerzahler und von einem oder mehreren der anderen Subjekte geführt worden sind

Der erklärende Steuerzahler muß folgendes verwenden:

- 1) die Titelseite, wie Punkt 1, falls die Bedingung A) zutrifft;
- 2) für sich selbst, wie Punkt 2, falls die Bedingung A) zutrifft;
- 3) für die anderen Subjekte, wie Punkt 3, falls die Bedingung B) zutrifft.

3.3.3 – WEITERE ERLÄUTERUNGEN ZUR ABFASSUNG DER VORDRUCKE BEI SUBJEKTIVEN UMWANDLUNGEN

A) FUSIONE (EIGENE FUSION ODER FUSION DURCH AUFNAHME)

In diesem Fall wird darauf hingewiesen, daß die aufnehmende Gesellschaft oder jene die aus der Fusion hervorgeht, um den Geschäftsstatus genauer hervorzuheben, eine einzige Jahreserklärung einreichen muß, die alle Geschäftsvorgänge zusammenfaßt, die von fusionierten Subjekten, in der unter Abschnitt 3.3.1. angeführten Art und Weise durchgeführt wurden, da dieselbe Gesellschaft alle Pflichten und Rechte der aufgenommenen oder fusionierten Gesellschaft übernimmt.

Inbesondere wird ausserdem klargelegt, dass die im Abschnitt eines Monats (bzw. eines Vierteljahres) vor dem Tag der Fusion von übernommenen bzw. fusionierten Gesellschaften vorgenommenen Geschäfte mit den Geschäftsvorfällen der aufnehmenden Gesellschaft (bzw. aus der Fusion hervorgehend) zusammenfließen und aus der ersten periodischen Abrechnung der Gesellschaft nach der Fusion, hervorgehen müssen.

Folglich sind in den Formblättern bezüglich der aufgenommenen (oder fusionierten) Gesellschaften nur jene Geschäftsvorfälle einzutragen, welche im ersten Jahresabschnitt also in der Zeit zwischen 1. Jänner und dem Monat (bzw. dem Vierteljahr) vor jenem der Fusion, vorgenommen wurden.

B) TRENNUNG

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß die zivilrechtliche Regelung zu den Trennungsgeschäften mit **Gesetzesverordnung Nr. 22 vom 16. Januar 1991** in unsere Rechtsordnung aufgenommen wurde.

Art. 2504 septies des BGB sieht insbesondere zwei Arten von Trennungen vor: die **totale Trennung**, mit welcher die getrennte Gesellschaft das gesamte Vermögen an mehrere Gesellschaften, die schon bestehen oder neu gegründet sind überträgt ("Transferbegünstigte"), weshalb diese getrennte Gesellschaft erlischt; **Teiltrennung**, bei der die abgetrennte Gesellschaft nur einen Teil ihres Vermögens an eine bzw. mehrere Gesellschaften, die schon bestehen oder neu gegründet sind, abtreibt.

Nachträglich wurde von Art. 16. Absätze 10 und darauffolgende, des **Gesetzes Nr. 537 vom 24. Dezember 1993**, die Regelung zu den Trennungen zwecks MwSt. erlassen. Im Besonderen, verfügt Absatz 11 des besagten Art. 16, daß die Pflichten und Rechte, welche die Anwendung der Mehrwertsteuer hervorrufen, bei einer Trennung bzw. einer Betriebsübernahme mit Hinsicht auf die Tätigkeiten der übertragenen Betriebe bzw. der übertragenen Betriebskomplexe, von der durch die Übertragung begünstigten Gesellschaft übernommen werden.

Außerdem setzt Absatz 12 des besagten Art. 16 fest:

"Im Falle einer totalen Trennung, die keine Betriebsübernahmen bzw. keine Übernahme von Betriebskomplexen mit sich bringt, sind die Pflichten und Rechte zwecks Anwendung der Mehrwertsteuer für die Geschäftstätigkeiten der abgetrennten Gesellschaft, einschließlich Abgabe der Jahreserklärung von Seiten der abgetrennten Gesellschaft mit der Zahlung der darin aufscheinenden Steuer, in gemeinsamer Verantwortung aller begünstigten Gesellschaften zu tragen bzw. kann dies von der begünstigten Gesellschaft die ausdrücklich im Trennungsakt angeführt ist, erfüllt werden; bei fehlen besagter Angabe, ist die erste der angeführten, begünstigten Gesellschaften, dazu ernannt". Im letzteren Fall also, muß die begünstigte Gesellschaft, die die MwSt.-Jahreserklärung für die abgetrennte Gesellschaft einreicht, im Abschnitt "Steuerpflichtige" die meldeamtlichen Angaben der fusionierten Gesellschaft und im Abschnitt "Erklärer" die eigenen Angaben, mit dem Schlüssel des bekleideten Amtes "9", angeben.

Aus oben angeführten Bestimmungen, geht deutlich hervor, daß die begünstigten Gesellschaften bei Trennungen, ähnlich wie bei Fusionen alle Pflichten und Rechte der abgetrennten Gesellschaft vertreten, deshalb wird für die Abfassung der Jahreserklärungen vorwiegend auf die Anleitungen für die Fusion Buchst. A), verwiesen.

Im Besonderen wird darauf hingewiesen, daß die begünstigten Gesellschaften, im Falle einer Teiltrennung, welche die Übernahme von Betrieben bzw. von Betriebskomplexen mit sich bringt, in der eigenen MwSt.-Jahreserklärung, auch die Aktiv- und Passivposten der abgetrennten Gesellschaft, einschließen müssen, vorausgesetzt, daß diese ihre Tätigkeit in einem Betrieb (bzw. Betriebsteil) mit getrennter Buchhaltung geführt haben, der von der begünstigten Gesellschaft übernommen wurde (siehe dazu *R.M. 183/E vom 13. Juli 1995* der Generaldirektion für juristische Angelegenheiten und Streitfälle).

Im dem Fall, daß die abgetrennte Gesellschaft nicht die getrennte Buchführung für den übertragenen Betrieb angewandt hat, müssen die Umsätze der abgetrennten Gesellschaft, für den Teil des Jahres vor der Fusion, in der Jahreserklärung der geteilten Gesellschaft eingeschlossen werden, die auf jeden Fall von der getrennten Gesellschaft einzureichen ist, da sie die restliche Tätigkeit weiterhin ausübt.

C) EINBRINGUNG EINES BETRIEBES

Auch im Falle der Einbringung von Betrieben (bzw. von Betriebskomplexen hinsichtlich bestimmter Bereiche des Unternehmens), übernimmt die aufnehmende Gesellschaft, in Hinsicht auf den übertragenen Betriebskomplex, alle Rechte und Pflichten der eingebrachten Gesellschaft.

Außerdem ist zu unterscheiden: in dem Fall, daß die aufgenommene Gesellschaft durch die Einbringung des Betriebskomplexes erlischt, ergibt sich eine ähnliche Situation wie bei einer Fusion durch Einverleibung, infolgedessen muß die aufnehmende Gesellschaft eine einzige zusammenfassende Jahreserklärung mit einem Einlageblatt (mit den Angaben der aufgenommenen Gesellschaft) einreichen und dabei dieselben Abfassungsmodalitäten beachten wie beim vorerwähnten Vordruck hinsichtlich der einverleibenden Gesellschaften (siehe Buchstabe A und Abschnitt 3.3.1).

Im Falle einer Teileinbringung des Unternehmens, erlischt die aufgenommene Gesellschaft nicht, daher ist die eigene Jahreserklärung einzureichen und es sind die Tätigkeiten vor der Einbringung einzuschließen, falls der Teil des Unternehmens nicht mit getrennter Buchhaltung geführt worden ist (vergl. *MR Nr. 361645 vom 6.11.1978*).

Umgekehrt ist die aufnehmende Gesellschaft, falls die Einbringung von den restlichen Tätigkeiten getrennt verbucht wurde, angehalten (da sie in alle Rechtsbeziehungen eintritt), in der eigenen Jahreserklärung auch besagte Tätigkeiten der aufgenommenen Gesellschaft einzuschließen, die sie im Jahreszeitraum vor der Einbringung durchgeführt hat. (vergl. *MR Nr. 143/E vom 5. Juni 1995*).

D) ANDERE FÄLLE VON UMWANDLUNGEN

Wie bereits im Vorwort angedeutet, müssen sowohl die Subjekte, welche im Sinne des Art. 36 mehrere Tätigkeiten mit getrennter Buchführung ausüben, als auch Subjekte, welche im Laufe des steuerbaren Zeitraums besondere Gesellschaftsumwandlungen (Fusionen, Trennungen, Geschäftseinlagen) erfahren haben, die eigene Jahreserklärung einreichen, wobei außer dem Titelblatt, so viele Beilageblätter vorgelegt werden müssen, die der Anzahl der Buchführungsarten bzw. der Anzahl der Subjekte entsprechen, die an besagten Gesellschaftsänderungen teilgenommen haben (ausgeschlossen der Erklärende).

Demnach erweist sich die Verwendung von mehreren Vordrucken auch bei sonstigen wesentlichen subjektiven Umwandlungen als notwendig, denen eine neue Mehrwertsteuernummer zugeteilt werden muß (z.B. bei der Umwandlung von Einzelunternehmen in Gesellschaften oder umgekehrt, bei Erbschaftsnachfolgen usw.) In den erwähnten Fällen müssen mehrere Formblätter abgefaßt werden, um die Daten bezüglich der ausgeübten Tätigkeiten mit getrennter Buchführung (Art. 36) zu erfassen oder um die Daten bezüglich der Subjekte, welche im Laufe des Besteuerungsjahres einer Fusion, Trennung usw. unterlagen, näher zu bezeichnen. In den laut Art. 35 jedoch vorgesehenen Fällen einer einfachen Änderung der Angaben, die keine wesentlichen Veränderungen der Subjekte herbeiführen (z.B. Änderung des Steuersitzes, Umwandlung von Personengesellschaften in Kapitalgesellschaften usw.), ist ein einziges Formblatt mit den Daten für das ganze Jahr abzufassen.

3.4**Beherrschende bzw. beherrschte Körperschaften und Gesellschaften (Art. 73)****3.4.1 – ALLGEMEINE HINWEISE**

Wie bereits oben erwähnt, müssen sowohl die beherrschenden als auch die beherrschten Gesellschaften, welche im Jahr, auf das sich die Erklärung bezieht, die Bestimmungen des **Art. 73, letzter Absatz und des MD vom 13. Dezember 1979** und darauffolgenden Abänderungen, in Anspruch genommen haben, in jedem Fall denselben Vordruck abfassen, welcher für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen zur Angabe der eigenen Daten und der Überschreibung der Saldobeträge an die Gruppe, vorgesehen ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Körperschaft bzw. die beherrschende Gesellschaft (sog. Dachgesellschaft) dem zuständigen MWSt.-Amt jährlich mitteilen muß, daß sie die vom besagten MD vorgesehenen besonderen Bestimmungen in Anspruch nehmen möchte.

Diese Mitteilung muß innerhalb der Frist für die Abrechnung und Einzahlung der MwSt. des Monats Jänner mittels **MWSt.-Vordruck 26** eingereicht werden (genehmigt mit MD vom 8. Jänner 1990, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 14 vom 18. Jänner 1990) und von allen Gesellschaften, welche am Ausgleich beteiligt sind, als Zustimmung zum Verfahren unterzeichnet werden.

Es wird außerdem darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne des Absatzes 4, des besagten Artikels 3 des MD vom 13. Dezember 1979 jede Änderung der Angaben bezüglich der beherrschenden und beherrschten Körperschaften und Gesellschaften von der Beherrschenden innerhalb von 30 Tagen ab dieser Änderung, im **MWSt.-Vordruck 26-bis**, genehmigt mit demselben MD vom 8. Januar 1990, mitgeteilt werden muß. Gesellschaften, welche das MWSt.-Ausgleichsverfahren sei es als beherrschende wie auch als beherrschte Gesellschaft in Anspruch nehmen können, sind, wie im Rundschreiben Nr. 16 vom 28. Februar 1986 präzisiert, nur die Kapitalgesellschaften.

Derselbe Vordruck der Jahreserklärung ist auch von den Gesellschaften die für einen Teil des Jahres an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben zu verwenden, dabei ist hauptsächlich Teil 2 der Übersicht VK abzufassen, damit die Daten bezüglich der Beherrschung hervorgehoben werden können.

Die beherrschende Gesellschaft muß in der eigenen Erklärung auch die Übersichten in Bezug auf die Gruppenabrechnung (**MwSt.-Aufstellung 26 LP/2000**), einschließen und die **MwSt.-Aufstellung 26 LP/2000** für die eigenen periodischen Abrechnungen und die Abrechnungen der beherrschten Gesellschaft, beilegen. Außerdem sind bei Führung einer einheitlichen bzw. getrennten Buchhaltung ex Art. 36 oder bei Fusionen, Trennungen usw. (erwähnt im Abschnitt sub. 3.3.) im Allgemeinen die oben erwähnten Erläuterungen für die Abfassung der Vordrucke zu beachten. Einige Besonderheiten sind den beherrschenden und den beherrschten Gesellschaften vorbehalten.

HINWEIS:

- die **beherrschten Gesellschaften** müssen der Erklärung weder die Garantieleistungen, noch die Bestätigung der beherrschenden Gesellschaft für das ausgeglichene Guthaben der einzelnen Gesellschaften beilegen, da diese Garantieleistungen von der beherrschenden Gesellschaft in der Übersicht VS des MwSt.-Vordruckes 26 PR eingetragen werden und die Garantieleistungen bezüglich ausgeglichener Guthaben müssen der beherrschenden Gesellschaft zugeschickt werden;
- die **beherrschende Gesellschaft** muß dem **MwSt.-Vordruck 26 LP/2000**, der beim Einhebungskonzessionär einzureichen ist, folgendes beilegen: die Garantieleistungen des ausgeglichenen Gruppenguthabens, jene, die von den beherrschten Gesellschaften in Bezug auf die einzelnen Überschüsse, abgefaßt wurden, sowie die Kopien der Übersichten der MwSt.-Aufstellung 26 PR/2000;
- die beherrschende Gesellschaft ist nicht mehr verpflichtet der eigenen Erklärung, die Erklärungen der beherrschten Gesellschaften beizulegen, nachdem die entsprechenden Daten auf telematischem Wege zur Verfügung gestellt werden.

– Besondere Anleitungen zur Abfassung der Übersichten VH und VK

Die beherrschten und beherrschenden Gesellschaften, welche für das ganze Jahr das MwSt.-Ausgleichsverfahren in Anspruch genommen haben sind verpflichtet auch die **Übersicht VH** abzufassen und die Schulden und Guthaben aus den eigenen laufenden Abrechnungen, die der Gruppe übertragen worden sind, anzugeben. Ist eine beherrschte Gesellschaft hingegen im Laufe des Jahres aus der Gruppe ausgetreten oder wurde die Beherrschung im Laufe des Jahres eingestellt, sind in der Übersicht VH die übertragenen Schulden und Guthaben, sowie die laufenden Zahlungen, welche nach diesen Vorfällen durchgeführt wurden anzugeben; weiters ist in **Übersicht VK** auch Teil 2 abzufassen, damit die Daten des Zeitraumes der Beherrschung hervorgehoben werden können.

– **Anleitungen zur Abfassung der Zeile VA12: Überschuß des Gruppenguthabens, das im Jahr 1999 ausgeglichen wurde**

Diese Zeile ist im Besonderen den Gsellschaften vorbehalten, welche 1999 beherrscht worden sind und im Vorjahr (bzw. in den Vorjahren) das MWSt.-Abrechnungsverfahren der Gruppe, das vom MD vom 13. Dezember 1979 vorgesehen ist, in der Eigenschaft als beherrschende Gesellschaft, angewandt haben. Ein solcher Fall kann sich ergeben, wenn das Abrechnungsverfahren der Gruppe im darauffolgenden Jahr von der beherrschenden Gesellschaft nicht erneuert worden ist. Der eventuelle Guthabenüberschuß der Gruppe, der in diesem Jahr nicht ausgeglichen worden ist und dessen Rückerstattung nicht beantragt wurde, kann in diesem Fall in der ersten periodischen Abrechnung des folgenden Jahres von der ex beherrschten Gesellschaft in Abzug gebracht werden (siehe *Rundschreiben Nr.13 vom 5. März 1990*). Die Zeile ist auch jenen beherrschenden Gesellschaften vorbehalten, welche im Laufe des Jahres 1999 die Beherrschung beendet und das Guthaben der Gruppe mit den eigenen periodischen Abrechnungen ausgeglichen haben. Falls das besagte Guthaben der Gruppe (Zeile VX18 der zusammenfassenden Aufstellung von 1998) bei den eigenen periodischen Abrechnungen, in dem Teil des Jahres nach Beendigung der Beherrschung in Abzug gebracht wurde, wird darauf hingewiesen, daß dieser Betrag im vollen Ausmaß in der Zeile VL14 der eigenen Erklärung, einzutragen ist.

In **Zeile VA12** ist also der Betrag des Guthabenüberschusses der Gruppe anzuführen, der im Jahr 1999 mit dem eigenen Überschuß der Schulden ausgeglichen worden ist.

Für diesen Betrag müssen laut Art. 6, Absatz 3, des MD vom 13. Dezember 1979 die vorgeschriebenen Garantieleistungen erbracht werden unbeschadet natürlich der Garantieleistungen für den eigenen Guthabenüberschuß, der im selben Jahr 1999 ausgeglichen worden ist und in **Zeile VK5**, aufscheint.

3.4.2. – SONDERFÄLLE: BEHERRSCHENDE BZW. BEHERRSCHTE GESELLSCHAFTEN, WELCHE EINE GESELLSCHAFT AUFGENOMMEN HABEN.

A) Aufnahme einer Gesellschaft, die an der Abrechnung der Gruppe teilgenommen hat

In diesem besonderen Fall muß die erklärende Gesellschaft in der Übersicht VH und VK des Formblattes der aufgenommenen Gesellschaft, die eigenen Forderungen und Verbindlichkeiten eintragen, die von der aufgenommenen Gesellschaft vor der Übernahme übertragen wurden. Weiters sind in den Übersichten VH und VK des eigenen Formblattes die eigenen übertragenen Guthaben und Schulden anzugeben. In der Übersicht VK des eigenen Formblattes muß auch der etwaige MwSt.-Ausgleich (Guthaben oder Schulden) angegeben werden, der aus der Übersicht VL des Formblattes der aufgenommenen Gesellschaft hervorgeht.

Im weiteren Fall, in dem die Gesellschaft eine oder mehrere beherrschte Gesellschaften mit getrennten Buchführungen aufgenommen hat, muss die Erklärende die Übersichten VH und VK in einem einzigen Formblatt, das sich auf die aufgenommene Gesellschaft bezieht, abfassen.

B) Aufnahme einer Gesellschaft, die nicht an der Abrechnung der Gruppe teilgenommen hat

In diesem Fall muß die aufnehmende Gesellschaft in den Übersichten VH und VK des eigenen Vordruckes, die Schulden und die Guthaben, die von dieser Gesellschaft im Laufe des Jahres an die Gruppe übertragen wurden, angeben, u.z. unter Berücksichtigung, der im Buchst. A sub angeführten Modalitäten, während im Formblatt der aufgenommenen Gesellschaft die Übersicht VH und nicht die Übersicht VK abzufassen ist.

4 . ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG DER VORDRUCKE

4.1

Titelblatt

Es wird darauf hingewiesen, daß in dem Fall, daß die MwSt.-Erklärung "unabhängig von anderen Erklärungen" eingereicht wird das Titelblatt der "MwSt.-Erklärung 2000" bzw. das Titelblatt des Vordruckes UNICO abzufassen ist, falls der Steuerzahler verpflichtet ist die einheitliche Erklärung einzureichen.

Auf dem Titelblatt sind die meldeamtlichen Angaben sowie die zusammenfassenden Daten der laufenden MwSt.-Einzahlungen (**Übersicht VX**) des Steuerzahlers anzugeben. Dasselbe gilt auch bei getrennten Buchhaltungen im Sinne des Art. 36, oder falls mehrere Subjekte betroffen sind, die im Falle außergewöhnlicher Vorfälle, die Erklärung des Anmelders einreichen (Fusionen, Trennungen usw.) bzw. bei sonstigen wesentlichen, subjektiven Umwandlungen.

Auch heuer besteht das Titelblatt aus **2 Seiten**: in der ersten Seite sind die Felder bezüglich "Bezeichnung oder Firmenname bzw. der Vor- und Zuname", sowie die "Steuernummer" des erklärenden Steuerpflichtigen immer abzufassen, während auf der zweiten Seite die meldeamtlichen Angaben des Steuerzahlers und des Erklärers, sowie die Angaben zu den laufenden Einzahlungen, sowie der Jahresausgleichszahlung, anzuführen sind.

ZUR BEACHTUNG: die Steuernummer ist ab dem ersten Kästchen, von links nach rechts, einzutragen.

4.1.1 - ANGABEN DES STEUERPFLICHTIGEN UND DES ERKLÄRERS

- STEUERPFLICHTIGER

In der Übersicht, welche immer abzufassen ist, sind die folgenden Angaben anzuführen:

Mehrwertsteuernummer

Es muß die Mehrwertsteuernummer angeführt werden, die jedem Steuerpflichtigen, aufgrund des Steuerwohnsitzes vom gebietsmäßig zuständigen MwSt.-Amt oder Amt der Einnahmen, zugewiesen wird. Diese Nummer ist ohne Zwischenräume, Schräg- oder Bindestriche so in das dafür vorgesehene Feld einzutragen, daß die letzte Ziffer die letzte Stelle rechts einnimmt.

ZUR BEACHTUNG: Steuerzahler, welche die Erklärung in Euro abfassen müssen das entsprechende Kästchen ankreuzen und die auf die Euro-Einheit auf- bzw. abgerundeten Beträge anführen, ohne die letzten drei Nullen (die vorgedruckt sind), zu berücksichtigen.

- Falls der Steuerzahler ein im entsprechenden Verzeichnis eingetragener Handelsbetrieb ist, muß das **Kästchen 1** angekreuzt werden;
- falls sich der Steuerpflichtige in einer außergewöhnlichen Verwahrung bzw. in einem außergerichtlichen Vergleich befindet, ist das **Kästchen 2** anzukreuzen;
- falls der Steuerpflichtige eine einfache landwirtschaftliche Gesellschaft ist, welche in Folge der Regelung einer vorherbestehenden stillschweigenden Familiengemeinschaft bzw. einer faktischen Gesellschaft im Sinne des Gesetzes Nr. 662 vom 23. Dezember 1996 (Art.3, Abs. 75 und 75-bis) entstanden ist, muß man das **Kästchen 3** ankreuzen (siehe Rundschr. Nr. 147 vom 29. Mai 1997 und Rundschreiben Nr.292 vom 19.November 1997).
- die Telefonnummer und die Nummer des Faxgerätes angeben, um eventuelle Mitteilungen von Seiten der Finanzverwaltung erhalten zu können.

- SONSTIGE MELDEAMTLICHE ANGABEN DES STEUERPFLICHTIGEN

Dieser Teil ist für die meldeamtlichen Angaben des Steuerzahlers vorbehalten. Im Ausland geborene Steuerpflichtige sind angehalten, neben der Gemeinde, den Staat in dem sie geboren sind anzuführen und das Feld in Bezug auf die Provinz freizulassen.

- NACHFOLGER, VERTRETER, KONKURSVERWALTER BZW. SONSTIGE ERKLÄRER, DIE VERSCHIEDEN VOM STEUERZÄHLER SIND

Dieser Teil ist nur in dem Fall abzufassen, daß der Erklärer (u.z. derjenige der die Erklärung unterschreibt), auf dem sich die Erklärung bezieht, **verschieden vom Steuerzahler ist**. In diesem Teil muß der Erklärer die Steuernummer und den Codes des bekleideten Amtes angeben. Weiters sind die Angaben des gesetzlichen bzw. des geschäftlichen Vertreters, des Liquidators von Gesellschaften in freiwilliger Liquidation und des geschäftsführenden Gesellschafters von Körperschaften und von Gesellschaften, sowie die Angaben des Erben des Steuerzahlers, anzugeben. Die besagten Subjekte sind angehalten die Erklärung mit einer leserlichen Unterschrift zu versehen.

Das Feld "Steuernummer der erklärenden Gesellschaft" ist ausschließlich in dem Fall, daß der Erklärer eine Gesellschaft ist, welche die MwSt.-Erklärung für einen anderen Steuerzahler einreicht, abzufassen (z. B. eine Gesellschaft, die für ein nicht ansässiges Subjekt, im Sinne des Art. 17, zweiter Absatz, als Steuervertreter ernannt wurde) oder in dem Fall, daß die erklärende Gesellschaft in dem Teil, den Code des **bekleideten Amtes 9**, in der Eigenschaft als begünstigte Gesellschaft (geteilte Gesellschaft) bzw. als aufnehmenden Gesellschaft (aufgenommenen Gesellschaft) angibt.

Insbesondere ist besagter Abschnitt von folgenden Personen abzufassen:

- vom **Konkursverwalter bzw. Liquidationsabwickler** - Konkurs bzw. verwaltungsmäßige Zwangsliquidation - (für das bekleidete Amt, Codes 3 bzw. 4). In solchen Fällen ist das Anfangsdatum des Konkursverfahrens und das Ernennungsdatum der vorerwähnten Subjekte anzugeben.

In Bezug auf die eigens dafür vorgesehene Erklärung (**MwSt.-Vodr. 74 bis**), die von Seiten der Konkursverwalter bzw. der Liquidationsabwickler einzureichen ist, wird auf Abschnitt 2.3. verwiesen.

- vom **Vergleichsverwalter** - bei geschäftlicher- oder richterlicher Aufsicht (für das bekleidete Amt, Kode 5).
- vom **Steuerbevollmächtigten** - Art. 17, Abs. 2 - (für das bekleidete Amt Kode 6). Im besonderen Fall, daß der Steuerbevollmächtigte verschieden von einer natürlichen Person ist, ist im Feld "Erklärer" die Steuernummer, des Subjektes anzugeben, das den nicht ansässigen Unternehmer vertritt.

Man weist außerdem darauf hin, daß die Daten des nicht ansässigen Subjektes immer in den Feldern "Angaben des Steuerpflichtigen", anzuführen sind.

- von den **Nachfolgern des Steuerzahlers** - Art. 35-bis, Absatz 1 (für das bekleidete Amt, Kode 7). Es sind die Angaben eines Erben und das Todesdatum des Steuerpflichtigen, anzugeben.
- von der **begünstigten Gesellschaft** - (Art. 16, Abs. 12 des Gesetzes Nr. 537 vom 24. Dezember 1993) (für das bekleidete Amt, Kode 9). Im Feld "Steuernummer der erklärenden Gesellschaft" ist die Steuernummer der begünstigten Gesellschaft, welche die MwSt.-Jahreserklärung für die getrennte Gesellschaft einreicht, anzuführen.

- von der **aufnehmenden Gesellschaft**. Für das bekleidete Amt ist der Kode 9 anzugeben, falls die aufnehmende Gesellschaft im Auftrag der aufgenommenen, die Erklärung einreicht, zum Beispiel im besonderen Fall, in dem die Fusion aufgrund der Aufnahme zwischen 1. Jänner und dem Datum der Erklärungseinreichung stattgefunden hat. In diesem Fall, ist die aufnehmende Gesellschaft verpflichtet, die Erklärung im Auftrag der aufgenommenen Gesellschaft einzureichen, u.z. in Bezug auf das Jahr vor der Aufnahme.

In diesem Fall ist die aufgenommene Gesellschaft als Steuerpflichtiger und die aufnehmende Gesellschaft als Erklärer, anzugeben. Die Steuernummer des letzteren ist im entsprechenden Feld "Steuernummer der erklärenden Gesellschaft" anzugeben, während im ersten Feld "Steuernummer", die Angaben des Vertreters der aufnehmenden Gesellschaft anzuführen sind.

Der Kode für das bekleidete Amt, der im entsprechenden Kästchen anzugeben ist, kann aus der nachstehend angeführten Tabelle Nr. 1 entnommen werden:

TABELLE NR. 1 - KODE DES BEKLEIDETEN AMTES

1	Gesetzlicher bzw. geschäftlicher Vertreter
2	Geschäftsführender Gesellschafter (einfache, unregelmäßige bzw. de facto Gesellschaften)
3	Konkursverwalter
4	Liquidationsabwickler (behördliche Zwangsliquidation oder außerordentliche Zwangsverwaltung)
5	Vergleichsverwalter (Verwaltungskontrolle bzw. richterlicher Gewahrsam)
6	Steuerbevollmächtigter (Art. 17, Absatz 2)
7	Erben des Steuerzahlers
8	Liquidator (freiwillige Abdisposition)
9	begünstigte Gesellschaft (Teilung) bzw. aufnehmende Gesellschaft

4.1.2 – ÜBERSICHT VX - ERMITTLUNG DER JÄHRLICHEN STEUER

HINWEISE: Durch die neuen Bestimmungen zum **Euro** (*gesetzvertretendes Dekret Nr. 213 von 1998*) können die Steuereinzahlungen ab 1. Jänner 1999 in Euro (nicht in bar) (siehe im Anhang unter "Euro"), durchgeführt werden. Falls die Jahresabschlußzahlung (Zeile VX1), in Euro durchgeführt wurde ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

Die Übersicht VX besteht dieses Jahr **nur aus einem Teil** und enthält die Angaben zur jährlichen Einzahlung bzw. des MwSt.-Guthabens, während die laufenden Einzahlungen nicht mehr angegeben werden müssen.

– Ermittlung der jährlichen Steuer

- **Zeile VX1.** Betrag der (von den beherrschenden und beherrschten Gesellschaften) einzuzahlen (bzw. zu übertragen) ist. Der entsprechende Gesamtbetrag ergibt sich, indem vom Betrag aus Zeile VL21 das eventuell angewandte Steuerguthaben (VL22) abgezogen und mit den geschuldeten Zinsen (VL23) zusammengezählt wird.

Der eingezahlte Betrag, entspricht einschließlich Zinsen (die von den Steuerzahlern mit vierteljährlichen Abrechnungen gemäß Art. 33 eingezahlt wurden) jenem Betrag, der in Spalte "geschuldete Beträge, die eingezahlt worden sind" des Vordr. F24, hervorgeht. Dieser Vordruck ist für die Jahreseinzahlung der MwSt. zu verwenden. Es müssen die genauen Angaben zu dieser Einzahlung eingetragen werden. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, daß diese Einzahlung innerhalb **16. März 2000** zu tätigen ist.

Die Einzahlung ist nur dann durchzuführen, wenn der vom Gesetz vorgesehene Mindestbetrag überschritten wird. Steuerzahler, die in Anwendung der laufenden Gesetzesbestimmungen in diesem Bereich Ratenzahlungen durchführen möchten, sind verpflichtet im eigens dafür vorgesehenen Kästchen die **Anzahl der Raten** anzugeben, in welche sie die Zahlung der Jahressteuer aufteilen möchten.

- **Zeile VX2.** Den Gesamtbetrag des jährlich absetzbaren Steuerüberschusses aus Zeile VL20, der in den nachfolgenden Zeilen VX3 und VX4 aufzuteilen ist, angeben (bzw. von Seiten der Gesellschaften gemäß Art. 73 an die Gruppe zu übertragen ist).
- **Zeile VX3.** In dieser Zeile ist der Betrag anzugeben für welchen die Rückerstattung durch Einreichung des **Vordruckes VR** beim Einhebungskonzessionär beantragt wurde. Der entsprechende Gesamtbetrag muß mit dem Betrag **aus Zeile VR4** des letztgenannten Vordruckes übereinstimmen.
- **Zeile VX4.** Den Betrag angeben, den man im darauffolgenden Jahr in Absetzung bringen möchte oder den man, in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, mit den anderen Steuern verrechnen möchte.

– Abfassung der Übersicht VX von Seiten der Steuerzahler mit getrennter Buchführung (Art. 36)

Wie bereits im Vorwort im Abschnitt 1.4.2 angegeben ist, wird darauf hingewiesen, daß bei mehreren getrennt geführten Büchern (Art. 36) in der vorgesehenen Übersicht, die zusammenfassenden Angaben aller Tätigkeiten anzuführen sind (siehe die entsprechenden Anleitungen sub in der Übersicht VH).

– **Abfassung der Übersicht VX und der Übersicht VH von Seiten der beherrschten und beherrschenden Gesellschaften (Art. 73).**

Für die Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung gemäß Art. 73 (insbesondere bei Abtretung der Beherrschung im Laufe des Steuerjahres oder bei Verschmelzungen usw.) teilnehmen, wird hinsichtlich der Abfassung der Übersicht VX (und der Übersicht VH) auf die Erläuterungen hingewiesen, die im Abschnitt 3.4.1 enthalten sind.

4.1.3 – UNTERFERTIGUNG DER ERKLÄRUNG

Die Unterschrift ist vom Steuerzahler oder vom gesetzlichen bzw. vom rechtsgeschäftlichen Vertreter, im entsprechenden Abschnitt, leserlich anzubringen (siehe Abschnitt 2.4).

In dem Fall, daß die Gesellschaft an der Gruppenabrechnung teilnimmt, ist die Körperschaft oder die beherrschende Gesellschaft auch verpflichtet, die Erklärung zu unterzeichnen.

4.1.4 – SICHTVERMERK DER CAF UND DER ZWISCHENBEAUFTRAGTEN

Es wurde eine eigens dafür vorgesehene Übersicht vorgesehen, welche den CAF und den Zwischenbeauftragten vorbehalten ist und die für die Anbringung des Sichtvermerks auf den MwSt.Erklärungen sowie für die von den Bestimmungen vorgesehenen Bescheinigungen dient.

Im ersten Teil ist die Steuernummer des Übermittlungsbevollmächtigten und für den Caf, die Eintragsnummer aus dem Verzeichnis anzuführen.

Im zweiten Teil ist die Steuernummer des Verantwortlichen des CAF bzw. des Zwischenbeauftragten anzuführen, der den Sichtvermerk anbringt.

Weiters wurden drei Kästchen vorgedruckt, wovon eines, bei Eintreffen der entsprechenden Bedingung anzukreuzen ist, u.z. bei:

- Anbringung des Sichtvermerkes;
- Verpflichtung von Seiten des CAF oder des Zwischenbeauftragten die Erklärung, welche vom Steuerpflichtigen abgefasst wurde, auf telematischem Wege weiterzuleiten;
- Verpflichtung von Seiten des CAF oder des Zwischenbeauftragten die Erklärung, welche von ihm abgefasst wurde, auf telematischem Wege weiterzuleiten.

In der entsprechenden Zeile muss die Unterschrift des Zwischenbeauftragten bzw. des CAF angebracht werden.

4.2

Vordruck

4.2.1 – ÜBERSICHT VA - INFORMATIONEN UND ANGABEN ZUR TÄTIGKEIT

Zur Beachtung: hinsichtlich der wichtigsten Abänderungen in Übersicht VA wird auf Abs.1.4.2 verwiesen.

Die Übersicht ist in zwei Teile aufgeteilt:

- der **Teil 1** enthält einige analytische Daten welche die jeweilige Tätigkeit bzw. das jeweilige Subjekt betreffen;
- im **Teil 2** sind alle Tätigkeiten, die vom Subjekt ausgeübt werden, zusammengefaßt.

Falls der Steuerzahler mehrere Tätigkeiten mit getrennten Buchhaltungen im Sinne des Art.36 ausübt bzw. falls im Besteuerungszeitraum Fusionen, Trennungen oder sonstige wesentliche, subjektive Umwandlungen stattgefunden haben (Erbfolge, Betriebseinlage usw.) sind so viele Vordrucke einzureichen und so viele Teile 1 abzufassen, die den getrennten Tätigkeiten bzw. den Subjekten, welche an den Fusionen und Trennungen teilnehmen, entsprechen, während der Teil 2 nur einmal für jedes Subjekt abzufassen ist, wobei die zusammenfassenden Daten anzugeben sind.

Bei Abfassung von mehreren Vordrucken, sind diese fortlaufend zu nummerieren, wobei die Felder oben rechts über dem Teil VA abzufassen sind.

TEIL 1 - Analytische Daten

Zeile VA1 Bei Fusionen, Trennungen und anderen substantiellen Umwandlungen, welche im Laufe des Jahres erfolgten, muss der erklärende Steuerzahler die MwSt.nummer der übernommenen oder getrennten Gesellschaft im Vordruck anführen, welcher zur Angabe der Daten der von dieser Gesellschaft ausgeübten Tätigkeit verwendet wurde. Falls das umgewandelte Subjekt eine Tätigkeit weiterführt, welche zwecks MwSt. von Bedeutung ist, muss der Erklärer das Kästchen 2 ankreuzen.

Zeile VA2 - der Tätigkeitscode muss angekreuzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Tabelle der Tätigkeitscodes in den MwSt.Ämtern und in den Ämtern der Einnahmen erhältlich ist und dass diese auch aus den **Self-service Schaltern** und aus **Internet** des Finanzministeriums **www.finanze.it** entnommen werden kann. Bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten mit vereinheitlichter Buchführung ist immer der Code der am meisten ausgeübten Tätigkeit anzuführen und zwar in Bezug auf den Geschäftsumsatz der im Besteuerungszeitraum erzielt worden ist (für die öffentliche Verwaltung siehe im Anhang unter **“Öffentliche Verwaltung”**).

Bei mehreren Tätigkeiten mit getrennter Buchhaltung im Sinne des Art. 36, ist der Tätigkeitscode der am meisten ausgeübten Tätigkeit auch in den einzelnen Vordrucken anzugeben, falls diese Vordrucke mehrere Tätigkeiten einschließen.

Zeile VA3 - Hier ist der steuerpflichtige Gesamtbetrag der Anschaffungen (auch der innergemeinschaftlichen) und der Importe (welche aus **Zeile VF19** hervorgehen), aufzuteilen. Besagte Zeile ist, wie im *Rundschreiben Nr. 12 vom 16. Februar 1978* erörtert, von jenen landwirtschaftlichen Produzenten nicht abzufassen, die gesetzlich nicht verpflichtet sind eine Buchführung zu halten (auch falls sie im Sinne des Absatzes 11 des Art. 34, die ordentliche Besteuerung gewählt haben).

Es handelt sich um folgende Angaben, welche nach Abzug der MwSt.- in die entsprechenden Felder zu übertragen sind:

- *Kosten der abschreibbaren Sach- bzw. Immaterialgüter* nach den Artikeln 67 und 68 des DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986, einschließlich der Güter mit einem Kostenpreis von nicht über 1 Million Lire und des Einlöschungspreises von Gütern die in Leasingraten gekauft wurden (zum Beispiel: Maschinen, Ausstattungen, Anlagen usw.);
- *Kosten der nicht abschreibbaren Investitionsgüter*, indem folgendes angerechnet wird:
- der Betrag der Zinsen bezüglich der Investitionsgüter, welche durch Leasingverträge, Fruchtgenuß, Miete oder aufgrund eines anderen Entgeltes erworben wurden;
- das Entgelt für den Ankauf von nicht abschreibbaren Investitionsgütern (zum Beispiel: Grundstücke);
- *Kosten der Güter, welche für den Weiterverkauf bestimmt sind (Waren) und der Güter für die Produktion von anderen Gütern bzw. Dienstleistungen* (zum Beispiel: Rohstoffe, Halbfertigwaren, Hilfsstoffe);
- *Kosten aller anderen Anschaffungen und der Importe* von Gütern und Dienstleistungen betreffend die Ausübung einer unternehmerischen, künstlerischen bzw. freiberuflichen Tätigkeit, die nicht unter die vorhergehenden Felder fallen (zum Beispiel: allgemeine Spesen, Spesen für die Anschaffung von Dienstleistungen, usw.).

Zeile VA4 - Der Ankäufer muss den Betrag der Geschäftsvorgänge laut **Art. 17, Absatz 3**, nach Abzug der MwSt. angeben, welche im Inland von nicht wohnhaften Subjekten mit nationalen Steuerpflichtigen durchgeführt wurden. Falls der Steuerpflichtige das Rechnungsverfahren laut Art. 17, Abs. 3 angewandt hat, welches von Art. 71, Abs. 2 für den Import von Gütern aus dem Vatikanstaat und fakultativ für Güter aus der Republik San Marino vorgesehen ist, ist der steuerpflichtige Betrag wie auch die entsprechende Steuer nicht in Übersicht VE, sondern in Übersicht VF und in Zeile VG9 anzuführen. Falls der Auftraggeber dasselbe Rechnungsverfahren für die Ankäufe von Gütern aus der Republik S. Marino gewählt hat, sind der steuerpflichtige Betrag sowie die entsprechenden Steuern auf die oben angeführte Weise in der Erklärung anzugeben.

Die geschuldete Steuer bezüglich dieser Geschäftsvorgänge muss in **Zeile VL2** angeführt werden. Es wird hervorgehoben, dass sowohl der steuerpflichtige Betrag als auch die entsprechende Steuer für diese Geschäftsvorgänge **nicht** in **Übersicht VE** anzugeben sind, es bleibt dabei dass sie in **Übersicht VF** einzuschließen sind.

- die Geschäftsvorgänge bezüglich der Güter, welche von den MwSt.-Depots laut Art. 50-bis des GD Nr. 331 von 1993 für die Verwendung oder zwecks Vollstreckung von Akten bezüglich Vermarktung im Staatsgebiet, entnommen wurden.
- der Betrag nach Abzug der MwSt. der abgewickelten Geschäftsvorfälle laut Art. **74, Absatz 1, Buchst. e)**, in Bezug auf die Entgelte, welche von Personen im öffentlichen städtischen Personentransport an die Verkäufer von Reisedokumenten (zum Beispiel Zeitungsverkäufer) entrichtet wurden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß für diese Geschäftsvorfälle die entsprechende Steuer in **Zeile VL2** anzuführen ist, während der steuerpflichtige Betrag und die diesbezügliche Steuer weder in *Übersicht VE* noch in *Übersicht VF* anzugeben sind.
- die Provisionen, welche von den Reisebüros an die Zwischenhändler entrichtet wurden.

Zeile VA5 - Hier ist der Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Anschaffungen der Güter sowie der Dienstleistungen gemäß Art. 40, Abs. 4-bis, 5, 6 und 8 des GD Nr. 331/1993 (Dienstleistungen bezüglich beweglicher Güter, einschließlich der Gutachten, Güterbeförderung, Nebenleistungen usw.), nach Abzug der MwSt., anzugeben. Dieser Betrag ergibt sich aus dem Register der ausgestellten Rechnungen (Art. 23) bzw. aus dem Register der Entgelte (Art. 24).

Die geschuldete Steuer bezüglich besagter Geschäftsvorgänge ist in **Zeile VL3** anzuführen.

In derselben **Zeile VA5** ist auch der Betrag der innergemeinschaftlichen Anschaffungen einzuschließen, welche der MwSt. im Sinne des Art. 42, Abs. 1 des besagten GD Nr 331/93 nicht unterworfen wurden. Der Gesamtbetrag dieser Geschäftsvorgänge, welche in das Register der Anschaffungen (Art. 25) eingetragen wurden, ist einzig in **Übersicht VF** anzugeben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die von zwei nationalen Subjekten getätigten Dienstleistungen laut Art. 40, Abs. 4-bis, 5, 6 und 8 des GD Nr. 331/1993, nicht in die Zeile einzuschließen sind, da dieselben im vorliegenden Fall unter die Inlandgeschäftsvorgänge fallen.

Zeile VA6. Das Kästchen ist von den Unterlieferanten anzukreuzen, welche die Möglichkeit in Anspruch genommen haben, vierteljährliche Einzahlungen der MwSt. ohne Zahlung der entsprechenden Zinsen zu tätigen (siehe *Rundschreiben Nr. 45/E vom 18. Februar 1999*)

Zeile VA7. Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäftsvorfälle gemäß Art. 10, Nummer 27-quinquies. Es handelt sich hier um die Abtretungen, welche Güter zum Gegenstand haben, welche ohne Berechtigung auf die ganze Absetzung der MwSt. im Sinne der Artikel 19, 19-bis und 19-bis 2, angekauft oder importiert wurden.

Zeile VA 8 - das neu eingeführte Kästchen muss von den Konkursverwaltern und den Liquidationkommissaren in jenem Fall anzukreuzen, in dem der Vordruck die Geschäftsvorgänge enthält, welche in dem Teil des Jahres vor der Konkurs- bzw. Zwangsliquidationserklärung registriert wurden.

TEIL 2 - Zusammenfassende Angaben

Begünstigungen infolge ausserordentlicher Ereignisse

Zeile VA9 ist jenen Subjekten vorbehalten, welche für den Steuerzeitraum die Begünstigungen zwecks MwSt. in Anspruch genommen haben, welche von besonderen Bestimmungen in Folge von Naturkatastrophen bzw. besonderen Ereignissen vorgesehen sind.

Die betroffenen Subjekte, müssen im dafür vorgesehenen Kästchen den entsprechenden **Kode** (von 1 bis 7) angeben, welcher aus der "Tabelle der ausserordentlichen Ereignissen" entnommen werden kann (siehe im Anhang unter "Subjekte, welche von ausserordentlichen Ereignissen getroffen wurden").

Anpassung an die Parameter oder Fachstudien für die Jahre 1998 und 1999

Die **Zeile VA10** ist ausschließlich von jenen Steuerpflichtigen auszufüllen, welche zwecks MwSt., dafür gesorgt haben, ihr Umsatzvolumen des Jahres 1998 an die Parameter (welche mit DPCM vom 29. Januar 1996, abgeändert mit DPCM vom 27. März 1997, genehmigt) oder an die vom Art. 62 bis des GD Nr.331 vom 30. August 1993 vorgesehenen Fachstudien angepasst haben.

In der besagten Zeile ist der Differenzbetrag zwischen dem Umsatzvolumen, das sich aufgrund der obengenannten Parameter oder Fachstudien ergeben hat und dem Betrag, welcher aus den im Jahr 1998 verbuchten Geschäftsvorgängen (Spalte 1) und der entsprechenden Steuer (Spalte 2) hervorgeht.

Diese höhere Bemessungsgrundlage und die diesbezügliche Steuer sind **nicht** in die Übersicht VE zu übertragen, da diese nicht das Jahr 1999, sondern wie bereits erwähnt, das vorhergehende Jahr betreffen. Die **Zeile VA11** muss ausschliesslich von den Steuerpflichtigen abgefasst werden, welche bei der Erklärung das Umsatzvolumen des Jahres 1999 an die vermutlichen Parameter der Erträge und Entgelte, oder für die Subjekte, welche Tätigkeiten ausüben, für welche diese bereits bearbeitet wurden, an die Fachstudien im Sinne des Art.62bis des GD 331/93 anpassen möchten.

Diese höhere Bemessungsgrundlage (die aus dem Differenzbetrag zwischen dem Umsatzvolumen, welches sich aufgrund der Parameter oder Fachstudien ergibt, und dem Betrag, aus den im Jahr 1999 verbuchten Geschäftsvorgängen, hervorgeht) und die entsprechende Steuer sind in **Zeile VA11** und in **Übersicht VE** zu übertragen.

Die besagte Zeile VA11 muss hingegen nicht abgefasst werden, falls der Steuerzahler verpflichtet ist, die MwSt.-Erklärung unabhängig von einer anderen Erklärung einzureichen (innerhalb dem 31. Mai 2000) und die Möglichkeit in Anspruch nimmt, die Einzahlung der geschuldeten Mehrsteuer innerhalb der am spätestens vorgesehenen Frist (30. Juni 2000) getrennt durchzuführen.

Überschuß des im Jahr 1999 verrechneten Gruppenguthabens der ehemaligen beherrschenden Gesellschaften

Die **Zeile VA12** ist ausschließlich Körperschaften oder Gesellschaften vorbehalten, welche im vorhergehenden Jahr (bzw. in den vorhergehenden Jahren) in ihrer Eigenschaft als beherrschende Gesellschaften das MwSt.-Abrechnungsverfahren der Gruppe, vorgesehen vom MD vom 13. Dezember 1979, angewandt haben (Siehe im Anhang unter "Überschuss des Gruppenguthabens"). In dieser Zeile ist folgendes anzugeben:

- das Jahr, worauf sich das Gruppenguthaben bezieht;
- das Guthaben, welches im Jahr 1999 ausgeglichen wurde und für welches die vom Art. 6, Abs.3 des MD vom 13. Dezember 1979 zu erstellen sind.

Sonderbesteuerung für gebrauchte Güter, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Gegenstände für Sammlungen

Die **Zeile VA13**, ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die die Pflicht haben mitzuteilen, ob sie im Jahr 1999 die MwSt.-Absetzung ordnungsgemäß für einen oder mehrere Geschäftsvorgänge angewandt haben, welche im Sinne des Art. 36, Abs. 3 des erwähnten GD Nr. 41, unter die Sonderregelung des Randbetrages fallen.

Geschäftsvorgänge mit der Republik San Marino

In dieser Übersicht sind die gesamten Angaben, der im Steuerjahr 1999 mit sanmarinesischen Unternehmen getätigten Güterabtretungen und -anschaffungen, zu übertragen.

Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:

- in **Zeile VA14** ist der Gesamtbetrag der Güterabtretungen zugunsten von sanmarinesischen Unternehmen anzugeben;

Zeile VA15 - im ersten Feld ist der Gesamtbetrag der Anschaffungen von Gütern anzuführen, welche aus San Marino stammen und für welche der nationale Käufer die diesbezüglichen Rechnungen, die gemäß Art. 25 ausgestellt wurden, im Sinne des Art. 17, Abs. 3 ergänzt und registriert hat. Der steuerpflichtige Betrag dieser Anschaffungen ist in **Zeile VA4** und die diesbezüglich Steuer zu Lasten, ist in **Zeile VL2** anzugeben; – im zweiten Feld derselben Zeile ist der Gesamtbetrag der Güteranschaffungen anzugeben, für welche der nationale Käufer die Steuer direkt dem sanmarinesischen Verkäufer entrichtet hat. Die diesbezügliche Steuer ist jedoch in die **Übersicht VF** zu übertragen.

Zeile VA16. Gesamtbetrag der Geschäftsvorgänge, welche von Unternehmen und anderen Steuerpflichtigen gegenüber Mitbesitzern durchgeführt wurden, ausgeschlossen Wasser-, Strom- und Gasversorgung, sowie alle Geschäftsvorfälle, die mit Entgelten verbunden sind, welche dem Vorsteuereinbehalt unterliegen (Buchst. a) und b) des **MD vom 12. November 1998**, veröffentlicht im GA Nr. 284 vom 04.12.1998).

4.2.2. – ÜBERSICHT VB - MINDESTSTEUERZÄHLER

Die Übersicht ist ausschließlich von den Mindeststeuerzahlern abzufassen, welche die Regelung der pauschalmäßigen Ermittlung der Steuer, von den **Absätzen von 171 bis 176** des **Artikels 3** des **G. Nr. 662/96** vorgesehen, in Anspruch nehmen und sich nicht für die Anwendung der ordentlichen Besteuerung der MwSt. entschieden haben.

Diese Steuerzahler müssen zwecks Erklärung der Mehrwertsteuer, außer der vorliegenden Übersicht nur die Übersichten VX, VA, VH, VO und VL abfassen. Falls genannte Mindeststeuerzahler die ordentliche Besteuerung anwenden möchten, müssen sie die getroffene Wahl durch Ankreuzen des Kästchens in **Zeile VO19** der Übersicht VO mitteilen (siehe im Anhang unter "**Mindeststeuerzahler**").

Zeile VB1, der Geschäftsumsatz zu dessen Bildung, der Gesamtbetrag der Güterabtretungen und der Dienstleistungen im Sinne des Art. 20 beigetragen hat. Es handelt sich dabei um Güterabtretungen und Dienstleistungen die registriert wurden bzw. die im selben Steuerzeitraum der Registrierung unterlagen. Das neu eingeführte **Kästchen 1** ist von jenen Steuerpflichtigen anzukreuzen, welche im Jahr 1999 keine aktive Geschäftsvorgänge vorgenommen haben.

Zeile VB2, der Gesamtbetrag der Steuer in Bezug auf alle steuerpflichtigen Umsätze, einschließlich jener Steuern, die nicht zur Bildung des Geschäftsumsatzes beitragen (Siehe im Anhang unter "**Mindeststeuerzahler**").

Zeile VB3, das Kästchen ankreuzen, das dem anwendbaren Hundertsatz, in Bezug auf die vorwiegend ausgeübte Tätigkeit und dem Betrag aus **Zeile VB2**, für die pauschale Ermittlung der Steuer entspricht:

- 73% Unternehmen, welche Dienstleistungen zum Gegenstand haben
- 60% Unternehmen, welche sonstige Tätigkeiten ausüben
- 84% Künstler und Freiberufler;

Zeile VB4, der Gesamtbetrag der pauschal ermittelten Steuer, welcher durch die Anwendung des Hundertsatzes aus Zeile VB3 an den in Zeile VB2 übertragenen Betrag ermittelt wurde; dieser Betrag ist in **Zeile VL1** zu übertragen damit die Jahresabrechnung der Steuer vorgenommen werden kann. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die **Zeilen VL5, VL6, und VL7** nicht abzufassen sind, da durch die Wahl der Sonderbesteuerung für die Mindeststeuerzahler, welche eine Pauschalabsetzung der Steuer mit sich bringt, keine andere Art von Freibeträgen vorgesehen ist.

4.2.3 – ÜBERSICHT VC - EXPORTEURE UND GLEICHGESTELLTE UNTERNEHMER - ANSCHAFFUNGEN UND EINFÜHREN OHNE ANWENDUNG DER MWST.

Die **Übersicht VC** (m Vorjahr war die Übersicht **VLU**) ist von den Steuerpflichtigen abzufassen, welche sich die Möglichkeit vorbehalten haben, Güter oder Dienstleistungen anzuschaffen und Güter ohne Anwendung der MwSt. einzuführen. Diese Möglichkeit ist für jene Subjekte vorgesehen, welche Abtretungen für Exporte, gleichgestellte und gemeinschaftliche Geschäftsvorfälle durchführen.

Diese Übersicht ist aufgrund der monatlichen Anmerkungen abzufassen, welche im Sinne des Art. 1, 3. Absatz des GD Nr. 746 vom 29. Dezember 1983, umgewandelt durch Gesetz Nr. 17 vom 27. Februar 1984, abgeändert von Art. 1, Absatz 3-ter, Buchst. b), des GD Nr. 330 vom 31. Mai 1994, umgewandelt durch Gesetz Nr. 473 vom 27. Juli 1994, vorgesehen ist.

In dieser Übersicht werden die Abänderungen an den eingerichteten *Plafonds* berücksichtigt, welche von Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997 angebracht wurden.

Aufgrund des neuen Systems, welches einen einzigen *Plafond* vorsieht, sind in der Übersicht die gesamten Entgelte aller Geschäftsvorfälle anzugeben (Abtretungen bei Export, gleichgestellte Umsätze, internationale Dienstleistungen, innergemeinschaftliche Umsätze usw.).

Die Übersicht besteht aus **sechs Spalten** in denen für jeden Monat, in den **Zeilen von VC1 bis VC12**, folgende Angaben einzutragen sind:

- **Spalte 1:** der Betrag des *Plafonds*, welcher für Anschaffungen in Italien und für innergemeinschaftliche Geschäftsvorfälle, in Anspruch genommen wurde;
- **Spalte 2:** der Betrag des *Plafonds*, der für Importe in Anspruch genommen wurde.

Durch die neuen Bestimmungen kann der *Plafond* auch für den Einkauf bzw. die Einfuhr von abschreibbaren Investitionsgütern in Anspruch genommen werden und zwar auch im Zusammenhang mit *Leasingverträgen*. Davon ausgenommen ist nur der Kauf von Gebäuden und Baugrundstücken;

- **Spalte 3:** Geschäftsvolumen, aufgeteilt für jeden einzelnen Monat des Steuerjahres 1999;
- **Spalte 4:** Betrag der Abtretungen bei Ausfuhr, gleichgestellte Umsätze und/oder innergemeinschaftliche Umsätze, die monatlich im selben Steuerzeitraum 1999 durchgeführt wurden.

Die Spalten 3 und 4 müssen von den Steuerzahlern abgefasst werden, die im Jahr 1999, unabhängig von der Berechnungsart, den *Plafond* in Anspruch genommen haben.

- **Spalte 5:** Geschäftsvolumen aufgeteilt für jeden Monat des Jahres 1998;
- **Spalte 6:** Betrag der Abtretungen bei Ausfuhr; gleichgestellte Umsätze, internationale Dienstleistungen, innergemeinschaftliche Umsätze, usw. die in jedem einzelnen Monat des Jahres 1998 durchgeführt wurden.

HINWEIS: Die Angaben der Spalten 5 und 6 sind nur von Steuerzahlern anzuführen, die im Laufe des Jahres 1999 Anschaffungen und Einfuhren mit Inanspruchnahme eines *Plafonds* durchgeführt haben, der mit den begünstigten Geschäftsvorfällen, die in den vorhergehenden 12 Monaten durchgeführt wurden im Zusammenhang steht und zwar auch zwecks einer monatlichen Überprüfung des Rechtsstandes des begünstigten Exporteurs für das Jahr 1999 und zur Überprüfung der Verfügbarkeit des *Plafonds* für jeden einzelnen Monat.

In Zeile **VC14** ist die Verfügbarkeit des *Plafonds* zum 1. Januar 1999 anzugeben.

Dieser Betrag hat für jene Steuerzahler eine Dauer von einem Jahr, welche den *Plafond* für das Kalenderjahr in Anspruch nehmen und der sich durch die einzelnen Anschaffungen im Laufe des Jahres verringert. Derselbe Betrag ist für Steuerzahler, die den monatliche *Plafond* in Anspruch nehmen, in Erwartung des Ergebnisses das diese Berechnungsart mit sich bringt, nur für den Monat Januar 1999 gültig.

HINWEIS

Bei einer andauernden Anwendung des *Plafonds* im Kalenderjahr kann der Betroffene auch nur die Daten angeben, die für die Berechnung des *Plafond* und für die Voraussetzungen eines begünstigten Exporteurs nötig sind. Festgehalten wird, dass die Angabe der Daten in den einzelnen Zeilen bei einem Übergang von einem *Plafond* des Kalenderjahres in einen veränderlichen nötig ist, der jedoch nicht im Laufe des Jahres stattfinden kann.

Zur genauen Angabe der Methode, die für die Ermittlung des *Plafonds* im Laufe des Jahres 1999 angewandt wurde, muss der Steuerzahler das **Kästchen 2** der Zeile VC14 ankreuzen, das mit der Berechnung des Vorjahres im Zusammenhang steht bzw. das **Kästchen 3** ankreuzen, das mit der Berechnung der zwölf vorhergehenden Monate im Zusammenhang steht.

4.2.4 – ÜBERSICHT VE - ERMITTLUNG DES GESCHÄFTSVOLUMENS UND DER STEUER DER ENTSPRECHENDEN STEUERPFLICHTIGEN UMSÄTZE

N.B.: In Übersicht VE ist die neue Zeile VE26 für die Angabe der Umsätze des Vorjahres eingefügt worden, deren Steuer im Jahr 1999 fällig ist.

Die Übersicht ist in vier Teile eingeteilt: 1) Lieferungen von landwirtschaftlichen Produkten und Veräusserungen von steuerbefreiten Landwirten; 2) Steuerpflichtige Umsätze aus der Landwirtschaft und steuerpflichtige gewerbliche bzw. erwerbsmässige Umsätze; 3) Sonstige Umsätze; 4) Geschäftsvolumen und Gesamtbetrag der Steuer.

HINWEIS: für weitere Erläuterungen zur Abfassung der Übersicht VE siehe im Anhang unter "Ermittlung des Geschäftsumfanges".

ACHTUNG: Sollte der Steuerzahler im Kalenderjahr steuerpflichtige MwSt.-Umsätze mit einem Steuersatz oder Ausgleichssatz registriert haben, die in der Übersicht VE nicht mehr angeführt sind, muss er die steuerpflichtigen Beträge dieser Umsätze in jener Zeile dazurechnen, deren Steuersatz dem angewandten Steuersatz am nächsten ist und die entsprechende Steuer berechnen indem er dann den Unterschiedsbetrag der Steuer (positiv oder negativ) in Zeile VE15 zu den Änderungen dazurechnet. In den Übersichten VE und VF könnten einige Beträge infolge der kürzenden Berichtigungen, die im Steuerjahr durchgeführt wurden, mit dem negativen Vorzeichen aufscheinen. In diesem Fall, ist das Vorzeichen (-) vor den entsprechenden Beträgen (innerhalb der Felder) anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß in der Übersicht VE all jene Geschäftsvorfälle übertragen und je nach den Steuersätzen und nach Abzug der Wertverminderungen unterteilt werden müssen, welche innerhalb des Staates durchgeführt wurden (einschließlich jener, welche der Sonderregelung des Grenzbetrages unterliegen, eingeführt vom GD Nr. 41/1995), die innergemeinschaftlichen Geschäfte sowie die Exportgeschäfte mit Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Steuerpflichtige, welche sich gemäß **Art. 36-bis** für die Freistellung der Abgaben entschieden haben, und falls diese im Laufe des Jahres 1999 nur steuerfreie Geschäfte durchgeführt haben, brauchen die Übersicht VE nicht auszufüllen. Bezüglich der Freistellung der jährlichen MwSt.-Erklärung für diese Subjekte unter Absatz 2.2 nachzusehen.

TEIL 1 - Einbringungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Veräußerungen seitens der steuerbefreiten Landwirte (bei Überschreitung der Grenze von einem Drittel)

Dieser Teil ist folgenden Subjekten vorbehalten:

- den Landwirten, die Überschreibungen von Gütern an Körperschaften, an Genossenschaften oder an sonstige Vereinigungen im Sinne des Artikels 34, Absatz 7, in Anwendung der pauschalmäßigen Ausgleichsprozentsätze (vergl. *Rundschr. Nr. 328 vom 24. Dezember 1997, Abs. 6.6*) durchgeführt haben;
- den steuerfreien Landwirten gemäss Art.34, Absatz 6, (die im vorhergehenden Jahr nicht die Grenze des Geschäftsvolumens von 5 bzw. 15 Millionen, die vom sechsten Absatz vorgesehen ist überschritten haben) welche zum Jahresende feststellen, daß sie die Grenze des vorgesehenen Drittels für Geschäftsvorfälle, die verschieden sind von den Veräußerungen der Agrar- und Fischereiprodukte, in Tabelle A im ersten Teil angeführt und dem DPR Nr. 633/72 beigefügt, überschritten haben.

ZUR BEACHTUNG: Wie im *Rundschreiben Nr. 328/E vom 24. Dezember 1997* präzisiert, (Abs. 6.7.2), müssen Steuerzahler welche am Ende des Kalenderjahres feststellen, dass sie die Grenze des vorgesehenen Drittels für Geschäftsvorfälle überschritten haben, die verschieden von den Veräußerungen der Agrar- und Fischereiprodukte sind, für die genannten Produkte aus der Landwirtschaft, das ganze Kalenderjahr über Steuersätze anwenden, die dem Angleichungsprozentsatz entsprechen.

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

In der ersten Spalte sind die nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Beträge der steuerpflichtigen Umsätze (die den Angleichungsprozentsätzen entsprechen, welche mit **MD vom 12. Mai 1992** und mit **GD vom 30. Dezember 1997** festgesetzt wurden) anzugeben, welche aus dem Register der Ausgangsrechnungen (Art. 23) und/oder aus dem Register der Entgelte (Art. 24) hervorgehen, und zwar nach Abzug der kürzenden Berichtigungen für die Steuerperiode.

Jene Steuerpflichtigen, welche das Register der Ausgangsrechnungen führen, können daraus die bereits nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Bemessungsgrundlagen entnehmen und diese in die Spalte der steuerpflichtigen Beträge, entsprechend dem bereits vorgedruckten Steuersatz übertragen.

Was die Registrierung der Entgelte betrifft, welche die MwSt. beinhalten, wird darauf hingewiesen, daß die landwirtschaftlichen Produzenten bezüglich des Detailverkaufes ihrer erzeugten Produkte zugunsten von Endverbrauchern die Bestimmungen der Art. 22 und 24 beanspruchen können, die jeweils die Nicht-Ausstellungspflicht von Rechnungen (falls diese nicht ausdrücklich vom Kunden verlangt werden), sowie die Nicht-Eintragung der registrierten Tagesumsätze in das Register der Entgelte vorsehen.

Für diese Umsätze ist das Gesamteinkommen abzüglich der eingeschlossenen MwSt. zu ermitteln, und zwar gemäß der im Abschnitt 2.6.2. enthaltenen Anweisungen.

Die so ermittelten steuerpflichtigen Beträge sind in die Spalte der Bemessungsgrundlagen, welche den vorgedruckten Steuersätzen entsprechen, zu übertragen und müssen auf die nächsten L. 1.000 auf- bzw. abgerundet werden.

- **Zeilen von VE1 bis VE7.** In diesen Zeilen sind unter den entsprechenden Steuersätzen die Beträge anzuführen, welche für das Jahr 1999 im Register der Ausgangsrechnungen (Art. 23) und/oder im Register der Entgelte (Art. 24) hinsichtlich der durchgeführten Geschäftsvorgänge registriert wurden, nach Abzug der in demselben Jahr verbuchtenkürzenden Beichtigungen.

Die Steuer wird durch die Multiplikation jedes einzelnen steuerpflichtigen Betrages mit dem entsprechenden pauschalen Angleichungssteuersatz berechnet.

- **Zeile VE8.** In dieser Zeile ist der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Beträge und der Steuer anzugeben, der sich aus der Addition der in den Zeilen von VE1 bis VE7 angeführten Beträge und zwar aus der Spalte der steuerpflichtigen Beträge und aus der Spalte der Steuern, ergibt.

- **Zeile VE9.** In dieser Zeile sind die **Steueränderungen** sowie die **Steuerauf- bzw. abrundungen** bezüglich der in den Zeilen von VE1 bis VE7 angeführten Umsätze, anzugeben.

Die in der Zeile VE8 angeführte Steuer kann verschieden vom Gesamtbetrag der Steuern sein, der aus dem Register der Ausgangsrechnungen und/oder aus dem Register der Entgelte hervorgeht.

Die etwaige Differenz ergibt sich aus folgenden Fällen:

- bei Steuerauf- bzw. abrundungen, die auf die Rechnungsbeträge angewandt wurden (Art. 21. Abs. 2, Nr. 5);
- bei einer in Rechnung gestellten Steuer, die höher ist als die tatsächlich geschuldete (Art. 21, Abs. 7) und für welche die Kürzungsschwankungen nicht vermerkt wurden;

- bei Steuererhöhungen oder -herabsetzungen, welche im Jahr 1999 registriert wurden, und welche sich auf Umsätze vorhergehender Jahre beziehen;
- bei den in der Steuererklärung auf die L. 1.000 vorgenommenen Auf- bzw. Abrundungen. Dieser Differenzbetrag ist in der Zeile VE9 anzugeben, wobei im eigens dafür vorgesehenen Feld das Vorzeichen (+) angeführt werden muß, falls der Steuergesamtbetrag, der aus den Rechnungsbüchern hervorgeht, über die berechnete Steuer liegt, andernfalls ist das Vorzeichen (-) anzugeben.
- in der **Zeile VE10** ist der **Gesamtbetrag** anzugeben, der sich durch die Erhöhung bzw. Herabsetzung der Steuer aus Zeile VE8 um den Betrag ergibt, der in Zeile VE9 angeführt ist.

TEIL 2 - Landwirtschaftliche, gewerbliche bzw. berufsbedingte, steuerpflichtige Geschäftsvorfälle

Teil 2 ist abzufassen:

- von allen Steuerzahlern, die gewerbliche, künstlerische bzw. berufsbedingte Tätigkeiten ausüben;
- von den Landwirten (in Sonderbesteuerung oder infolge der getroffenen Wahl in Normalbesteuerung) für alle Veräußerungen von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten gemäß Absatz 1 des Art.34, die im Jahr 1999 durchgeführt wurden und für welche ab 1. Jänner 1998, die Anwendung der **entsprechenden Prozentsätze** auf die einzelnen Güter vorgesehen ist. Dieser Teil ist von den landwirtschaftlichen Produzenten, die zur Abfassung des 1. Teils verpflichtet sind, nicht abzufassen.

In diesem Teil sind auch die Güterabtretungen anzugeben (sei es die Bemessungsgrundlage wie auch die Steuer), die verschieden sind von jenen aus der Landwirtschaft und der Fischerei, gemäss Teil eins der Tabelle A die dem DPR N3. 633/72 beigefügt ist, wie auch die eventuellen Dienstleistungen, die von irgendeinem befreiten Landwirt (**gemischte landwirtschaftliche Unternehmungen**) gemäss Art. 34, Absatz 2 durchgeführt wurden (die befreiten landwirtschaftlichen Produzenten welche die Grenze von 1/3 überschritten haben, die Genossenschaften und die sonstigen Vereinsmitglieder nach Absatz 2, Buchst. c) des Art.34 eingeschlossen), natürlich begrenzt auf die "anderen" durchgeführten Umsätze, die den eigenen Steuersätzen unterliegen. Es wird daran erinnert, daß unter das Konzept "**steuerpflichtige Geschäftsvorfälle, die verschieden** sind von jenen, die im ersten Absatz des Art.34 angeführt sind" jene Tätigkeiten fallen, welche vom landwirtschaftlichen Produzenten, zwar im Bereich desselben landwirtschaftlichen Unternehmens ausgeübt wurden, jedoch nur zusätzlich zur Haupttätigkeit des Landwirtes ausgeübt werden, wie z. B. die Veräußerung von landwirtschaftlichen Produkten, welche im zweiten Teil der Tabelle A aufgelistet sind, die Veräußerung von landwirtschaftlichen Produkten, die bei Dritten angekauft wurden, um die eigenen hergestellten Produkte zu verbessern. Natürlich werden in den Fällen, die nicht unter die Bestimmungen des Art. 34, fünfter Absatz fallen, jene angewandt, die von Art. 36 vorgesehen sind (siehe *Rundschreiben Nr.19 vom 10. Juli 1979, Generaldirektion der Abgaben*)

- von den **Zwischenbeauftragten mit Vertretung**, welche durch die Auswirkung der eingeführten Änderungen am Sondersystem für die **Reiseagenturen** (Art.7 des MD Nr.340 vom 30. Juli 1999) in Zeile VE13 die Vergütungen anführen müssen, die ihnen von den Reiseagenturen ausbezahlt wurden und von diesen an Stelle der Zwischenbeauftragten in Rechnung gestellt wurden.

Hervorzuheben ist, dass Steuerzahler, welche unter das ordentliche Besteuerungssystem fallen aber den pauschalen MwSt.-Abzug in Anspruch nehmen (z.B.: die **Verleger**) müssen in Übersicht VE den steuerpflichtigen Betrag der Umsätze nach Abzug des zustehenden Absetzbetrages miteinbeziehen. Gleichfalls müssen die **Versteigerungsagenturen** in Übersicht VE, mit Hinsicht auf die Veräusserungen auf Rechnung Dritter, nur 15% des steuerpflichtigen Betrages dieser Veräusserungen einbeziehen.

Die **Unternehmen, welche Arbeit auf Zeit vermitteln** können im steuerpflichtigen Betrag nicht die Rückerstattungen der Lohn- und Fürsorgelasten einbeziehen, die das Subjekt, welches Arbeiter auf Zeit einstellt, im Sinne des Gesetzes für die "Arbeit auf Zeit" (G. Nr.196 vom 24. Juni 1997) verpflichtet ist einzuzahlen und welche von diesem effektiv zu Gunsten des Arbeitnehmers auf Zeit, getragen wurden (Art.7 G. Nr.133 vom 13. Mai 1999). Bestehen bleibt die Besteuerung, die bis zum 17. Mai 1999 angewandt wurde und es werden keine Rückerstattungen von entrichteten Steuern genehmigt, noch ist eine Abänderung im Sinne des Art.26 des DPR Nr.633 möglich.

Steuerzahler, welche das Register der ausgestellten Rechnungen führen können diesem Register die schon nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Beträge entnehmen, die in Spalte 1 aus Zeile VE11 in Zeile VE13 in Übereinstimmung mit dem bereits vorgedruckten Steuersatz, zu übertragen sind.

Detailhändler und sonstige Steuerzahler gemäss Art.22 die nicht zur Rechnungsaustellung verpflichtet sind, falls nicht vom Erwerber ausdrücklich gefordert, müssen den Gesamtbetrag der Umsätze nach Abzug der übernommenen MwSt. laut den Methoden berechnen, die im Abs. 2.6.2 angeführt sind.

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

- **Zeilen von VE11 bis VE13.** In diesen Zeilen ist nachstehendes anzugeben:
 - in der ersten Spalte, die je nach den verschiedenen Steuersätzen aufgeschlüsselten Beträge der steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle, wie sie aus dem Register der Ausgangsrechnungen (Art. 23) und/oder aus dem Register der Entgelte (Art. 24), nach Abzug der für dasselbe Jahr verbuchten Herabsetzungen, zu entnehmen sind;

- in der zweiten Spalte, die Beträge der entsprechenden Steuer.

HINWEIS: In diesen Zeilen sind auch die Beträge der Veräusserungen mit der Steuer anzugeben, die gegenüber Subjekten durchgeführt wurden, die ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft im Sinne des **Art.38-Quarter**, zweiter Absatz ansässig sind, für welche der Käufer dem Verkäufer die Ausfertigung der Rechnung mit dem Sichtvermerk des Zollamtes bei Ausreise aus dem Gebiet der Gemeinschaft nicht zurückgegeben hat.

– **Zeile VE14**, in dieser Zeile ist die Summe der steuerpflichtigen Beträge und der Steuern anzugeben, welche durch Addieren der Beträge aus den Zeilen von VE11 bis Zeile VE13, die jeweils aus der Spalte der steuerpflichtigen Beträge und jener der Steuern zu entnehmen ist, hervorgeht;

– **Zeile VE15**, in dieser Zeile sind die **Steuerschwankungen** und die **Steuerauf- bzw. -abrundungen**, bezüglich der in den Zeilen von VE11 bis VE13 angeführten Geschäftsvorfälle, anzugeben;

Die Steuer aus Zeile VE14 kann vom Gesamtbetrag der Steuern, welcher aus dem Register der Ausgangsrechnungen und/oder aus dem Register der Entgelte hervorgeht verschieden sein.

Die etwaige Differenz ergibt sich in den folgenden Fällen:

- bei Steuerauf- bzw. abrundungen, die auf die Rechnungsbeträge vorgenommen wurden (Art. 21. Absatz 2, Nr. 5);
- bei einer in der Rechnung gestellten Steuer, die höher ist als die tatsächlich geschuldete (Art. 21, Absatz 7) und für welche die Herabsetzung nicht vermerkt wurde;
- bei Steuerauf- bzw. Abrundungen, welche im Jahr 1999 registriert wurden, und welche sich auf Umsätze vorhergehender Jahre beziehen;
- bei den in der Steuererklärung auf die Lire 1.000 vorgenommenen Auf- bzw. Abrundungen. Dieser Differenzbetrag ist in Zeile VE15 anzugeben, wobei innerhalb desselben Feldes das Vorze (+) angeführt werden muß, falls der Steuergesamtbetrag, der aus den Rechnungsbüchern hervorgeht, höher ist als die berechnete Steuer, andernfalls ist das Vorzeichen (–) anzugeben.

– **Zeile VE16**, in dieser Zeile ist der **MwSt.-Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Umsätze** anzugeben, der sich aus der Erhöhung bzw. Herabsetzung des Betrages aus der Zeile VE14 um den Betrag der erhöhten oder herabgesetzten Änderungen aus Zeile VE15, ergibt.

TEIL 3 - Sonstige Geschäftsvorfälle.

In **Teil 3** sind alle anderen Geschäftsvorfälle zu übertragen, welche von jenen in den vorhergehenden Teilen 1 und 2 verschieden sind.

– In **Zeile VE19** ist der Betrag der Ausfuhren und der sonstigen, nicht steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle, die zur Bildung der Plafond gemäß Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997 beitragen können, anzugeben. (Für die Ermittlung dieser Geschäftsvorfälle siehe im *Anhang* und "**Ausfuhren**").

– **Zeile VE20**, der Betrag der nicht steuerpflichtigen Umsätze, die gegenüber Exporteuren vorgenommen wurden, welche eine Absichtserklärung abgegeben haben;

– **Zeile VE21**, der Gesamtbetrag der anderen nicht als steuerpflichtig betrachteten Umsätze (für die Ermittlung dieser Geschäftsvorfälle siehe im Anhang unter "Exporte und sonstige nicht steuerpflichtige Geschäftsvorfälle").

Die Geschäftsvorfälle aus Zeile VE21 tragen nicht zur Bildung des Plafond bei;

– in **Zeile VE22**, ist die Summe der MwSt.-freien Umsätze gemäß Art. 10 und von Geschäftsvorfällen anzugeben, die durch andere Verfügungen als steuerfrei zu betrachten sind wie zum Beispiel jene gemäss **Art.6 des Gesetzes Nr.133 von 1999**. (Dienstleistungen von Gesellschaften, die an Bankgruppen, an von Banken eingerichteten Interesseneinigungen, an Gesellschaften von Versicherungsgruppen, an Vereinigungen von Versicherungsgesellschaften, an Vereinigungen von Gesellschaften der Gruppe, deren Geschäftsvolumen zu mehr als 90 Prozent aus steuerbefreiten Umsätzen gemäss Art.10 des DPR Nr.633 von 1972 besteht), beteiligt sind.

Steuerpflichtige für welche im Jahr 1999, die Befreiung von der Rechnungsausstellung und der Registrierung von steuerbefreiten Geschäftsvorfällen **gemäss Art. 36-bis** zur Anwendung kam, brauchen keinen Betrag anzuführen;

– in **Zeile VE23** sind ausschließlich jene Geschäftsvorfälle einzutragen, für welche im Sinne des Art. 74, Absätze 8 und 9 keine Steuerzahlung getätigt wurde (Veräußerungen von Schrott, Lumpen, Abbaumaterial usw.);

– in **Zeile VE24** ist der (eventuelle) Gesamtbetrag der steuerbefreiten Umsätze anzugeben, welche unter Anwendung von besonderen Begünstigungen bezüglich Personen, die vom Erdbeben betroffen wurden, bzw. diesen gleichgestellten Personen durchgeführt wurden;

– in **Zeile VE25**, ist der Betrag der Geschäftsvorfälle anzugeben, deren MwSt. in den Jahren nach jenem eingetrieben werden kann in dem diese durchgeführt wurden und sich auf Geschäftsvorgänge beziehen, die zugunsten des Staates und anderer Subjekte gemäss Art.6, letzter Absatz, getätigt wurden. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Geschäftsvorgänge sowie die entsprechende Steuer, nicht in den ersten zwei Teilen der Übersicht VE einzuschliessen sind;

– in **Zeile VE26**, ist zur Herabsetzung des Geschäftsvolumens (aber ohne Angabe des Vorzeichens "minus"),

anzugeben, die im Vorjahr zur Bildung des Geschäftsvolumens beigetragen haben und deren Steuer im 1999 eintreibbar ist.

Diese Geschäftsvorfälle sind in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Steuersatz für die Ermittlung der geschuldeten Steuer des laufenden Jahres in den Codes von VE11 bis VE13 anzugeben.

(Diese Geschäftsvorfälle sind vom Geschäftsvolumen des laufenden Jahres abzuziehen);

- in **Zeile VE27**, sind die steuerpflichtigen Beträge (nach Abzug der MwSt.), die nicht unter das Geschäftsvolumen fallen, anzugeben. Es handelt sich dabei laut den Bestimmungen des Art. 20 um **Abtretungen von abschreibbaren Gütern** und um Übertragungen gemäss Art. 36, letzter Absatz. Dieser Betrag ist ohne jeglichem Vorzeichen anzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, daß auch die Veräußerungen von abschreibbaren Gütern, welche im Rahmen der vorgesehenen Sonderregelung des Grenzbetrages für gebrauchte Güter, Antiquitäten usw. getätigt wurden, nicht zur Bildung des Umsatzes beitragen. In einem solchen Fall muß in der Zeile, der Verkaufspreis abzüglich der Steuer des "analytischen" Grenzbetrages, berechnet für jede einzelne Veräußerung, angerechnet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß für Steuerpflichtige, welche mehrere Tätigkeiten mit getrennter Buchführung ausüben (Art. 36), die Zeile VE27 auch den Gesamtbetrag der internen Übertragungen unter den getrennt verbuchten Tätigkeiten beinhalten muß.

TEIL 4 - Umsatz und Gesamtbetrag der Steuer

- **Zeile VE28**, der Umsatz, welcher sich aus der Summe der in den Zeilen VE8, VE14 und in den Zeilen von VE19 bis VE25 angegebenen Beträge und durch den Abzug des Betrages aus Zeile VE26 und VE27 ergibt;
- **Zeile VE30**, Gesamtbetrag der MwSt. auf die steuerpflichtigen Geschäftsvorgänge, der sich aus der Summe der in den Zeilen VE10 und VE16 angegebenen Beträge ergibt.

4.2.4 – ÜBERSICHT VF - BETRAG DER INNERHALB DES STAATSGEBIETES DURCHGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGEN, DER INNERGEMEINSCHAFTLICHEN ANSCHAFFUNGEN UND DER IMPORTE

N.B.: In Übersicht VF wurden 2 neue Zeilen (VF17 und VF18) für die Angabe der Anschaffungen mit aufgeschobener Fälligkeit eingefügt

HINWEISE: Die Übersicht beinhaltet nicht nur die im Inland getätigten Anschaffungen, sondern auch die innergemeinschaftlichen Anschaffungen und die Importgeschäfte aus Staaten oder Gebieten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Es wird darauf hingewiesen, daß für die Ermittlung der absetzbaren MwSt. von Anschaffungen, die im Laufe des Steuerjahres verbucht wurden, die Übersicht VG und insbesondere die **Zeile VG34** abzufassen sind.

In dieser Übersicht sind die Bemessungsgrundlage und die Steuer bezüglich der im Zusammenhang mit der unternehmerischen, künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit angeschafften und eingeführten Güter und Dienstleistungen anzugeben, wie sie in den Rechnungen und Zollbolletten der Importe, die im Jahr 1999 im Einkaufsregister gemäss Art. 25 vermerkt wurden nach Abzug der im selben Jahr verbuchten Kürzungsschwankungen hervorgehen.

Die Umsätze sind in den nachstehenden Zeilen anzugeben:

- **Zeilen von VF1 bis VF9**, die im Inland getätigten Anschaffungen, die innergemeinschaftlichen Anschaffungen und Importe, welche der Steuer unterliegen, mit Ausnahme jener aus den Zeilen VF16 und VF17, die in Übereinstimmung mit den vorgedruckten Steuersätzen anzugeben sind. In diesen Zeilen sind auch die Anschaffungen bei Subjekten nach Art. 6, letzter Absatz, der Vorjahre anzugeben, die im 1999 verbucht wurden und deren Steuer eintreibbar ist.

In diesen Zeilen sind ausserdem die innergemeinschaftlichen Anschaffungen einzuschließen, die bei Vergabe der Güter von Seiten des Depositors im Falle von "consignment stock" durchgeführt wurden. Dieses Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, daß die gelagerten Güter bis zum Augenblick der Vergabe von Seiten desselben Depositors, als alleiniger Endempfänger derselben Waren, im Besitz des innergemeinschaftlichen Lieferanten bleiben.

Die Steuer bezüglich oben erwähnter Anschaffungen ergibt sich aus der Multiplikation, der in den Zeilen von VF1 bis VF9 angeführten steuerpflichtigen Beträge mit den entsprechenden Steuersätzen.

Die Steuer, die sich aus dieser Berechnung ergibt, ist jeweils unter den entsprechenden Steuersätzen in den Zeilen von VF1 bis VF9 (Spalte 2) anzugeben und der diesbezügliche Gesamtbetrag ist in Zeile VF10 anzuführen.

Die Bemessungsgrundlagen und die entsprechenden Steuern müssen auf die nächsten 1.000 Lire auf- bzw. abgerundet werden;

- **Zeile VF10**, Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen (Spalte 1) und Gesamtbetrag der Steuern (Spalte 2), aus den Zeilen von VF1 bis VF9.
- **Zeile VF11**, Anschaffungen im Inland, innergemeinschaftliche Anschaffungen und Importe, welche ohne Zahlung der Steuer, sondern durch die Verwendung des Plafonds, im Sinne des Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997 durchgeführt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Steuerpflichtigen welche erwähnte Anschaffungen durch die Verwendung des *Plafond* getätigt haben, verpflichtet sind, auch die Übersicht VC auszufüllen.

- **Zeile VF12**, in dieser Zeile sind die objektiv nicht steuerbaren Anschaffungen, anzugeben, welche ohne die Inanspruchnahme des Plafond getätigt wurden. Insbesondere sind anzugeben:
 - die Anschaffungen im Inland, in denen auch jene gemäß Art.58, Absatz 1 des GD Nr.331 /1993 einzuschliessen sind;
 - die nicht steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Anschaffungen (Art.42, Absatz 1 des GD Nr. 331/1993) einschließlich jener gemäß Art.40, Absatz 2 desselben Gesetzesdekretes (Dreiecksgemeinschaft mit Eingriff des nationalen Unternehmers in seiner Eigenschaft als Übertrager-Erwerber)
 - die Anschaffungen bezüglich der Güter auf dem Transportweg bzw. der Güter die sich unter Zollaufsicht befinden;
 - die Anschaffungen mittels Einlagerung der Güter in ein MwSt.-Depot (Art. 50-bis, Absatz vier, Buchst. a), b) und d) des GD Nr. 331/1993);
 - die Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen welche Güter in einem MwSt.-Depot zum Gegenstand haben (Art. 50-bis, Absatz 4, Buchst. e) und h) des GD Nr. 331/1993);
- **Zeile VF13**, die steuerfreien Anschaffungen im Inland (Art.10 DPR Nr.133 von 1999 - siehe Anleitungen für Zeile VE22), die steuerfreien innergemeinschaftlichen Anschaffungen (Art.42, Absatz 1, GD 331/93) und die nicht steuerpflichtigen Importe (Art. 68, ausgenommen Buchst. a);
- **Zeile VF14**, Anschaffungen im Inland und innergemeinschaftliche Anschaffungen, deren Güter gemäß Art.74, Absätze 8 und 9 (Schrott- und Material für die Wiederverwertung) nicht der Steuer unterliegen;
- **Zeile VF15**, Anschaffungen im Inland und Importe, die nicht der Steuer unterliegen, da diese von erdbebengeschädigten Steuerpflichtigen bzw. diesen gleichgestellten, im Sinne der vorgesehenen Sonderbestimmungen auf diesem Gebiet, getätigt wurden.
- **Zeile VF16**, Anschaffungen im Inland, innergemeinschaftliche Anschaffungen und Importe nach Abzug der MwSt., für welche aufgrund des Art.19-bis 1, oder aufgrund anderer Bestimmungen die Absetzung der Steuer nicht zulässig ist. Diese Anschaffungen sind nicht in die vorhergehenden Zeilen zu übertragen. In der Zeile sind auch jene Importe von Gütern anzugeben, die für den Verkauf auf Rechnung Dritter seitens von Versteigerungsagenturen bestimmt sind.

Bei Anschaffungen, für welche eine Teilabsetzung der Steuer (z.B. 50%) vorgesehen ist, muß nur der steuerpflichtige Betrag angegeben werden, der dem Teil der nicht absetzbaren Steuer entspricht. Der restliche Teil der Bemessungsgrundlage und der Steuer muß in den Zeilen von VF1 bis Zeile VF9 angeführt werden. In dieser Zeile sind auch Anschaffungen, welche steuerbefreite Güter betreffen und bei Gelegenheit (die MwSt. dieser Umätze ist in keinem Fall abzugsfähig) durchgeführt wurden, anzugeben.

Mi Hinsicht auf Subjekte, welche die **Sonderregelung für gebrauchte Güter**, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlergegenstände in Anspruch nehmen, wird klargelegt, daß in der Übersicht VF des Vordruckes der Erklärung, die Anschaffungen und Einfuhrgeschäfte der diesbezüglichen Güter und Dienstleistungen (einschließlich Reparaturkosten und Nebenspesen) nicht wieder miteinbezogen werden dürfen, da genannte Anschaffungen unter die Sonderregelung des Grenzbetrages fallen und in den Registern, vorgesehen von Art.38 des GD Nr. 41 vom 23. Februar 1995 vermerkt werden müssen und die analytische MwSt.-Absetzung gemäss Art. 19 des DPR Nr. 633 von 1972, nicht erlauben. Ebenso dürfen in der Übersicht VF gelegentliche Anschaffungen von Gütern nicht wieder erfaßt werden, welche unter der Sonderregelung des Grenzbetrages fallen und von Subjekten vorgenommen wurden, die nicht gewohnheitsmäßig damit Handel treiben.

- **Zeile VF17**, Anschaffungen von Subjekten gemäss letzter Absatz des Art.6, die im 1999 vermerkt wurden und deren Steuer nicht im selben Jahr eintreibbar ist;
- **Zeile VF18**, Anschaffungen, die von Subjekten gemäss Art.6, letzter Absatz im Vorjahr vermerkt wurden und deren Steuer im 1999 eintreibbar ist. Diese Anschaffungen (deren Gesamtbetrag ohne Vorzeichen "minus" anzugeben ist) sind vom Gesamtbetrag der Anschaffungen des Jahres 1999 abzuziehen;
- **Zeile VF19**, Gesamtbetrag der oben angeführten Anschaffungen und Einfuhren, der durch summieren der Beträge aus den Zeilen von VF10 bis VF17 der Spalte 1 und durch Abzug des Betrages aus Zeile VF18, berechnet wird;
- **Zeile VF20, Steueränderungen und Steuerauf- bzw. abrundungen.**

Die in Zeile VF10 angeführte Steuer auf Anschaffungen könnte von jener, die sich aus dem Einkaufsregister gemäß Art. 25 ergibt, verschieden sein. Der Unterschiedsbetrag zwischen der MwSt. aus dem Register und der berechneten MwSt., ist in der Zeile VF20 anzuführen, wobei das Vorzeichen (+) anzugeben ist, falls der Steuerbetrag, der aus den Rechnungsbüchern hervorgeht, höher ist als die berechnete Steuer; im entgegengesetzten Fall ist das Vorzeichen (-), anzugeben;

- **Zeile VF21**, MwSt.- Gesamtbetrag auf die steuerpflichtigen Anschaffungen und Importe, der sich aus der algebraischen Summe der Zeilen VF10 und VF20, Spalte 2, ergibt.
- **Zeile VG 34**, (abzugsfähige MwSt.), falls die anderen Teile der Übersicht VG nicht abgefasst werden.

4.2.6 – ÜBERSICHT VG - BERECHNUNG DES ZULÄSSIGEN MWST.-ABSETZBETRAGES

ZUR BEACHTUNG: *In der Übersicht wurde eine neue Aufstellung (mit 6 Feldern) für die Angabe (ohne Ankreuzen des Kästchens) des angewandten Systems eingeführt, die von Subjekten, welche besondere Arten von Geschäftsumsätzen verwirklicht haben bzw. besonderen Tätigkeitssektoren angehören, für die Ermittlung der abzugsfähigen MwSt. zu verwenden ist. Die genannten Subjekte können für jeden abgefassten Vordruck, nicht mehr als ein Kästchen ankreuzen.*

Bei Vorhandensein von zwei verschiedenen Sonderermittlungssystemen für die abzugsfähige MwSt. (z.B.: Reise- und Tourismusagenturen, welche auch Abtretungen von gebrauchten Gütern durchgeführt haben, welche dem Randbesteuerungssystem unterliegen) muss für jedes angewandte Besteuerungssystem ein Vordruck abgefasst werden.

Alle Steuerzahler, welche die Übersicht VG nicht abfassen (die ersten 3 Teile) müssen die abzugsfähige MwSt., die gleich der algebraischen Summe der Beträge aus den Zeilen VF21 und der Zeile VG33 ist, direkt in die Zeile VG34 übertragen.

In Übereinstimmung mit einigen Teilen sind 6 Kästchen eingeführt worden:

- Kästchen 1 - Grundbesteuerung der Basis für die Reiseagnaturen
- Kästchen 2 - Randbesteuerung für die gebrauchten Güter
- Kästchen 3 - Tätigkeiten mit steuerbefreiten Geschäftsvorfällen
- Kästchen 4 - Agrartourismus
- Kästchen 5 - Genossenschaften, die in der Landwirtschaft tätig sind
- Kästchen 6 - Sonderbesteuerung für landwirtschaftliche Unternehmen

N.B.: Steuerpflichtige, die das Kästchen 2 (Besteuerung der gebrauchten Güter) ankreuzen, müssen auch (falls die Voraussetzungen gegeben sind) die entsprechenden Kästchen in Zeile VO9 der Übersicht VO ankreuzen.

Die Übersicht GV muss von allen Subjekten, mit Ausnahme der Mindeststeuerzahler (die zur Abfassung der Übersicht VB verpflichtet sind) abgefaßt werden. Diese Übersicht besteht aus sieben Teilen und muß für die Berechnung der absetzbaren MwSt., die in Zeile VL5 zu übertragen ist, verwendet werden.

Die ersten sechs Teile sind von jenen Steuerpflichtigen zu verwenden, welche im Bezugsjahr einige besondere Geschäftsvorfälle vorgenommen haben, bzw. von den Subjekten, die unter besondere Tätigkeitsbereiche fallen (Teil 1: Reise- und Fremdenverkehrsbüros; Teil 2: Sonderbesteuerung für gebrauchte Güter; Teil 3: Innergemeinschaftliche Umsätze und Importe; Teil 4: Steuerfreie Umsätze; Teil 5: Pauschalermittlung der Steuer; Teil 6: Landwirtschaftliche Unternehmen).

Der Teil 7 ist von allen Subjekten unter Angabe der eventuellen Richtigstellungen und der absetzbaren MwSt. abzufassen.

Zwecks Vereinfachung der Abfassung dieser Übersicht und in einigen Fällen für die Ermittlung einiger Enddaten, wurden im Anhang die entsprechenden Aufstellungen angeführt. Demnach wird den interessierten Personen empfohlen, die obgenannten Aufstellungen, vor Abfassung der Vordrucke abzufassen.

TEIL 1- REISE- UND FREMDENVERKEHRSBÜROS (Art. 74-ter)

In den jeweiligen Zeilen sind folgende Angaben einzutragen:

- **Zeile VG1**, Kostengutschrift in Bezug auf das Steuerjahr 1998, die aus Zeile VG3 der MwSt.-Erklärung '99 hervorgeht;
- **Zeile VG2**, die Bruttobemessungsgrundlage. Diese Angabe kann aus **Zeile 13** der **Aufstellung A**, welche im Anhang angeführt ist, entnommen werden;
- **Zeile VG3**, das Kostenguthaben, das im folgenden Jahr zu übertragen ist. Diese Angabe kann aus **Zeile 14** der genannten Aufstellung A entnommen werden.

Die Zeilen VG2 und VG3 sind natürlich alternativ.

TEIL 2 - SONDERBESTEUERUNG FÜR GEBRAUCHTE GÜTER (GD 41/1995)

Dieser Teil ist von Steuerzahlern abzufassen, welche die Sonderbesteuerung für gebrauchte Güter, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Gegenstände für Sammlungen angewandt haben, die vom GD Nr. 41 vom 23. Februar 1995, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 85 von 1995 geregelt ist.

Zur Abfassungserleichterung dieses Teiles wurde im Anhang die **Übersicht B** angeführt.

- in **Zeile VG4** ist der negative Grenzbetrag anzugeben, der aus Zeile **VG6** der Jahreserklärung **1998** hervorgehen kann. Diese Zeile betrifft Steuerzahler, welche für das besagte Jahr die globale Berechnung des Grenzbetrages angewandt haben;
- in **Zeile VG5** Subjekte, welche ein oder mehrere Ermittlungsmethoden für den Grenzbetrag angewandt haben müssen den gesamten Bruttogrenzbetrag angeben, der sich auf alle durchgeführten, steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle wie auch auf nicht steuerpflichtige Geschäftsvorfälle, die den *Plafond* bilden, bezieht.
- in **Zeile VG6** ist der eventuelle negative Grenzbetrag anzugeben, der im nächsten Jahr zu verwenden ist und in **Zeile 15** der **Aufstellung B** für jene ersichtlich ist, die das globale Besteuerungssystem des Grenzbetrages angewandt haben.

TEIL 3 - INNERGEMEINSCHAFTLICHE UMSÄTZE UND EINFUHREN

Der Teil muß von den Steuerpflichtigen abgefaßt werden, welche Abtretungen und innergemeinschaftliche Leistungen, innergemeinschaftliche Anschaffungen und Einfuhren von Gütern getätigt haben.

Die in Zeile VG7 angeführten Beträge müssen in Übersicht VE und jene der Zeilen VG8 und VG 9, müssen in Übersicht VF eingeschlossen werden

- In **Zeile VG7**, sind die gesamten Daten der innergemeinschaftlichen Abtretungen (Spalte 1) und der steuerfreien, innergemeinschaftlichen Dienstleistungen (Spalte 2) nach Abzug der kürzenden Berichtigungen, die im Register der ausgestellten Rechnungen (Art. 23) bzw. im Register der Entgelte (Art.24) verbucht sind, zu übertragen. Es wird darauf hingewiesen, daß in dieser Zeile die innergemeinschaftlichen Anschaffungen nicht einzuschließen sind, obwohl diese in den vorerwähnten Registern verbucht sind.
- In **Zeile VG8**, sind die gesamten Daten der innergemeinschaftlichen Güteranschaffungen, nach Abzug der kürzenden Berichtigungen anzugeben, die im Register der der Anschaffungen (Art.25) verbucht sind, indem in Spalte 1 die Entgelte der innergemeinschaftlichen Anschaffungen und in der Spalte 2 die Steuer der abgabepflichtigen Anschaffungen angeführt wird.
- In **Zeile VG9**, sind die gesamten Daten der Gütereinfuhren anzuführen, die aus den Zollbolletten hervorgehen, welche im Besteuerungszeitraum verbucht worden sind. In der ersten Spalte müssen die Entgelte der Einfuhren und in der zweiten Spalte muss die Steuer in Bezug auf die

N.B.: Nähere Anleitungen zu den Geschäftsvorfällen, die in den Zeilen VG7, VG8 und VG9 eingeschlossen werden müssen, sind im Anhang unter "Inneregemeinschaftliche Geschäftsvorfälle und Einfuhren" angeführt.

TEIL 4 - STEUERFREIE GESCHÄFTSVORFÄLLE - ABZUGSFÄHIGE MwSt.

Dieser Teil ist von Steuerpflichtigen abzufassen, die für den Besteuerungszeitraum steuerfreie Umsätze nach Art.10 oder Geschäftsvorfälle verbucht haben, die durch bestimmte Sonderbestimmungen von der Steuer befreit sind.

Dieser Teil ist von Steuerpflichtigen welche für die Ermittlung der abzugsfähigen MwSt. das System anwenden, das sich auf die Teile 1,2,5 und 6 bezieht, nicht abzufassen.

ZUR BEACHTUNG: *Die gelegentliche Durchführung von steuerfreien Geschäftsvorfällen seitens eines Steuerpflichtigen, welcher vorwiegend MwSt.-pflichtige Tätigkeiten ausübt, wie auch die gelegentliche Durchführung von steuerpflichtigen Geschäftsvorfällen seitens eines Subjektes, welcher hauptsächlich steuerfreie Tätigkeiten ausübt, beeinflusst die Berechnung der Anteile nicht. In diesen Fällen ist zwecks Bestimmung der absetzbaren Steuer das allgemeine Prinzip der besonderen Verwendung der Güter und Dienstleistungen wieder anwendbar, die zur Folge hat, dass die Steuer bezüglich der Güter und Dienste, welche für die Durchführung der steuerfreien Geschäfte verwendet wurden, nicht abgesetzt werden kann (Art. 19, Abs. 2).*

Die Daten, die angegeben werden müssen, sind:

In **Zeile VG10**, muss der Steuerpflichtige das entsprechende Kästchen ankreuzen, falls er eine MwSt.pflichtige Tätigkeit ausübt und die steuerfreien Geschäfte aus Zeile VE22 ausschließlich gelegentlicher Art sind. In diesem Fall kann die MwSt. der Anschaffungen, welche für diese letzten Operationen bestimmt sind, nicht abgesetzt werden und der steuerpflichtige Betrag obgenannter Anschaffungen ist in Zeile VF16 einzuschließen. Die **Zeilen VG11 und VG12** sind ausschließlich von Subjekten abzufassen, die vorwiegend eine steuerfreie Tätigkeit ausüben und nur gelegentlich steuerpflichtige Geschäfte ausgeübt haben. Die MwSt. bezüglich der Anschaffungen, welche für diese Operationen bestimmt sind, ist zur Ganze absetzbar. In diesem Fall ist das Kästchen der Zeile VG11 anzukreuzen und in Zeile VG12 ist der steuerpflichtige Betrag und die Steuer bezüglich der Anschaffungen anzuführen, welche für die steuerpflichtigen Geschäfte bestimmt sind.

Die **Zeilen von VG13 bis VG16** müssen von jenen Subjekten abgefasst werden, die sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Geschäfte durchgeführt haben und von jenen Steuerpflichtigen, für welche im Jahre 1999 die Option gemäß Art. 36-bis zur Anwendung kam.

Insbesondere ist das **Kästchen in Zeile VG13** von jenen Steuerpflichtigen anzukreuzen, welche im Jahre 1999 die Option gemäß Art. 36-bis angewandt haben. In diesem Fall müssen sie den Wert "0" (Null) beim Prozentsatz der Absetzung aus Zeile VG14 anführen.

In der **Zeile VG14** muss der Prozentsatz der Absetzung angegeben werden, deren Berechnungsvorgänge vom Art. 19-bis vorgesehen sind.

Der Prozentsatz der Absetzbarkeit ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den Operationen, die Anrecht auf Absetzung geben und während des Jahres durchgeführt wurden (diese schliessen die steuerpflichtigen Geschäfte als auch jene Geschäfte ein, welche nicht der Steuer unterliegen, die aber zwecks Absetzungen, gemäss Artikel 19, Absatz 3, den steuerpflichtigen Geschäften gleichgestellt wurden) und diesem Betrag, erhöht um die steuerfreien Geschäfte, die im selben Jahr durchgeführt wurden.

Der Prozentsatz der Absetzung ist aus Zeile 4 der Aufstellung C im Anfang zu entnehmen, die für die Abfassung der vorliegenden Übersicht zu verwenden ist.

In der **Zeile VG15** ist die MwSt. anzugeben, welche auf die Anschaffungen und Importe gemäß Zeile VF11 nicht entrichtet wurde.

In **Zeile VG16** ist die nicht absetzbare MwSt. der Anschaffungen und Importe von Gütern und Dienstleistungen anzuführen, welche für die Durchführung von steuerfreien Geschäften gemäß den Nummern von 1 bis 9 des Art. 10 verwendet wurden und nicht die Betriebstätigkeit selbst betreffen bzw. steuerpflichtige Operationen ergänzen.

In **Zeile VG17** ist die absetzbare MwSt. anzugeben. Die Modalitäten zur Abfassung sind in Bezug auf die nachstehend aufgelisteten Situationen zu unterscheiden:

- steuerfreie gelegentliche Geschäfte (Kästchen VG10 angekreuzt), in diesem Fall ist der Betrag aus der Zeile VF 21 zu übertragen;
- die steuerpflichtigen gelegentlichen Operationen (Kästchen VG11 angekreuzt), in diesem Fall ist der Steuerbetrag aus Zeile VG12 zu übertragen;
- gleichzeitiges Vorhandensein von steuerfreien und steuerpflichtigen Geschäften bzw. Gültigkeit der Option gemäß Artikel 36-bis (Kästchen VG13 angekreuzt). In diesen Fällen erhält man die absetzbare MwSt. durch die Anwendung der Methode der Anteile (prorata), wobei die nachstehende Berechnung durchzuführen ist:

$$\text{Absetzbare MwSt. VG17} = [(VF21 + VG15 - VG16) \times VG14 : 100] - VG15$$

TEIL 5 - PAUSCHALERMITTLUNG DER STEUER

Agrartourismus.

Zeile VG18 muß von den landwirtschaftlichen Unternehmen abgefasst werden, die auch die agrartouristische Tätigkeit im Sinne des Gesetzes Nr.730 von 1985 ausüben und unabhängig von der Rechtsnatur, das Sondersystem für die Pauschalermittlung der geschuldeten MwSt., vorgesehen von Art.5 des Gesetzes Nr.413/1991, anwenden.

Der zulässige MwSt.-Absetzbetrag aus Zeile VG18 wird pauschal ermittelt, indem ein Steuersatz von 50% für die Steuer der steuerpflichtigen Umsätze (angeführt in Zeile VE30) angewandt wird und dem Ergebnis, für die Berechnung der Zeile VG34, der eventuelle Berichtigungsbetrag aus Zeile VG33 dazugerechnet wird. (Für weitere Erläuterungen siehe im Anhang unter "Agrartourismus").

Vereinigungen, die in der Landwirtschaft tätig sind

Die **Zeile VG19** ist von den in der Landwirtschaft tätigen Gewerkschafts- und Berufsverbänden zu verwenden, bezüglich des Steuerbestandes, der den eigenen Mitgliedern gewährleistet wird und für welchen der Art. 78, Abs. 8 des Gesetzes 413/1991 und darauffolgende Abänderungen einen pauschalen Steuerabsetzbetrag in Höhe eines Drittels der MwSt. der durchgeführten steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle, vorsieht. Die MwSt., welche in Abzug gebracht werden kann und in der gegenständlichen Zeile zu übertragen ist, wird durch die Anwendung eines Prozentsatzes über 1/3 (einem Drittel) der Steuer bezüglich der steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle berechnet, die aus der Zeile VE30 hervorgehen, wobei bei der Ermittlung des Betrages, der in der Zeile VG34 anzugeben ist, eine etwaige Berichtigung gemäß Zeile VG33, zu berücksichtigen ist.

TEIL 6 - BERECHNUNG DER MwSt., DIE VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN IN ABZUG GEBRACHT WERDEN KANN (Art. 34)

Dieser Teil muss von allen landwirtschaftlichen Produzenten ausgefüllt werden: sowohl von Unternehmern von gemischten oder einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, als auch von Genossenschaften und anderen Subjekten, gemäß Absatz 2, Buchst. c) des Art. 34. Letztere müssen vor dem Abfassen der vorliegenden Übersicht die Aufstellung abfassen, die im Anhang unter "Landwirtschaftliche Betriebe - Ermittlung der abzugsfähigen MwSt" angegeben ist.

ZUR BEACHTUNG: Die landwirtschaftlichen Produzenten mit einem Geschäftsvolumen, das zwischen 5 und 40 Millionen liegt, müssen den vorliegenden Vordruck wie alle anderen landwirtschaftlichen Produzenten abfassen, mit Ausnahme des Vordruckes VH, da sie durch die Anwendung des vereinfachten Sondersystems, nur zur jährlichen Verrechnung der Steuer verpflichtet sind, und nicht die periodischen Verrechnungen und Einzahlungen vornehmen müssen.

Die Angaben, die in den Zeilen angeführt werden müssen, sind:

Die **Zeile VG20** sind die steuerpflichtigen Gesamtbeträge und die Steuer der Abtretung von Produkten und Dienstleistungen, die verschieden sind von den landwirtschaftlichen (die schon im Teil 2 der Übersicht VE eingeschlossen sind), anzugeben und von gemischten landwirtschaftlichen Unternehmen durchgeführt wurden. Die entsprechende, abzugsfähige Steuer dieser Geschäftsvorfälle ist in Zeile VG31 zu übertragen.

Die **Zeile VG21** ist den landwirtschaftlichen Genossenschaften und den anderen im Sinne des Art. 34, zweiter Absatz, Buchst. c) vorgesehenen Subjekten vorbehalten.

In dieser Zeile muss der Prozentsatz der Einlagen angeführt werden, die von "begünstigten" Mitgliedern im Laufe des Jahres zugunsten der Genossenschaft oder einer anderen ähnlichen gesellschaftlichen Einrichtung, durchgeführt wurden. Für die Berechnung des Prozentsatzes kann die **Aufstellung D** verwendet werden, die im Anhang unter "Landwirtschaftliche Unternehmen" angeführt ist.

Die **Zeilen von VG22 bis VG28** sind für die Berechnung der pauschalen Absetzung vorgesehen, die für die Abtretung von landwirtschaftlichen Produkten angewandt werden kann. In diesen Teil sind in Bezug auf den entsprechenden, anwendbaren Ausgleichssatz, sei es die Einbringungen an Genossenschaften bzw. an sonstige Subjekte, die im Buchstaben c) des Artikels 34 vorgesehen sind (aus Teil 1 der Übersicht VE) unter Anwendung des Ausgleichssatzes zu übertragen, wie auch die Abtretungen landwirtschaftlicher Produkte, unter Anwendung des MwSt.-Prozentsatzes jedes einzelnen Gutes (im Teil 2 der Übersicht VE eingeschlossen). Die Genossenschaften und die anderen oben genannten Subjekte, können die steuerpflichtigen Beträge ermitteln, indem sie die Zeilen von 11 bis 17 der Übersicht D aus dem Anhang verwenden.

Zeile VG29, Steueränderungen und Steuerauf- bzw. abrundungen, die aus Zeile VE9 der Übersicht VE zu übertragen sind.

Zeile VG30, sind die Gesamtbeträge der steuerpflichtigen Beträge und der Steuer anzugeben (algebraische Summe der Zeilen von VG22 bis VG29).

Zeile VG31, die abzugsfähige MwSt. der Anschaffungen und Einfuhren, die für den Verkauf von Produkten bestimmt sind, die verschieden sind von den landwirtschaftlichen Produkten aus Zeile VG20. Die Genossenschaften und die anderen Subjekte müssen in dieser Zeile die folgenden Absetzungen anführen:

- für die Anschaffungen bei nicht begünstigten Gesellschaftern;
- für die Anschaffungen und Einfuhren von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten;
- für allgemeine Spesen;
- für die Anschaffungen und Einfuhren, die für den Verkauf von Produkten bestimmt sind, die verschieden sind von den Landwirtschafts und Fischereiprodukten.

Für die Ermittlung des Betrages kann die Aufstellung D verwendet werden, die im Anhang angeführt ist.

Zeile VG32, Gesamtbetrag der abzugsfähigen MwSt. aus den Zeilen VG30 und VG31.

TEIL 7 - ABSETZBARE MwSt.

Zeile VG33, Gesamtbetrag der Richtigstellungen. Der Artikel 19-bis 2 sieht vor, dass die Steuerabsetzung der Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen, auf jene darauffolgend zu berichtigen ist, welche man anfangs durchgeführt hatte, falls sich das Anrecht auf Absetzung bei Beginn der Verwendung der Güter und Dienstleistungen geändert hat. Zwecks Ermittlung des Betrages der Richtigstellungen, welche in der Erklärung anzuführen sind, wurde im Anhang die entsprechende Aufstellung E angeführt (siehe unter "Richtigstellung des Absetzbetrages").

Zeile VG34, diese Zeile ist von allen Steuerpflichtigen für die Angabe der **absetzbaren MwSt.** immer abzufassen, falls die ersten sechs Zeilen der Übersicht VG nicht abgefasst wurden, entspricht diese dem Betrag aus Zeile VF2.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mindeststeuerzahler, die zur Abfassung der Übersicht VB verpflichtet sind, die vorliegende Zeile nicht abfassen und in Zeile VL5 den Wert "0" (Null) eintragen müssen.

4.2.7 - ÜBERSICHT VH - PERIODISCHE ABRECHNUNGEN (bzw. übertragene Schulden und Guthaben)

*N.B.: In Übersicht VH wird nicht mehr die Angabe der **geschuldeten Akontozahlung** verlangt (vorher VH13), während der Betrag der **entrichteten Akontozahlung** in Zeile VL17 einzuschliessen ist.*

ZUR BEACHTUNG: Die Übersicht VH ist von allen Steuerpflichtigen für die Angabe der Daten (MwSt.-Schulden bzw. Guthaben), die für die periodischen Abrechnungen, aus dem Register der Ausgangsrechnungen (bzw. aus jenem der Entgelte) hervorgehen, abzufassen. Weiters ist diese Übersicht von jenen Gesellschaften abzufassen, welche an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilgenommen haben, die von Artikel 73 und von GD vom 13. Dezember 1979 vorgesehen ist, für die Angabe der Schulden und/oder der Guthaben, welche im Laufe des Steuerjahres an die Gruppe übertragen wurden.

*Hervorzuheben ist, dass der Betrag, der in jedem Feld "Schulden" der vorliegenden Übersicht anzugeben ist, der **MwSt.** die für jeden Besteuerungszeitraum geschuldet ist, erhöht um die Zinsen von 1,50% bei einer vierteljährlichen Abrechnung im Sinne des Art.33, entspricht. Der entsprechende Betrag stimmt für jeden einzelnen Besteuerungsperiode (falls die Einzahlung vorschriftsmässig durchgeführt wurde) mit der MwSt., die in der Spalte "entrichtete, geschuldete Beträge" des **Vordruckes F24**, überein.*

Die 12 Zeilen, die in der Übersicht VH vorgesehen sind, sind von den Steuerzahlern mit monatlicher und von jenen mit vierteljährlicher Abrechnung, abzufassen.

Insbesondere sind die Steuerzahler, welche im Sinne des Art. 33 vierteljährliche Verrechnungen durchgeführt haben angehalten, alle Angaben zu den regelmäßigen Verrechnungen in Übereinstimmung mit den Zeilen VH3, VH6, VH9, anzuführen.

Falls bei Einreichung der jährlichen Erklärung ein Ausgleichsguthaben aufscheint, ist dieses in Zeile VL20 einzutragen bzw. in Zeile VL21, falls ein Betrag zu Lasten des Steuerzahlers aufscheint. Die entsprechenden Einzahlungsangaben sind in Zeile VX1 anzuführen.

Steuerzahler, welche im Sinne des Art.73, Absatz 1, Buchstabe e) und des Art.74, Absatz 4, vierteljährliche Verrechnungen, in Bezug auf die vier Trimester des Kalenderjahres durchführen, sind angehalten die Angaben zu den laufenden Einzahlungen in die entsprechenden Zeilen VH3, VH6, VH9 und VH12, (mit Bezugnahme in der letzten Zeile auf das letzte Vierteljahr), einzutragen.

Der Gesamtbetrag der Steuerguthaben, welche im Laufe des Jahres in Anrechnung der regelmäßigen Einzahlungen in Anspruch genommen worden sind (ausgeschlossen das Steuerguthaben in der jährlichen Erklärung) ist nachher in die Übersicht VL, in Zeile VL16, zu übertragen. Das Steuerguthaben, das bei Abgabe der jährlichen Erklärung in Anspruch genommen wird, ist hingegen in Zeile VL22 einzutragen.

ACHTUNG: Das besondere Steuerguthaben, welches von den Steuerzahlern im Laufe der einzelnen periodischen Aberrechnungen in Anspruch genommen wird, darf den MwSt.-Betrag, der für dieselbe Zeitspanne zu entrichten ist, niemals überschreiten.

HINWEIS: Falls der Betrag der geschuldeten Steuer die Lire 50.000 (gleich 26 Euro) nicht überschreitet, ist die Einzahlung mit jener des darauffolgenden Monats bzw. Vierteljahres durchzuführen. In diesem Fall ist für den Zeitraum, in dem sich diese Lage ergeben hat, kein Betrag anzugeben.

– Besondere Hinweise für Subjekte, die von außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind

Siehe im Anhang unter " Subjekte, die von aussergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind".

– Abfassung der Übersicht VH seitens Steuerzahler mit getrennter Buchhaltung (Art. 36)

Siehe im Anhang unter "Getrennte Besteuerungen".

– Abfassung der Übersicht VH seitens der beherrschenden und beherrschten Gesellschaften (Art. 73)

Für die Modalitäten zur Abfassung der Übersicht VH seitens Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung gemäss Art.73 beteiligt sind (falls die Beherrschung im Laufe des Steuerjahres aufgehoben wird bzw. bei einer Fusion usw.), wird auf die Anleitungen im Abschnitt **3.4.1** verwiesen.

4.2.8 - ÜBERSICHT VK - BEHERRSCHENDE UND BEHERRSCHTE GESELLSCHAFTEN

Die Übersicht VK ist ausschliesslich den beherrschenden und beherrschten Genossenschaften bzw. Gesellschaften und den Gesellschaften gemäss Art.73 (welche auch die Übersicht VH abfassen müssen) vorbehalten und ist in drei Teilen aufgeteilt.

TEIL 1 - ERMITTLUNG DES STEUERÜBERSCHUSSES

Dieser Teil ist für die Ermittlung des Steuerüberschusses im Sinne des Art. 6, Absatz 3 des GD vom 13. Dezember 1979 vorgesehen und ist bei Einreichung der Jahreserklärung immer abzufassen, sei es im Falle daß sich ein Überschuss des Guthabens bzw. der Schuld ergibt.

In Bezug auf die Zeilen VK1 und VK2 ist darin nur die Zeitspanne der Beherrschung einzutragen, falls diese nicht mit dem ganzen Jahr übereinstimmt.

- **Zeile VK1** - Gesamtbetrag der übertragenen Guthaben, der sich aus den Guthaben der Übersicht VH beschränkt auf den Zeitraum der Beherrschung, erhöht um den eventuellen Betrag aus Zeile VX2 welcher, falls die Beherrschung das ganze Jahr über andauerte in der Jahreserklärung für den Ausgleich übertragen wurde;
- **Zeile VK2** - Gesamtbetrag der übertragenen Schulden - bestehend aus der Summe der Schulden aus Übersicht VH, begrenzt auf den Zeitraum der Beherrschung, erhöht um den eventuellen Betrag aus Zeile VX1, Spalte 1, (nur bei Beherrschung während des ganzen Jahres);
- **Zeilen VK3 und VK4** - Falls der Betrag aus Zeile VK1 höher ist als jener aus Zeile VK2 ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Zeilen VK1 und VK2 in Zeile VK4 zu übertragen; ist hingegen der Betrag in Zeile VK2 höher als jener in VK1, ist der Unterschiedsbetrag zwischen VK2 und VK1 in Zeile VK3 zu übertragen;
- **Zeile VK5** - Ausgeglicherer Guthabensüberschuß. In diese Zeile ist die Quote, Teil von VK4, welche effektiv mit dem Überschuss der Schulden von anderen Gesellschaften der Gruppe ausgeglichen wurde, zu übertragen;
- **Zeile VK6** - Guthabensüberschuß, dessen Rückerstattung von der beherrschenden Gesellschaft beantragt wurde. Diese Zeile ist nur dann abzufassen, falls sich in der Jahreserklärung ein nicht ausgeglichener Guthabensüberschuss ergibt (wenn der Betrag in **Zeile VK4** höher ist als der Betrag in **Zeile VK5**), welcher der Gruppe übertragen wurde und dessen Rückerstattung von der beherrschenden Gesellschaft beantragt wurde; In diesem Fall muss die beherrschte Gesellschaft, zwecks Rückerstattung im Besitz der Voraussetzungen gemäss Art. 30, Absatz 3 sein, die von der beherrschenden Gesellschaft durch Abfassen des Kästchens "Grund" der zusammenfassenden MwSt.-Aufstellung 26PR, anzugeben sind;
- **Zeile VK7**. Den Gesamtbetrag der besonderen Guthabensüberschüsse angeben, die eventuell während des ganzen Jahres 1999 von den Gesellschaften der Gruppe, falls diese bestimmten Kategorien von Steuerzahlern angehören (siehe im Anhang unter "**Steuerguthaben**"), verwendet wurde;
- **Zeile VK8**. In dieser Zeile muss der Gesamtbetrag der Zinsen angegeben werden, die bei der Gruppenabrechnung, von den Gesellschaften der Gruppe, welche periodische vierteljährliche Abrechnungen im Sinne des Art.33 durchgeführt haben, übertragenen wurden.

Die genannten Gesellschaften mit vierteljährlichen Abrechnungen im Sinne des Art. 33, müssen den Gesamtbetrag der vierteljährlich und in der Jahreserklärung übertragenen Zinsen anführen.

TEIL 2 - Beendigung der Beherrschung im Laufe des Jahres. Daten in Bezug auf den Zeitraum der Beherrschung

Dieser Teil ist ausschliesslich dann abzufassen, falls eine Gesellschaft im Laufe des Steuerjahres von der Gruppe ausgetreten ist.

In den Zeilen von **VK9** bis **VK18** sind nur die Daten anzugeben, die sich auf die Beherrschung beziehen. Für die Beschreibung derselben, wird auf die entsprechenden Zeilen **VL1, VL2, VL3, VL5, VL6 VL12, VL16, VL19, VL13 und VL17**, verwiesen.

TEIL 3 - Angaben zur beherrschenden Gesellschaft

In diesem Teil müssen Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung teilnehmen die MwSt.-Nummer der beherrschenden Gesellschaft, den letzten Monat der Beherrschung und die Benennung der beherrschenden Gesellschaft angeben.

Bezieht sich der Zeitraum auf das gesamte Jahr, muß in der Zeile des Monats der Beherrschung, die **Nummer 12** angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, daß laut Art. 3, letzter Absatz, des MD vom 13. Dezember 1979 das Eintreten des Mangels der erforderlichen Eigenschaften, um die besagten Verfügungen in Anspruch nehmen zu können, ab dem Zeitpunkt der periodischen Abrechnung die den Monat oder das Trimester betrifft in welchem dieser eingetreten ist (z.B. muß die Gesellschaft, bei der die Beherrschung im Laufe des Monats Juni aufhört, falls sie die monatlichen Abrechnungen vornimmt, die Nummer 5 angeben, da die Beherrschung bis zum Monat Mai als ausgeübt zu betrachten ist; wenn sie hingegen die vierteljährliche Abrechnungen vornimmt, muß sie die Nummer 3 angeben, da die Beherrschung mit dem ersten Trimester als beendet zu betrachten ist).

Die beherrschende Gesellschaft hingegen muß im besagten Feld die eigene MwSt. - Nummer wiederholen und zwei Nullen in dem Kästchen, das der Angabe des letzten Monats der Beherrschung vorbehalten ist, eintragen und muß außerdem die eigene Bezeichnung angeben.

Im besonderen Fall einer Aufnahme im Laufe des Jahres der beherrschenden Gesellschaft durch eine Gesellschaft, welche außerhalb der MwSt.-Gruppe steht und falls das MwSt.Verfahren der Gruppe, aufgrund der Übernahme derselben unterbrochen wird, muß sowohl in der Erklärung der aufgenommenen, beherrschenden Gesellschaft (eingereicht von der aufnehmenden Gesellschaft) als auch in jener der beherrschten Gesellschaft, im Feld "Angaben der beherrschenden Gesellschaft - letzter Monat der Beherrschung" die Nummer angegeben werden, die dem Monat entspricht auf den sich die letzte monatliche bzw. vierteljährliche periodische Abrechnung der Gruppe bezieht (z.B.: Datum der Aufnahme der beherrschenden Gesellschaft 15. Mai - letzter Monat der Beherrschung anzugeben ist: 4 falls monatlich 3, falls vierteljährlich; falls hingegen das Verfahren für das gesamte Steuerjahr mit getrennter Buchführung mit Hinsicht auf die aufnehmende Gesellschaft fortgesetzt wird, muß in der Erklärung der beherrschenden Gesellschaft die Nummer 13 angegeben werden (von der aufnehmenden Gesellschaft einzureichen), und die Nummer 12 in jenen der beherrschten Gesellschaften (*vergleiche RM 363998 vom 26. Dezember 1986*).

Die **Unterschrift der beherrschenden Gesellschaft** muß am unteren Rand der Titelseite des Vordruckes angebracht werden.

4.2.9 - ÜBERSICHT VO - MITTEILUNG DER OPTION UND DES WIDERRUFES

Diese Übersicht muss abgefasst werden damit durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens, die Option bzw. der Widerruf für die Ermittlung der Steuer bzw. das Buchhaltungssystem mitgeteilt werden kann, das verschieden vom eigenen ist (siehe im Anhang unter "Option und Widerruf")

Subjekte, die von der Abgabe der Jahreserklärung befreit sind müssen innerhalb der Abgabefrist der Jahreserklärung, die Option und/oder den Widerruf mit den Vordrucken AA7 bzw. AA9 mitteilen, indem sie diese direkt beim MwSt.-Amt oder beim Amt der Einnahmen (falls errichtet) bzw. durch den Postdient, einreichen.

Die Übersicht VO beinhaltet drei Teile:

- Teil 1: Option, Verzicht und Widerruf zwecks MwSt.;
- Teil 2: Option und Widerruf zwecks Einkommensteuern;
- Teil 3: Option und Widerruf zwecks MwSt. und Einkommensteuern;

TEIL 1 - WAHL, VERZICHT UND WIEDERRUF ZWECKS MEHRWERTSTEUER**Berichtigung der Absetzbeträge für abschreibbare Güter - Art.19-bis 2, Absatz 4 -**

In **Zeile VO1** ist das **Kästchen 1** anzukreuzen, falls der Steuerzahler ab 1999 die Befugnis zur Berichtigung der Absetzbeträge für abschreibbare Güter, sowie der Dienstleistungen von Umwandlungen und für die Instandhaltung der Güter selbst gewählt hat, auch falls die pro-rata *f*nderungen nicht höher als zehn Punkte waren. Diese Option verpflichtet den Steuerzahler dieselben Kriterien für die nächsten fünf Jahre (bzw. zehn Jahre für Immobilien) anzuwenden.

Vierteljährliche Abrechnungen - Art. 33 -

In **Zeile VO2** muß **Kästchen 1** von Künstlern bzw. Freiberuflern und von Unternehmern angekreuzt werden, welche Dienstleistungen zum Gegenstand haben und im Jahr 1998 einen Geschäftsumsatz bis zu 360 Millionen Lire erzielt haben bzw. einen Geschäftsumsatz bis zu einer Milliarde Lire erzielt haben, wenn es sich um Unternehmen mit sonstigen Tätigkeiten handelt, die im Jahr 1999 periodische, an Stelle der monatlichen MwSt.-Abrechnungen vorgenommen haben.

Die vom Steuerzahler durchgeführte Wahl bleibt bis zu deren Widerruf gültig, vorausgesetzt die genannten Bedingungen bleiben bestehen.

Durch die MwSt.-Einzahlung mit vierteljährlicher Fälligkeit sind die geschuldeten Beträge um die Zinsen von 1,50% zu erhöhen.

Das Kästchen 2 ist anzukreuzen, damit der Widerruf mitgeteilt werden kann.

Landwirtschaft - Art. 34, Absätze 6 und 11 -

In **Zeile VO3** ist **Kästchen 1** von steuerbefreiten, landwirtschaftlichen Produzenten gemäss Absatz 6 und zweiter Abschnitt des Art.34 (mit einem Geschäftsumsatz von nicht mehr als 5 bzw. 15 Millionen Lire) anzukreuzen, welche auf die Befreiung der Steuerzahlung und auf die Aufbewahrungspflicht der Unterlagen und der Buchhaltungspflicht, die Jahreserklärung eingeschlossen, verzichten wollen. Davon ausgeschlossen ist die Nummerierung und Aufbewahrung der Einkaufsrechnungen und der Zollbolletten (siehe im Anhang unter "Landwirtschaft"). Dasselbe Kästchen ist auch von landwirtschaftlichen Produzenten mit vereinfachter Besteuerung anzukreuzen (Absatz 6, dritter Abschnitt, Art.34 - Geschäftsvolumen zwischen 5/15 und 40 Millionen Lire), die auf die vereinfachte Besteuerung verzichten wollen.

Diese Wahl verpflichtet den Steuerzahler bis zu deren Widerruf und in jedem Fall für ein Jahrtritt, das Jahr in dem die Wahl getroffen wird eingeschlossen, dasselbe System anzuwenden.

Kästchen 2 ist von landwirtschaftlichen Produzenten anzukreuzen, welche ab 1999 das ordentliche Besteuerungssystem angewandt haben. Diese Wahl können auch befreite landwirtschaftliche Produzenten anwenden, wenn sie das ordentliche Besteuerungssystem anwenden wollen, dabei müssen sie gleichzeitig das Kästchen 1 (Verzicht auf die Befreiung) und das Kästchen 2 (Wahl für die Anwendung des ordentlichen Besteuerungssystems) ankreuzen.

Diese Wahl ist bindend bis zu deren Widerruf und unterliegt einer Bindungszeit von mindestens fünf Jahren. Falls aber das Subjekt, welches die Wahl getroffen hat, abschreibbare Güter gekauft bzw. produziert hat, bleibt die Wahl bis zum Ablauf der vom Artikel 19-bis2, Absatz 4 (Rundschr. Nr.328/1997) vorgesehenen Frist, bindend.

Kästchen 3 ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche ab 1999 die Wahl für die Anwendung der ordentlichen Besteuerung widerrufen wollen (siehe im Anhang unter "Landwirtschaft").

Ausübung von mehreren Tätigkeiten - Art. 36, Absatz 3

In **Zeile VO4** ist das **Kästchen 1** von Steuerzahlern anzukreuzen, welche ab 1999 mehrere Unternehmen bzw. im Bereich desselben Unternehmens, mehrere Tätigkeiten bzw. mehrere Kunst oder Freiberufe ausüben, indem sie mitteilen, daß sie für das genannte Jahr die getrennte Besteuerung im Sinne des Artikels 36, Absatz 3, gewählt haben.

Die getroffene Wahl ist bis Widerruf gültig und, in jedem Fall für mindestens einen Dreijahreszeitraum.

Kästchen 2 ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche ab 1999 den Widerruf der vorher getroffenen Wahl mitteilen.

Befreiung für steuerfreie Umsätze - Art. 36-bis, dritter Absatz

In **Zeile VO5** ist **Kästchen 1** von Steuerzahlern anzukreuzen, welche die Wahl für die Befreiung von der obligatorischen Rechnungsausstellung und Registrierung ab 1999, bezüglich der steuerbefreiten Geschäftsumsätze nach Art.10, mit Ausnahme der Nummern 11, 18 und 19 desselben Artikels, mitteilen wollen und zwar für:
- die Abtretungen von Gold in Barren,

- die Diagnosen von Seiten ärztlicher Einrichtungen, die Pflegedienste, sowie die Rehabilitationstherapie von Personal, das freiberufliche Tätigkeiten und Tätigkeiten im Gesundheitswesen ausübt, das gemäß Art. 99 des Einheitstextes für die Sanität, genehmigt mit königl. Dekret Nr. 1265 vom 27 Juli 1934 und darauffolgenden Änderungen bzw. aufgrund des Dekretes des Sanitätsminister im Einverständnis mit dem Finanzminister, der Aufsicht unterliegen;
 - die Pflegeleistungen bei Einlieferungen bzw. bei Kuraufenthalten in Krankenhäusern oder in eine Klinik bzw. in ein konventioniertes Kurhaus, sowie die Dienstleistungen von Seiten der wechselseitigen Gesellschaften mit juridischem Charakter und der ONLUS, einschließlich Verabreichung von Medikamenten, sanitären Ausstattungen, sowie Verabreichung der Kost und die Pflegeleistungen von Seiten der Thermalzentren.
- Es wird klargestellt, daß die Wahl bis Widerruf und in jedem Fall für mindestens einem Dreijahreszeitraum gültig ist und die nicht Absetzbarkeit der Steuer für Anschaffungen und Einfuhren zur Folge hat.

Kästchen 2 ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche ab dem Jahr 1999 den Widerruf der getroffenen Wahl mitteilen wollen.

Verlagswesen - Art. 74, Absatz 1

In **Zeile VO6** ist das **Kästchen 1** von den Verlegern anzukreuzen, welche mitteilen ab 1999 für jede Überschrift bzw. für jeden Titel oder für jede Nummer, das System der MwSt.-Ermittlung aufgrund der verkauften Kopien, zu wählen.

Diese Wahl behält, falls sie für jede Überschrift bzw. für jeden Titel getroffen wurde, bis zu deren Widerruf ihre Gültigkeit und ist innerhalb derselben Fristen und derselben Bedingungen bis Widerruf gültig und ist in jedem Fall für einen Dreijahreszeitraum bindend.

Wird die Wahl hingegen für jede einzelne Nummer getroffen, so ist sie für jede Nummer bindend und kann für alle Nummern des ganzen Jahres, in der Jahreserklärung mitgeteilt werden.

Es wird daran erinnert, daß durch Art. 1, Absatz 1, Buchst. g) der Gesetzesverordnung Nr. 56 von 1998 wieder die Möglichkeit besteht, das Steuerermittlungssystem mit Anwendung des Absetzbetrages für jene Güter als pauschale Rückerstattung in Anspruch zu nehmen, die zusammen mit den Produkten des Verlages veräußert wurden und welche den Inhalt der Bücher sowie der periodischen Zeitschriften zweckdienlich ergänzen, falls dieser Zusammenhang in der Ergänzungserklärung, die vom Verleger vor der Vermarktung eingereicht wurde, aufscheint.

Für weitere Erläuterungen der MwSt.-Regelung im Verlagswesen siehe:

Rundschreiben Nr. 328/E vom 24.12.1997

Rundschreiben Nr. 209/E vom 27.08.1998

Art. 1, Absatz 1, Buchst. a) des GvD Nr. 56 von 1998

Art. 6, Absatz 7, Buchst. a) des Gesetzes Nr. 133 von 1999.

Ersuchen um Anwendung der ordentlichen Besteuerung - Art. 74, 5. und 10. Absatz (jetzt 6. und 11. Absatz).

In **Zeile VO7** ist das **Kästchen 1** von jenen Personen anzukreuzen, welche eine organisatorische Tätigkeit im Bereich der **Schauspiele, der Spiele und der öffentlichen Veranstaltungen**, gemäß fünften Absatz (jetzt sechster Absatz) des Art. 74 ausüben und mitteilen möchten, daß sie ab 1999 die ordentliche Besteuerung anwenden.

Diese Wahl ist bis Widerruf auf jeden Fall für mindestens einen Fünfjahreszeitraum bindend und ist ab dem ersten Jänner des Jahres, in dem die Wahl getroffen wurde, gültig. Falls das Subjekt, welches die Wahl getroffen hat, abschreibbare Güter angekauft bzw. produziert hat, behält die Wahl bis Ablauf der von Art. 19-bis 2 vorgesehenen Frist, ihre Gültigkeit.

Das **Kästchen 3** ist anzukreuzen falls die getroffene Wahl widerrufen wird.

Kästchen 2 ist von den Sammlern und Wiederverkäufern mit festem Sitz, folgender Gegenstände anzukreuzen: von **Schrott**, -abfällen und -resten mit der entsprechenden Bearbeitung, von Papier für die Wiederverwertung, von Lumpen und Knochenabfällen, von Leder, Glas, Gummi und Plastik, einschließlich deren Verkauf, falls sie vorher einer Reinigung, Auslese, Schnitt, Barrenpressung oder sonstigen Behandlungen unterworfen wurden, um deren Verwendung, den Transport, das Stapeln, zu erleichtern ohne dabei deren Natur zu verändern, die beabsichtigen für das Jahr 2000 die ordentliche Besteuerung anzuwenden unter der Bedingung, daß sie im Jahr 1999 Veräußerung von Gütern über einen Betrag von Lire 150 Millionen Lire, getätigt haben. Dieser Betrag darf Lire 2 Milliarden nicht überschreiten.

Zum Unterschied aller anderen in der Übersicht VO getroffenen Wahlen, hat diese **Option** vorbeugenden Charakter und weiters ist der Steuerzahler nur für ein einziges Jahr daran gebunden.

Die Sammler und die Wiederverkäufer, welche den obgenannten Grenzbetrag überschritten haben sind für diese Veräußerungen der ordentlichen MwSt.-Besteuerung unterworfen, vorausgesetzt sie haben einen **festen Arbeitssitz**.

Dieselben Steuerpflichtigen **ohne festen Arbeitssitz**, sind der Regelung unterworfen durch welche die Steuer aufgeschoben werden kann u.z. unabhängig vom Gesamtbetrag der aus den Abtretungen dieser Güter im Vorjahr erzielt wurde, dies bringt die Befreiung gemäß Titel II des DPR Nr. 633/1972 mit sich (der Rechnungslegung, der Verbuchung, der Verrechnung, der Einzahlungen und Einreichungspflicht der Erklärung), das Recht auf Absetzung kann in diesem Fall nicht angewandt werden. Demnach ist das Recht der Wahl für die ordentliche Besteuerung für diese Subjekt nicht vorgesehen (Siehe im Anhang unter "Schrott").

Inneregemeinschaftliche Anschaffungen - Art. 38, 6. Absatz des GD Nr.331/ 1993

Zeile V08, die Wahl betrifft die Subjekte, die im Art.38, fünfter Absatz, Buchstabe c) des GD Nr. 331/93 angeführt sind und zwar:

- Steuerpflichtige, welche steuerbefreite Geschäftsvorgänge tätigen, die die gesamte Unabsetzbarkeit der MwSt. auf die Anschaffungen zur Folge haben;
- Landwirtschaftliche Produzenten, die die Sonderbesteuerung im Sinne des Art 34 in Anspruch nehmen;
- Körperschaften, Organisationen und sonstige Einrichtungen, die keine Handelstätigkeiten ausüben und keine Steuerschuldner sind.

ZUR BEACHTUNG: *Die besagten Körperschaften, welche keine Steuersubjekte sind, sowie die laut Art.34, Abs.6 landwirtschaftlichen Produzenten (Landwirtschaftsproduzenten mit einem Umsatz unter 5 Millionen Lire bzw. unter 15 Millionen Lire bei einer Tätigkeit, die ausschließlich in kleinen Gebirgsgemeinden ausgeübt wird, falls die Geschäftsvorgänge mindestens zu zwei Drittel aus Abtretungen von Landwirtschafts- und Fischprodukten, die im ersten Teil der Tabelle A, welche dem DPR Nr. 633/1972 beigelegt ist) eingeschlossen sind, bestehen) sind von der obligatorischen Einreichung der jährlichen MwSt.-Erklärung befreit; für diese Subjekte muß die Mitteilung der Option bzw. des Widerrufes im Sinne des Art. 35 innerhalb der Frist für die Einreichung der ersten Jahreserklärung nach jener der getroffenen Wahl erfolgen.*

Das **Kästchen 1** muß von den Subjekten angekreuzt werden, welche mitteilen möchten, ab 1999 die Wahl für die MwSt.-Besteuerung in Italien auf die inneregemeinschaftlichen Anschaffungen, in Anspruch genommen zu haben.

Besagte Wahl kann nur getroffen werden, falls der Gesamtbetrag der inneregemeinschaftlichen Anschaffungen auch durch Kataloge, durch die Post und dergleichen, welche im Jahr 1998 durchgeführt wurden, Lire 16 Millionen nicht überschritten hat.

Die Wahl gilt ab dem Jahr in dem sie getroffen wird bis Widerruf und jedenfalls bis Ablauf des Zweijahreszeitraumes nach dem Jahr im Laufe dessen sie getroffen wurde, vorausgesetzt daß die vorgesehenen Bedingungen vorhanden sind.

Das **Kästchen 2** muß von den Steuerpflichtigen angekreuzt werden, welche die vorher getroffene Wahl, widerrufen möchten.

Der Widerruf von Seiten der Körperschaften, der Einrichtungen und anderer Organismen, die keinen Handel ausüben und keine passiven Steuersubjekte sind, muß durch einen Einschreibebrief innerhalb der Frist, die für die Einreichung der Jahreserklärung vorgesehen ist, mitgeteilt werden.

Abtretungen von gebrauchten Gütern - Art.36 des GD Nr. 41/1995

In **Zeile V09** sind die Kästchen enthalten, welche anzukreuzen sind, um die Wahlmöglichkeiten, die in der Übersicht der Sonderbesteuerung für die Abtretungen von gebrauchten Gütern, Kunstgegenständen, Altertum und von Gegenständen für Sammlungen, gemäß Art.36, Absatz 2 und Absatz 6 des GD Nr. 41/1995, umgewandelt von Gesetz Nr. 85/95, vorgesehen sind, sowie die entsprechenden Widerrufe mitzuteilen.

Das **Kästchen 1** ist anzukreuzen, falls der Steuerpflichtige ab 1999, die Wahl für die Anwendung des ordentlichen Grenzbetrages (bzw. des analytischen) auch bei Abtretungen von eingeführten Kunstgegenständen, Altertum oder von Gegenständen für Sammlungen und für den Wiederverkauf von Kunstgegenständen, die beim Künstler angekauft wurden (bzw. bei dessen Erben oder Legatären), getroffen hat. Diese Wahl hat Wirkung bis Widerruf und jedenfalls mindestens bis Ablauf des Zweijahreszeitraumes der dem Jahr der Wahl, folgt.

Das **Kästchen 3** ist von den Steuerpflichtigen anzukreuzen, welche den Widerruf mitteilen möchten.

Das **Kästchen 2** ist anzukreuzen, falls der Steuerpflichtige ab 1999 den Übertritt vom globalen Ermittlungssystem des Grenzbetrages zum ordentlichen (bzw. analytischen) Ermittlungssystem, vorgesehen vom Art.36, 1. Absatz, gewählt hat.

Auch diese Wahl ist bis Widerruf wirksam und ist jedenfalls bis Ablauf des Zweijahreszeitraumes der dem Jahr der Wahl folgt, gültig.

Das **Kästchen 4** ist von den Steuerpflichtigen anzukreuzen, welche den Widerruf gemäß Kästchen 2, mitteilen möchten.

Inneregemeinschaftliche Abtretungen durch Kataloge, Postverkehr und dergleichen - Art.41, erster Absatz, Buchstabe b) GD Nr.331 / 1993.

Zeilen VO10, Steuerpflichtige, welche inneregemeinschaftliche Güterabtretungen durch Kataloge, Postverkehr und dergleichen durchführen und im Vorjahr Veräußerungen in einen anderen Mitgliedsstaat von Lire 154 Millionen, durchgeführt haben (bzw. den von diesem Staat festgelegten Mindestbetrag nicht überschritten hat) und die **Option** ab 1999 für die Anwendung der MwSt. im Staat der EU, für welcher die Güter bestimmt sind, in Anspruch nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Kästchen betreffend die Wahl- und Widerrufmöglichkeiten, die sich auf die Staaten (für welche die Wahl getroffen wurde) beziehen und vom *Kode ISO*, der vom MD vom 21. Oktober 1992, gekennzeichnet sind,.

Der Art. 20, Absatz 2 des MD vom 24. Dezember 1993, welcher die Tauschgeschäfte zwischen

Innergemeinschaftliche Anschaffungen - Art. 38, 6. Absatz des GD Nr.331/ 1993

Zeile V08, die Wahl betrifft die Subjekte, die im Art.38, fünfter Absatz, Buchstabe c) des GD Nr. 331/93 angeführt sind und zwar:

- Steuerpflichtige, welche steuerbefreite Geschäftsvorgänge tätigen, die die gesamte Unabsetzbarkeit der MwSt. auf die Anschaffungen zur Folge haben;
- Landwirtschaftliche Produzenten, die die Sonderbesteuerung im Sinne des Art 34 in Anspruch nehmen;
- Körperschaften, Organisationen und sonstige Einrichtungen, die keine Handelstätigkeiten ausüben und keine Steuerschuldner sind.

ZUR BEACHTUNG: *Die besagten Körperschaften, welche keine Steuersubjekte sind, sowie die laut Art.34, Abs.6 landwirtschaftlichen Produzenten (Landwirtschaftsproduzenten mit einem Umsatz unter 5 Millionen Lire bzw. unter 15 Millionen Lire bei einer Tätigkeit, die ausschließlich in kleinen Gebirgsgemeinden ausgeübt wird, falls die Geschäftsvorgänge mindestens zu zwei Drittel aus Abtretungen von Landwirtschafts- und Fischprodukten, die im ersten Teil der Tabelle A, welche dem DPR Nr. 633/1972 beigelegt ist) eingeschlossen sind, bestehen) sind von der obligatorischen Einreichung der jährlichen MwSt.-Erklärung befreit; für diese Subjekte muß die Mitteilung der Option bzw. des Widerrufes im Sinne des Art. 35 innerhalb der Frist für die Einreichung der ersten Jahreserklärung nach jener der getroffenen Wahl erfolgen.*

Das **Kästchen 1** muß von den Subjekten angekreuzt werden, welche mitteilen möchten, ab 1999 die Wahl für die MwSt.-Besteuerung in Italien auf die innergemeinschaftlichen Anschaffungen, in Anspruch genommen zu haben.

Besagte Wahl kann nur getroffen werden, falls der Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Anschaffungen auch durch Kataloge, durch die Post und dergleichen, welche im Jahr 1998 durchgeführt wurden, Lire 16 Millionen nicht überschritten hat.

Die Wahl gilt ab dem Jahr in dem sie getroffen wird bis Widerruf und jedenfalls bis Ablauf des Zweijahreszeitraumes nach dem Jahr im Laufe dessen sie getroffen wurde, vorausgesetzt daß die vorgesehenen Bedingungen vorhanden sind.

Das **Kästchen 2** muß von den Steuerpflichtigen angekreuzt werden, welche die vorher getroffene Wahl, widerrufen möchten.

Der Widerruf von Seiten der Körperschaften, der Einrichtungen und anderer Organismen, die keinen Handel ausüben und keine passiven Steuersubjekte sind, muß durch einen Einschreibebrief innerhalb der Frist, die für die Einreichung der Jahreserklärung vorgesehen ist, mitgeteilt werden.

Abtretungen von gebrauchten Gütern - Art.36 des GD Nr. 41/1995

In **Zeile V09** sind die Kästchen enthalten, welche anzukreuzen sind, um die Wahlmöglichkeiten, die in der Übersicht der Sonderbesteuerung für die Abtretungen von gebrauchten Gütern, Kunstgegenständen, Altertum und von Gegenständen für Sammlungen, gemäß Art.36, Absatz 2 und Absatz 6 des GD Nr. 41/1995, umgewandelt von Gesetz Nr. 85/95, vorgesehen sind, sowie die entsprechenden Widerrufe mitzuteilen.

Das **Kästchen 1** ist anzukreuzen, falls der Steuerpflichtige ab 1999, die Wahl für die Anwendung des ordentlichen Grenzbetrages (bzw. des analytischen) auch bei Abtretungen von eingeführten Kunstgegenständen, Altertum oder von Gegenständen für Sammlungen und für den Wiederverkauf von Kunstgegenständen, die beim Künstler angekauft wurden (bzw. bei dessen Erben oder Legataren), getroffen hat. Diese Wahl hat Wirkung bis Widerruf und jedenfalls mindestens bis Ablauf des Zweijahreszeitraumes der dem Jahr der Wahl, folgt.

Das **Kästchen 3** ist von den Steuerpflichtigen anzukreuzen, welche den Widerruf mitteilen möchten.

Das **Kästchen 2** ist anzukreuzen, falls der Steuerpflichtige ab 1999 den Übertritt vom globalen Ermittlungssystem des Grenzbetrages zum ordentlichen (bzw. analytischen) Ermittlungssystem, vorgesehen vom Art.36, 1. Absatz, gewählt hat.

Auch diese Wahl ist bis Widerruf wirksam und ist jedenfalls bis Ablauf des Zweijahreszeitraumes der dem Jahr der Wahl folgt, gültig.

Das **Kästchen 4** ist von den Steuerpflichtigen anzukreuzen, welche den Widerruf gemäß Kästchen 2, mitteilen möchten.

Innergemeinschaftliche Abtretungen durch Kataloge, Postverkehr und dergleichen - Art.41, erster Absatz, Buchstabe b) GD Nr.331 / 1993.

Zeilen VO10, Steuerpflichtige, welche innergemeinschaftliche Güterabtretungen durch Kataloge, Postverkehr und dergleichen durchführen und im Vorjahr Veräußerungen in einen anderen Mitgliedsstaat von Lire 154 Millionen, durchgeführt haben (bzw. den von diesem Staat festgelegten Mindestbetrag nicht überschritten hat) und die **Option** ab 1999 für die Anwendung der MwSt. im Staat der EU, für welcher die Güter bestimmt sind, in Anspruch nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Kästchen betreffend die Wahl- und Widerrufmöglichkeiten, die sich auf die Staaten (für welche die Wahl getroffen wurde) beziehen und vom *Kode ISO*, der vom MD vom 21. Oktober 1992, gekennzeichnet sind,.

Der Art. 20, Absatz 2 des MD vom 24. Dezember 1993, welcher die Tauschgeschäfte zwischen

der Republik Italien und der Republik S. Marino regelt, sieht eine ähnliche Wahlmöglichkeit für die inländischen Unternehmer vor, welche die besagten Abtretungen den privaten Verbrauchern die in S. Marino ansässig sind, durchführen.

Besagte Wahlmöglichkeiten gelten ab dem Jahr 1999 und sind bis deren Widerruf und jedenfalls bis Ablauf des darauffolgenden Zweijahreszeitraumes, gültig.

Die Kästchen, die in **Zeile VO11** angeführt sind, müssen von den Steuerzahlern angekreuzt werden, die ab 1999 den **Widerruf** der vorher getroffenen Wahl, mitteilen möchten.

Steuerpflichtige mit Buchhaltung, die von Dritten geführt wird - Art. 1, Absatz 3, DPR Nr. 100/1998.

In **Zeile VO12** muß das **Kästchen 1** von den Steuerpflichtigen angekreuzt werden, welche die Buchhaltung dritten Personen übergeben haben und welche die Wahl nach Art. 1, Absatz 3, DPR Nr. 100 vom 23. März 1998, getroffen haben.

Diese Wahl kann ausschließlich von jenen Steuerpflichtigen getroffen werden, welche die periodische Monatsrechnung durchführen und die sich zwecks Berechnung der Steuergleichheit auf den vorherigen Monat beziehen können, die für die zwei vorhergehenden Monate geschuldet ist (*siehe Rundschreiben Nr. 29 vom 10. Juni 1991*).

Falls die Wahl von einem Subjekt getroffen wird, welches im vorhergehenden Jahr die periodischen Abrechnungen vierteljährlich durchgeführt hat und im darauffolgenden Jahr aufgrund des Überschreitens der Grenze des Geschäftsumsatzes laut Art. 33, erster Absatz, monatliche Abrechnungen machen muß, ist die besondere Methode der MwSt.-Abrechnung ab Anfang des Jahres anzuwenden, dasselbe gilt für die Steuerpflichtigen, welche die Tätigkeit ab 1. Jänner dieses Jahres beginnen.

In diesem Falle muß der betroffene Steuerpflichtige die erste Abrechnung für den Monat Jänner aufgrund der Steuer durchführen, welche im besagten Monat eintreibbar wurde. Ab der Abrechnung für den Monat Februar muß der Steuerpflichtige hingegen beginnen, die besondere Methode der Berechnung auf Grund der Berechnung der Steuer, welche im zweiten vorhergehenden Monat eintreibbar wurde (zum Beispiel die Steuer in Bezug auf Jänner) und so weiter, bis zum Ende des Jahres, anwenden.

Es wird hervorgehoben, daß die betreffende Wahl eine Mindestdauer von einem Kalenderjahr hat und daß bei Ablauf desselben, die Wahl für jedes darauffolgende Jahr gültig ist, solange die konkrete Anwendung der getroffenen Wahl besteht.

Das **Kästchen 2** ist von den Steuerpflichtigen anzukreuzen, welche den Widerruf der vorher ausgeübten Wahl, durchgeführt haben.

TEIL 2 - WAHL UND WIDERRUF ZWECKS EINKOMMENSSTEUERN

Ordentliche Besteuerung für kleine Unternehmen - Art. 18, Absatz 6, DPR Nr. 600/1973

Zeile VO13, das **Kästchen 1** ist von den offenen Handelsgesellschaften, den einfachen Kommanditgesellschaften, den Reedereigesellschaften, den de facto Gesellschaften, die eine Handelstätigkeit ausüben, den natürlichen Personen, welche eine unternehmerische Tätigkeit im Handel ausüben, anzukreuzen, falls sie im Laufe eines ganzen Jahres Erlöse erzielt haben, die für die Dienstleistungsgesellschaften den Betrag von 360 Millionen Lire nicht überschreiten; für Unternehmen, die andere Tätigkeiten ausüben und die sich im Jahr 1999 für die ordentliche Besteuerung entschieden haben, darf der Betrag der Erlöse eine Milliarde Lire nicht überschreiten. Es wird darauf aufmerksam gemacht daß die Wahl, da sie das Buchhaltungssystem betrifft und ab dem Jahr 1999 wirksam ist für die darauffolgenden Jahre bis Widerruf Gültigkeit hat.

Das **Kästchen 2** ist von den besagten Kleinstunternehmen anzukreuzen, welche im Jahre 1998 die vorher getroffene Wahl widerrufen haben.

System der ordentlichen Buchhaltung für Künstler und Freiberufler - Art. 3, Absatz 2, DPR Nr. 695/1996.

Zeile VO14, das **Kästchen 1** ist von den Künstlern bzw. Freiberuflern anzukreuzen, welche für das Jahr 1999 die Wahl für das System der ordentlichen Buchhaltung getroffen haben.

Es wird darauf hingewiesen, daß die betreffende Wahl für das Jahr 1999 und für die darauffolgenden Jahre bis Widerruf Gültigkeit hat.

Das **Kästchen 2** muß von den Steuerpflichtigen angekreuzt werden, welche den Widerruf der vorher getroffenen Wahl mitteilen möchten.

Ersuchen um Anwendung der Begünstigungen der "dual income tax" - Art. 5, GvD Nr. 466/1997.

Zeile VO15, das **Kästchen 1** ist von den natürlichen Personen, welche eine Handelstätigkeit ausüben, von den offenen Handels-, Kommandit-, Reederei- und faktischen Gesellschaften mit Handelstätigkeiten anzukreuzen, welche keinem Konkursverfahren oder verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation unterliegen und vorausgesetzt daß diese für das Jahr 1999 die ordentliche Besteuerung gewählt haben und für dasselbe Jahr die Absicht haben, die begünstigenden Bestimmungen der *Dual Income Tax* in Anspruch zu nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Ankreuzen des Kästchens 1 die unwiderrufliche Pflicht zur Führung der ordentlichen Buchhaltung bis Erlöschen des Subjektes zur Folge hat.

TEIL 3 - WAHL UND WIDERRUF ZWECKS MwSt. UND DER STEUERN AUF DIE EINKÜNFTE

Amateursportvereine und diesen gleichgestellte Vereine - Art.1 des Gesetzes Nr.398/1991- Art.9-bis, Gesetz Nr. 66 von 1991.

Die **Zeile VO16, Kästchen 1** ist von den im Art.1 des Gesetzes Nr. 398 vom 16. Dezember 1991 angeführten Vereinen, den Vereinen ohne Erwerbszweck und den Fremdenverkehrsämtern abzufassen, für welche das Besteuerungssystem gemäss Gesetz Nr. 398 von 1991 anwendbar ist und für 1999, die getroffene Wahl für die Pauschalermittlung der MwSt. und des Einkommens im Sinne des Art. 2, Abs. 3 und 5 des besagten Gesetzes Nr. 398 mitteilen möchten.

Kästchen 2 ist von Vereinen anzukreuzen, welche den Widerruf der vorher getroffenen Wahl, mitteilen möchten.

Gewerkschaften und Berufsvereinigungen, welche in der Landwirtschaft tätig sind - Art. 78, Absatz 8 des Gesetzes Nr. 413/1991 -

Die **Zeile VO17, Kästchen 1** muß ausschließlich von den Gewerkschaften und Berufsvereinigungen angekreuzt werden, welche in der Landwirtschaft tätig sind und mitteilen, für das Jahr 1999 die Wahl der ordentlichen Ermittlung der MwSt. und des Einkommens im Sinne des Art. 78, Abs. 8 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991, abgeändert durch Art. 62, Absatz 1, Buchst. a) des GD Nr. 331 /93 getroffen zu haben. Mit Hinsicht auf die genannten Vereinigungen und in Bezug auf den Steuerbeistand zugunsten der assoziierten Mitglieder, wird auf Absatz 8 des Art. 78 hingewiesen, welcher insbesondere vorsieht, daß die MwSt. auf pauschale Weise ermittelt wird, indem die Steuer für die steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle um ein Drittel des Betrages als Pauschalabsetzung der MwSt. für die Anschaffungen und Einfuhren herabgesetzt wird. In diesem Fall muß die **Übersicht VG**, Teil 5, **Zeile VG19** für die Berechnung der MwSt., welche in Absetzung gebracht werden kann, abgefaßt werden.

Die besagten Vereinigungen können jedoch die MwSt. und das Einkommen auf ordentliche Weise ermitteln und in diesem Fall müssen sie das **Kästchen 1** zwecks Mitteilung dieser Wahl ankreuzen. Die betreffende Wahl gilt bis Widerruf und jedenfalls für einen Dreijahreszeitraum.

Das **Kästchen 2** muß von der besagten Vereinigung angekreuzt werden um den Widerruf der vorher getroffen Wahl mitzuteilen.

Agrartourismus - Art. 5 des Gesetzes Nr. 413/1991 -

In **Zeile VO18** muß das **Kästchen 1** von den Steuerpflichtigen angekreuzt werden, welche die Tätigkeit des Agrartourismus laut Gesetz Nr.730 vom 5. Dezember 1985 ausüben und mitteilen möchten, daß sie ab 1999 die ordentliche MwSt.-Absetzung und die ordentliche Ermittlung der Steuern gewählt haben und deshalb für 1999 die Pauschalermittlung der Steuer, vorgesehen von Art. 5 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991, nicht angewandt haben. Die besagte Wahl hat bis Widerruf Wirksamkeit, ist jedoch für mindestens einen Dreijahreszeitraum bindend.

Kästchen 2 ist für die Mitteilung des Widerrufs der Wahl anzukreuzen.

Mindeststeuerzahler - Art.3, Absätze von 171 bis 176 des Gesetzes Nr. 662/1996

Zeile VO19, Kästchen 2 ist von jenen Steuerzahlern anzukreuzen, welche gemäß den Bestimmungen des Art.3, Absatz 171 des Gesetzes Nr. 662/96 unter die Pauschalbesteuerung fallen und mitteilen möchten, dass sie sich für 1999 für die ordentliche Besteuerung der MwSt. entschieden haben. Falls sich der Steuerpflichtige für dasselbe Jahr 1999 auch für die ordentliche Besteuerung entschieden hat, ist er verpflichtet diese Wahl durch Ankreuzen des Kästchens 1, in Zeile VO13, mitzuteilen.

4.2.10 - ÜBERSICHT VL - ABRECHNUNG DER JÄHRLICHEN STEUER

Die Übersicht VL besteht aus zwei Teilen. Sollten infolge von getrennten Buchhaltungen (Art.36) mehrere Vordrucke abgefasst werden, sind die zusammenfassenden Angaben aller Tätigkeiten (siehe Abs. 3.2) des 2. Teils des vorliegenden Vordruckes nur auf dem ersten abgefassten Vordruck, gekennzeichnet als Vord.O1, anzugeben.

TEIL 1 - Berechnung der geschuldeten MwSt. bzw. des MwSt.-Guthabens der Besteuerungsperiode

– **Zeile VL1**, Gesamtbetrag der MwSt. der steuerpflichtigen Geschäftsvorgänge, der aus der Zeile VE30 bzw. für die Mindeststeuerzahler aus Zeile VB4 übertragen wird;

- **Zeile VL2**, MwSt.-Gesamtbetrag der Summe der Geschäftsvorfälle, welche in Zeile VA4 angegeben sind;
- **Zeile VL3**, MwSt. der innergemeinschaftlichen Anschaffungen und der Dienstleistungen aus Zeile VA5;
- **Zeile VL4**, geschuldete MwSt., die sich aus der Summe der Beträge aus den vorhergehenden Zeilen VL1, VL2 und VL3 ergibt;
- **Zeile VL5**, zulässiger MwSt.-Absetzbetrag. Anzugeben ist der Betrag aus **Zeile VG34**. Zeile VL5 ist nicht von den Mindeststeuerzahlern aus Übersicht VB abzufassen;
- **Zeile VL6**. Hier ist der von den Landwirten abzugsfähige Betrag anzugeben (*s.g. teorethischer MwSt.*), welche im Sinne des Art. 8, erster Absatz, des Art. 38-quer und des Art. 72 nicht steuerpflichtige Veräußerungen bzw. innergemeinschaftliche Veräußerungen von landwirtschaftlichen Produkten getätigt haben, die in der Aufstellung A - im ersten Teil aufscheinen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne des Art. 41, Absatz 1, Buchst a) des GD Nr. 331/1993, umgewandelt vom Gesetz Nr.28 vom 18. Februar 1997, die innergemeinschaftlichen Veräußerungen all jener Landwirtschafts- und Fischereiprodukte keine steuerpflichtigen Umsätze bilden, welche ab 14. März 1997 von den gemäß Art. 34 vorgesehenen landwirtschaftlichen Produzenten erzielt wurden.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, muß durch die Anwendung der Ausgleichsprozentsätze berechnet werden, welche anwendbar wären, wenn die obengenannten Geschäftsvorfälle im Inland durchgeführt worden wären;

- **Zeile VL7**, absetzbare MwSt. Der entsprechende Betrag ergibt sich aus der Summe der vorhergehenden Zeilen VL5 und VL6;
- **Zeile VL8, geschuldete Steuer** (in Spalte 1 anzugeben), welche sich aus der Differenz der Zeile VL4 und der Zeile VL7 ergibt, bzw. das **Steuerguthaben** (in Spalte 2 anzugeben), das sich aus der Differenz zwischen der Zeile VL7 und der Zeile VL4 ergibt..

TEIL 2 - Berechnung der MwSt.- Schuld bzw. des MwSt.-Guthabens

- **Zeile VL9**, während des Jahres beantragte Rückerstattungen. Der Betrag der im Sinne des Art. 38-bis, Absatz 2 im Laufe des Jahres beantragten Rückerstattungen, ist auch dann anzuführen, falls die regelrecht beantragten Rückerstattungen noch nicht (gänzlich oder nur teilweise) ausbezahlt wurden;
- **Zeile VL10**. In dieser Zeile ist der Betrag der Guthaben anzugeben, der von jeder einzelnen Gesellschaft, welche Gruppenabrechnungen im Sinne des Art.73 durchgeführt hat, übertragen wurden;
- **Zeile VL11** die Angaben dieser Zeile entsprechen:
- jenem Teil des *MwSt.-Guthabens*, das in der Erklärung von 1998 aufscheint und vor Abgabe der MwSt.-Erklärung des Jahres 1999 für den Ausgleich von Schulden sonstiger Abgaben (auch der MwSt.) oder Beiträgen verwendet wurde und in die Spalte "verrechnete Guthaben" des Zahlungsvordruckes (Vodr. F24) übertragen wurde;
- der Betrag der *Guthaben im Laufe des Jahres*, welcher für den Ausgleich im Vodr. F24 von Subjekten in Anspruch genommen wurde, die im Sinne des Art.30, Absatz 3, Buchst.a) und b) berechtigt sind für die ersten drei Trimester die Rückerstattung zu beantragen;
- **Zeile VL12**, in dieser Zeile ist der Gesamtbetrag der **geschuldeten** Zinsen anzugeben, welche sich auf die periodischen Abrechnungen der viermonatlichen Steuerpflichtigen beziehen, auch wenn diese nicht genau mit dem Betrag der tatsächlich eingezahlten Zinsen übereinstimmt. Es wird außerdem darauf hingewiesen, daß der Gesamtbetrag der geschuldeten Zinsen bezüglich der geschuldeten Steuer, die bei der Jahreserklärung gezahlt werden muß, nicht in dieser Zeile einzuschließen ist, sondern getrennt in Zeile VL23 angegeben werden muß;
- **Zeile VL13**, in dieser Zeile sind die geschuldeten Zinsen anzugeben, die (mit der Steuer) infolge des Rücktrittes bezüglich des Jahres 1999 im Sinne Artikels 23 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 472/1997 geschuldet sind;
- **Zeile VL14**, ist das Guthaben aus der Erklärung für das Jahr 1998 anzugeben, dessen Rückerstattung nicht beantragt wurde;
- **Zeile VL15**, in dieser Zeile ist das Guthaben anzugeben, dessen Rückerstattung in den vorhergehenden Jahren beantragt wurde und für welches das zuständige Amt die Rückerstattung formell verweigert, den Steuerpflichtigen aber ermächtigt hat das Guthaben im Jahre 1999 bei der periodischen Abrechnung bzw. bei der Jahreserklärung in Anspruch zu nehmen (siehe auch die Regelung des DPR Nr.443 vom 10. November 1997 und das Rundschreiben Nr.134/E vom 28.05.98);
- **Zeile VL16**, Steuerguthaben, das für die periodischen Abrechnungen bzw. für die Akontozahlung in Anspruch genommen wurde. In dieser Zeile ist auch der Gesamtbetrag der besonderen Steuerguthaben anzugeben, welche für das Jahr 1999 in Abrechnung der periodischen Einzahlungen und Akontozahlungen verwendet wurde (siehe im Anhang unter "Steuerguthaben").
- **Zeile VL17**, ist der Gesamtbetrag der periodischen Einzahlungen anzugeben, die MwSt.-Akontozahlungen (siehe im Anhang) und die dreimonatlichen Zinsen eingeschlossen, sowie die Zinsen, welche infolge der Maßnahme, gemäß Art.13 des gesetzvertretenden Dekretes Nr.472 von 1997, in Bezug auf das Jahr 1999, dem Konzessionär mittels Steuerkonto, bzw. mittels Vollmacht an Kreditinstitute oder -anstalten entrichtet wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Gesamtbetrag der periodischen Zahlungen aus der Summe der MwSt.-Angaben ergibt, die in die Spalte "entrichtete, geschuldete Beträge" des "Teiles Staatsfinanzen" aus den verschiedenen in Anspruch genommenen Zahlungsvordrucken (F24) übertragen wurden, auch wenn diese durch den Ausgleich mit den Guthaben sonstiger Abgaben (auch MwSt.) bzw. Beiträgen, nicht tatsächlich eingezahlt wurden;
- **Zeile VL18**, in dieser Zeile muss der Betrag der Schulden angegeben werden, der bei der periodischen Abrechnung von jeder einzelnen Gesellschaft, welche die Gruppenabrechnung im Sinne des Art.73 vornimmt, übertragen wurden;
- **Zeile VL19**, in dieser Zeile sind einzuschließen:

- der Gesamtbetrag der ergänzenden Steuereinzahlungen *in Bezug auf das Jahr 1999*, welche aufgrund von Niederschriften oder aufgrund anderer Begebenheiten direkt beim Amt (davon ausgeschlossen sind die entrichteten Beträge der Zinsen, Steuerzuschläge, Geldstrafen) in Bezug auf Geschäftsvorfälle vorgenommen wurden, welche bereits in den Geschäftsbüchern registriert wurden. Nicht anzugeben sind die Ergänzungszahlungen bezüglich der Steuer, welche im Laufe des Jahres 1999 getätigt wurden und sich auf andere Jahre beziehen;
- der höhere MwSt.-Absetzbetrag (der eventuell als Restbetrag zusteht) bezüglich der Anschaffungen von abschreibbaren Gütern. In dieser Zeile ist der Gesamtbetrag der zustehenden höheren Steuerabsetzung gemäß Gesetz Nr. 64 vom 1. März 1986 bzw. GD Nr. 318 vom 31. Juli 1987 hinsichtlich der restlichen Leasingraten auf Rechnungen, welche im Laufe des Jahres 1999 für den Ankauf von abschreibbaren Gütern verbucht wurden, anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, daß aufgrund der schon seit einigen Jahren abgelaufenen vorgesehenen Fristen der genannten Gesetze, der höhere Absetzbetrag nur für abschreibbare Güter weiterhin anzuwenden ist, welche mittels Finanzierungsleasingverträgen erworben wurden, vorausgesetzt, daß die diesbezüglichen Verträge, die Aufträge und die Lieferung der Waren noch vor Ablauf der Fristen erfolgt sind.

Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß der steuerpflichtige Gesamtbetrag dieser Anschaffungen in Feld 1 der Zeile VA3 übertragen werden muß.

- **Zeile VL20, Gesamtbetrag des MwSt.-Guthabens**, der angegeben werden muß, wenn die Summe der Beträge aus Spalte 2 (von VL8 bis VL19) höher ist als die Summe der geschuldeten Beträge aus Spalte 1 (von VL8 bis VL13). Der entsprechende Betrag ergibt sich aus der Differenz der erwähnten Beträge;
- **Zeile VL21, Gesamtbetrag der MwSt.-Schuld**, der angegeben werden muß, wenn die Summe der geschuldeten Beträge aus Spalte 1 (von VL8 bis VL13) höher ist als die Summe der Beträge aus der Spalte 2 der Guthaben (von VL8 bis VL19). Der entsprechende Betrag ergibt sich aus der Differenz erwähnter Beträge;
- **Zeile VL22**, Steuerguthaben, das für die Jahreserklärung in Anspruch genommen wurde. In dieser Zeile ist der Gesamtbetrag des außerordentlichen Steuerguthabens anzugeben, welcher bei der Jahreserklärung von besonderen Kategorien von Steuerzahlern für die Abzug der geschuldeten MwSt. (Zeile VL21) verwendet wurde. Ausserdem wird daran erinnert, dass übereinstimmend mit den bereits angeführten Erläuterungen für die genannten ausserordentlichen Steuerguthaben, die in den periodischen Abrechnungen (siehe Abs. 4.2.7) in Anspruch genommen wurden, diese ausserordentlichen Guthaben ausschliesslich für die Zahlung der geschuldeten Steuern beansprucht werden können und folgedessen auch in der Jahreserklärung, niemals in abzugsfähige Steuerüberschüsse umgewandelt werden können (im folgenden Jahr in Abzug zu bringen bzw. die Rückerstattung beantragen);
- **Zeile VL23**, in dieser Zeile ist der Gesamtbetrag der Zinsen anzugeben, die von den dreimonatlichen Steuerzahlern in Bezug auf die MwSt. als Jahresausgleich, geschuldet sind.

4.3

Vordruck VR für den Rückerstattungs- antrag des MwSt.- Guthabens

EINLEITUNG

Dieser Vordruck ist nur von jenen MwSt.-Zahler zu verwenden, welche verpflichtet sind die vereinheitlichte Erklärung einreichen und die Rückerstattung des Guthabens beantragen, das sich bei der Abfassung der Jahreserklärung für das Jahr 1999 ergibt.

Der Vordruck ist **ab 1. Februar 2000** bis zur vorgesehenen Frist für die Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung (31. Mai 2000) bzw. bis zur vorgesehenen Abgabefrist der vereinheitlichten Erklärung (falls diese innerhalb 30. Juni 2000 eingereicht wird), direkt beim gebietsmäßig zuständigen Einhebungskonzessionär einzureichen. Die Laufzeit der Bürgschaften bzw. der Bürgschaftsgarantien ab dem Bezugsdatum der Rückerstattung bis zum 31. Dezember des Verwirklichungsjahres der Ermittlungsmaßnahme des Amtes wirksam ist und um die Anzahl der Tage, gleich der Tage der Verspätung, nach dem fünfzehnten Tag des Antrages der Unterlagen für die Rückerstattung, zu erhöhen sind.

4.3.1. - DATEN DES STEUERZAHLERS UND DES ANMELDERS

Beträge, die in den vorliegenden Vordruck zu übertragen sind können entweder in Tausendern von Lire bzw. bei Ankreuzen des entsprechenden Kästchens, in Euro angeführt werden. Falls die Beträge in Lire angeführt werden, sind sie auf den höheren Tausender aufzurunden, falls die letzten drei Ziffern die fünfhundert Lire übersteigen bzw. im umgekehrten Fall sind sie auf den niedrigeren Tausender abzurunden. Werden sie hingegen in Euro ausgedrückt, sind die Beträge in Euro-Einheiten anzugeben, wobei der überschüssige Betrag aufgerundet wird, falls die Dezimalzahl gleich bzw. höher als 50 Centesimi ist bzw. abgerundet falls der Betrag niedriger als die genannte Grenze ist (siehe im Anhang unter "EURO"). Werden die Beträge in EURO angeführt sind die drei vorgedruckten Endnullen nicht zu berücksichtigen, die ausschliesslich Steuerzahler betreffen, welche die Beträge in Lire anführen.

Zur Erleichterung der Abfassung in Tausendern von Lire, sind in den Teilen, bezüglich der auf- bzw. abgerundeten Beträge, drei Nullen vorgedruckt, welche die letzten drei Ziffern des Betrages darstellen, der in den entsprechenden Kästchen anzugeben ist.

Für die Abfassung der Übersichten des Steuerzahlers und Erklärers, wird auf die Anleitungen im Par. 4.1.1. verwiesen.

Im Feld "TÄTIGKEITSKODE" ist der Code der ausgeübten Tätigkeit des Steuerzahlers anzuführen. Der Code ist der gültigen Tabelle zu entnehmen, die bei den MwSt.-Ämtern bzw. bei den Ämtern der Einnahmen ausgegeben wird und ist ausserdem bei den **Self-service Schaltern** und im **Internet** des Finanzministeriums www.finanze.it zu finden.

Bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten ist der Code jener Tätigkeit anzugeben durch welche das höchste Einkommen im Steuerjahr erzielt wurde.

Im nächsten Feld ist die Einschreibenummer im *Register der Unternehmen*, das von den Handelskammern eingeführt wurde anzugeben, falls diese schon zugeordnet wurde.

4.3.2. - ÜBERSICHT VR - RÜCKERSTATTUNGEN

TEIL 1 - ERMITTLUNG DES BETRAGES DESSEN RÜCKERSTATTUNG BEANTRAGT WURDE

In **Zeile VR1**, ist der Gesamtbetrag der Guthaben anzuführen, der sich aus der Summe der Beträge der Zeile VL8, Spalte 2 und der Zeilen VL14, VL15, VL16, VL17, VL18 und VL19 des Vordruckes der MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 1999 ergibt;

In **Zeile VR2**, ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten anzuführen, der sich aus der Summe der Beträge der Zeile VL8, Spalte 1 und der Zeilen VL9, VL10, VL11, VL12 und VL13 des Vordruckes der MwSt.-Jahreserklärung ergibt;

In **Zeile VR3**, ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Zeilen VR1 und VR2 anzugeben, der immer mit dem Betrag aus Zeile VL20 der MwSt.-Jahreserklärung übereinstimmen muß;

In **Zeile VR4**, ist der Betrag beantragten Rückerstattung anzugeben, der in jedem Fall mit dem Betrag aus Zeile VX19 der MwSt.-Jahreserklärung, übereinstimmen muß;

In **Zeile VR5**, ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen, falls der Steuerzahler die Rückerstattung in EURO wählt.

TEIL 2 - GRUND DER RÜCKERSTATTUNG

Die Rückzahlung kann bei Geschäftsaufgabe (ohne Begrenzung des Betrages) beantragt werden, oder wenn mindestens eine der Gegebenheiten, die vom genannten Art.30, Absatz 3, oder von Art. 34, Absatz 9, vorgesehen sind, zutreffen. In diesen letzten Fällen, falls das abzugsfähige Steuerguthaben aus Zeile VR3 des ersten Teiles der Jahreserklärung die 5 Millionen-Lire Grenze überschreitet, steht die Rückerstattung auch dann zu, wenn diese für einen niedrigeren Betrag beantragt wird.

Außer in den bisher genannte Fällen, die in Teil 2 der Übersicht VR hervorgehoben werden, kann der Steuerzahler in jedem Fall die Rückzahlung beantragen, wenn aus der, den Steuerzeitraum betreffenden Erklärung, ein abziehbares Steuerguthaben hervorgeht, und wenn aus den Erklärungen der 2 unmittelbar vorhergehenden Jahre, abziehbare Steuerguthaben aufscheinen, die im darauffolgenden Jahr abgezogen wurden. In diesem Falle steht die Rückzahlung für den kleineren Betrag der vorher genannten Guthaben zu auch falls dieser niedriger als 5 Millionen Lire ist (siehe Teil 3).

Wenn mehrere Voraussetzungen gegeben sind, welche die Rückzahlungsgesuche legitimieren, kann der Steuerzahler die Angaben bezüglich eines oder mehrerer Fälle anführen.

ZUR BEACHTUNG: Die Konkursverwalter und die amtlichen Liquidatoren können die Rückerstattung des Guthabens von "Teilerklärungen" die im Sinne des Art.74-bis, Absatz 1 eingereicht wurden und Tätigkeiten beinhalten, die vor Beginn des Konkursverfahrens durchgeführt wurden, nicht beantragen (siehe MR Nr.181/E vom 12. 7.1995).

Zur besseren Kenntnisnahme der verschiedenen Rückerstattungshypothesen wird besonders auf die *Rundschreiben der Generaldirektion für Abgaben Nr.2 vom 12. Januar 1990, Nr.13 vom 5. März 1990 und Nr. 5 vom 13. Januar 1991* und, bezüglich des gegenwärtigen Berechnungskriteriums des durchschnittlichen Prozentsatzes auf das *Rundschreiben Nr.81/E vom 14. März 1995*, verwiesen.

Nachfolgend werden die einzelnen Rückvergütungsfälle analysiert, die in **Zeile VR6** vorgesehen sind.

1) Art. 30, Absatz 2 - Beendigung der Tätigkeit (Kästchen 1)

Bei Beendigung einer Tätigkeit muß, falls in der letzten eingereichten Erklärung, welche sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Tätigkeit beendet wurde ein MwSt.Guthaben hervorgeht, der Anmelder das dazu vorgesehene Kästchen 1, ankreuzen.

Art. 30, Absatz 3

2) Kästchen 2 - Mittlerer Steuersatz

Kästchen 2 ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche die Rückerstattung im Sinne des Art.30, Absatz 3, Buchst. a) beantragen.

Die Bestimmung ist für jene Subjekte vorgesehen, die für gewöhnlich Aktivgeschäfte durchführen, die einem niedrigeren Steuersatz unterliegen als die Anschaffungen und Einfuhren.

Der Anspruch auf die Rückerstattung steht zu, falls der im Durchschnitt auf die Anschaffungen und Einfuhren angewandte Steuersatz höher ist als jener, der im Durchschnitt auf die durchgeführten Aktivgeschäfte, erhöht um 10%, angewandt wird.

Bei der Berechnung des mittleren Steuersatzes ist vorgesehen dass:

- auszuschließen sind die Anschaffungen (und/oder Einfuhren und die Veräusserungen von abschreibbaren Gütern;
- unter den Anschaffungen sind auch die allgemeinen Spesen einzuschließen;
- berücksichtigt werden die Beträge bis zur zweiten Dezimalzahl.

3) Kästchen 3 - Nicht steuerpflichtige Umsätze

Das Kästchen 3 muß von jenen Steuerpflichtigen angekreuzt werden, welche die Rückvergütung im Sinne des Art. 30, Absatz 3, Buchstabe b) ansuchen, da sie im Laufe des Jahres nicht steuerpflichtige Umsätze nach den Artikeln 8, 8-bis und 9 des DPR Nr.633 sowie nach Art. 40, Absätze 9, 52 und 58 der GV Nr.331/93 getätigt haben und deren Betrag höher liegt als 25% des Gesamtbetrages aller im Besteuerungszeitraum 1998 getätigten Umsätze.

Es handelt sich im besonderen um nicht steuerpflichtige Umsätze, welche hervorgehen aus:

- Ausfuhren, ähnlichen Umsätzen und internationalen Dienstleistungen, vorgesehen von den Artikeln 8, 8-bis und 9 sowie Umsätze, die von Gesetzes wegen durch die Art.71 (Geschäftstätigkeiten mit dem Vatikan und San Marino) und Art. 72 (Geschäftstätigkeiten mit bestimmten internationalen Organisationen usw.) diesen gleichgestellt sind;
- Abtretungen nach den Artikeln 41, 52 und 58 des GD Nr.331/1993 und Leistungen, die im Art.40, Absätze 4-bis, 5, 6, und 8 des vorerwähnten GD 331/93 vorgesehen sind und an gemeinschaftliche Auftraggeber, die Steuerschuldner sind, erbracht wurden.
- den innergemeinschaftlichen Güterabtretungen, welche einem MwSt.-Depot entnommen wurden und in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Art.50-bis, Absatz 4, Buchst. f) des GD Nr.331/1993), transportiert bzw. verschickt wurden;
- den Güterabtretungen, welche einem MwSt.-Depot entnommen wurden und in ein Gebiet außerhalb der Europäischen Union (Art. 50-bis, Absatz 4, Buchst. g) des GD Nr. 31/1993), transportiert bzw. verschickt wurden;

Es wird hervorgehoben, daß unter die obenerwähnten, nicht steuerpflichtigen Umsätze jene Vorgänge fallen, die außerhalb der Europäischen Union, vonseiten der Reise- und Fremdenverkehrsagenturen durchgeführt worden sind, welche unter die Sonderbesteuerung fallen, die vom Art. 74-ter (siehe *M.R. Nr. VI-13-1110/94 vom 5. November 1994*) vorgesehen ist. Auch Ausfuhren von gebrauchten Gütern und anderen Gütern nach GV 41/1995, sind hier einzuschließen.

Was die Ermittlung des Gesamtbetrages der Aktivumsätze betrifft, welche für das Steuerjahr registriert wurden, kann uneingeschränkt auf die Summe der Zeilen VE28 und VE27 aus der MwSt.-Jahreserklärung hingewiesen werden. Bei Abfassung mehrerer Vordrucke, muß man sich auf die Summe der entsprechenden Zeilen der Vordrucke beziehen.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Prozentsatz auf die höhere Einheit aufgerundet werden muß, und daß die Rückvergütung zusteht, wenn das Verhältnis des Prozentsatzes zwischen dem Betrag der nicht steuerpflichtigen Umsätze und dem Gesamtbetrag der Umsätze, wie sie oben ermittelt wurden, höher als 25% ist.

4) Kästchen 4 - Anschaffungen und Einfuhren von abschreibbaren Gütern und von Gütern und Dienstleistungen für Studien- und Forschungszwecke

Das Kästchen 4 muß von jenen Steuerpflichtigen angekreuzt werden, welche die Rückvergütung im Sinne des Art. 30, Absatz 3, Buchstabe c) ansuchen, und zwar beschränkt auf die Steuer, die sich auf die Anschaffung oder auf die Einfuhr von abschreibbaren Gütern sowie von Gütern und Dienstleistungen für Studien- und Forschungszwecke bezieht.

Bezüglich der entrichteten Steuer auf Anschaffungen und Einfuhren von abschreibbaren Gütern wird darauf hingewiesen, daß die Rückvergütung der absetzbaren Steuer sowohl hinsichtlich der im Jahr 1999 als auch der in den vorausgegangenen Jahren registrierten Anschaffungen zusteht, falls nicht bereits um Rückvergütung ange-sucht wurde, aber in den buchhalterischen Anmerkungen die Steuer ganz oder teilweise in den folgenden Jahren in Abzug gebracht wurde (*siehe Rundschreiben Nr. 13/1990*).

Für Landwirte nach Art. 34 wird klargestellt, daß besagtes Kästchen 4 nur dann anzukreuzen ist, falls sich ein Rest der Steuer für die Anschaffungen von abschreibbaren Investitionsgütern, welche innerhalb 31. Dezember 1993 durchgeführt wurden, ergibt und im Sinne des Art. 6 des GD Nr. 746 vom 24. Dezember 1983 erstattungsfähig ist.

Es wird außerdem klargestellt, daß die Rückerstattung nicht nur für Anschaffungen und Einfuhren abschreibbarer Güter, sondern auch bei Erwerb derselben in Ausführung von Werklieferungs- und Leasingverträgen (*siehe Rundschreiben Nr. 2/1990*) zusteht.

5) Kästchen 5 - Umsätze die der Steuer nicht unterworfen sind (Art. 7)

Das Kästchen 5 ist von Steuerpflichtigen im Sinne des Art. 30, Absatz 3, Buchstabe d), welche die Rückvergütung beantragt haben und im Jahre 1999 vorwiegend Umsätze durchgeführt haben, die aufgrund des Art. 7 nicht der Steuer unterliegen, anzukreuzen.

Es handelt sich hier um Umsätze, die im Sinne des Art. 7 außerhalb des MwSt.-Anwendungsbereiches durchgeführt wurden, da diese Geschäftsvorfälle im Ausland von italienischen Personen, die dort keine feste Geschäftsniederlassung haben, getätigt worden sind.

Um die Vorrangigkeit der Geschäftsvorfälle, im Verhältnis zu den insgesamt durchgeführten Umsätzen feststellen zu können, wird klargestellt, daß es erforderlich ist unter die besagten Geschäftsvorfälle, die gemäß Art. 7 durchgeführt wurden, auch die Ausfuhren und diesen gleichgestellte Umsätze gemäß Art. 8, 8-bis und 9, sowie jene gemäß Art. 40, Absatz 9, Art. 52 und 58 der GD 331/1993, einzuschließen.

Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß der genaue Betrag der Umsätze "außerhalb des Anwendungsbereiches", laut genannten Art. 7, die für die MwSt. nicht einzutragen sind, zum Zeitpunkt ihrer Ausführung unter Anwendung der im Art. 6 vorgesehenen Richtlinien berechnet wird.

6) Kästchen 6 - Von Absatz 2 des Art. 17 vorgesehene Bedingungen

Kästchen 6 ist von nicht ansässigen Unternehmern anzukreuzen welche im Sinne des Art.17, Absatz 2, einen Steuervertreter im Staatsgebiet ernannt haben, der ermächtigt ist die MwSt.-Rückerstattung zu beantragen falls der abzugsfähige Überschuss des Besteuerungszeitraumes (aus Zeile VR3) höher als 5 Millionen Lire ist.

7) Kästchen 7 - Art. 34, Absatz 9 - Ausfuhren und sonstige nicht steuerpflichtige Umsätze

Das Kästchen 7 ist im Falle eines Rückerstattungsantrages von Landwirten anzukreuzen, welche Veräußerungen von landwirtschaftlichen Produkten sowie innergemeinschaftliche Veräußerungen im Sinne des Art. 8, erster Absatz, des Art.38-quater und des Art. 72 durchgeführt haben, die in der Aufstellung A - Teil eins, eingeschlossen sind. Die Rückerstattung steht für den Betrag der (theoretischen) MwSt. in Bezug auf die steuerfreien Tätigkeiten zu, die 1999 oder auch vor diesem Jahr (und zwar in den Jahren 1994-1995-1996-1997-1998) falls in der Vergangenheit keine Rückerstattung beantragt wurde, der Betrag aber in der Jahreserklärung in Absetzung gebracht wurde, oder (in Bezug auf 1998) nicht in der vereinheitlichten Erklärung verrechnet worden ist. Der Betrag, welcher zu erstatten ist, wird in Anwendung der im jeweiligen Zeitabschnitt geltenden Ausgleichsprozentsätze, berechnet (vergl. *MR Nr. 145/E vom 10. Juni 1998*).

Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß die Rückerstattung keiner Begrenzung unterliegt, vorausgesetzt daß der abzugsfähige Überschuß aus Zeile VR3 der Erklärung , höher als 5 Millionen Lire ist.

TEIL 3: RÜCKERSTATTUNG DES NIEDRIGEREN ÜBERSCHUSSES DES DREIJAHRZEITRAUMES - ARTIKEL 30, ABSATZ 4

HINWEIS Es wird darauf hingewiesen - falls der Steuerpflichtige Teil 3 (bezüglich der Rückerstattung des niedrigsten abzugsfähigen Überschusses des Dreijahreszeitraumes) ausfüllt - dieser bei Anschaffungen von abschreibbaren Gütern bzw. von Gütern und Diensten zwecks Studien und Forschungen, eventuell auch Kästchen 4, Teil 2, ausfüllen kann, vorausgesetzt, daß die Steuer bezüglich der erwähnten Anschaffungen nicht bereits im niedrigeren Guthaben, um dessen Rückerstattung im Teil 3 angesucht wurde, inbegriffen ist.

Zur Abfassung des Teiles 3 siehe auch die Hinweise desselben Abschnittes.

Auch außerhalb der oben in 2. Teil behandelten Voraussetzungen steht eine MwSt.-Rückerstattung zu und zwar dann, wenn in den Erklärungen der letzten 3 Jahre (1997-98-99) Guthaben von Steuerüberschüssen aufscheinen. In diesem Fall kann die Rückerstattung auch dann beantragt werden, wenn der Betrag unter 5 Millionen Lire liegt und zwar für den niedrigeren der vorgenannten absetzbaren Überschüsse (natürlich nur für den Teil, für welchen nicht bereits eine Rückerstattung beantragt wurde).

In der Praxis ist der Vergleich zwischen dem MwSt.-Betrag der mit Bezug auf die zwei Vorjahre in Abzug gebracht wurde durchzuführen (entsprechend in die **Zeilen VR7** und **VR8** zu übertragen):

- für das Jahr 1997 ist es jener Betrag, der sich aus dem Unterschied zwischen Zeile VL18 - bzw. der Summe der Zeilen VL18 bei wesentlichen subjektiven Umwandlungen - und den Beträgen, deren Rückerstattung beantragt wurde, ergibt.
- für das Jahr 1998 ist es jener Betrag, der sich aus dem Unterschied zwischen Zeile VL19 - bzw. der Summe der Zeilen VL19 bei wesentlichen subjektiven Umwandlungen - und den Beträgen, deren Rückerstattung beantragt wurde, ergibt (bzw. im Vordr.F24 verrechnet wurden).

HINWEISE FÜR DIE BEHERRSCHENDEN UND BEHERRSCHTEN GESELLSCHAFTEN

Der Vordruck VR ist von Gesellschaften, die an der Gruppenanbrechnung teilnehmen und nicht ausgeglichene Guthabenüberschüsse im Bereich der Gruppe übertragen haben, für welche die beherrschende Gesellschaft die Rückerstattung beantragen möchte, nicht abzufassen. Die Rückerstattung dieser Überschüsse, kann nur von der beherrschenden Gesellschaft (bei der Abfassung der zusammenfassenden MwSt.-Aufstellung 26PR/2000) beantragt werden vorausgesetzt, daß für jede beherrschte Gesellschaft die vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 30 (siehe Rundschreiben Nr.13 vom 05.03.1990) in Bezug auf den abziehbaren Steuerüberschuß (der aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Beträgen der Zeilen VK4 und VK5 jeder einzelnen Erklärung besteht; der konkret beantragte Betrag ist in Zeile VK6 anzugeben), gegeben sind.

Der Vordruck VR hingegen ist abzufassen, falls die Beherrschung im Laufe des Jahres beendet wurde, damit die in Teil 2 geforderten Voraussetzungen für die beantragte Rückerstattung nachgewiesen werden können, die von der erklärenden Gesellschaft für die, nach der Beherrschung durchgeführten Umsätze, autonom beantragt wurde.

Nur in einigen besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Beendigung der Beherrschung im Laufe des Jahres mit einer im selben Besteuerungszeitraum erfolgten Übernahme einer anderen Gesellschaft, die berechtigt ist die Rückerstattung des im Dreijahreszeitraum minderen abzugsfähigen Überschusses zu beantragen, muß Kästchen 3 abfassen.

4.3.3. - UNTERFERTIGUNG DES VORDRUCKES

Hervorzuheben ist, daß der Vordruck für den Rückerstattungsantrag, zur Vermeidung der Nichtigkeit, vom Steuerzahler bzw. vom gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter, unterschrieben werden muß. Für weitere Erläuterungen hinsichtlich der Unterfertigung des Vordruckes, wird auf die Anleitungen im Abschnitt 2.4 des Hauptheftes der MwSt.-Jahreserklärung, verwiesen.

4.4

Beherrschende Gesellschaft - Zusammenfassende Aufstellungen der Gruppe

ZUR BEACHTUNG: *Wie schon vorher (Abschnitt 1.3, 1.4.4 und 3.4) angedeutet, bildet die zusammenfassende MwSt.-Aufstellung 26PR/2000 in diesem Jahr, einen ergänzenden Teil der Jahreserklärung der beherrschenden Gesellschaft. Der MwSt.-Vordruck 26LP/2000 hingegen ist autonom beim zuständigen Einhebungskonzessionär, sei es bei einem Rückerstattungsantrag wie auch bei sonstigen Fällen, einzureichen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die beherrschende Gesellschaft, der oben erwähnten MwSt.-Aufstellung 26LP die Garantieleistungen, die von den einzelnen an der Gruppenabrechnung teilnehmenden Gesellschaften geboten wurden (für die entsprechenden ausgeglichenen Guthaben), die Garantieleistungen für den eventuellen, ausgeglichenen Guthabenüberschuss der Gruppe und die MwSt.-Übersicht 26PR/2000 beilegen muss.*

Es wird daran erinnert, daß die Anleitungen für die Abfassung des Vordruckes 26LP/2000, Aufstellung der periodischen Abrechnungen, in dem die periodischen Abrechnungen der beherrschenden und der beherrschten Gesellschaften, die am Ausgleichsverfahren der MwSt.-Schulden und der MwSt.-Guthaben teilgenommen haben, getrennt ausgegeben werden.

4.4.1 - ZUSAMMENFASSENDE MwSt.-ÜBERSICHT 26PR - ABRECHNUNG DER MwSt. DER GRUPPE

Dieses Jahr sind die Übersichten VS,VT, VV, VVV, VY und VZ - welche die MwSt.-Übersicht 26PR/2000 bilden - Teil der MwSt.-Jahreserklärung und sind den beherrschenden Gesellschaften vorbehalten, welche die Angaben der MwSt.-Gruppenabrechnung (Art.73 des DPR Nr.633/1972 und MD vom 13. Dezember 1979) zusammenfassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kopie der oben genannten Übersicht in jedem Fall, von der beherrschenden Gesellschaft zusammen mit dem MwSt.-Vordruck 26LP/2000 beim gebietsmäßig zustehenden Einhebungskonzessionär (mit oder ohne Rückerstattungsantrag) einzureichen sind, wobei die Garantieleistungen der einzelnen Gesellschaften, in Bezug auf die eigenen, verrechneten Guthabenüberschüsse, wie auch die Garantieleistungen für den verrechneten Guthabenüberschuss der Gruppe, beizulegen sind.

ÜBERSICHT VS - AUFSTELLUNG DER GESELLSCHAFTEN DER GRUPPE

In dieser Übersicht müssen alle Subjekte (die beherrschende Gesellschaft eingeschlossen), die an der MwSt.-Gruppenabrechnung teilnehmen angeführt werden, indem für jede einzelne Gesellschaft anzugeben ist:

- Spalte 1, MwSt.-Nummer;
- Spalte 2, letzter Monat der Beherrschung. Dauert die Beherrschung das ganze Jahr über, gibt die beherrschende Gesellschaft 00, die beherrschte Gesellschaft hingegen 12 an. Bei Beendigung der Beherrschung im Laufe des Jahres ist der letzte Monat anzugeben, in dem die Gesellschaft beherrscht wurde;
- Spalte 3, der Betrag der Rückerstattungsquote, welcher jeder einzelnen Gesellschaft der Gruppe anrechenbar ist;
- Spalte 4, der Grund der Rückerstattung (siehe im Anhang unter "Beherrschende und beherrschte Gesellschaften - Grund der Rückerstattung");
- Spalte 5, der verrechnete Guthabenüberschuss.

Sollten die 50 Zeilen für die Angaben der Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung teilnehmen, nicht ausreichen ist ein weiteres Blatt zu verwenden wobei im Feld Vordr. Nr. eine 2 anzuführen ist, sollten diese noch nicht ausreichen ist ein 3. Blatt zu verwenden usw.

- **Zeile VS51**, Spalte 1 beinhaltet den Gesamtbetrag der beantragten Rückstattung jener Subjekte, die im Besitze der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen sind und die Spalte 2, die gesamte Anzahl dieser Subjekte;
- **Zeile VS52**, in Spalte 1 ist die Anzahl der Subjekte anzugeben, die an der Gruppenabrechnung teilgenommen haben, die beherrschende Gesellschaft eingeschlossen; in Spalte 2 ist die Anzahl der Subjekte anzuführen, welche die MwSt.-Sonderbegünstigungen infolge von aussergewöhnlichen Ereignissen in Anspruch genommen haben (siehe im Anhang unter "Von aussergewöhnlichen Ereignissen betroffene Subjekte");
- **Zeile VS53**, muss die Anzahl der Subjekte angeführt werden, welche Teil der Gruppe sind und welche, da sie das eigene Guthaben bei der Gruppenabrechnung verrechnet haben, zur Abgabe der Garantieleistungen verpflichtet sind.

Falls die Anzahl der Subjekte, die an der Gruppenabrechnung teilnehmen die 50 übersteigt, sind die Zeilen VS51, VS52 und VS53 nur auf dem Vordruck 1 abzufassen.

ÜBERSICHT VT - VERRECHNETER GUTHABENÜBERSCHUSS DER GRUPPE

Hervorzuheben ist, dass in **Zeile VT1** die restlichen Guthabenüberschüsse der Gesellschaften der Gruppe angegeben werden müssen, da sie im Vorjahr (1998) nicht verrechnet worden sind und folgedessen keine Garantie geleistet wurde, sind sie im Jahr 1999 von der beherrschenden Gesellschaft in Abzug gebracht worden und mit den entsprechenden Überschüssen der Verbindlichkeiten anderer Gesellschaften der Gruppe, im Laufe des selben Jahres verrechnet worden. Wie mit *Beschluss des Ministeriums Nr.626305 vom 20. Dezember 1989* mitgeteilt, sind diese Guthabenüberschüsse der Gruppe, aus Gründen der Übersichtlichkeit in der Buchhaltung, mit Vorrang gegenüber den sonstigen von den Gesellschaften im 1999 übertragenen Guthaben als verrechnet, zu betrachten.

Für den Betrag aus Zeile VT1 ist die beherrschende Gesellschaft verpflichtet die von Art. 6 des MD vom 13. Dezember 1979 vorgesehene Garantie zu leisten. Natürlich müssen diese Garantien getrennt von den Garantien geleistet werden, welche die beherrschende Gesellschaft für den eventuell verrechneten Guthabenüberschuss aus **Zeile VK5** der eigenen Erklärung desselben Steuerjahres leisten muss.

ÜBERSICHT VV - PERIODISCHE ABRECHNUNGEN DER GRUPPE

In diese Übersicht sind die Buchhaltungsangaben der periodischen Abrechnungen zu übertragen, die von der Körperschaft bzw. Gesellschaft für die gesamte Gruppe mit Hinsicht auf die periodischen Abrechnungen, die von der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft und von der beherrschten Gesellschaft durchgeführt wurden und in den zusammenfassenden Registern, vorgesehen von Art.4 des MD vom 13. Dezember 1979 vermerkt sind, die von der Dachgesellschaft gehalten werden.

Für die Abfassung der Übersicht VH wird auf den Abschnitt 4.2.7 verwiesen.

ÜBERSICHT VW - ABRECHNUNG DER JAHRESSTEUER DER GRUPPE

Die Übersicht VW besteht aus der Zusammenfassung der Beträge zwecks Abrechnung der jährlichen Verbindlichkeiten bzw. des Steuerguthabens der Gruppe.

TEIL 1 - Berechnung der geschuldeten MwSt. bzw. des Steuerguthabens für den Besteuerungszeitraum

In die Zeilen von **VW1** bis **VW3** ist die Summe der Beträge einzutragen, die den entsprechenden Zeilen (von VL1 bis VL3) der Erklärung der beherrschenden und beherrschten Gesellschaften, begrenzt auf den Zeitraum der Beherrschung, zu entnehmen ist;

- in **Zeile VW4**, ist der Gesamtbetrag der geschuldeten MwSt. anzugeben, der durch die Summe der Beträge aus den Zeilen VW1, VW2 und VW3 zu ermitteln ist;
- in den **Zeilen VW5** und **VW6** ist die Summe der Beträge aus den entsprechenden Zeilen (VL5 und VL6) aus den Erklärungen aller Subjekte der Gruppe anzugeben;
- in **Zeile VW7** ist die abzugsfähige MwSt anzugeben, die sich aus der Summe der Beträge in den Zeilen VW5 und VW6 ergibt;

- in **Zeile VW8**, Spalte 1, ist die geschuldete Steuer bzw. in Spalte 2 das Steuerguthaben einzutragen. In der Zeile wird sich für den Besteuerungszeitraum eine geschuldete MwSt. ergeben, die durch den Unterschied zwischen Zeile VW4 und VW7 ermittelt wird, falls der Betrag in Zeile VW4 höher ist als jener in Zeile VW7 oder ein MwSt.-Guthaben aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Zeile VW7 und Zeile VW4.

TEIL 2 - Berechnung der geschuldeten MwSt. bzw. des Guthabens

In **Zeile VW9**, ist der Betrag der während des Jahres von der beherrschenden Gesellschaft für die ganze Gruppe beantragten Rückerstattung anzuführen. Dieser Betrag ist um den eventuellen Betrag der Rückerstattungen während des Jahres aus Zeile VW9 der Vordrucke der Gesellschaften zu erhöhen, die im Laufe des Jahres 1999 seitens einer Gesellschaft, die an Abrechnung der Gruppe teilnimmt, aufgenommen wurde.

Mit Hinsicht auf die nötigen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Rückerstattungen während des Jahres wird darauf hingewiesen, dass diese, gemäss dem genannten *Ministerialbeschluss Nr.626305 vom 20. Dezember 1989*, mit Hinsicht auf die Gesellschaften welche das Guthaben übertragen haben, welches Gegenstand des Rückerstattungsantrages ist, gegeben sein müssen.

Hervorgehoben wird, dass der Betrag der Rückerstattungen während des Jahres immer anzugeben ist auch, falls diese ordnungsgemäss von der beherrschenden Gesellschaft beantragt, aber noch nicht durchgeführt worden sind.

Ausserdem ist in derselben Zeile VW9 auch der Teil des Betrages der eventuell entrichteten Akontozahlung anzugeben, der von der beherrschenden Gesellschaft für die beherrschten Gesellschaften entrichtet wurde, die nach dem 27. Dezember (letzte Frist der Akontozahlung) von der Gruppe ausgeschieden sind. Für weitere Informationen siehe im Anhang unter Akontozahlung - und Abschnitt 3.4.1;

- in **Zeile VW11**, ist das Steuerguthaben aus der Erklärung für das Jahr 1998 anzugeben, das im Vordr. F24 mit sonstigen Abgaben verrechnet wurde;
- in **Zeile VW12**, ist der Betrag der geschuldeten Zinsen anzugeben, die von den beherrschten Gesellschaften für die periodischen, dreimonatlichen Abrechnungen übertragen wurden (*siehe Rundschreiben des Ministeriums Nr.37 vom 30. April 1993*);
- in **Zeile VW13**, sind die Zinsen anzugeben, die für den Rücktritt im Sinne des Art.13 des gesetzvertretenden Dekretes Nr.472 von 1997, geschuldet sind;
- in **Zeile VW14**, ist der Betrag des Guthabens des Vorjahres aus Zeile VX18 des zusammenfassenden Vordruckes 26PR für das Jahr 1998 anzugeben, dessen Rückerstattung nicht beantragt wurde und von der beherrschenden Gesellschaft für die gesamte Gruppe eingereicht wurde, erhöht um die eventuellen Beträge aus Zeile VX18 der einzelnen Erklärungen der Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung des Jahres 1998 teilnahmen;
- in **Zeile VW15**, ist das eventuelle Guthaben der Gruppe anzugeben, dessen Rückerstattung in den Vorjahren beantragt wurde, in der Annahme dass das MwSt.-Amt bzw. das Amt der Einnahmen formell den Anspruch auf die Rückerstattung verweigert und den Steuerzahler ermächtigt hat das Guthaben selbst, für das Jahr 1998 bei der periodischen Abrechnung bzw. in der Jahreserklärung in Anspruch zu nehmen. In derselben Zeile sind auch die Guthaben jener Gesellschaften der Gruppe einzuschliessen, welche in den eigenen Jahreserklärungen die Zeile VW15 abgefasst haben;
- in **Zeile VW16**, ist jenes Steuerguthaben anzuführen, das von den einzelnen Gesellschaften für die periodischen Abrechnungen und für die Akontozahlungen in Anspruch genommen wurde;
- in **Zeile VW17**, ist der Gesamtbetrag der periodischen Zahlungen und Akontozahlungen für das Jahr 1999 anzuführen, die für die Gruppe an den Einhebungskonzessionär oder mittels Auftrag an die Bank- bzw. Kreditinstitute oder Postämter durchgeführt worden sind;
- in **Zeile VW19**, ist der Gesamtbetrag der entrichteten Zahlungen in Bezug auf die Steuerperiode 1999 anzugeben, die von den Gesellschaften der Gruppe (mit Ausnahme der Strafgeder) mit Hinsicht auf die Umsätze, die schon in der zusammenfassenden Aufstellung eingetragen wurden. Es wird daran erinnert, dass in dieser Zeile zusätzliche Steuereinzahlungen des Jahres 1999, welche sich auf vorhergehende Jahre beziehen, nicht einzuschliessen sind. Einzuschliessen hingegen ist auch die Summe der Beträge aus Zeile VW19 der Erklärungen aller Gesellschaften, die an der Gruppenabrechnung teilnehmen;
- in **Zeile VW20**, ist der Gesamtbetrag des MwSt.-Guthabens anzuführen, falls die Summe der Beträge aus Spalte 2 der Guthaben (VW8 Spalte 2 und von VW14 bis VW19) höher ist als die Summe der Beträge aus Spalte 1 der Schulden (VW8 Spalte 1 und von VW9 bis VW13). Der Betrag wird aus dem Unterschied zwischen den besagten Beträgen berechnet;
- in **Zeile VW21**, ist der Betrag folgender Berechnung anzuführen:

$$[(VW8 \text{ Spalte } 1 + VW9 + VW11 + VW12 + VW13) - (VW9 \text{ Spalte } 2 + VW14 + VW15 + VW16 + VW17 + VW18)]$$

falls das Ergebnis dieser Berechnung positiv ist.

- in **Zeile VW22**, ist der Gesamtbetrag der Steuerguthaben anzugeben, die von den Gesellschaften der Gruppe bei der Jahreserklärung verwendet wurden (*siehe dazu den Anfang dieser Anleitungen für die Übersicht VW und den Abschnitt 4.2.8 des Hauptheftes der Anleitungen*);
- in **Zeile VW23**, ist der Gesamtbetrag der Zinsen anzuführen, die von den Gesellschaften der Gruppe mit dreimonatlichen Abrechnungen, bei der Jahreserklärung übertragenen wurden.

ÜBERSICHT VY - ERMITTLUNG DER GESCHULDETEN MwSt. BZW. DES STEURGUTHABENS DER GRUPPE

In diese Übersicht ist die geschuldete MwSt. bzw. das Steuerguthaben der Gruppe zu übertragen.

- **Zeile VY1**, beinhaltet:
 - Spalte 1, den Gesamtbetrag der **geschuldeten Steuer** aus der algebraischen Summe von (VW21 + VW23 - VW22 - VW20), falls die Summe von VW21 und VW23 höher ist als die Summe von VW20 und VW22;
 - Spalte 2, die Anzahl der Raten in welche der geschuldete Betrag aufzuteilen ist, Spalte 3, der entrichtete Betrag, Spalte 4 das Kästchen Euro ankreuzen, falls die Zahlung in Euro erfolgt ist, Spalten 5, 6 und 7, das Einzahlungsdatum, den Kode des Betriebes und die PLZ.

- **Zeile VY2, MwSt.-Guthaben**, ist in den folgenden Zeilen VY3 und VY4 aufzuteilen und wird aus der algebraischen Summe (VW20 + VW22 - VW21 - VW23) berechnet, falls die Summe von VW20 und VW21 höher ist als die Summe von VW21 und VW23.

Möchte die beherrschende Gesellschaft, für die Gruppe m folgenden Jahr den vollen Betrag des Steuerguthabens in Abzug bringen, so ist in **Zeile VY4** derselbe Betrag wie in Zeile VY2 anzugeben. Möchte sie jedoch für den vollen Unterschiedsbetrag des Guthabens die Rückerstattung beantragen und sind die Voraussetzungen gegeben, so ist in **Zeile VY3** derselbe Betrag wie in Zeile VY2 anzugeben.

Sollte sie jedoch nur für einen Teil Betrages die Rückerstattung beantragen, muss sie beide Zeilen VY3 und VY4 abfassen wobei darauf hingewiesen wird, dass die Summe der Beträge, die in diesen Zeilen angeführt sind, mit dem Betrag aus Zeile VY2 übereinstimmen muss.

ÜBERSICHT VZ - ABZUGSFÄHIGE ÜBERSCHÜSSE DER GRUPPE AUS DEN VORJAHREN

Diese Übersicht ist nur im Falle eines Rückerstattungsantrages für den niedrigsten im Dreijahreszeitraum abzugsfähigen Überschuss abzufassen, wie von Art.30, Absatz 4 vorgesehen und kann nur von der beherrschenden Gesellschaft abgefasst werden, falls sie in den zwei vorhergehenden Jahren (1997 und 1998) einen Guthabenüberschuss der Gruppe übertragen hat, diesen im folgenden Jahr in Abzug gebracht hat und auch für das Jahr 1999 einen Guthabenüberschuss der Gruppe ermittelt hat (Zeile VY2 der vorliegenden zusammenfassenden Aufstellung). Sind diese Bedingungen gegeben, kann die Rückerstattung von der beherrschenden Gesellschaft für den niedrigsten der Beträge mit Hinsicht auf die genannten abzugsfähigen Überschüsse, beantragt werden, die in den **Zeilen VZ1** und **VZ2** anzuführen sind (siehe dazu die Anleitungen zu Vordruck VR-Rückerstattungen, Abschnitt 4.3).

UNTERFERTIGUNG DER AUFSTELLUNG

Die Unterschrift der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft ist im dazu vorgesehenen Raum in lesbaren Form anzubringen.

5. STRAFEN

Die Steuerpflichtigen werden nachstehend auf die bedeutendsten Strafen aufmerksam gemacht, die das Gesetz bei Nichterfüllung der Vorschriften in Bezug auf die Jahreserklärung vorsieht,

Falls die Erklärung auf einem Vordruck abgefasst wird der nicht mit jenem übereinstimmt, der mit Dekret genehmigt worden ist, wird eine Geldstrafe von Lire 500.000 bis Lire 4.000.000 auferlegt (Artikel 8, Absatz 1 des GvD Nr. 471 von 1997).

Bei unterlassener Einreichung der MwSt.-Erklärung wird eine Verwaltungsstrafe von 120 bis 240 Prozent der geschuldeten Steuer auferlegt, mit einem Mindestbetrag von Lire 500.000. Falls keine Steuer geschuldet ist, wird eine Strafe von Lire 500.000 bis Lire 4.000.000 verhängt (Art. 5, Absätze 1 und 3 des GvD 471/97).

Die **Erklärung** wird als **unterlassen** betrachtet, falls sie nach über 90 Tagen eingereicht wird.

Wird die Erklärung mit einer Verspätung von nicht mehr als 90 Tage eingereicht, kann der Steuerpflichtige gleichzeitig eine herabgesetzte Strafe von L.62.000 einzahlen; dies im Falle einer Erklärung ohne Steuerschuld. Falls in der Erklärung **eine geringere Steuer angeführt ist, als die tatsächlich geschuldete**, bzw. falls der Wert des angegebenen absetzbaren oder überschüssigen Betrages, der zur Rückerstattung beantragt wird, höher als der wirklich zustehende Betrag ist, wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 100 bis 200 Prozent der Mehrsteuer oder der Differenz des Guthabens auferlegt (Art. 5, Absatz 4 des GvD 471/97).

Falls im Antrag auf Rückerstattung des Guthabens ein höherer Betrag angegeben ist als jener, der sich aus der Erklärung ergibt, wird die oben genannte Strafe auf den nicht zustehenden Betrag berechnet (Art. 5, Absatz 5, GvD 471/97).

Die unterlassene, falsche oder unzureichende Angabe der erforderlichen Daten für die Identifizierung des Steuerpflichtigen (MwSt.-Nummer usw.) und dessen Vertreters, sowie der Art der Steuer, bzw. auch die falsche oder unzureichende Angabe jeglicher anderer wichtiger Angaben für die Steuerkontrolle, wird mit einer Strafe von Lire 500.000 bis zu Lire 4.000.000 geahndet (Art. 8, Absatz 1, GvD 471/97).

Im Falle von fehlenden oder nicht ausreichenden Akten oder Unterlagen, für welche die Aufbewahrungsvorlage- oder Einreichspflicht beim zuständigen Finanzamt, das die Unterlagen ausdrücklich verlangen kann vorgesehen ist, bzw. auch bei Fehlen der Unterlagen, welche gemäß Genehmigungsdekret des Erklärungsvordruckes der Erklärung beigelegt werden müssen, wird eine Strafe von Lire 500.000 bis zu Lire 4.000.000 auferlegt (Art. 8, Absatz 2,1 des GvD 471/97).

Bei **unterlassener oder nicht ausreichender Einzahlung der MwSt.**, die sich aus den periodischen Akonto- oder Saldo-Verrechnungen ergibt, kann eine Verwaltungsstrafe über 30% der nicht eingezahlten Beträge angewandt werden (Art. 13, Abs. 1, GvD 471/97).

Die Strafe von 30% wird auf ein Achtel bzw. auf ein Sechstel herabgesetzt, wenn die Einzahlung innerhalb von 30 Tagen nach der vorgesehenen Fälligkeit bzw. innerhalb der Fälligkeit, die für die Einreichung der Erklärung hinsichtlich desselben Jahres, in welchem die Übertretung begangen wurde, durchgeführt wird. Innerhalb derselben Fälligkeit muß auch die Einzahlung der herabgesetzten Strafe vorgenommen werden, welche jeweils 3,75 Prozent bzw. 5% der verspätet eingezahlten Beträge und der Tag für Tag angereiften Verzugszinsen beträgt, welche zum gesetzlichen Zinsfuß berechnet wurden (Art. 13 des GvD 472/97). Vorbehaltlich der obengenannten Strafen wird auf die von den Artikeln 1 und 4 des GD Nr. 429 vom 10. Juli 1982, umgewandelt in Gesetz Nr. 516 vom 7. August 1982 und darauffolgende Abänderungen vorgesehenen **strafrechtlich** verfolgbaren Sanktionen verwiesen. (zur Zeit in neuer Ausarbeitung).

MWST.-ERKLÄRUNG FÜR DAS JAHR 1999 - VERWALTUNGSSTRAFEN -	
Erklärung, die nicht nach Maßgabe des vom Finanzministerium genehmigten Vordruckes, abgefaßt wurde. Unterlassen von Angaben und unvollständige Angaben in Bezug auf Daten, die für die Ermittlung des Steuerzahlers oder seines Vertreters wesentlich sind, um das Steueraufkommen und alle notwendigen Angaben aufgrund der vorgesehenen Kontrollen, festlegen zu können.	Verwaltungsstrafe von L. 500.000 bis L. 4.000.000.-
Nicht Einreichung der Jahreserklärung in dem Fall, daß eine Steuerschuld vorliegt oder falls die Erklärung nach 90 Tagen ab Verfallsfrist erfolgt.	Verwaltungsstrafe von 120% bis 240% der gesamten Steuerschuld, Mindestbetrag L. 500.000.-
Nicht Einreichung der Jahreserklärung in dem Fall, daß keine Steuerschuld vorliegt oder falls die Erklärung nach 90 Tagen ab Verfallsfrist erfolgt.	Verwaltungsstrafe von L. 500.000 bis L. 4.000.000.-
Einreichung der Erklärung innerhalb von 90 Tagen ab Verfallsfrist.	Verwaltungsstrafe von L. 500.000 bis L. 4.000.000.-
Einreichung der Erklärung innerhalb von 90 Tagen ab Verfallsfrist und Einzahlung der herabgesetzten Strafe bei Abgabe der Erklärung.	Verwaltungsstrafe von einem Betrag von L. 62.000.-, der 1/8 der vorgesehenen Mindeststrafe für die Nichteinreichung der Steuererklärung, entspricht.
Nicht getreue Erklärung: Erklärung in der eine niedrigere Steuer als die geschuldete, angeführt wurde. Erklärung, in welcher der Betrag des absetzbaren Überschusses, der rückerstattet werden kann, höher ist als der Betrag, der dem Steuerzahler zusteht (z.B. fälschlicherweise abgesetzte Steuer in Bezug auf bestimmte besteuerebare Vorfälle, die nicht erklärt worden sind und die vorher weder angegeben und/oder verbucht usw., worden sind).	Verwaltungsstrafe von 100% bis 200% der Mehrsteuer bzw. des Guthabenunterschiedes.
Nichteinhaltung der Einzahlungspflicht. Unterlassene oder nicht ausreichende MwSt.-Akontozahlungen, unterlassene oder nicht ausreichende periodische Einzahlungen bzw. Ausgleichs- bzw. Saldozahlung der Steuer, die aus der Erklärung hervorgeht.	Verwaltungsstrafe von 30% der nicht eingezahlten Steuer. Die Strafe von 30% ist um 1/8 bzw. um 3,75% herabgesetzt, falls die Einzahlung innerhalb von 30 Tagen ab der vorgesehenen Verfallsfrist, erfolgt: falls die Einzahlung innerhalb der Frist für die Einreichung der Erklärung erfolgt und sich auf das Jahr bezieht, indem die Übertretung begangen wurde, ist die Strafe um 1/6 bzw. 5% herabgesetzt. Die Herabsetzungen der Einzahlungen sind unter der Bedingung anwendbar, daß die Einzahlung der herabgesetzten Strafe, der Steuer und der angereiften gesetzlich vorgesehenen Zinsen, innerhalb der obengenannten Fristen, durchgeführt wird.
Rückerstattungsantrag, der Angaben enthält, die nicht mit jenen der Erklärung übereinstimmen und mit welchem die Rückerstattung eines zu hohen Betrages angefordert wird, der mit jenem aus der Erklärung nicht übereinstimmt.	Verwaltungsstrafe von 100% bis 200% des geschuldeten Gesamtbetrages.

ANHANG

■ 1. MwSt.-AKONTOZAHLUNGEN (Zeile VL17)

In Bezug auf die MwSt.-Akontozahlungen, die in **Zeile VL17** anzugeben sind, wird darauf hingewiesen, daß die MwSt.-Akontozahlung jährlich innerhalb 27. Dezember durchzuführen ist. Die Pflicht der MwSt.-Akontozahlung wurde mit dem Artikel 6, Absätze von 2 bis 5 quater, des Gesetzes Nr. 405 vom 29. Dezember 1990, nachträglich abgeändert von Art. 3 des GD Nr. 477 vom 26. November 1993, umgewandelt in das Gesetz Nr. 55 vom 26. Jänner 1994 und von Art. 3 des GD Nr. 250 vom 28. Juni 1995, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz Nr. 349 vom 8. August 1995 und nachher weiterhin abgeändert mit GD Nr. 526 vom 13. Dezember 1995, umgewandelt vom Gesetz Nr. 53 vom 10. Februar 1996, eingeführt (vergl. diesbezüglich die *Rundschreiben Nr. 52 vom 3. Dezember 1991, Nr. 73 vom 10. Dezember 1992 und Nr. 40 vom 11. Dezember 1993*).

■ 2. REISEAGENTUREN (Übersicht VG - Teil 1)

TEIL 1 - Reiseagenturen und Fremdenverkehrsbüros (Art. 74-ter)

Artikel 74-ter beinhaltet die Steuerregelung zur Tätigkeit, die von den **Reiseagenturen und den Fremdenverkehrsbüros** ausgeübt wird. Diese Büros organisieren und verkaufen in eigener Rechnung bzw. durch Beauftragung Reisepakete, die aus Reisen, Ferientaufenthalten, Rundreisen "alles inbegriffen" und gleichgestellten Dienstleistungen, aus Veranstaltungen, Kongressen und ähnlichem bestehen und welche mehrere Dienstleistungen mit sich bringen, die in einem Einheitspreis, bestehend aus einer einzigen Zahlung, berechnet werden. In objektiver Hinsicht wird klargestellt, daß die Reisepakete jene im Sinne des Art. 2 des GVD Nr. 111 vom 17. März 1995 sind.

Gleichfalls sind die einzelnen Dienstleistungen im Fremdenverkehr, gemäß Absatz 5-bis des Art. 74-ter der Sonderbesteuerung, der Anwendung der **absetzbaren Methode von Grundlage zu Grundlage**, unterworfen, im Falle daß letztere im Reisebüro angeboten und im Vorhinein gekauft wurden. Unter einzelne Dienstleistungen versteht man den "geschlossenen Ankauf" von Reisedienstleistungen (wie zum Beispiel Hotelzimmer und Ticketflüge) unabhängig von den spezifischen Ansprüchen des Reisenden.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für **Veranstalter von Rundreisen**, dabei sind alle Subjekte, unabhängig von der Einrichtung welcher sie angehören (Vereinigungen, öffentliche oder private Körperschaften usw.) zu verstehen, welche Reisepakete gemäß Absatz eins des besagten Art. 74-ter veranstalten und zur Verfügung der Reisenden stellen.

Die besondere Besteuerung wird hingegen nicht auf die Reise- und Fremdenverkehrsbüros angewandt, welche **eine Vermittlungstätigkeit** zugunsten der Kunden ausüben, das heißt, welche im Namen und für Rechnung der Reisenden handeln; in diesem Fall ist das ordentliche Kriterium für die Berechnung der MwSt., die sich auf die absetzbare Methode "Steuer auf die Steuer" stützt, anzuwenden.

Unter diese Geschäftsvorfälle fallen zum Beispiel die Hotelvorbestellungen, die Buchungen von Reisen, der Verkauf von Fahrkarten, die Dienstleistungen bezüglich Vidimation von Reisepässen und dergleichen, welche auf Ansuchen des Reisenden durchgeführt werden.

Für weitere Erläuterungen hinsichtlich der Sonderbesteuerung, welche auf den besagten Bereich angewandt werden kann, wird auf das *Ministerialrundschreiben Nr. 328/E vom 24. Dezember 1997* verwiesen und auf die Durchführungsbestimmung, die mit *MD Nr. 340 vom 30. Juli 99* (veröffentlicht im GA Nr. 231 vom 1.10.1999), genehmigt wurde.

Für die Ermittlung der Angaben, die in der **Übersicht VG - Teil 1** - anzuführen sind wurde die nachfolgende **Aufstellung A** ausgearbeitet, die als erstes abzufassen ist

ABFASSUNGSMODALITÄTEN DER AUFSTELLUNG A:

AUFSTELLUNG A

FÜR DIE ABFASSUNG DES 1. TEILS DER ÜBERSICHT VG (REISEAGENTUREN) ZU VERWENDEN

ZEILE	REISEN	ENTGELTE	KOSTEN
1	gänzlich innerhalb der EG	.000	.000
2	gänzlich ausserhalb der EG	.000	.000
3	gemischte	.000	.000
4	GESAMTBETRAG (Summe der Zeilen 1, 2 und 3)	.000	.000
5	Die gemischten Auslagen unterteilen im Teil innerhalb der EG		.000
6	und dem Teil ausserhalb der EG		.000
Ermittlung der Entgelte für die Teile innerhalb der EG und außerhalb der EG			
7	Aus den gemischten Kosten abgeleiteter Prozentsatz (Zeile 5 : Zeile 3) x 100	<input type="text"/> %	
8	Gemischte Entgelte innerhalb der EG (Zeile 3 x Zeile 7) : 100		.000
9	Betrag der EG-Entgelte (Zeile 1 + Zeile 8)		.000
10	Betrag der Entgelte ausserhalb der EG (Zeile 2 + Zeile 3 - Zeile 8)		.000
11	Betrag der abzugsfähigen Kosten (Zeile 1 + Zeile 5)		.000
12	Kostenguthaben des Vorjahres (aus Zeile VG3 der Erklärung 1997) in Zeile VG1 zu übertragen		.000
13	Bruttomessungsgrundlage [Zeile 9 + (Zeile 11 + Zeile 12)] in Zeile VG2 zu übertragen		.000
14	Kostenguthaben [Zeile 11 + Zeile 12 - Zeile 9] in Zeile VG3 zu übertragen		.000
15	Nettomessungsgrundlage		.000

- in **Zeile 1**, ist der Gesamtbetrag der Entgelte und der Kosten bezüglich der zur Gänze innerhalb der Europäischen Union (EU) durchgeführten Reisen anzugeben;
- in **Zeile 2**, ist der Gesamtbetrag der Entgelte und der Kosten bezüglich der zur Gänze außerhalb der EU durchgeführten Reisen anzugeben;
- in **Zeile 3**, ist der Gesamtbetrag der Entgelte und der Kosten bezüglich der gemischten Reisen anzuführen, also jener Reisen, welche teils innerhalb der EU und teils außerhalb der EU durchgeführt wurden.
- in **Zeile 4**, ist der Gesamtbetrag der Entgelte und der Kosten aus den vorhergehenden Zeilen anzuführen;
- in den **Zeilen 5 und 6**, sind die Kosten bezüglich der gemischten Reisen (aus Zeile 3) getrennt für den Teil innerhalb der EU und den Teil außerhalb der EU, anzuführen;
- in **Zeile 7**, ist der Prozentsatz der gemischten Kosten anzugeben [(Zeile 5 : Zeile 3) x 100];
- in **Zeile 8**, ist der Gesamtbetrag der Entgelte der gemischten Reisen bezüglich des Teiles innerhalb der EU anzugeben, der durch die Multiplikation des Betrages der Entgelte (Zeile 3) mit dem Prozentsatz aus Zeile 7, zu berechnen ist;
- in **Zeile 9**, ist der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte anzugeben, der sich aus der Summe der Entgelte für Reisen innerhalb der EU (Zeile 1) und der Entgelte bezüglich der gemischten Reisen in der EU (Zeile 8), ergibt.
- in **Zeile 10**, ist der Gesamtbetrag der Entgelte für Reisen außerhalb der EU anzugeben, der sich durch summieren der Beträge aus den Zeilen 2 und 3 sowie durch Abzug des Betrages aus Zeile 8, ergibt. Es wird darauf hingewiesen, daß der entsprechende Gesamtbetrag mit den anderen nicht steuerbaren Geschäftsvorfällen eventuell zum Rückerstattungsantrag (in der Übersicht VR - Teil 2 - Kästchen 3) beiträgt;
- in **Zeile 11**, ist der Gesamtbetrag der abzugsfähigen Kosten anzugeben, der sich aus der Summe der Kosten für gänzlich innerhalb der EU durchgeführte Reisen (Zeile 1) und der Kosten für die gemischten Reisen für den Teil der EU (Zeile 5), ergibt.
- in **Zeile 12**, ist das Guthaben des Kosten des Vorjahres anzugeben, der aus **Zeile VG 3** der MwSt.-Erklärung 99 für das 1998 entnehmbar ist;
- in den **Zeilen 13 und 14**, welche unter sich wechselseitig sind, ist entsprechend, die Bruttobemessungsgrundlage oder das Kostenguthaben anzugeben die den Umsätzen entsprechen, welche dem Steuersatz von 20% unterliegen und durch Anwendung folgender Formel berechnet werden:

$$[\text{Zeile 9} - (\text{Zeile 11} + \text{Zeile 12})]$$

Falls das Ergebnis positiv ist, ist der entsprechende Betrag in Zeile 13 zu übertragen ist es negativ, muß der entsprechende Betrag in Zeile 14 übertragen werden, wobei das Vorzeichen - anzuführen ist.

- in **Zeile 15**, ist die Nettobemessungsgrundlage der Umsätze mit einem Steuersatz von 20% anzugeben, welche durch Herabsetzung der Bruttobemessungsgrundlage von 20% der auferlegten Steuer berechnet wird, und sich abwechselnd aus der Anwendung nachstehend angeführter Formel ergibt:

$$\frac{(\text{Zeile 13} \times 100)}{120}$$

bzw. der "Ausgliederungsformel" :

$$\frac{\text{Zeile 13} - (16,65 \times \text{Zeile 13})}{100}$$

Übertragung der Angaben der Aufstellung in die Übersicht VG.

Die in Zeile **12** der Aufstellung A angeführte Angabe muß in die Übersicht VG der Erklärung in **Zeile VG1** übertragen werden. Der Betrag, der aus Zeile **13** hervorgeht, ist in Zeile **VG2** einzutragen, ansonsten ist der Betrag aus Zeile **14** in Zeile **VG3** zu übertragen.

Übertragung der Angaben der Aufstellung in die anderen Übersichten der Erklärung

Zur Ermittlung des Geschäftsumfanges und des Gesamtbetrages der Anschaffungen, müssen einige Angaben der Aufstellung A in die Übersichten VE und VF gemäß nachstehenden Richtlinien übertragen werden.

- a) falls eine **Bruttobemessungsgrundlage** aufscheint (oder die Zeile 13 abgefaßt worden ist);
 - der Betrag aus Zeile **15** (Nettobemessungsgrundlage von 20%) ist in Zeile **VE13** zusätzlich zu den Beträgen der anderen steuerbaren Geschäftsvorgänge, welche eventuell getätigt wurden, zu übertragen.
- Der restliche Teil der Entgelte, der sich aus dem Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag aus Zeile 4 und dem Betrag aus Zeile 13 ergibt, muß in Zeile **VE21** zusätzlich zu den anderen nicht steuerbaren Geschäftsvorgängen, welche eventuell getätigt wurden, übertragen werden.

Der Gesamtbetrag der Kosten aus Zeile **4** ist in Zeile **VF12** zu übertragen.

- b) falls ein **Kostenguthaben** aufscheint (bzw. falls die Zeile 14 abgefaßt wurde), muß der Gesamtbetrag der Entgelte aus Zeile **4** in Zeile **VE21** übertragen werden, während der Gesamtbetrag der Kosten aus derselben Zeile 4 in Zeile **VF12**, zusätzlich zu den Beträgen der anderen Anschaffungen (nicht steuerbar), welche eventuell getätigt wurden, zu übertragen ist.

■ 3. LANDWIRTSCHAFT (Übersichten VE und VO)

1. Begriff des Landwirtes

Unter dem Begriff Landwirt fallen jene Personen, die in Art. 34, zweiter Absatz, angeführt sind:

- a) Subjekte, die jene Tätigkeiten ausüben, die im Art. 2135 des ZGB angeführt sind und jene welche die Fischereitätigkeit in Süßgewässern ausüben bzw. Fischerei betreiben, Pilze, Austern, sonstige Muscheln und Schalentiere, sowie Frösche züchten.

b) die dafür einschreitenden landwirtschaftlichen Einrichtungen oder andere Subjekte, welche in Rechnung dieser Einrichtungen einschreiten, welche in Anwendung der EU-Regelungen Veräußerungen von Erzeugnissen vornehmen. Diese Regelungen beziehen sich auf die innergemeinschaftliche Marktverteilung dieser Erzeugnisse;

c) die Genossenschaften, die Konsortien, die Vereinigungen und ihre Gemeinschaften, die aufgrund der geltenden Bestimmungen in Kraft sind und Veräußerungen von Erzeugnissen an die Gesellschaften, an die Mitglieder oder an die Beteiligten, vornehmen. Es handelt sich dabei um Grunderzeugnisse oder um Erzeugnisse, die nicht bearbeitet oder verändert worden sind, Körperschaften, die auch Veräußerungen von manipulierten oder veränderten Produkten vornehmen, u.z. in Rechnung der Hersteller für welche die Bestimmungen dieses Artikels in Frage kommen; **(zu diesem Zweck müssen die Gesellschafter, die Mitglieder oder die einbringenden Teilhaber innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres bzw. innerhalb von dreißig Tagen ab Tätigkeitsbeginn, bei den vorgenannten Subjekten eine eigene Erklärung einreichen, mit welcher bescheinigt wird, daß sie die nötigen Erfordernisse haben um unter die Sonderbesteuerung zu fallen).**

2. MwSt.-Sonderbesteuerung für Landwirte

Die Landwirte, welche landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereiprodukte veräußern, die im ersten Teil der Tabelle A) angegeben sind (diese Tabelle ist dem DPR Nr. 633 von 1972 beigeschlossen), müssen den von Art. 19 vorgesehenen pauschalen Absetzbetrag auf den steuerbaren Gesamtbetrag des Geschäftsumsatzes durch die Anwendung der Ausgleichsprozentsätze berechnen, wie dieser für jede Art von Produkten mit Dekret des Finanzministers im Einverständnis mit dem Minister für die Landwirtschaftspolitik vorgesehen ist. Die Steuer wird durch die Anwendung der Prozentsätze eines jeden Produktes berechnet, außer es werden die Ausgleichsprozentsätze der Erzeugnisse angewandt, die von den Personen, die der Sonderbesteuerung, gemäß Absatz 2, Buchst. c) des Art. 34 unterliegen, geliefert werden. Dasselbe gilt für Veräußerungen, die von Personen in Anwendung des Absatzes 6, erster und zweiter Satz desselben Artikels 34, durchgeführt werden.

3. Steuerbefreite Landwirte

Landwirte, die im Jahr 1998 ein Geschäftsvolumen unter 5 Millionen Lire aufweisen sind von der Steuer befreit. Dieser Betrag wird für Landwirte, die ihre Tätigkeit ausschließlich in Berggebieten ausüben, auf 15 Millionen Lire erhöht; darunter fallen jene Gemeinden die eine Einwohnerzahl von 1000 Personen bzw. von 500 Personen, siehe die Berggemeinden, die von den jeweiligen Regionen angeführt werden, nicht überschreiten. Diesbezüglich sieht Art. 16 des Gesetzes Nr. 97 vom 31. Jänner 1994 vor, daß der Geschäftsumsatz mindestens aus zwei Dritteln der veräußerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, sowie der Fischereiprodukte bestehen muß. Diese Produkte sind aus dem ersten Teil der Tabelle A), die dem DPR Nr. 633 von 1972 beigeschlossen ist, zu entnehmen (*Rundschreiben Nr. 328/E vom 24. Dezember 1997 und Rundschreiben Nr. 154 vom 19. Juni 1998, Abschnitt 2*).

■ 4. AGRARTURISMUS (Übersicht VG - Teil 5)

Der Art. 5, Absatz 2, des Gesetzes 413 / 1991 hat ab dem 1. Januar 1992 für Steuerpflichtige, die den "Agrartourismus", im Sinne des Gesetzes 730 vom 5. Dezember 1985 ausüben, eine pauschale MwSt.-Ermittlung eingeführt. Im wesentlichen berechnet sich für diese Steuerpflichtigen die geschuldete MwSt. durch einen **pauschalen Absetzbetrag von 50%** der Steuer auf die im Zeitraum registrierten steuerpflichtigen Umsätze. Dieses pauschale Steuerermittlungssystem ist mit Ausnahme der Kapitalgesellschaften, auch für die Einkommensteuern laut Absatz 1 desselben Art. 5 vorgesehen.

Dieser Artikel sieht außerdem für die Steuerpflichtigen, welche die geschuldete Steuer nicht pauschal berechnen wollen vor, diese Wahl in der MwSt.-Erklärung jenes Jahres mitteilen zu können in dem die Wahl, die auch zwecks Einkommensteuer gültig ist, getroffen wurde.

(siehe Übersicht VO)

Die Steuerpflichtigen, die sich in der Vergangenheit für den ordentlichen MwSt.-Absetzbetrag entschieden haben sind für einen Dreijahreszeitraum verpflichtet, diese Besteuerung anzuwenden; **Zeile VG18** ist nicht abzufassen, falls der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist (*Rundschreiben Nr. 7 vom 10. Februar 1992*), nicht abfassen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Landwirte, die auch Agrartourismus betreiben, im Sinne des Art. 36, Absatz 4 verpflichtet sind getrennte Bücher zu führen. Weiters sind sie verpflichtet bei Einreichung der Jahreserklärung zwei (bzw. mehrere) Formblätter, abzufassen. Die getrennte Buchführung bringt die Pflicht der Rechnungslegung mit MwSt. mit sich, woraus die innerbetrieblichen Übergänge von einer Tätigkeit zur anderen zu entnehmen sind.

■ 5. GEBRAUCHTE GÜTER - GD Nr. 41/1995 - (Übersicht VG - Teil 2)

Steuerpflichtige welche Veräußerungen von gebrauchten Gütern vorgenommen haben, welche unter die Sonderbesteuerung fallen, können vorerst die unten angeführte Übersicht B für die Ermittlung der in Teil 2 der Übersicht VG angeforderten Daten, abfassen.

ANLEITUNGEN ZUR ABFASSUNG DER AUFSTELLUNG B

Die Aufstellung besteht aus 3 Teilen, welche sich jeweils auf die analytische, auf die globale und auf die Pauschalberechnung des Grenzbetrages beziehen.

**AUFSTELLUNG B
FÜR DIE ABFASSUNG VON TEIL 2 (GEBRAUCHTE GÜTER) ZU VERWENDEN**

TEIL 1 Analytische Berechnung des Grenzbetrages						
1	Gesamtbetrag der Veräußerungen und der Exporte von gebrauchten Gütern usw.					.000
2	Bruttogrenzbeträge (*) bezüglich steuerpflichtiger Geschäftsvorfälle					.000
3	Grenzbeträge bezüglich nicht steuerpflichtiger Geschäftsvorfälle, welche den Plafond bilden (in Zeile VE19 einzuschließen)					.000
4	Differenz der Entgelte, welche in Zeile VE21 einzuschließen sind Zeile 1 - (Zeile 2 + Zeile 3)					.000
TEIL 2 Globale Berechnung des Grenzbetrages						
10	Entgelte abzüglich der MWSt., welche je nach Steuersatz aufgeteilt sind	4	¹	10	²	20 ³
			.000		.000	.000
11	Entgelte bezüglich nicht steuerpflichtiger Geschäftsvorfälle					.000
12	Betrag der Anschaffungen und der Reparatur- bzw. Nebenspesen, welche zur Ermittlung des Grenzbetrages beitragen					.000
13	Negativer Grenzbetrag des vorhergehenden Jahres (aus Zeile G6 der Erklärung 1998)					.000
14	Gesamter Bruttogrenzbetrag [(Summe der Beträge aus Zeile 10) - (Zeile 12 + Zeile 13)] bzw.					.000
15	Negativer Grenzbetrag, welcher im folgenden Jahr zu übertragen ist [(Zeile 12 + Zeile 13) - (Summe der Beträge aus Zeile 10)]					.000
16	Bruttogrenzbeträge (*) je nach Steuersatz	4	¹	10	²	20 ³
			.000		.000	.000
17	Grenzbeträge bezüglich nicht steuerpflichtiger Geschäftsvorfälle, welche den Plafond darstellen (in Zeile VE19 einzuschließen)					.000
18	Differenz der Entgelte, die in Zeile VE21 einzuschließen sind (Summe der Beträge aus Zeile 10) + Zeile 11 - (Zeile 14 + Zeile 17)					.000
TEIL 3 Pauschalabrechnung des Grenzbetrages						
20	Entgelte abzüglich der MWSt., welche je nach Steuersatz aufgeteilt sind	4	¹	10	²	20 ³
			.000		.000	.000
21	Entgelte bezüglich nicht steuerpflichtiger Geschäftsvorfälle					.000
22	Bruttogrenzbeträge (*) je nach Steuersatz	4	¹	10	²	20 ³
			.000		.000	.000
23	Grenzbeträge bezüglich nicht steuerpflichtiger Geschäftsvorfälle, welche den Plafond darstellen (in Zeile VE19 einzuschließen)					.000
24	Differenz der Entgelte, welche im Kode VE21 einzuschließen ist (Summe der Beträge aus Zeile 20) + Zeile 21 - (Summe der Beträge aus Zeile 22) - Zeile 23)					.000

* Die Grenzbeträge abzüglich der MwSt. und der diesbezüglichen Steuer sind, unterteilt nach den jeweiligen Steuersätzen, in der Übersicht VE einzuschließen

Es wird darauf hingewiesen, daß die Veräußerungen von Schrott und von den anderen, im Art. 74, Absätze 8 und 9, angeführten Erzeugnissen nicht in die Kategorie des Grenzbetrages fallen, da es sich um Produkte handelt, welche typologisch anders sind als die gebrauchten Güter, und vom Art. 36 Absatz 1 des obengenannten GD Nr 41 vom 23. Februar 1995, definiert werden.

Teil 1 - Analytische Berechnung des Randbetrages (Art. 36, Absatz 1 des GD Nr. 41/1995).

Teil 1 ist von jenen Steuerpflichtigen abzufassen, welche die Normalbesteuerung (bzw. die analytische Besteuerung) zur Ermittlung des Grenzbetrages nach Art. 36 Absatz 1 des genannten GD Nr. 41/1995, angewandt haben.

Es sind folgende Angaben einzutragen:

– in **Zeile 1**, der Gesamtbetrag der Entgelte vor Abzug der Steuer, in Bezug auf die Geschäftsvorfälle, die unter diese Besteuerung (steuerpflichtige und steuerbefreite) fallen. Anzugeben sind auch die Abtretungen, welche gegenüber gemeinschaftlichen Subjekten vorgenommen wurden (welche effektiv als Geschäftsvorfälle innerhalb des Staates angesehen werden), sowie die Veräußerungen von Gütern, die nicht der MwSt. unterworfen sind, da der Grenzbetrag gleich Null ist (im Falle, daß die für jeden Geschäftsvorfall berechneten Kosten, gleich oder höher sind als die Entgelte der Veräußerungen).

– in **Zeile 2** sind die Bruttogrenzbeträge der steuerpflichtigen Umsätze anzugeben.

Der entsprechende Betrag ist aus dem Register der Entgelte nach Art. 24 zu entnehmen, in dem die Bruttogrenzbeträge nach Hundertsatz, hinsichtlich jeder periodischen Abrechnung, einzutragen sind. Diese Angabe trägt zur Bildung des Betrages bei, der in Zeile VG5 anzugeben ist. Die Randbeträge nach Abzug der MwSt. und der entsprechenden Steuer sind hingegen in die Übersicht VE, aufgeteilt nach Steuersätzen, einzuschließen;

– in **Zeile 3** sind die Grenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Umsätze nach Artikel 8, 8-bis, 71 und 72 anzuführen, die zur Bildung des Plafonds beitragen. Diese Angabe, ist aus dem, gemäß Absatz 2 des Art. 38 des GD 41 vorgesehenen Register zu entnehmen und in Zeile VE19 einzuschließen;

– in **Zeile 4** sind einzuschließen:

– die Entgelte anderer nicht steuerpflichtiger Umsätze (Art. 38-quater) deren Randbetrag nicht zur Bildung des Plafonds beiträgt.

– der restliche Teil der Entgelte in Bezug auf die steuerpflichtigen (Zeile 2), sowie auf die nicht steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle (Zeile 3).

Der entsprechende Gesamtbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zeile 1 und den folgenden Zeilen 2 und 3.

Teil 2 - Globale Berechnung des Grenzbetrages (Art. 36, Absatz 6 des GD Nr. 41/95).

Die Angaben sind aus den besonderen Registern der Abtretungen und der Anschaffungen, nach Art. 38 Absatz 4 des besagten GD 41, zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Steuersubjekte, welche die globale Steuerberechnung angewandt haben, den Grenzbetrag hinsichtlich der Exporte und der gleichgestellten Tätigkeiten, analytisch berechnen müssen. Dies in Anbetracht dessen, daß die Kosten der exportierten Güter, im Sinne des 6. Absatzes des Art. 36 des GD 41, nicht zur Ermittlung des globalen Grenzbetrages beitragen, folgedessen sind die Anschaffungen die in den Registern verbucht sind von diesen Kosten zu bereinigen. Es sind folgende Angaben einzutragen:

- in **Zeile 10** die Entgelte für steuerpflichtige Umsätze, einschließlich der Steuer, aufgeteilt nach den angewandten Hundertsätzen;
- in **Zeile 11** die Entgelte aller durchgeführten, nicht steuerpflichtigen Umsätze, sei es sie tragen zur Bildung des *Plafond* bei oder nicht;
- In **Zeile 12** der Betrag der Anschaffungen, der Reparatur- und Nebenspesen, die in Bezug auf die steuerpflichtigen Umsätze aus Zeile 10 durchgeführt wurden. Es wird hervorgehoben, daß in Zeile 12 die Spesen für Exporte und andere nicht steuerpflichtige Umsätze nicht anzuführen sind, da diese nicht zur globalen Berechnung des Grenzbetrages im Sinne des Art. 36 Absatz 6 des besagten GD Nr. 41, beitragen.
- in **Zeile 13** der Betrag des etwaigen negativen Grenzbetrages aus Zeile VG6 der MwSt.-Erklärung '99 in Bezug auf das Jahr 1998;
- in **Zeile 14** der Bruttogrenzbetrag der steuerpflichtigen Umsätze aus Zeile 10. Der entsprechende Betrag wird aus dem Unterschied des Gesamtbetrages der Entgelte aus Zeile 10 und der Summe der Beträge aus den Zeilen 12 und 13 berechnet; diese Angabe trägt zur Bildung des Betrages, welcher in Zeile VG5 anzugeben ist, bei. Die Grenzbeträge, nach Abzug der MwSt. und die betreffende Steuer hingegen, müssen in Übersicht VE, aufgeteilt nach Steuersätzen, eingeschlossen werden;
- in **Zeile 15**, in Alternative zur vorhergehenden Zeile 14 den (möglichen) negativen Grenzbetrag anzuführen, der folgendermaßen ermittelt wird: ist der Betrag der Anschaffungen aus den Zeilen 12 und 13 höher als der Gesamtbetrag der Entgelte aus Zeile 10, ist die Angabe in Zeile VG6, zu übertragen (siehe das Rundschreiben Nr. 144/E vom 9. Juni 1998);
- in **Zeile 16** die Bruttogrenzbeträge der steuerpflichtigen Umsätze, aufgeteilt nach den angewandten Prozentsätzen.

In dieser Hinsicht wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Aufteilung der Bruttogrenzbeträge in die verschiedenen Hundertsätze, auf Grund der prozentmäßigen Anteile zwischen den Teilbeträgen der Entgelte, mit Hinsicht auf den Hundertsatz und dem Gesamtbetrag der Entgelte durchzuführen ist (siehe dazu die Beispiele im Rundschreiben 177/E, Abschnitt 4.3.2. vom 22. Juni 1995). Es sei klargestellt, daß die prozentmäßigen Anteile durch Ab- bzw. Aufrundung der zweiten Dezimalzahl der Ergebnisse und durch Ermittlung des Hundertsatzes des höheren Betrages der Entgelte durch die Ergänzung auf 100, mit Hinsicht auf die Summe der anderen (also, durch Abzug dieser Summe vom Wert 100) zu berechnen sind. Die Grenzbeträge, nach Abzug der MwSt. und die entsprechende Steuer hingegen müssen in Übersicht VE, aufgeteilt nach Steuersätzen, eingeschlossen werden.

TABELLE FÜR DIE ERMITTLUNG DER GRENZBETRÄGE, DIE IN DEN ZEILEN 22 UND 23 DER AUFSTELLUNG B, ANZUFÜHREN SIND

PAUSCHALE BESTEUERUNG DES GRENZBETRAGES				
		SPALTE 1 - STEUERSATZ ZU 25%	SPALTE 2 - STEUERSATZ ZU 50%	SPALTE 3 - STEUERSATZ ZU 60%
X1	Entgelte der nicht steuerpflichtigen Umsätze, die zur Bildung des Plafond beitragen	.000	.000	.000
X2	Entgelte zu 4%	.000	.000	.000
X3	Entgelte zu 10%	.000	.000	.000
X4	Entgelte zu 20%	.000	.000	.000
X5	Grenzbetrag der nicht steuerpflichtigen Entgelte, die zur Bildung des Plafond beitragen (25% (X1 Sp. 1) + 50% (X1 Sp. 2) + 60% (X1 Sp. 3)), in Zeile 23 zu übertragen			.000
X6	Bruttogrenzbetrag der Entgelte zu 4% (25% (X2 Sp. 1) + 50% (X2 Sp. 2) + 60% (X2 Sp. 3) in Zeile 22, Sp. 1 zu übertragen			.000
X7	Bruttogrenzbetrag der Entgelte zu 10% (25% (X3 Sp. 1) + 50% (X3 Sp. 2) + 60% (X3 Sp. 3), in Zeile 22, Sp. 2 zu übertragen			.000
X8	Bruttogrenzbetrag der Entgelte zu 20% (25% (X4 Sp. 1) + 50% (X4 Sp. 2) + 60% (X4 Sp. 3), in Zeile 22, Sp. 3 zu übertragen			.000

– in **Zeile 17** die Grenzbeträge der nicht steuerpflichtigen Umsätze nach Art. 8, 8-bis, 71 und 72, die zur Bildung des Plafonds beitragen. Es sei darauf hingewiesen, daß diese Grenzbeträge analytisch zu ermitteln sind, da sie nicht zur globalen Ermittlung des Grenzbetrages beitragen.

– In **Zeile 18** ist folgendes anzugeben:

- die Entgelte für weitere, nicht steuerpflichtige Umsätze (Art. 38-quater) deren Grenzbetrag nicht zur Bildung des *Plafonds* beiträgt;
- den restlichen Teil der Entgelte, mit Hinsicht auf steuerpflichtige (Zeile 10), sowie nicht steuerpflichtige Umsätze (Zeile 17).

Der entsprechende Gesamtbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Entgelte (Summe der Zeilen 10 und 11) und dem Gesamtbetrag der Zeilen 14 und 17.

Steuerpflichtige, welche den Grenzbetrag mit der globalen Besteuerungsmethode verrechnen und bei der ersten periodischen Verrechnung einen positiven Bruttogrenzbetrag erzielt haben, weshalb sich ein höherer MwSt.-Betrag ergibt, während aus den letzten Verrechnungen ein negativer Grenzbetrag hervorgeht, sind zwecks Ermittlung der Bruttobemessungsgrundlage oder des negativen Grenzbetrages auf jeden Fall verpflichtet, sich auf die Ergebnisse der Buchhaltung des ganzen Jahres 1999 zu beziehen.

Im Falle daß sich im Jahr ein negativer Grenzbetrag ergibt, sind die Geschäftsvorfälle, die der Besteuerung unterliegen demnach nicht in die Übersicht VE einzuschließen. Dasselbe gilt für die Endergebnisse der Bücher

bei denen berücksichtigt werden muß, daß der negative Grenzbetrag, der im Jahr 2000 angewandt werden kann, jener ist, der im Laufe des Jahres berechnet wird und aus Zeile VG6 der MwSt.-Erklärung für 1999 hervorgeht.

Teil 3 - Pauschalbesteuerung des Grenzbetrages (Art. 36, Absatz 5 des GD Nr. 41/1995)

Es sind folgende Angaben einzutragen:

- in **Zeile 20** die Entgelte für steuerpflichtige Umsätze, vor Abzug der MwSt.-aufgeteilt nach den verschiedenen Hundertsätzen;
- in **Zeile 21** die Entgelte aller durchgeführten nicht steuerpflichtigen Umsätze, sei es sie tragen zur Bildung des Plafonds bei oder nicht;
- in **Zeile 22** die Brutorandbeträge der steuerpflichtigen Umsätze, aufgeteilt nach den angewandten Hundertsätzen. Die Angaben tragen zur Bildung des Betrages bei, welcher in Zeile VG5 anzuführen ist. Die Grenzbeträge, nach Abzug der MwSt., und die diesbezügliche Steuer müssen hingegen unter den entsprechenden Steuersätzen aufgeteilt, und in der Übersicht VE eingeschlossen werden;
- In **Zeile 23** die Randbeträge der nicht steuerpflichtigen Umsätze nach Art. 8, 8-bis, 71 und 72, die zur Bildung des Plafonds beitragen .

Zur Ermittlung der in den Zeilen 22 und 23 anzuführenden Grenzbeträge, kann die **Tabelle** die in der vorhergehenden Seite angeführt ist, verwendet werden.

- In **Zeile 24** angeben:

- die Entgelte für weitere, nicht steuerpflichtige Umsätze (Art. 38-quater) deren Grenzbetrag nicht zur Bildung des *Plafond* beiträgt;
- den restlichen Teil der Entgelte, mit Hinsicht auf steuerpflichtige (Zeile 20) wie auch nicht steuerpflichtige Umsätze (Zeile 21).

Den entsprechenden Betrag erhält man durch den Unterschiedsbetrag der Entgelte (Summe der Zeilen 20 + 21) und der Summe der Zeilen 22 und 23.

Der Betrag aus **Zeile 24**, ist in Zeile **VE21** mit den sonstigen steuerpflichtigen Umsätzen (die möglicherweise durchgeführt wurden), einzuschließen.

HINWEIS: Die Summe der Zeilen 2, 14 und 22 der Aufstellung B (Bruttogrenzbeträge der besteuerten Geschäftsvorfälle), sowie der Zeilen 3, 17 und 23 derselben Aufstellung (Grenzbeträge der nicht besteuerten Geschäftsvorfälle, die *Plafonds* bilden) muß in Zeile VG5 übertragen werden (siehe Rundschreiben Nr. 36/E vom 13.2.1996).

■ 6. GETRENNTE BUCHERHALTUNG (*Übersicht VH*)

Wie bereits im Vorwort klargelegt (siehe Absätze 1.4.2 und 3.2) wird darauf hingewiesen, daß im Falle mehrerer getrennter Buchführungen (Art. 36) in dieser Übersicht, die zusammenfassenden Daten aller ausgeübten Tätigkeiten, angegeben werden müssen.

Vor allem wird darauf hingewiesen, daß Steuerzahler, die mehrere Tätigkeiten ausüben und für diese Tätigkeiten (in Einhaltung der gesetzlichen Pflicht oder durch Anwendung der Wahlmöglichkeit), getrennte Bücher im Sinne des Art. 36 führen, auch verpflichtet sind, getrennte periodische Verrechnungen für die getrennt verbuchten Tätigkeiten, durchzuführen.

Es kann sich aber der Fall ergeben, daß für alle getrennten Tätigkeiten eine einzige Einzahlung vorgenommen wurde. Dieser Tatbestand kann sich nur in Übereinstimmung der Einzahlung für den letzten Monat eines jeden Kalendervierteljahres ergeben (März, Juni, September, sowie Dezember für Steuerzahler gemäß Art. 74, 4. Absatz). Tatsächlich können die Ergebnisse der Monatsverrechnungen für diese Zeitspannen mit den Ergebnissen der vierteljährlichen Verrechnungen ausgeglichen oder zusammengelegt werden, vorausgesetzt, daß die vorgegebenen Fristen für die jeweiligen Verrechnungen eingehalten werden.

Falls man beabsichtigt den Schuldbetrag der Monatsverrechnung mit dem vierteljährlichen Steuerguthaben auszugleichen, indem die geschuldete Steuer der monatlichen Verrechnung (z.B.: Monat März) mit dem Steuerguthaben der vierteljährlichen Verrechnung (z.B.: 1. Vierteljahr) auszugleichen wird, ist es erforderlich die vierteljährliche Abrechnung vor auszuzahlen indem man innerhalb der vorgegebenen Frist für die monatliche Verrechnung, die vierteljährliche Verrechnung durchführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die obgenannten Kriterien zwecks Angabe der Einzahlungen, auch in allen anderen Fällen anzugeben sind, in denen der Steuerzahler aufgrund besonderer Bestimmungen periodische getrennte Abrechnungen, je nach ausgeübter Tätigkeit, durchführt (zum Beispiel Tankstellenwärter, Fernfahrer und andere Kategorien von Steuerzahlern gemäß Art. 74, 4. Absatz).

Weiters wird hervorgehoben, daß Subjekte die steuerfreie als auch besteuerte Anleihen durchführen (zum Beispiel Anleihe von Investitionsgütern) im Sinne des Art. 36, 3. Absatz, wie mit gesetzvertretendem Dekret Nr. 422 vom 19. November 1998 abgeändert, das Recht haben, getrennte Bücher zu führen.

Insbesondere wird zwecks Berechnung der eingezahlten Akontozahlung für die gemäß Art. 36 getrennt geführten Tätigkeiten und demzufolge zwecks genauer Festlegung der Saldozahlung die in Bezug auf die letzten periodischen Verrechnungen des Jahres einzuzahlen sind, darauf hingewiesen, daß der eingezahlte Akontobetrag, nach Eintragung in die entsprechenden Bücher, von der geschuldeten Steuer bezüglich der ersten Verrechnung für jegliche Tätigkeit, abgezogen werden muß, u.z. bis Übereinstimmung des gesamten geschuldeten Betrages, der aus den nachfolgenden Verrechnungen in Bezug auf dasselbe Jahr, hervorgeht.

Demnach kann der Betrag von Seiten der Steuerzahler, welche monatliche und vierteljährliche Abrechnungen vornehmen der als Akonto eingezahlt wurde, vor allem vom gesamten im Dezember geschuldeten Betrag, abgezogen werden. Falls ein Überschuß aufscheint, ist dieser vom Betrag, der für das letzte Kalendervierteljahr (Art. 74, Absatz 4) geschuldet ist, abzuziehen; dasselbe gilt für den Restbetrag, der von der geschuldeten Steuer abzuziehen ist, der von den Subjekten gemäß Art. 33 in der Jahreserklärung anzugeben ist.

■ 7. MINDESTSTEUERZAHLER (Übersicht VB)

Pauschalbesteuerung (Art. 3, Absätze von 171 bis 176 des G. Nr. 662 vom 23. Dezember 1996)

Durch den Art. 3, Absätze von 171 bis 176 des G. Nr. 662 von 1996 wurde mit Wirkung 1. Jänner 1997 eine besondere Pauschalermittlung der Mehrwertsteuer für die sog. **„Mindeststeuerzahler“**, eingeführt.

Als Mindeststeuerzahler für den Besteuerungszeitraum 1999 gelten die natürlichen Personen, welche unternehmerische, künstlerische und freiberufliche Tätigkeiten ausüben für welche 1998 gleichzeitig folgende Bedingungen bestehen:

a) Steuerzahler, die einen Geschäftsumsatz erzielt haben, der im Laufe des Jahres 20 Millionen Lire nicht überschreitet. Für die Ermittlung des Geschäftsvolumens sind die in Art. 20 enthaltenen Kriterien einzuhalten u.z. ist der durch Veräußerungen von Gütern und durch Dienstleistungen erzielte gesamte Geschäftsumsatz zu berücksichtigen, der im Laufe des Jahres verbucht wurde oder der in den folgenden Fällen von der Buchungspflicht befreit ist:

- Abtretungen von abschreibbaren Gütern, Übertragungen gemäß letzten Absatz des Art. 36 (innerbetriebliche Übertragungen von getrennten Tätigkeiten und Übertragungen von Gütern zum Detailhandel oder Übertragung dieser Güter vom Detailhandel auf andere Tätigkeiten);
- Geschäftsvorfälle gemäß Art. 17, Absatz 3 (Anschaffungen nicht ansässiger Subjekte);
- Geschäftsvorfälle gemäß Art. 74, Absatz 1, Buchst. e (Entgelte, die von Betreibern öffentlicher Nahverkehrsmittel entrichtet wurden, und Entgelte, die von Personen an die befugten Wiederverkäufer, entrichtet wurden).

Zum Geschäftsumsatz sind auch die Entgelte und die Vergütungen zu zählen, die zwecks MwSt. nicht von Bedeutung sind.

In dem Fall, daß ein Steuersubjekt mehrere Tätigkeiten ausübt, ist der gesamte Geschäftsumsatz in Bezug auf alle ausgeübten Tätigkeiten zu berücksichtigen auch falls diese getrennt verbucht wurden oder Sonderregelungen unterliegen:

b) Steuerzahler die Investitionsgüter in Anspruch genommen haben, auch in dem Fall, daß diese nicht im Besitz stehen, die in Bezug auf das Jahr in dem diese Güter angekauft oder veräußert wurden, nach Abzug der Abschreibungen, einen Gesamtbetrag von Lire 20 Millionen nicht überschreiten. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, daß nur jene Investitionsgüter zur Bildung der gesamten Kosten beitragen, die nach Bezahlung angekauft wurden. In Bezug auf Investitionsgüter, die gemeinschaftlich verwendet werden, u.z. zum Teil für die Ausübung der künstlerischen oder freiberuflichen und unternehmerischen Tätigkeit und zum Teil für den persönlichen oder familiären Gebrauch, ist der Betrag der gesamten Kosten dieser Investitionsgüter auf 50 Prozent derselben Kosten begrenzt:

c) Steuerzahler, die keinen Verkauf ins Ausland getätigt haben;

d) Steuerzahler die an Angestellte und/oder an dauerhafte Mitarbeiter, Gelegenheitsarbeiter sind davon ausgeschlossen, Vergütungen mit den Vor- und Fürsorgebeiträgen entrichtet haben, die nicht höher als 70 Prozent des im Jahr 1998 erzielten Geschäftsvolumens sind, immer vorausgesetzt, daß die Grenze von 20 Millionen nicht überschritten wird.

Von der Pauschalbesteuerung sind die **in den Artikeln 34, 74 und 74-ter angeführten Tätigkeiten ausgeschlossen**; dasselbe gilt für Tätigkeiten, die unter die Sonderbesteuerung fallen und für welche die entsprechende Besteuerung angewandt wird, zum Beispiel Agrarturismus gemäß G. Nr. 730 vom 5. Dezember 1985.

Mindeststeuerzahler, welche sich nicht für die ordentliche MwSt.- Besteuerung entschieden haben, müssen die geschuldete MwSt. in Bezug auf die hauptsächlich ausgeübte Tätigkeit pauschalmäßig ermitteln, indem folgende Prozentsätze anzuwenden sind:

- Unternehmen, welche Dienstleistungen zum Gegenstand haben: 73 Prozent;
- Unternehmen, welche andere Tätigkeiten zum Gegenstand haben: 60 Prozent;
- Betreibende künstlerischer und freiberuflicher Tätigkeiten: 84 Prozent.

■ 8. STEUERGUTHABEN (Zeilen VL16 und VL22)

Anbei wird die Liste der Tätigkeiten angeführt bei denen besondere Steuerguthaben angewandt werden können:

- Unternehmen, die von Frauen geführt werden (Art. 5 des Gesetzes Nr. 215 vom 25.2.1992 und MD Nr. 706 vom 5. Dezember 1996);
- Investitionen für Neuerungen (Artikel 5 und 6 des Gesetzes Nr. 317 vom 5. Oktober 1991);
- Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel (Taxi) (Art. 20, GD Nr. 331/1993 und Art. 1 MD vom 29. März 1994);
- Steuerzahler, die Personen einstellen, die zum ersten Mal in ein Arbeitsverhältnis treten (Art. 2, GD Nr. 357 vom 10. Juni 1994);
- Förderungen für die Verschrottung (Art. 29 des GD Nr. 669 vom 31. Dezember 1996, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz Nr. 30 vom 28. Februar 1997, Art. 22 des Gesetzes Nr. 266 vom 7. August 1997, GD Nr. 324 vom 25. September 1997, mit Umwandlungsgesetz Nr. 403 vom 25. November 1997 beigeordnet und Art. 17 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997);
- Förderungen für den Handel (Art. 11 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997);
- Bereichsverträge (Art. 7 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997);
- Ankauf von Geräten für die Datenverarbeitung von Seiten der Universitäten und der schulischen Einrichtungen (Art. 6 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997);
- Forschungsspesen (Art. 8 des Gesetzes Nr. 317 vom 5. Oktober 1991);

- Neue Einstellungen von Seiten der kleinen und mittleren Unternehmen (Art. 4 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997, Regelung Nr. 311 vom 3. August 1998, Dekret des Direktors vom 27. August 1998, Ministerialrundschriften Nr. 219/E vom 18. September 1998);
- Ankauf von Fahrzeugen, die mit Methangas oder GPL angetrieben werden bzw. Einbau von Motoren, die mit Methangas oder GPL angetrieben werden (GD Nr. 324/97 und MD Nr. 256 vom 17. Juli 1998);
- Ankauf von Waagen (Art. 1 des Gesetzes Nr. 77 vom 25. März 1997);
- Legung der Methangasleitung in Sardinien (Art. 6 des Gesetzes Nr. 73 vom 31. März 1998).

Es wird darauf hingewiesen, daß die obgenannten Steuerguthaben angewandt werden können, falls die in diesem Bereich vorgesehenen Bedingungen und die Durchführungsbestimmungen der Ministerialdekrete, eingehalten werden. Weiters wird darauf hingewiesen, daß die oben angeführte Liste infolge der Bestimmungen besonderer Verordnungen, die zu einem späteren Zeitpunkt erlassen wurden, unvollständig sein könnte. Falls Guthaben aufgrund besonderer Begünstigungen verwendet wurden um MwSt.-Schulden direkt durch den Vordruck F24 auszugleichen, indem der Betrag aus Spalte "Ausgeglichenes Steuerguthaben" übertragen wird, müssen diese Guthaben **in den unten angeführten Zeilen nicht angeführt werden**, da der Ausgleich in diesem Fall nicht durch die MwSt.-Erklärung vorgenommen wird:

- von VH1 bis VH12 die geschuldeten Beträge der Perioden für welche der Ausgleich durchgeführt wurde;
- in Zeile VL16 zwischen dem gesamten Betrag der besonderen Steuerguthaben die 1999 als Abzug der periodischen Akontozahlungen, verwendet wurde;
- in Zeile VL22 unter die besonderen Steuerguthaben, die als Abzug der geschuldeten MwSt., bei Einreichung der Jahreserklärung, verwendet wurden.

■ 9. ERMITTLUNG DES GESCHÄFTSUMSATZES (Übersicht VE)

Die **Übersicht VE** ist zwecks Ermittlung des Umsatzvolumens und der MwSt. bezüglich der steuerpflichtigen Geschäfte auszufüllen.

Im Sinne des Art. 20 trägt der Gesamtbetrag, der durch Güterabtretungen und durch die getätigten Dienstleistungen erzielt wurde, **zur Bildung des Geschäftsvolumens bei**. Dabei handelt es sich um die verbuchten oder buchungspflichtigen Güterabtretungen und Dienstleistungen. Der für die aufgeschobenen Fälligkeitsstellungen MwSt.-steuerpflichtige Betrag ist einzuschließen.

Die Veräußerungen von abschreibbaren Gütern, einschließlich jener Güter, gemäß Art. 2425, Nr. 3 des BGB (Patentrechte, Nutzungsrechte von Geisteswerken, Konzessionen, Handelsmarken), die internen Übergaben zwischen getrennten Buchhaltungen (Art. 36, letzter Absatz) die Geschäfte gemäß Art. 17, Abs. 3 (Anschaffungen von nicht ansässigen Subjekten) und die Geschäfte gemäß Art. 74, Abs. 1, Buchst. e) (Entgelte, welche an Personen oder Gesellschaften entrichtet wurden, die öffentliche Verkehrsmittel oder autorisierte Verkaufsstellen von Reisedokumenten betreiben) tragen jedoch **nicht zur Bildung des Umsatzvolumens bei**.

Man verweist nochmals auf **Zeile VA5**, das heißt, daß diese Geschäftsvorgänge gemäß Art. 17, Abs. 3 und Art. 74, Absatz 1, Buchst. e) nicht in die Übersicht VE übertragen werden müssen, da der steuerpflichtige Betrag in der Zeile VA5 und die diesbezügliche Steuer in Zeile VL2 anzugeben sind.

Gleichfalls ist der Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Güteranschaffungen und Dienstleistungen aus **Zeile VA6** nicht in die Übersicht VE zu übertragen. Der steuerpflichtige Betrag ist ausschließlich in dieser Zeile anzugeben und die entsprechende Steuer in Zeile VL3.

Was jedoch die Veräußerung von abschreibbaren Gütern betrifft, muß der diesbezügliche Betrag in der Übersicht VE (Zeilen von VE11 bis VE13) unter die steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle für die Berechnung des geschuldeten MwSt.-Betrages aufscheinen und darauffolgend zwecks Festsetzung des jährlichen Umsatzvolumens, wie später für die Zeile VE27 erklärt, abgesetzt werden.

■ 10. ÜBERSCHUSS DES GRUPPENGUTHABENS EINER VORHER BEHERRSCHENDEN GESELLSCHAFT, DER IM JAHR 1999 AUSGEGLICHEN WURDE (Zeile VA12)

In dem Fall, daß das Gruppenabrechnungsverfahren im darauffolgenden Jahr von der beherrschenden Gesellschaft nicht erneuert wurde (bzw. dieses Verfahren im Laufe des Jahres, in dem die Beherrschung stattgefunden hat, unterbrochen wurde) ist der übertragene Überschuß des Gruppenguthabens, für welchen keine Rückerstattung angefordert wurde, nicht auszugleichen. Dieser Betrag kann im Laufe der periodischen Verrechnungen in Abzug gebracht werden, die nach dem Datum der Auflösung der Gruppe stattfinden und zwar nur von der beherrschenden Gesellschaft bzw. Körperschaft (vergl. *Rundschriften Nr. 13 vom 5. März 1990*). Es wird weiters darauf hingewiesen, daß für diesen Überschuß eine Garantieleistung für jeden Betrag, der im Laufe des Jahres ausgeglichen wurde, erforderlich ist.

Klarerweise ist in dem Fall, daß der Überschuß des Gruppenguthabens im darauffolgenden Jahr, nach Auflösung der Beherrschung (bzw. im Laufe des Jahres, falls die Gruppe vor Jahresende aufgelöst wurde) nicht zur Gänze ausgeglichen wurde, in den darauffolgenden Jahren als (garantierter) Überschuß, bis zur gänzlichen Löschung des Gruppenguthabens, ausgeglichen werden kann.

Es wird hervorgehoben, daß der gesamte Betrag des Überschusses des Gruppenguthabens zwecks Ermittlung der Steuer (von Zeile **VX18** der zusammenfassenden Aufstellung - MwSt.-Vordruck 26PR - in Bezug auf das Jahr 1998) in Zeile **VL14** der Erklärung des Jahres 1999 einzutragen ist, die von der ex beherrschenden Gesellschaft, nach der Auflösung der Beherrschung, eingereicht wird.

Sollte der Erklärer eine Gesellschaft sein, die im 1999 an der Gruppenabrechnung teilgenommen hat so ist Zeile **VA12** nach den angegebenen Anleitungen abzufassen.

■ 11. EINFUHREN UND ANDERE NICHT STEUERPFLICHTIGE UMSÄTZE (Zeilen VE19 und VE21)

Nachfolgend werden einige Erläuterungen für die Ermittlung der Umsätze angeführt, die in den Zeilen VE19 und VE21 der MwSt.-Erklärung anzugeben sind.

– **In Zeile VE19** muss der Betrag der nicht steuerpflichtigen Umsätze angegeben werden, die zur Bildung des Plafond gemäss Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes N. 28 vom 18. Februar 1997 beitragen können. Im besonderen sind anzugeben:

- a) die nicht steuerpflichtigen Entgelte von Veräusserungen bei Ausfuhr gemäss Buchstaben a) und b) des ersten Absatzes des Art.8 in denen auch folgende eingeschlossen sind:
 - die Veräusserungen gegenüber Abtretungsempfänger bzw. deren Geschäftsvertreter, welche mittels Transport bzw. Spedition der Güter ausserhalb des Gebietes der Gemeinschaft für den Abtretenden oder in dessen Namen bzw. seiner Geschäftsvertreter durchgeführt werden;
 - die Veräusserung von Gütern, die einem MwSt.-Depot entnommen wurden mit Transport bzw. Spedition der Güter ausserhalb des Gebietes der Europäischen Union (Art. 50-bis, Absatz 4, Buchst. g) der GV Nr. 331/1993);
 - die Entgelte für die Veräusserung von Gütern und Dienstleistungen, die den Veräusserungen bei Ausfuhr gleichgestellt sind (Art. 8-bis, erster Absatz) und bei der Ausübung der eigenen Unternehmenstätigkeit durchgeführt werden;
 - die Entgelte für internationale Dienstleistungen bzw. mit internationalen Austauschgeschäften zusammenhängende Leistungen (Art. 9, erster Absatz), die bei der Ausübung der eigenen Unternehmenstätigkeit durchgeführt werden;
 - die Entgelte von Umsätzen gemäss Art. 71 und 72, die jenen gemäss Art. 8, Art. 8-bis und Art. 9 gleichgestellt sind;
- b) die Entgelte von innergemeinschaftlichen Abtretungen gemäss Art. 41 der GV Nr.331 von 1993 unter welchen folgende eingeschlossen sind:
 - in der Annahme, dass der inländische Verkäufer dem innergemeinschaftlichen Käufer in einem Mitgliedstaat, der verschieden ist vom Zugehörigkeitsstaat des Käufers ist, die Güter übergibt (Dreiecksgemeinschaft durchgeführt von einem passiven Subjekt, das einem anderen Mitgliedstaat angehört);
 - in der Annahme, dass die Waren von einem inländischen Subjekt abgetreten werden, diese vom eigenen innergemeinschaftlichen Lieferanten dem eigenen Empfänger eines anderen Mitgliedstaates übergeben lässt, welcher zur Zahlung der Steuer des Geschäftsvorganges bestimmt ist (Dreiecksgemeinschaft durchgeführt von einem inländischen passiven Subjekt);
 - in der Annahme von innergemeinschaftlichen Veräusserungen von Gütern aus einem MwSt.-Depot mit Spedition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Art. 50-bis, Absatz 4, Buchst. f) der GD 331/1993);
 - die Entgelte für innergemeinschaftliche Veräusserungen aller Landwirtschafts- und Fischereiprodukte, auch falls diese nicht in Tabelle A - erster Teil, Anhang des DPR Nr. 633/1972 enthalten sind, und von landwirtschaftlichen Produzenten gemäss Art. 34 durchgeführt wurden;
 - die Entgelte der Dienstleistungen gemäß Art. 40, Absätze 4-bis, 5, 6 und 8 des Gesetzesdekretes Nr. 331 von 1993 (Dienstleistungen für bewegliche Güter, in Italien durchgeführte Gutachten, vorausgesetzt, daß die Güter nach Beendigung der Bearbeitung ins Ausland geschickt bzw. transportiert werden, innergemeinschaftliche Transportdienstleistungen und die dazugehörige Vermittlungstätigkeit, zusätzliche Dienstleistungen zu innergemeinschaftlichen Transporten und die dazugehörige Vermittlungstätigkeit, andere Dienstleistungen der Vermittlungstätigkeit bezüglich der beweglichen Güter), die nicht der Steuer unterworfen sind und gegenüber Steuerpflichtigen anderer Mitgliedsstaaten getätigt wurden;
- c) die Entgelte für Güterabtretungen gemäss Art. 52, Absatz 1 der GV von 1993, an Reisende die in einen Mitgliedstaat reisen und bis zum 30. Juni 1999 in den Sondergeschäften durchgeführt wurden, die sich in Häfen bzw. Flughäfen im Sinne des Art. 128 des Einheitstextes der Gesetzesbestimmung für den Zoll, genehmigt mit DPR Nr. 43 vom 23. Jänner 1993 oder in Läden an Bord von Schiffen bzw. Flugzeugen befinden;
 - die Entgelte für Geschäfte gemäss Art. 58, Absatz 1 des Gesetzesdekretes Nr.331 von 1993 und zwar die Veräusserungen gegenüber inländischer passiver Subjekte bzw. gegenüber deren Geschäftsvertreter, welche durch den Transport bzw. Versandt von Gütern in einen anderen Mitgliedstaat für den bzw. im Namen des inländischen Verkäufers, durchgeführt wurden;
 - die Entgelte für Leistungen zur Vervollständigung und üblichen Bearbeitung, die an inländischen bzw. innergemeinschaftlichen Gütern durchgeführt wurden, welche für den Transport bzw. den Versandt in einen anderen Mitgliedstaat für den bzw. im Namen des Dienstleisters bzw. des Auftraggebers als passives Steuersubjekt im anderen Mitgliedstaat, von Art. 58, Absatz 2 des Gesetzesdekretes Nr. 331 von 1993 in Betracht gezogen, durchgeführt wurden;
 - die Randbeträge gemäss GD Nr. 41/1995 in Bezug auf nicht steuerpflichtige Geschäftsvorfälle (welche gebrauchte Güter usw. betreffen), die den Plafond gründen und zur Bildung des Betrages aus Zeile VG5 beitragen.

Weitere nicht steuerpflichtige Geschäftsvorfälle

In **Zeile VE21**, muss mit Hinsicht auf die nicht steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle, welche **nicht** zur Bildung des *Plafond* beitragen, muss folgendes angegeben werden:

- die Abtretung von Gütern auf der Durchreise bzw. von Gütern, die an einem Ort deponiert sind, welcher der Zollaufsicht unterliegt;
- die Abtretungen an Subjekte, welche ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft wohnen bzw. ansässig sind; Art. 38-quater, Absatz eins;
- die Abtretung von Gütern, welche für das MwSt.-Depot gemäss Art. 50-bis, vierter Absatz, Buchst.

c) und d) des GD Nr. 331/1993 bestimmt sind;

- die Veräusserung von Gütern und Dienstleistungen, die Gegenstand von Einlagen in einem MwSt.-Depot sind (Art. 50-bis, vierter Absatz, Buchst. e) und h) des GD Nr. 331/1993;
- die Übertragungen von Gütern aus einem MwSt.-Depot in ein anderes (Art. 50-bis, vierter Absatz, Buchst. i) des GD Nr. 331/1993).

In dieser Zeile sind ausserdem einzuschliessen:

- die Entgelte für Güterabtretungen und für die entsprechenden Leistungen, welche gegenüber staatlichen Verwaltungen oder Organisationen durchgeführt wurden, die im Sinne des Gesetzes Nr. 49/1987 als solche anerkannt wurden und nicht der Regierung angehören, die gemäss den Bestimmungen des MD vom 10.03.1988 Transporte bzw. Speditionen der Güter ins Ausland mit humanitären Zielsetzungen durchführen, einschliesslich jener welche darauf ausgerichtet sind, Programme zur Mitarbeit für die Entwicklung oder Wohltätigkeits- bzw. Erziehungstätigkeiten zu verwirklichen (Art. 14, G. 26.02.1987, Nr. 49);
- Entgelte für Dienstleistungen, die ausserhalb der Europäischen Union von Reise- und Fremdenverkehrsagenturen durchgeführt wurden, die unter die Sonderbesteuerung des Art. 74-ter fallen MD 30. März 1999 Nr. 340);
- der Unterschiedsbetrag der Entgelte von Geschäftsvorfällen, welche unter das Besteuerungssystem des Grenzbetrages des genannten GD Nr. 41/1995 (gebrauchte Güter usw.) fallen.

■ 12. EURO

Die Pflicht zur Abgabe der MwSt.-Erklärung (bzw. der vereinheitlichten Erklärung) mit der Angabe des Wertes in Euro betrifft nur jene Steuerzahler, welche die **Bilanz** (bzw. Abrechnung) in Euro abgefasst haben, während die anderen Steuerzahler frei wählen können ob sie in der Übergangszeit, ab der Steuerperiode 1999 bis zum Jahr 2001, die Beträge in der Erklärung in Lire oder in Euro anführen möchten (siehe **Rundschreiben Nr. 291/E vom 23. Dezember 1998**). Ausschliesslich in Lire anzuführen sind alle Werte die sich auf die Besteuerungszeiträume vor 1999 beziehen (z.B.: Geschäftsumsatz des Jahres 1998).

Man weist darauf hin, falls die Erklärung mit den Angaben in Euro eingereicht wird, müssen alle **nachfolgenden Erklärungen** mit demselben Wert abgefasst werden.

Mit Hinsicht auf die **Steuereinzahlungen**, wird darauf hingewiesen, dass in der Übergangszeit die Steuerzahler frei wählen können ob sie die Einzahlungen in Lire oder in Euro vornehmen möchten (mit anderen Zahlungsmitteln die verschieden vom Bargeld sind) unabhängig von der Art der angewandten Buchhaltung.

■ 13. LANDWIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN - ERMITTLUNG DER ABSETZBAREN MwSt. (Übersicht VG - Teil 6)

Für die unten angeführten landwirtschaftlichen Unternehmen werden für die Abfassung des **Teiles 6** der **Übersicht VG** einige Erläuterungen gegeben.

Die **Zeile VG20** ist den **gemischten landwirtschaftlichen Unternehmen** vorbehalten, das heisst jenen Betrieben, welche auch sonstige steuerpflichtige Geschäfte durchgeführt haben, die verschieden sind von jenen, die im Absatz 1 des Art. 34 angegeben sind und bei welchen die Steuer abgezogen wird, bezüglich der Anschaffungen und Importe von nicht abschreibbaren Gütern, von Diensten, welche ausschliesslich zur Warenproduktion verwendet wurden und von Leistungen, die Gegenstand derselben Geschäftsvorfälle sind. In dieser Zeile ist der steuerpflichtige Gesamtbetrag und die Steuer der Veräusserung von Produkten und Leistungen anzugeben, die verschieden von den landwirtschaftlichen sind (bereits im Teil 2 der Übersicht VE enthalten) und von von gemischten landwirtschaftlichen Unternehmen durchgeführt wurden. Die abzugsfähige Steuer, die diesen Geschäften entspricht, ist in Zeile VG31 zu übertragen. Für die Berechnung der abziehbaren Steuer innerhalb der vom Art. 34, fünfter Absatz vorgesehenen Grenze, muss der Steuerpflichtige aufgrund der Erläuterungen im Rundschreiben Nr. 328/E vom 24. Dezember 1997, Abschnitt 6.4 festgesetzten Richtlinien, die Berechnungen getrennt vornehmen.

In **Zeile VG21** muss der Prozentsatz der Einlagen angeführt werden, die von "zu begünstigenden" Mitgliedern im Laufe des Jahres zugunsten der **Genossenschaft** oder **anderen Vereinen** durchgeführt wurden, wobei der Prozentsatz im Verhältnis zu den Gesamteinkäufen und Importen, welche im Laufe des Jahres von der Genossenschaft selbst getragen wurden, zu berechnen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass wie bereits mit Rundschreiben Nr. 328 vom 24. Dezember 1997, Abs. 6.6.7 mitgeteilt, diese Berechnung notwendig ist, um endgültig und bindend die genaue pauschale Absetzung festzustellen, welche der Genossenschaft mit Anwendung der Ausgleichsprozentsätze auf den im Laufe des Jahres durchgeführten Verkäufen von landwirtschaftlichen Produkten und von Fischereiprodukten, zusteht. Dies, da die anteiligen Absetzungsquoten der drei im Art. 34, Abs. 2, Buchst. c) angeführten Kategorien von Anschaffungen, welche bei den periodischen Verrechnungen der Genossenschaft zwecks Ermittlung der für diesen Zeitabschnitt absetzbaren MwSt. berechnet wurden, im Laufe des Jahres bezüglich der Steuerperiode, in der sie als durchgeführt betrachtet werden können, in steuerlicher Hinsicht die Einlagen der Mitglieder beeinflussen oder ändern können; demzufolge wird bei der Jahreserklärung eine Wiederberechnung der definitiven Absetzungsquoten hinsichtlich des gesamten Kalenderjahres notwendig (vgl. Rundschr. Nr. 154 vom 19/6/1998, Abs. 7). Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die neue landwirtschaftliche MwSt.-Sonderregelung, auch bei den Genossenschaften, Konsortien und anderen ähnlichen Vereinigungen angewandt werden kann, und zwar beschränkt auf die Veräußerungen dieser Subjekte von Landwirtschafts- und Fischereiprodukte auf Rechnung der Gesellschafter, Mitglieder oder "begünstigten" Teilnehmer. Zu diesem Zweck dürfen als begünstigt nur jene Subjekte betrachtet werden, bei welchen potentiell die Sonderregelung der Absetzbarkeit im Sinne des Art. 34 angewandt werden kann, da sie in erster Linie Güter aus der Eigenproduktion einbringen auch wenn sie für das Bezugsjahr die Anwendung der ordentlichen Besteuerung gewählt haben.

Die Einbringungen von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten seitens der Subjekte, die nicht "Hersteller" derselben sind, müssen zwecks Absetzbetrag, den Anschaffungen von landwirtschaftlichen Produkten bei Dritten gleichgestellt werden.

ÜBERSICHT "D" LANDWIRTSCHAFTLICHE GENOSSENSCHAFTEN

AUFSTELLUNG D
LANDWIRTSCHAFTLICHE GENOSSENSCHAFTEN UND ANDERE SUBJEKTE GEMÄSS BUCHST. B)
ZWEITER ABSATZ DES ART. 34

Berechnung der Einbringungen von "begünstigten" Gesellschaftern			
1	Bemessungsgrundlage der Einbringungen von begünstigten Gesellschaftern		.000
2	Bemessungsgrundlage der Einbringungen von nicht "begünstigten" Gesellschaftern		.000
3	Bemessungsgrundlage der Anschaffungen und Importe von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten seitens Dritter.		.000
4	Prozentsatz der Einbringungen von begünstigten Gesellschaftern, welche in Zeile VG21 zu übertragen sind [Zeile 1: (Zeile 1 + Zeile 2 + Zeile 3) x 100] auf die nächste Einheit auf- bzw. abgerundet	%	
Ermittlung der Bemessungsgrundlagen zur Berechnung der pauschalen Absetzungen			
		Prozents.	Steuerpflichtiger Gesamtbetrag
11	Aufteilung der Veräußerungen von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten, aus Teil 1 und 2 der Übersicht VE, und Quote, die den begünstigten Gesellschaftern zugeschrieben (in die Zeilen VG22 bis VG28 zu übertragen)	2	.000
12		4	.000
13		7	.000
14		7,5	.000
15		8,5	.000
16		9	.000
17		12,5	.000
			Steuerpflichtiger Betrag der begünstigten Gesellschafter
Analytische Absetzungen			
20	Steuer der Einbringungen von nicht begünstigten Gesellschaftern		.000
21	Steuer auf Anschaffungen und Einfuhren von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten seitens Dritter		.000
22	Steuer der Anschaffungen und Einfuhren, welche für verschiedene Geschäfte bestimmt sind		.000
23	Steuer bezüglich sonstiger Anschaffungen und Einfuhren		.000
24	Prozentsatz der Absetzung (100 - Zeile 4)	%	
25	Absetzbare Steuer der sonstiger Anschaffungen und Einfuhren (Zeile 23 x Zeile 24) :100		.000
26	Gesamtbetrag der analytisch absetzbaren MwSt., welche in Zeile VG31 zu übertragen ist (Zeile 20 + Zeile 21 + Zeile 22 + Zeile 25)		.000

Die gegenständliche Übersicht wurde zum Zwecke der Vereinfachung der Abfassung des Teils 6 der Übersicht VG seitens der landwirtschaftlicher Genossenschaften und der anderen Subjekte gemäß Buchst. c), Absatz 2 des Art. 34, erarbeitet. Das Vorhandensein von landwirtschaftlichen Produzenten unter den Mitgliedern, die begünstigt werden können und sonstiger Arten von Subjekten, beeinflusst die Anwendung der Absetzbarkeit. Daher muss der Prozentanteil der Einbringungen der begünstigten Mitglieder vorher ermittelt werden.

Berechnung des Prozentanteiles der Einbringungen der begünstigten Mitglieder

Zeile 1, den steuerpflichtigen Gesamtbetrag der Einbringungen, die von begünstigten Mitglieder durchgeführt wurden, angeben;

Zeile 2, den steuerpflichtigen Gesamtbetrag der Einbringungen, die von nicht begünstigten Mitgliedern durchgeführt wurden, angeben;

Zeile 3, den Gesamtbetrag der Anschaffungen und Einfuhren von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten bei Dritten angeben;

Zeile 4, Berechnung der von den begünstigten Mitgliedern durchgeführten Einbringungen im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Einbringungen, Anschaffungen und Einfuhren von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten, welche von Dritten vorgenommen wurden. Dieser Prozentsatz muss auf den steuerpflichtigen Geschäftsvorfällen berechnet werden, welche von den Vereinigungen zwecks Ermittlung der pauschal absetzbaren Steuer, durchgeführt wurden.

Der Wert des genannten Prozentsatzes ergibt sich aus nachstehender Formel:

$$[\text{Zeile 1} : (\text{Zeile 1} + \text{Zeile 2} + \text{Zeile 3}) \times 100]$$

welcher auf die nächste Dezimalzahl auf- bzw. abzurunden ist, je nachdem ob sie fünf Zehntel überschreitet oder nicht. Für die Auf- bzw. Abrundung muss auf die ersten 3 Dezimalzahlen Bezug genommen werden, so zum Beispiel wird der Prozentsatz 3.501 auf 4 aufgerundet, während 3,500 auf 3 abzurunden ist.

Ermittlung der steuerpflichtigen Beträge für die Berechnung der pauschalen Absetzbeträge

In den **Zeilen 11 bis 17** ist in der ersten Spalte der Gesamtbetrag der Veräußerungen von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten einzutragen, welche im Teil 1 und 2 der Übersicht VE enthalten sind und von der Vereinigung vorgenommen wurden, wobei dieser Gesamtbetrag unter den verschiedenen Ausgleichsprozentsätzen, die für die einzelnen Güter potentiell in Frage kommen, zu unterteilen ist.

In der zweiten Spalte ist der steuerpflichtige Betrag anzugeben, der den begünstigten Mitgliedern zugeschrieben werden kann und sich aus der Berechnung der Beträge aus der ersten Spalte mit dem Prozentsatz aus der Zeile 4 ergibt; diese Beträge müssen dann in der Übersicht VG jeweils in den von Zeilen VG22 bis VG28 eingetragen werden, je nachdem welcher Ausgleichsprozentsatz angewandt wurde.

Analytische Absetzbeträge

Die gegenständliche Übersicht wurde zur Ermittlung der analytisch absetzbaren Steuer erarbeitet.

Zeile 20, geleistete Steuer auf Einbringungen, die von den Mitgliedern, welche die landwirtschaftliche Sonderregelung nicht anwenden können, stammen.

Zeile 21, Steuer der Anschaffungen und Einfuhren von Landwirtschafts- und Fischereiprodukten, welche bei Subjekten vorgenommen wurden, die weder Mitglieder noch Mitbeteiligte sind.

Zeile 22, Steuer der Anschaffungen und Einfuhren von nicht abschreibbaren Gütern und von genau festgelegten Dienstleistungen sind, die ausschließlich für die Produktion von Gütern und Dienstleistungen verwendet wurden und Gegenstand sonstiger Geschäfte waren.

Zeile 23, Steuer bezüglich der restlichen Anschaffungen und Einfuhren von Gütern und Dienstleistungen, welche für die Ausübung der Tätigkeit nötig sind (z.B. allgemeine Aufwendungen).

Zeile 24, Prozentsatz der Absetzung hinsichtlich der Steuer aus Zeile 23, welcher gemäß nachstehendem Verhältnis zu ermitteln ist:

$$(Zeile 2 + Zeile 3) : (Zeile 1 + Zeile 2 + Zeile 3)$$

Dieser Prozentsatz entspricht dem Prozentsatz gemäß Zeile 4 bis zur Erreichung von 100.

Zeile 25, absetzbare Steuer auf Anschaffungen und Einfuhren, welche sich durch die Anwendung des Prozentsatzes aus Zeile 24 auf den Steuerbetrag von Zeile 23 ergibt.

Zeile 26, Gesamtbetrag der analytisch absetzbaren MwSt., welcher sich aus der Summe der Beträge aus den Zeilen 20, 21, 22 und 25 ergibt. Dieser Betrag muss in Zeile VG31 übertragen werden.

■ 14. ÜBERMITTLUNGSSTELLEN UND SONSTIGE SUBJEKTE, WELCHE ZUR TELEMATISCHEN ÜBERMITTLUNG BEFÄHIGT SIND

Zur telematischen Übermittlung der von ihnen abgefassten Erklärungen verpflichtet sind die **befähigten Übermittlungsstellen**, folgender Kategorien:

- Personen, die im Register der Handelsdoktoren, der Betriebswirte der Wirtschaftssachverständigen und der Arbeitsberater eingetragen sind;
- Personen, die zum 30. September 1993 im Beamtenregister der Begutachter und Sachverständigen eingetragen sind, das von den Handelskammern für die Subkategorien der Abgaben geführt wird und welche das Doktorat der Rechtssprechung bzw. der Wirtschafts- und Handelswissenschaft oder diesen gleichgestellte bzw. das Diplom in Betriebswirtschaft besitzen;
- die Gewerkschaften von Berufsvereinigungen der Unternehmer gemäss Art. 32, Absatz 1, Buchst. a), b) und c) des GvD Nr. 241 von 1997;
- die Steuerbeistandszentren der Unternehmen.

Zur telematischen Übermittlung der von ihnen abgefassten Erklärungen sind zusätzlich zu den oben angeführten Personen zum Beispiel auch die Fachbüros, und die Gesellschaften von Dienstleistungen verpflichtet, von denen entsprechend, mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals im Besitz der ermächtigten Subjekte ist (Dekret 18. Februar 1999).

Die in den Registern der Wirtschaftsdoktoren, der Ragionieri, der Handelswissenschaften und der Arbeitsberater eingetragenen Personen und die Sachverständigen und Sachkundigen die zum 30. September 1993 in der Liste eingetragen sind, die von den Handelskammern für die Subkategorien der Abgaben geführt wird, können die telematische Abgabepflicht der von ihnen abgefassten Erklärungen bzw. der Erklärungen, welche ihnen vom Steuerzahler übergeben wurden erledigen, indem sie die Leistungen der Gesellschaft in Anspruch nehmen, welche diese angeordnet hat. Die Kollegen und vertretenden Vereinigungen können für eine bessere Durchführung dieser Aufgabe, ihre Mitglieder in Anspruch nehmen.

Die genannten Gesellschaften übermitteln die Erklärungen mit dem eigenen Identifizierungskode, falls die Pflicht zur Übermittlung derselben von den eigenen Mitgliedern gegenüber den eigenen Kunden übernommen wurde. Der Erklärer kann überprüfen ob die Übermittlungsstelle an die er sich gewandt hat, die vorgeschriebene Ermächtigung erhalten hat, indem er im **Internet** des Finanzministeriums (unter **www.finanze.it**) nachschaut, in dem die Liste mit den letzten Daten der dazu Ermächtigten, aufliegt.

Die vom Gesetz vorgesehenen Übermittlungsstellen sind **verpflichtet**, die von ihnen abgefassten Erklärungen für den Steuerzahler auf telematischem Wege zu übermitteln. Ausserdem können sie die Erklärungen, die vom Steuerzahler selbst abgefasst wurden, wenn sie freiwillig die Übernahme der Erklärungen durchführen möchten.

Die **Gesellschaften** gemäss Art. 87, Absatz 1, Buchst. a) des Tur mit einem Gesellschaftskapital von **über 5 Milliarden Lire** und **die Körperschaften** nach Absatz 1, Buchst. b) desselben Art. 87, mit einem höheren Nettovermögen wie auch **Subjekte mit nicht mehr als 50 Angestellten**, werden die Erklärung direkt auf telematischem Wege einreichen.

Das Ausmass des Gesellschaftskapitals bzw. des Nettovermögens und die Anzahl der Angestellten ist bei Abschluss des Besteuerungszeitraumes zu ermitteln, der sich im Kalenderjahr vor jenem ereignet hat, in dem die telematische Abgabe der Erklärungen vorzunehmen ist und wirkt sich auf das ganze Jahr und in Bezug auf alle Erklärungen, die einzureichen sind aus. Folgedessen ist eine Gesellschaft mit einem Besteuerungszeitraum, der nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt und den Abschluss am 30. März 1999 mit einem Gesellschaftskapital von 6 Milliarden (gleich 3.098.741,39 Euro) vorgenommen hat verpflichtet alle Erklärungen, welche sie im Jahr 2000 einreichen muss, auf telematischem Wege einzureichen und zwar auch dann wenn in der am 30. März 2000 abgeschlossenen Bilanz das Gesellschaftskapital

niedriger als die genannte Grenze ist. Ebenso ist eine Gesellschaft, mit einer Steuerperiode, die nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt und zum Beispiel bei Bilanzabschluss am 30. März 1999 sechzig Angestellte aufweist wobei auch jene dazugerechnet wurden für welche das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres aufgelöst wurde, zur telematischen Übermittlung aller Erklärungen verpflichtet, die im Jahr 2000 einzureichen sind auch wenn am 30. März 2000 weniger Angestellte als fünfzig aufscheinen. Das nicht Überschreiten der genannten Grenze wird im Jahr 2001 seine Auswirkungen zeigen in dem die Gesellschaft nicht verpflichtet sein wird die Übermittlung auf telematischem Wege vorzunehmen.

Steuerpflichtige, deren Besteuerungszeitraum mit dem Kalenderjahr übereinstimmt müssen die Angaben berücksichtigen, die in Übersicht SS "Zusammenfassende Angaben" Anzahl der Angestellten (Zeile SS1) der Erklärung **Vordr. 770/2000**, übertragen wurden.

Von der Verpflichtung die Erklärung auf telematischem Wege zu übermitteln sind auch jene befreit, welche die Übermittlung von einer dazu ermächtigten Übermittlungsstelle durchführen lassen, welche die Erklärung selbst abfasst bzw. die vom Erklärer abgefasst und von der Übermittlungsstelle übernommene Erklärung, weiterleitet. Subjekte welche zur telematischen Übermittlung verpflichtet sind können die Erklärung nicht bei einer vertraglich gebundenen Bank bzw. beim Postamt einreichen. Falls die zur telematischen Übermittlung verpflichteten Subjekte ihre Erklärungen direkt einreichen ist die Erklärung an dem Tag, an dem diese der Verwaltung übermittelt wurde, als eingereicht zu betrachten und auf diesen Tag ist immer dann Bezug zu nehmen, falls eine Gesetzesbestimmung das Abgabedatum fordert (z.B. freiwilliger Rücktritt vom Versuch)

Die Abgabebestätigung besteht aus der Mitteilung der Verwaltung selbst, welche den Eingang der direkt auf telematischen Wege eingereichten Erklärung bescheinigt.

Im Bereich von **Gruppen**, von denen mindestens eine der Gesellschaften bzw. Körperschaften im Besitz der genannten Voraussetzungen ist und zur Abgabe der Erklärungen der Subjekte, die der Gruppe angehören, in Italien verpflichtet ist, kann die telematische Übermittlung der Erklärungen der Gesellschaften der Gruppe von einem bzw. mehreren Subjekten derselben Gruppe, die nicht im Besitze der Voraussetzungen sind, vorgenommen werden. Als der Gruppe angehörend zu betrachten sind beherrschte Körperschaften (**auch nicht gewerbliche**) bzw. Gesellschaften (**auch Personengesellschaften**) und Gesellschaften, die von diesen beherrscht werden. Als beherrscht zu betrachten sind Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Aktien bzw. Anteile im Besitz der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft sind oder durch eine andere Gesellschaft der Gruppe für einen Prozentanteil von 50% des Kapitals beherrscht wird. Diese Bestimmung wird in jedem Fall für Gesellschaften und Körperschaften angewandt, die zur Abfassung der konsolidierten Bilanz gemäss GvD Nr.127 vom 9. April 1991, des GvD Nr. 87 vom 27. Jänner 1992 und des GvD Nr. 173 vom 26. Mai 1997 verhalten sind und für Unternehmen, die der Einkommensteuer der juristischen Personen unterliegen und in der Liste gemäss Buchst. a) des Absatzes 2, des Art. 38 der genannten GvD Nr.127 von 1991 und in der Liste nach Buchst. a), des Absatzes 2, des Art. 40 des erwähnten GvD Nr. 87 von 1992, aufscheinen.

Die Gruppengesellschaft kann die Übermittlung der Erklärungen der Gesellschaften, die der Gruppe angehören dann vornehmen wenn sie die Verpflichtung zur Übermittlung der Erklärung übernimmt.

Die Gesellschaft bzw. die Gesellschaften, die innerhalb der Gruppe zur telematischen Übermittlung der Erklärungen beauftragt werden, können auch Erklärungen von Gesellschaften der Gruppe übermitteln, die nicht zur direkten telematischen Übermittlung verpflichtet sind.

Gleichzeitig bzw. zu verschiedenen Zeitpunkten, können einige Erklärungen direkt und andere durch die Gesellschaft der Gruppe bzw. durch eine Übermittlungsstelle übermittelt werden.

Gesellschaften und Körperschaften, welche der telematischen Übermittlungspflicht nachkommen indem sie eine dazu ermächtigte Übermittlungsstelle bzw. eine Gesellschaft der Gruppe in Anspruch nehmen, sind nicht verpflichtet die Ermächtigung zur telematischen Übermittlung einzuholen.

Damit eine andere Gesellschaft der Gruppe zur telematischen Übermittlung der eigenen Erklärung beauftragt werden kann, muss die Erklärung auf einem Vordruck aus Papier abgefasst und unterschrieben, der Gesellschaft übergeben werden, welche beauftragt werden soll die Übermittlung vorzunehmen. Diese übernimmt den Auftrag indem sie in der Übersicht "**Einreichung der Erklärung**" die Verpflichtung unterschreibt, auf telematischem Wege die Erklärung zu übermitteln und dabei die Steuernummer der beauftragten Gesellschaft angibt. Die Erklärung, die von der erklärenden Gesellschaft und von der übermittelnden Gesellschaft unterschrieben werden muss, ist von der letzteren Gesellschaft aufzubewahren, welche nur für die richtige und termingerechte Übermittlung der Daten aus der Erklärung verantwortlich ist. Die Kopie des Vordruckes auf welcher sich die Unterschriften und die Protokollnummer befinden, die bei Übergabe der Erklärung angebracht werden, bilden die Pflicht zur telematischen Übermittlung und muss vom Erklärer aufbewahrt werden, da sie die Abgabebestätigung der Erklärung verkörpert.

■ 15. TELEMATISCHE ÜBERMITTLUNG DER ERKLÄRUNG

Die telematische Übermittlung muss von den Übermittlungsstellen und von den Steuerpflichtigen, welche die Übermittlung direkt vornehmen, innerhalb dem Monat nach der Abgabe der Erklärungen auf Papiervordrucken erfolgen. Die Übermittlungsstelle muss dem Steuerzahler eine Kopie der Erklärung aushändigen, aus der die Abfassung der Übersicht "Abgabe der Erklärung" ersichtlich ist.

Diese Übersicht, welche als Empfangsbestätigung gültig ist, ist vom Steuerzahler aufzubewahren, da sie den Abgabebeweis der Erklärung darstellt.

Im Raum oberhalb der Übersicht ist die Bezeichnung bzw. der Firmenname oder der Familienname und Name und die Steuernummer des Steuerzahlers anzugeben, auf den sich die Erklärung bezieht.

In die Übersicht sind zu übertragen:

- a) der Steuernummer der Übermittlungsstelle, welche die telematische Übermittlung durchführt und die Eintragsnummer im Register der Zugehörigkeit, falls es die CAF betrifft;
- b) das Datum der Übergabe und das dabei zugewiesene Protokoll;
- c) die Verpflichtung der zur telematischen Übermittlung der Erklärung befähigten Übermittlungsstelle, indem das erste Kästchen anzukreuzen ist, falls die Erklärung vom Steuerzahler selbst abgefasst wurde bzw. das zweite Kästchen, falls die Erklärung vom Subjekt das sie übermittelt abgefasst wurde.
- d) die Unterschrift der Übermittlungsstelle.

Das Protokoll muss aus elf Buchstaben und Ziffern bestehen und keinerlei sonstige Sondenkennzeichen aufweisen.

Bei der Zuweisung der Protokollnummer, die eindeutig aufscheinen muss, ist zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit den organisatorischen Bedürfnissen der eigenen Strukturen, mehrere Protokollserien notwendig sein könnten. Zum Beispiel bei einem Protokoll für jede Niederlassung oder auch mehrere Protokolle in derselben Niederlassung und einige Posten für die Bearbeitung eines besonderen Vordruckes nötig sind oder falls keine Posten im Netz zur Verfügung stehen, kann sich herausstellen wie schwer es ist nur ein allgemeines Protokoll zu führen.

Die Zuweisung der einzelnen Protokolle muss erfolgen:

- in jenem Moment, in dem der Steuerzahler die Erklärung der Übermittlungsstelle übergibt und diese sich verpflichtet, die vom Steuerzahler abgefasste Erklärung zu übermitteln;
- vor Übergabe der Erklärung an den Anmelder, falls die Übermittlungsstelle sich verpflichtet, die von ihr abgefasste Erklärung zu übermitteln.

Sobald die telematische Übermittlung durchgeführt ist, bestätigt die Finanzverwaltung den Eingang der einzelnen Erklärungen, die von den Benützern des telematischen Dienstes übermittelt wurden durch eine Eingangsbestätigung, welche der Übermittlungsstelle, innerhalb von fünf Arbeitstagen ab der Übermittlung, ausgestellt wird.

Der Steuerzahler kann diese Empfangsbestätigung beantragen und zwar bei:

- der Übermittlungsstelle, an welche er sich gewandt hat;
- beim Amt der Einnahmen, beim Bezirkssteueramt der direkten Steuern und beim Mehrwertssteueramt und zwar ab dem dreissigsten Arbeitstag nach Abgabe der Erklärung.

16. STEUERBEFREITE GESCHÄFTSVORFÄLLE (Übersicht VG - Teil 4)

ABFASSUNG DER ÜBERSICHT "C".

Die Aufstellung kann für die Berechnung des Absatzprozentsatzes verwendet werden (s.g. *pro-rata*). Zum Zwecke dieser Berechnung ermittelt der Artikel 19-bis, Abs. 2, der den vierten Absatz des vorher gültigen Art.19 ersetzt, einige Geschäfte, welche die Berechnung des **Absatzprozentsatzes** nicht beeinflussen, der sich aus dem Verhältnis zwischen den Geschäften ergibt, die Anrecht auf Absetzung geben und im Jahr durchgeführt wurden (steuerpflichtige Geschäfte und zum Zwecke der Absetzung diesen gleichgestellte) und denselben

Betrag erhöht um die steuerfreien Geschäfte, welche im gleichen Jahr durchgeführt wurden.

Insbesondere werden aus dem genannten Verhältnis nachstehende Fälle ausgeschlossen:

- die Veräußerungen von beweglichen und unbeweglichen abschreibbaren Gütern
- die Übergabe von Gütern innerhalb desselben Unternehmens, im Sinne des Art. 36, letzter Absatz;
- die unter den Nummern 1 bis 9 des Art. 10 angeführten steuerfreien Geschäfte, insofern diese nicht den Gegenstand der Tätigkeit des passiven Subjektes darstellen, bzw. zusätzlich zu steuerpflichtigen Geschäften sind. Mit Bezug auf diese letzten Geschäfte ist ausdrücklich die Nicht-Absetzbarkeit der Steuer bezüglich der Güter und Dienstleistungen vorgesehen, welche ausschließlich für deren Durchführung verwendet wurden und dies unter Berücksichtigung des allgemeinen Prinzips laut Absatz 2 des Artikel 19, welcher die Nicht-Absetzbarkeit der Steuer bei Gütern und Dienstleistungen vorsieht, die für steuerfreie Geschäfte verwendet wurden.

AUFSTELLUNG C

FÜR DIE ABFASSUNG DER ÜBERSICHT 4 (STEUERFREIE GESCHÄFTE) ZU VERWENDEN

STEUERFREIE GESCHÄFTE (ART. 10)		
Berechnung des Absatzprozentsatzes (Art. 19-bis)		
Den Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäfte gemäß Zeile VE22 unterteilen in:		
1	Betrag der steuerfreien Geschäfte, ausgeschlossen jene aus den Zeile 2 und 3	.000
2	Betrag der steuerfreien Geschäfte gemäß Nr. 11 des Art. 10	.000
3	Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäfte gemäß den Nummern von 1 bis 9 des Art. 10, welche nicht unter die Tätigkeit des Unternehmens selbst fallen bzw. ein Zusatz der anderen steuerpflichtigen Geschäfte sind	.000
4	Absatzprozentsatz $\left\{ \begin{array}{l} \text{Zeile VE28} + \text{Zeile 2} - \text{Zeile VE22} \\ \text{Zeile VE28} - \text{Zeile VA7} - \text{Zeile 3} \end{array} \right\}$ (auf die nächste Einheit auf- oder abgerundet)	_ _ _ %

HINWEIS

Die Steuerpflichtigen, für welche im Jahr 1999 bei steuerfreien Geschäften die Befreiung der Ausstellungs- und Registrierungspflicht von Rechnungen gemäß Art. 36-bis in Frage kam, müssen die Aufstellung nicht ausfüllen,

Der Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäfte gemäß **Zeile VE22** muss **unter den Zeilen 1, 2 und 3 aufgeteilt werden**

– In **Zeile 1** ist der Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäfte anzugeben, mit Ausnahme jener, die in den Zeilen 2 und 3 anzugeben sind.

– In **Zeile 2** ist der Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäfte gemäß Art.10, Nr.11 (Veräußerungen von Goldbarren, Goldstücken und -körnchen) anzuführen.

Die Geschäfte aus Zeile 2 sind zwecks Berechnung des Prozentsatzes der Absetzung aus Zeile 4 vom Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäfte auszuschließen

– In **Zeile 3** ist der Gesamtbetrag der steuerfreien Geschäfte anzugeben, insofern diese nicht Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit sind, bzw. gemäß Art.10, Nummern von 1 bis 9 steuerpflichtige Geschäfte, ergänzen.

Diese Geschäfte sind für die Berechnung der Anteile der **Absetzbarkeit**, weder unter die steuerfreien Geschäfte noch unter jene anzurechnen, welche den Geschäftsumsatz bilden.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass als betriebseigene Tätigkeit jene zu verstehen ist, welche sich im normalen Bereich der unternehmerischen Tätigkeit befindet, das heißt, institutionell Gegenstand derselben ist und mit der einzigen Ausnahme jener Tätigkeiten, welche nicht vorwiegend ausgeübt werden, also nicht direkt die festgesetzten Betriebszwecke erfüllen, sondern ausschließlich als Investition, Ergänzung oder nur gelegentlich geleistet werden (vgl. Rundschreiben Nr. 25 vom 3. August 1979).

– In **Zeile 4** ist der **Prozentsatz der Absetzung** anzugeben, welche gemäß nachstehender Formel berechnet wurde:

$$\frac{\text{Zeile VE28} + \text{Zeile 2} - \text{Zeile VE22}}{\text{Zeile VE28} - \text{Zeile VA7} - \text{Zeile 3}} \times 100$$

das Ergebnis ist auf die nächste Einheit auf-oder abzurunden, je nachdem ob die Dezimalzahl die fünf Zehntel überschreitet oder nicht. Für die Auf- bzw. Abrundung ist auf die ersten 3 Ziffern Bezug zu nehmen; so wird der Prozentsatz 0,502 auf 1 aufgerundet und der Prozentsatz 7,500 auf 7 abgerundet.

Für die Berechnung des Prozentsatzes der Absetzung gemäß Art.19-bis, Abs.1, werden die Veräußerungen von abschreibbaren Gütern nicht berücksichtigt, aber auch nicht die Übergaben gemäß Art. 36, letzter Absatz und die Geschäfte gemäß Art.2, dritter Absatz, Buchst. a), b), d) und f) der steuerfreien Geschäfte gemäß Art. 10, erster Absatz, Nr. 27 quinquies) und - falls sie nicht Gegenstand der unternehmerischen Tätigkeit des Subjektes sind oder steuerpflichtige Geschäfte ergänzen - auch nicht die anderen steuerfreien Geschäfte, welche im genannten Art.10 unter den Punkten von 1) bis 9) angeführt sind, unter Beibehaltung der Nicht-Absetzbarkeit der Steuer bezüglich der Güter und Dienstleistungen, welche ausschließlich für die Ausübung dieser letzten Geschäfte verwendet wurden.

HINWEIS: *Geschäftsvorfälle, welche nicht der Steuer gemäss Art.74, erster Absatz unterliegen und die im Ausland erzielten Umsätze, welche, falls sie in Italien erzielt worden wären, Anrecht auf die Absetzung gegeben hätten, tragen zur Berechnung des Absatzprozentsatzes bei und müssen deshalb vom Zähler wie auch vom Nenner des Bruchteiles aus Zeile 4 der Übersicht C in Betracht gezogen werden.*

Sollte sich in Zeile 4 der Übersicht ein negativer Prozentanteil ergeben, so ist der Wert 0 (Null) anzuführen, falls sich hingegen ein Prozentsatz von über Hundert ergibt, muss der Wert gleich Hundert angegeben werden.

Für die Berechnung des genannten Prozentanteiles ist zu erwähnen, dass bei Veräußerung abschreibbarer, MwSt.-befreiter Güter die Beträge aus Zeile VE22 (ersichtlich im Zähler) und aus Zeile VA7 (ersichtlich im Nenner) um den Betrag der abschreibbaren Güter, die möglicherweise eingeschlossen sind, zu kürzen sind.

■ 17. INNERGEMEINSCHAFTLICHE UMSÄTZE UND EINFUHREN (Übersicht VG - Teil 3)

Anschliessend werden einige Erläuterungen für die Ermittlung der Umsätze gegeben, die im Teil 3 der Übersicht VG anzuführen sind.

In Zeile **VG7** der innergemeinschaftlichen Umsätze sind einzuschliessen:

Spalte 1:

– Die innergemeinschaftlichen Abtretungen gemäss Art.41 des Gestezesdekretes Nr. 331 vom 30. August 1993, umgewandelt von Gesetz Nr. 427 vom 29. Oktober 1993, unter denen eingeschlossen sind:

- die Übergaben seitens eines inländischen Abtreters von Waren auf Rechnung des eigenen innergemeinschaftlichen Käufers in einem Mitgliedstaat, der verschieden vom Angehörigkeitsstaat des Letzteren ist (**Dreieckgeschäft eines nicht innergemeinschaftlichen Subjektes**);
- die Abtretung seitens eines inländischen Subjektes, das die Güter in einem Mitgliedstaat kauft und den Lieferanten beauftragt, diese in einem dritten Mitgliedstaat, dem eigenen Erweber zu übergeben (**Dreieckgeschäft eines nationalen Subjektes**);

– die innergemeinschaftlichen Abtretungen von landwirtschaftlichen Produkten, welche in Tabelle A - erster Teil des DPR Nr. 633 von 1972 eingeschlossen sind oder nicht, welche von landwirtschaftlichen Produzenten durchgeführt wurden, die unter die Sonderbesteuerung nach Art. 34 desselben DPR fallen;

– die innergemeinschaftlichen Güterabtretungen aus einem MwSt.-Depot mit Versandt in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Art. 50-bis, Absatz 4, Buchst. f) des GD Nr. 331/1993);

Spalte 2:

– die Entgelte der Dienstleistungen gemäß Art. 40, Absätze 4-bis, 5, 6 und 8 des Gesetzesdekretes Nr.331 von 1993 (Dienstleistungen für bewegliche Güter, in Italien durchgeführte Gutachten, vorausgesetzt, daß die Güter nach Beendigung der Bearbeitung ins Ausland geschickt bzw. transportiert werden, innergemeinschaftliche Transportdienstleistungen und die dazugehörige Vermittlungstätigkeit, zusätzliche Dienstleistungen zu innergemeinschaftlichen Transporten und die dazugehörige Vermittlungstätigkeit, andere Dienstleistungen der Vermittlungstätigkeit bezüglich der beweglichen Güter, die nicht der Steuer unterworfen sind und gegenüber Steuerpflichtigen anderer Mitgliedsstaaten getätigt wurden;

In Zeile **VG8** ist in Bezug auf die innergemeinschaftlichen Anschaffungen folgendes anzugeben:

- die Entgelte der innergemeinschaftlichen Anschaffungen von Gütern nach Art. 74, Absätze 7 und 8, (nun Absätze 8 und 9) die im Sinne des Art. 42, Absatz 1 des GD 331/1993 von der Steuer befreit sind;
- die Entgelte der innergemeinschaftlichen Anschaffungen, die ohne Zahlung der MWSt. mit Inanspruchnahme des Plafonds, im Sinne der Artikel 8, 8-bis und 9, angeführt in Art. 42, Absatz 1 des GD 331/1993, durchgeführt wurden;
- die Entgelte der innergemeinschaftlichen Anschaffungen, die objektiv steuerfrei sind und ohne Inanspruchnahme des Plafonds durchgeführt wurden, die Güter, welche für die Einlage in das MwSt.-Depot im Sinne des Art. 50-bis, Absatz 4, Buchst.a) der GV Nr. 331/1993 bestimmt sind, eingeschlossen;
- die innergemeinschaftlichen Anschaffungen von ausländischen Publikationen für Bibliotheken der Universitäten, die nicht der Steuer unterliegen;
- die Entgelte von innergemeinschaftlichen Anschaffungen, die im Sinne des Art.10, schon angeführt im Art.42, Absatz 1 des GD 331/1993, von der Steuer befreit sind;
- die Entgelte der innergemeinschaftlichen Anschaffungen nach Abzug der MWSt., für welche im Sinne des Art. 19-bis 1 bzw. anderer Bestimmungen kein Steuerabzug zulässig ist. Die nicht abziehbare Steuer ist nicht in der zweiten Spalte anzuführen;

In Zeile **VG9** ist in Bezug auf die Einfuhren folgendes anzugeben:

- der Betrag der Einfuhren, welche ohne Zahlung der Steuer mit Inanspruchnahme des Plafonds, im Sinne des Art. 2, Absatz 2, des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997 und der Artikel 68, Buchst. a) und Art. 72 des DPR Nr. 633/1972 durchgeführt wurden;
- der Betrag der sonstigen nicht steuerpflichtigen Einfuhren (Art.68), einschließlich der Geschäftsvorfälle, die im freien Verkehr eingesetzt werden, mit Aussetzung der Zahlung der Steuer, falls es sich um Güter handelt, die für andere Mitgliedsstaaten der europäischen Union bestimmt sind bzw. die im freien Verkehr eingesetzten Geschäftsvorfälle ohne Zahlung der Abgabe, bezüglich der nicht innergemeinschaftlichen Güter, die für das MwSt.-Depot bestimmt sind;
- der Betrag der durchgeführten nicht steuerpflichtigen Einfuhren, welche im Sinne der Sonderbestimmungen auf diesem Gebiet von Erdbebengeschädigten und diesen gleichgestellten Steuerpflichtigen, durchgeführt wurden;
- der Betrag der Einfuhren nach Abzug der MWSt., für welche im Sinne des Art. 19-bis 1 bzw. im Sinne anderer Bestimmungen kein Steuerabzug zulässig ist. Die nicht absetzbare Steuer ist nicht in der zweiten Spalte anzuführen. Hinsichtlich der Einfuhren, für welche die Teilabsetzung der Steuer vorgesehen ist, muß der volle steuerpflichtige Betrag in Spalte 1 angegeben werden, während in Spalte 2 nur die absetzbare Steuer anzugeben ist;
- der Betrag der Geschäftsvorfälle, welche die Anschaffung von Gütern betrifft, die aus der Republik San Marino stammen.

Hinweise:

Hervorzuheben ist, daß die Abtretungen und die Anschaffungen von Gütern, welche in die Regelung des Grenzbeitrages gemäß GD Nr.41 vom 23. Februar 1995 (für die gebrauchten Güter usw.) fallen und welche mit sonstigen in der EU tätigen Subjekten durchgeführt wurden, in den Zeilen VG7 und VG8 nicht einzuschließen sind, weil sie als inländische Tätigkeiten betrachtet werden und in jenem Land zu besteuern sind, in dem der Abgeber der Güter ansässig ist.

18. WAHL UND WIDERRUF (Übersicht VO)

Das **DPR Nr. 442 vom 10. November 1997**, das die Regelung für die Neuordnung der Bestimmungen der MwSt.-Wahl und der direkten Steuern beinhaltet, bestimmt, dass die Gültigkeit der Wahl und Widerruf vom Verhalten des Steuerzahlers abhängt welcher, durch konkludente Handlungen und durch die Haltung der Buchführung gemäss den gewählten Bestimmungen, die Wahl bzw. den Widerruf eines Ermittlungssystems für die Steuer bzw. ein Buchhaltungssystem gewählt hat, das verschieden von den natürlichen Systemen ist. Bestehen bleibt die Pflicht die Wahl, welche durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in der ersten MwSt.-Jahreserklärung getroffen wurde, nach der getroffenen Wahl mitzuteilen.

Im **Rundschreiben Nr. 209/E vom 27. August 1998** sind Erläuterungen mit Hinsicht auf die Wahl angeführt, die von der genannten Regelung Nr. 442 von 1997 vorgeschrieben sind. Im Besonderen wird klargestellt, dass Art. 1, Absatz eins der genannten Regelung es möglich macht, dass die mitgeteilte Wahl widerrufen werden kann, falls neue Normativbestimmungen erlassen werden. In Übersicht VO ist die Option anzuführen, die aufgrund der neuen Verfügungen gewählt wurde und nicht der Widerruf der vorhergehenden schon mitgeteilten Wahl. Keine Abänderung erfahren haben hingegen die Mindestfristen für die Gültigkeit der Wahl, vorgesehen von Artikel 3 der genannten Regelung Nr. 443/1997 und die umfassenderen, vorgesehen von den spezifischen Normativebestimmungen; diese Fristen beginnen in jedem Fall am 1. Jänner des Steuerjahres in dem die Wahl getroffen wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahl für den Steuerzahler in der Regel mindestens für einen Dreijahreszeitraum bindend ist, falls mehrere Modalitäten bei der Steuerermittlung angewandt wurden und für ein Jahr, bei Buchhaltungssystemen. Bestehen bleiben längere Fristen, die von anderen Normativebestimmungen

vorgesehen sind, welche die Ermittlung der Steuer betreffen. Ist die Mindestdauer der gewählten Option abgelaufen, bleibt diese für jedes folgende Jahr gültig und zwar solange die konkret durchgeführte Wahl angewandt wird ohne dass es nötig ist neuerdings das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

■ 19. ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN: Tätigkeitskode (Zeile VA2)

Die von der öffentlichen Verwaltung ausgeübten Tätigkeiten (örtliche, öffentliche Körperschaften, Staatliche Behörden usw....) sind mit dem Kode 75.11.1 gekennzeichnet.

Manchmal wird für einige der genannten Körperschaften ein falscher Kode angeführt und zwar in den Fällen in denen diese ausser den institutionellen auch mehrere gewerbliche oder landwirtschaftliche Tätigkeiten mit getrennter Besteuerung verwalten. In diesem Fall muss die Körperschaft so viele Vordrucke einreichen wie sie getrennte Buchhaltungen führt. Auf dem ersten der genannten Vordrucke ist der Tätigkeitskode 75.11.1 (welcher die institutionelle Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung individualisiert) anzuführen, während auf den Folgenden der Kode der vorwiegenden Tätigkeit anzugeben ist auf den sich der Vordruck selbst bezieht.

■ 20. FREIWILLIGER RÜCKTRITT VOM VERSUCH

Art. 13 des GvD Nr. 472 vom 18. Dezember 1997, ermöglicht die Regelung der Übertretungen, die bei der Abfassung, bei der Abgabe der Erklärung und bei der Zahlung der geschuldeten Beträge verübt wurden. Der **Rücktritt** bringt automatisch eine Reduzierung der anwendbaren Sanktionen, unter der Bedingung mit sich, dass die Übertretungen die Gegenstand der Regelung sind noch nicht beanstandet wurden und noch keine Überprüfungen, Ermittlungen oder sonstige verwaltungsbehördliche Ermittlungen (Vorladungen, Fragebögen, Anträge für Unterlagen usw.) eingeleitet wurden, von denen der Steuerzahler formell in Kenntnis gesetzt wurde (Art.13, Absatz 1, GvD Nr. 472/97).

Die **Ergänzungserklärung** muss bei einem Postamt in einem gewöhnlichen Umschlag abgegeben werden, welcher der Grösse der Erklärung entspricht, ohne dass diese abgebogen wird. Auf dem Umschlag muss der Vermerk: "Ergänzungserklärung für den freiwilligen Rücktritt vom Versuch MwSt.-2000" angebracht werden. In Alternative kann die Ergänzungserklärung direkt auf telematischem Wege oder durch eine Übermittlungsstelle bis zum Datum, ab dem die spezifischen Techniken in Bezug auf die Vordrucke der Erklärung für die folgenden Steuerjahre durch den telematischen Diest zur Verfügung standen und zwar gemäss den Anleitungen des Art. 12 des Führungsdekretes vom 31. Juli 1998, eingereicht werden.

Die von **Art.13** ermittelten Sachverhalte sind folgende:

1. Innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht durchgeführte Zahlung des ganzen bzw. eines Teiles des geschuldeten MwSt.-Betrages, der aufgrund der periodischen Zahlungen (monatlich bzw. viermonatlich) als Akontozahlung und als Ausgleichsbetrag für die Jahreserklärung geschuldet ist.

Die Strafe von 30 Prozent wird auf 3,75 Prozent herabgesetzt, falls die Zahlung innerhalb von dreissig Tagen der vorgeschriebenen Fälligkeit erfolgt und zwar unter der Bedingung, dass gleichzeitig auch die Zahlung der verminderten Strafe mit den Strafzinsen vorgenommen wird, die laut dem legalen Zinssatz, für jeden Tag berechnet werden müssen.

Unter denselben Bedingungen ist dieselbe Strafe hingegen auf 5 Prozent herabgesetzt, falls die Zahlung innerhalb der Abgabefrist der Erklärung für das laufende Jahr erfolgt, in dem die Übertretung stattgefunden hat.

2. Übertretungen mit Hinsicht auf den Inhalt der Erklärung, die auf Ermittlungen und auf die Zahlung von Abgaben keinen Einfluss haben und eine laufende Ermittlungstätigkeit nicht beeinflussen (wie zum Beispiel die unterlassene oder falsche Angabe von Daten, die für die Identifizierung des Steuerzahlers und seines Vertreters von Wichtigkeit sind; Abfassung der Erklärung auf einem Vordruck, der nicht mit dem vom Finanzministerium genehmigten übereinstimmt).

Unter diesen Sachverhalt fallen alle formellen Übertretungen.

Die obenerwähnten Fehler und Unterlassungen können durch eine **Ergänzungserklärung** geregelt werden, die auf einem Vordruck abzufassen ist, welcher mit jenem übereinstimmen muss, der vom Finanzministerium genehmigt wurde (es können auch Fotokopien oder sonstige Reproduktionen des Vordruckes verwendet werden, der im Gesetzesanzeiger veröffentlicht wurde). Dabei ist auf die Besteuerungsperiode Bezug zu nehmen und bei der Finanzverwaltung einzureichen.

Es werden keine Strafen auferlegt falls die Zusatzklärung innerhalb von drei Monaten ab der vorgesehenen Verfallsfrist der Erklärung eingereicht wird.

Wird die Ergänzungserklärung nach den genannten drei Monaten eingereicht, aber noch innerhalb der Verfallsfrist für die Erklärung der folgenden Besteuerungsperiode, bringt diese Regelung die Zahlung von einem Sechstel der Mindeststrafe (Lire 83.333 gleich 1/6 von 500 Tausend Lire) mit sich.

3. Fehler und Unterlassungen in den Erklärungen, die auf die Ermittlung und Zahlung der Abgabe keinen Einfluss haben.

a) Unterlassene Zahlung der geschuldeten MwSt. durch materielle Fehler oder durch Berechnungen die vom Amt bei der Überprüfung der Erklärung im Sinne des Art.54-bis des DPR Nr. 633/72 festgestellt werden können.

Die vorgesehen Geldstrafe von 30 Prozent der Mehrwertsteuer wird unter der Bedingung auf 5 Prozent herabgesetzt, dass innerhalb dem Abgabetermin der Erklärung für das folgende Jahr:

- die Zahlung der herabgesetzten Strafe, die geschuldete Abgabe und die gesetzlichen Strafzinsen für jeden einzelnen Tag, entrichtet werden;
- eine Ergänzungserklärung eingerichtet wird, die auf einem Vordruck abzufassen ist, welcher mit jenem übereinstimmen muss, der vom Finanzministerium genehmigt wurde. Es können auch Fotokopien oder sonstige Reproduktionen des Vordruckes verwendet werden, der im Gesetzesanzeiger veröffentlicht wurde.

b) Fehler und Unterlassungen, die bei einer Überprüfung der Erklärungen ex Art. 54-bis des DPR Nr. 633/72 nicht feststellbar sind (wie unterlassene Rechnungsausstellung und/oder Eintragung von steuerpflichtigen Geschäftsvorfällen, unterlassene Rechnungsausstellung und/oder Eintragung von steuerbefreiten Geschäftsvorfällen, welche Änderungen der anteilmässigen Abzugsfähigkeit festlegen, die Anwendung des Plafond über die erlaubten Grenzen ex Art. 70, Absatz 2 des DPR Nr. 633/72, usw.).

Die vorgesehene Mindestgeldstrafe, gleich 100 Prozent der geschuldeten Mehrsteuer oder des niedrigeren zustehenden Guthabens wird unter der Bedingung auf 16,66 Prozent herabgesetzt dass innerhalb der Abgabefrist der Erklärung des folgenden Jahres:

- die Zahlung der herabgesetzten Strafe, die geschuldete Abgabe und die gesetzlichen Strafzinsen für jeden einzelnen Tag, entrichtet werden;
- eine Ergänzungserklärung eingerichtet wird, die auf einem Vordruck abzufassen ist, welcher mit jenem übereinstimmen muss, der vom Finanzministerium genehmigt wurde. Es können auch Fotokopien oder sonstige Reproduktionen des Vordruckes verwendet werden, der im Gesetzesanzeiger veröffentlicht wurde. Falls gleichzeitig Fehler und Unterlassungen geregelt werden sollen, die in den vorhergehenden Punkten a) und b) angeführt sind, muss eine einzige Ergänzungserklärung eingereicht und die Zahlung der insgesamt geschuldeten Beträge vorgenommen werden.

4. Erklärung, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Abgabefrist eingereicht wurde

Ist die Erklärung mit einer Verspätung von nicht mehr als 90 Tagen eingereicht worden, kann die Übertretung innerhalb derselben Frist, durch die spontane Zahlung einer Geldstrafe von Lire 62.500 (gleich 1/8 von 5000 Tausend) geregelt werden, bestehen bleiben die Strafen für die unterlassene Zahlung der Abgaben, falls diese nicht gemäss den oben im Punkt 1 angeführten Anweisungen entrichtet worden sind.

21. RICHTIGSTELLUNG DER ABSETZBETRÄGE (ART.19-BIS2) (Übersicht VG - Zeile VG33)

Zur Berechnungserleichterung des Gesamtbetrages der Berichtigungen, der in **Zeile VG33** anzuführen ist, wurde die unten angeführte Aufstellung E vorbereitet.

**AUFSTELLUNG E
RICHTIGSTELLUNG DER ABSETZBETRÄGE (ART. 19-BIS2)**

1	Richtigstellung wegen Änderung des Verwendungszweckes der nicht abschreibbaren Güter (Abs. 1)	.000
2	Richtigstellung wegen Änderung des Verwendungszweckes der nicht abschreibbaren Güter (Abs. 2)	.000
3	Richtigstellung wegen Änderungen der Steuerregelung (Abs. 3)	.000
4	Richtigstellung wegen Änderung der Anteile (Absatz 4)	.000
5	Gesamtbetrag der Richtigstellungen (Summe der Zeilen von 1 bis 4), welche in der Zeile VG33 zu übertragen sind	.000

Für jede Art von Richtigstellung, geregelt von Art.19-bis2, wurde eine entsprechende Zeile vorgesehen. **Zeile 1, Richtigstellung für nicht abschreibbare Güter und Dienstleistungen**, soweit diese zur Durchführung von Geschäften verwendet wurden, welche ein Anrecht auf Absetzung in einem anderen Maße geben, als die bereits durchgeführte Absetzung. Zur Ermittlung der Höhe der Richtigstellung muss auf die beim Einkauf maßtäglich getätigte und auf die bei deren ersten Verwendung tatsächlich zustehende Absetzung Bezug genommen werden. Falls ihre erste Verwendung im Laufe des Anschaffungsjahres erfolgt, ist die Richtigstellung nicht in diesem Feld einzutragen, da in der Erklärung der absetzbare Betrag aufscheint, der aufgrund der ersten tatsächlichen Verwendung berechnet wurde. Natürlich ist im Falle, dass die erste Verwendung erst in den Jahren nach der Anschaffung erfolgt, die Richtigstellung vorzunehmen, wobei die entsprechende Zeile VG33 zu benutzen ist.

Zeile 2, Richtigstellung der abschreibbaren Güter bezüglich ihrer sonstigen Verwendung, die sich im Jahr bzw. innerhalb der 4 darauffolgenden Jahren deren Inbetriebnahme ergibt; die Richtigstellung wird mit Bezug auf so vielen Fünfteln der Steuer berechnet, wieviel die zur Erreichung des Fünfjahreszeitraumes fehlenden Jahre. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Richtigstellung, welche in den vorhergehenden Jahren in Anbetracht der Bestimmungen des ehemaligen Art. 19-bis, der ab 1. Jänner 1998 nicht mehr gültig ist, vorgenommen wurde, diese gemäß der vorher geltenden Anweisungen weitergeführt werden muss.

Zeile 3, Richtigstellungen wegen Änderungen der Steuerregelung

Falls Änderungen in der Steuerregelung der aktiven Geschäftsvorfälle, in der Steuerabsetzung auf Anschaffungen oder in der Tätigkeit eintreten eine Steuerabsetzung in einem anderen Maße herbeiführen, als die bereits durchgeführte, muss eine Richtigstellung beschränkt auf die noch nicht veräußerten oder verwendeten Güter bzw. Dienstleistungen vorgenommen werden, und bei abschreibbaren Gütern, falls noch nicht vier Jahre seit ihrer Inbetriebnahme vergangen sind.

Darunter fallen:

- die Änderung der Steuerregelung, welche auf die vom steuerpflichtigen Subjekt durchgeführten aktiven Geschäfte, angewandt werden kann, und zwar in einem solchen Ausmaß, dass diese Steuerregelung die Höhe der zustehenden Absetzung beeinflusst (zum Beispiel der Übergang, der sich aufgrund von gesetzlichen Änderungen, von einer Regelung der Steuerbefreiung zu einer Regelung der Steuerverpflichtung oder umgekehrt ergibt, bzw. auch falls für die Trennung der Tätigkeiten gemäß ex Art.36 optiert wurde).
- die Aufnahme oder die Auflösung - wegen Entscheidung oder Gesetz - einer Sonderregelung mit Pauschalbesteuerung für die Steuerabsetzung von Grund auf, wie dies zum Beispiel in der Landwirtschaft und im Bereich des Showbusiness der Fall ist.
- Änderungen in der vom Steuerpflichtigen ausgeübten Tätigkeit, wobei zusätzlich auch das Anrecht auf Absetzung modifiziert wird (zum Beispiel Vergrößerung der steuerpflichtigen Tätigkeit zusammen mit einer anderen Tätigkeit, welche keine Absetzung begründet).

Zeile 4, Richtigstellungen wegen Änderungen der Anteile

Die Absetzung der Steuer bezüglich der Anschaffung von abschreibbaren Gütern und Dienstleistungen betreffend die Umwandlung, die Wiederinstandsetzung oder Sanierung derselben Güter, welche im Sinne des Art. 19, Absatz 5 vorgenommen wurde, muss jedenfalls bei Änderung des Absatzprozentsatzes von über 10 Punkten in jedem der vier Jahre nach Eintreten ihrer Verwendung einer Richtigstellung unterworfen werden. Die Richtigstellung erfolgt durch Erhöhung oder Verminderung der jährlichen Steuer in Höhe eines Fünftels der Differenz zwischen der durchgeführten Absetzung und dem Betrag, welcher dem Prozentsatz der Absetzung im zustehenden Jahr entspricht. Falls das Jahr bzw. die Jahre der Anschaffung oder der Produktion des abschreibbaren Gutes nicht mit jenem seiner Verwendung übereinstimmen, muss jedenfalls die erste Richtigstellung für die gesamte Steuer des Gutes aufgrund des definitiven Abschreibprozentsatzes dieses letzten Jahres vorgenommen werden, auch wenn die Abweichung zehn Punkte nicht überschreitet. Darüber hinaus kann die Richtigstellung auch durchgeführt werden, wenn die Abweichung des Absatzprozentsatzes zehn Punkte nicht überschreitet, insofern, dass das passive Subjekt für mindestens fünf darauffolgende Jahre dasselbe Kriterium anwendet. In diesem Fall, muss diese Entscheidung durch Ankreuzen des Kästchens in **Zeile VO1** mitgeteilt werden.

Im Falle einer Abtretung von abschreibbaren Gütern vor der Fälligkeit, innerhalb welcher die Richtigstellungen durchgeführt werden müssen, sind diese in einer einmaligen Lösung für die bis zur Beendigung der Periode fehlenden Jahre vorzunehmen, wobei als Absatzprozentsatz 100% berücksichtigt werden muss, wenn die Abtretung steuerpflichtig ist. In diesen Fällen darf die Steuer, welche vom Steuerpflichtigen überwältigt werden kann, jedenfalls den Gesamtbetrag der auf die Abtretung des abschreibbaren Gutes geschuldete Steuer nicht überschreiten.

Zeile 5, Gesamtbetrag der Richtigstellungen; es muß die Gesamtsumme der in den Zeilen von 1 bis 4 angeführten Beträge eingetragen werden. Dieser Betrag ist nachher in **Zeile VG33** einzutragen.

■ **22. SCHROTT (Zeile VO7)**

Es wird daran erinnert, dass die MwSt.-Regelung für den Handel des Schrottes und für die Wiedergewinnung sonstiger Materialien, vorgesehen von Art. 74, Absätze 7, 8, 9 und 10 von Art. 21, Absatz 16 des Gesetzes Nr. 449 vom 27. Dezember 1997 und von Art.1, Absatz 1, Buchstabe g), Nr. 2 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 56/1998, abgeändert wurde.

Die Sammler und Wiederverkäufer der oben genannten Güter, welche die Wahl für das Jahr 2000 schon getroffen haben, müssen innerhalb der Abgabefrist der vorliegenden Erklärung, eine **Sicherheitsleistung**, gemäss Art. 38-bis, 1. Absatz gleich dem Betrag erbringen, der sich durch die Anwendung des ordentlichen MwSt.-Prozentsatzes auf den Betrag von 2 Milliarden Lire ergibt.

Mit Hinsicht auf die Darstellung der Sicherheitsleistung, siehe die R.M. Nr. 100 vom 3. August 1998 der Zentralkommission der Eintreibung. Für weitere Anweisungen siehe das Rundschreiben Nr. 165/E vom 2. August 1999.

■ **23. BEHERRSCHENDE UND BEHERRSCHTE GESELLSCHAFTEN - Grund der Rückerstattung (Übersicht VS)**

Der Code des Grundes für die Rückerstattung muss der unten angeführten Tabelle entnommen werden und ist für jede einzelne beherrschte Gesellschaft, für welche die Rückerstattung beantragt wird, in Übersicht VS - Spalte 4 - der MwSt.-Aufstellung 26 PR anzuführen, die von der beherrschenden Gesellschaft abgefasst werden muss.

Tabelle der Gründe für die Rückerstattungen

- 1 - Auflösen der Tätigkeit
- 2 - Art. 30, Abs. 3, Buchst. a) - Mittlerer Steuersatz
- 3 - Art. 30, Abs. 3, Buchst. b) - Durchführung nicht steuerpflichtiger Geschäftsvorfälle
- 4 - Art. 30, Abs. 3, Buchst. c) - Abschreibbare Güter sowie Studien und Forschungen
- 5 - Art. 30, Abs. 3, Buchst. d) - Vorherrschen von Geschäftsvorfällen, die nicht der Steuer unterliegen (Art. 7)
- 6 - Art. 30, Abs. 3, Buchst. e) - Bedingungen nach Art.17, 2. Absatz;
- 7 - Art.34, Absatz 9 - Ausfuhren und sonstige nicht steuerpflichtige Geschäftsvorfälle

24. VON AUSSERGEWÖHNLICHEN EREIGNISSEN BETROFFENE SUBJEKTE
(Abfassung der Zeile VA9 der Übersicht VH)

- Abfassungsart der Zeile VA9

Auflistung der aussergewöhnlichen Ereignisse	
1	<p style="text-align: center;">Opfer von Erpressungen und Wucherzinsen</p> <p>Art. 20, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999, sieht die Aufschiebung von drei Jahren der Fälligkeitsfrist vor, die innerhalb einem Jahr ab dem Datum der Schädigung verfallen würde, und sich auch auf die Abgabefrist der Jahreserklärung auswirkt.</p>
2	<p style="text-align: center;">Kleine und mittlere Unternehmen, die Gläubiger von der abgeschafften EFIM sind</p> <p>Art. 1 des GD Nr. 532 vom 23. Dezember 1993 und Art. 6 des GD Nr. 415 vom 2. Oktober 1995, mit Abänderungen umgewandelt von G. Nr. 507 vom 29. November 1995. Die Einzahlung der ausgesetzten Steuern von Seiten der Unternehmen muß im Sinne des Art.1 des besagten GD Nr. 532 von 1993, innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum vorgenommen werden, in dem die Ausschöpfung der geforderten Guthaben aufgrund der endgültigen, gesamten bzw. teilweisen Zahlungen von Seiten der Schuldnerkörperschaften, einschließlich der Betriebe in verwaltungsbehördlichen Zwangsliquidation erfolgt.</p>
3	<p style="text-align: center;">Vom Erdbeben, das am 26. September 1997 in den Regionen Marken und Umbrien begonnen hat, betroffene Subjekte</p> <p>Die verwaltungsrechtlichen Fristen, die sich auf die steuerlichen Verpflichtungen, die Einzahlungen vermögensrechtlicher Natur und dergleichen beziehen, die bis zum 31. Dezember 1997 im Sinne des Art. 14 der Verfügung vom 28. September 1997 (G.A. Nr. 228 vom 30. September 1997) auf den 31. Dezember 1998 aufgeschoben wurden und von der Verordnung Nr. 2728 vom 22. Dezember 1997 (G.A. Nr. 300 vom 27. Dezember 1997) neuerdings aufgeschoben wurden, sind von der Verordnung Nr. 2908 vom 30. Dezember 1998 (G.A. Nr. 2 vom 4. Januar 1999), weiter bis zum 30. Juni 1999 aufgeschoben worden.</p>
4	<p style="text-align: center;">Vom Erdbeben, das am 9. September 1998 in den Provinzen von Potenza und Cosenza begonnen hat, betroffene Subjekte</p> <p>Die Einzahlungen und die steuerlichen Verpflichtungen, die schon bis zum 31. Dezember 1998 von Artikel 4 der Verordnung Nr. 2860 vom 8. Oktober 1998 (G.A. Nr. 240 vom 14. Oktober 1998) ausgesetzt wurden sind bis zum 30. September 1999 von der Verordnung Nr. 2908 vom 30. Dezember 1998 (G.A. Nr. 2 vom 4. Januar 1999) aufgeschoben worden.</p>
5	<p style="text-align: center;">Von Unwettern und von Murenabgängen am 5. und 6. Mai 1998 in den Provinzen von Salerno, Avellino und Caserta betroffene Subjekte</p> <p>Die Einzahlungen und die steuerlichen Verpflichtungen, die schon von Artikel 17 der Verordnung Nr. 2787 vom 21. Mai 1998 bis zum 31. Dezember 1998 (G.A. Nr. 120 vom 26. Mai 1998) aufgehoben wurden sind von der oben angeführten Verordnung Nr. 2908 bis zum 30. Juni 1999 weiter aufgeschoben worden.</p>
6	<p style="text-align: center;">Von Überschwemmungen, die sich vom 27. September und dem 2. Oktober 1998 in den Provinzen Imperia, Savona, Genova, La Spezia, Lucca und Prato ereignet haben betroffene Subjekte</p> <p>Die Einzahlungen und die steuerlichen Verpflichtungen, die schon von Artikel 5 der Verordnung Nr. 2873 vom 19. Oktober 1998 (G.A. Nr. 249 vom 24. Oktober 1998) bis zum 31. Dezember 1998 aufgehoben wurden sind von der oben angeführten Verordnung Nr. 2908 bis zum 30. September 1999 weiter aufgeschoben worden. Die Begünstigung wird auch an Subjekten gemäß Art. 1 der Verfügung Nr. 2880 vom 13. November 1998 (G.A. Nr. 271 vom 19. November 1998) angewandt.</p>
7	<p style="text-align: center;">Weitere aussergewöhnliche Ereignisse, die in den oben angeführten Kodes nicht eingeschlossen sind</p> <p>Falls das Subjekt Begünstigungen in Anspruch genommen hat, welche von Verfügungen vorgesehen werden, die nach der Veröffentlichung des vorliegenden Dekretes erlassen wurden, muss dieser im entsprechenden Kästchen eine 7 anführen.</p>

- Abfassungsart der Übersicht VH

Subjekte, welche infolge von aussergewöhnlichen Ereignissen (siehe die entsprechende **Tabelle**) besondere Begünstigungen in Anspruch genommen haben (Aussetzung der Steuerzahlungen) müssen in Übersicht VH, in Übereinstimmung mit den einzelnen Zeiträumen (Monate oder Trimester) in jedem Fall die geschuldeten Beträge anführen, die in den periodischen Abrechnungen aufscheinen. Sollte der Steuerzahler die Ratenaufteilung der Zahlungen (mit Aufschlag der Zinsen) in Anspruch nehmen, wie von spezifischen Normativbestimmungen vorgesehen, muss er die Zeilen der Übersicht VH mit den Daten der bei Abgabe der Erklärung eventuell schon entrichteten Ratenzahlungen abfassen.

Ausserdem ist für die Übereinstimmung der Daten in Zeile **VL17** der Betrag der geschuldeten, periodischen Zahlungen anzugeben und zwar auch dann, wenn sie infolge einer Aufhebung nicht entrichtet wurden.